81. JAHRGANG DRITTES HEFT

THEOLOGISCH-PRAKTISCHE QUARTALSCHRIFT

1928

Positive und negative Einstellung.

Von *Otto Cohausz S. J.*

In ihren Christuslegenden beschreibt Selma Lagerlöf reizend das göttliche Jesuskind, wie es vor den Toren Bethlehems spielt, bald einen geknickten Grashalm wieder aufrichtet, bald eine beschmutzte Blume abstäubt, bald einem Käferlein wieder auf den rechten Weg hilft, bald einem Falter den gebrochenen Flügel wieder heilt. Immer hilfsbereit heilend, aufrichtend, Freude bringend, zum Leben und Aufleben verhelfend. Diese Richtung behielt Christus sein ganzes Leben hindurch; nicht zwar so, als hätte er nicht auch Rügen und Strafworte gefunden — man denke nur an das vierfache Wehe bei Lukas (6, 24 ff.), an das achtfache über die Pharisäer und Schriftgelehrten (Mt 23, 13 ff.), an die Strenge bei der Tempelreinigung (Mk 11, 15 ff.), an das erschütternde Urteil über die unbußfertigen Städte Korozain und Bethsaida — aber alle diese Verwerfungsurteile erfolgten erst, nachdem ihnen eine ganze Reihe von Rettungsversuchen vorangegangen war. Zuerst tritt der Heiland an jeden nicht knickend, nicht niederbeugend, nicht herrisch und tadelnd, sondern ermutigend, anspornend, aufrichtend, hoffend heran. Er fühlt sich nicht berufen, zu richten oder gar zu verderben, sondern zu retten.

Diese Einstellung durchzieht sein ganzes Leben und sein ganzes Werk. In eine Welt tritt er hinein, die am Abgrund aller Schlechtigkeit und Liederlichkeit angekommen war. Man lese nur die Schilderung, die Paulus

im Römerbriefe von den Heidenvölkern entwirft! Man denke aber auch an die innere Fäulnis, die sich in Israel kundgab! Und das gerade bei den höchsten geistlichen Stellen und den religiösen Führern des Volkes! Aber auch da gibt der Heiland diese Welt nicht für verloren. Sie ist und bleibt ihm seines Vaters Werk, und bei aller Verderbtheit entdeckt er in ihr die Keime zu einer völligen Wiedergeburt und herrlichen Entfaltung. „Die Felder sind schon reif zur Ernte!“ Denselben Blick zeigt er bei Einzelseelen, mögen sie auch wie Magdalena, die Samariterin, Zachäus u. a. tief im Schutt der Sünde stecken oder dem religiösen Liberalismus verfallen sein. Immer sieht er in ihnen das Werdende, Zukünftige, ans Licht Strebende, nie nur das Gegenwärtige oder Ungute. „Sünderinnen und Zöllner werden euch vorausgehen ins Reich Gottes.“ Ähnlich ist es bei seinen Jüngern: Fehler besitzen sie noch aller Art, aber anstatt sich bei ihnen viel aufzuhalten, freut er sich vorwiegend an dem Guten, das in ihnen bereits geborgen liegt oder in ihnen und durch sie kommen wird. Auch sein eigenes Lebensschicksal und sein ganzes Werk weiß er trotz so vieler Mißerfolge doch immer wieder von der Lichtseite aus zu betrachten: viel Samenkorn fällt an den Weg und unter Dornen, aber anderes bringt dagegen auch dreißig-, ja hundertfältige Frucht; und läßt das Evangelium auch viele in Israel kalt, verkündet wird es trotzdem in der ganzen Welt werden, Millionen zur Freude und zum Heil. Und was sein eigenes Geschick anbelangt, weiß er auf seinem letzten Gang nach Jerusalem dem erschütternden Leidensbild, das er dort entwirft, doch sofort wieder die lichtvolle Wandlung hinzuzufügen: „Et tertio die resurget“ (Lk 18, 33).

Unser Heiland besitzt, um es kurz zu sagen, in allem eine positive Einstellung zum Ganzen des Lebens, eine bejahende, hoffende, vertrauende, fördernde. Die ganze Schöpfung ist ihm das Werk des Vaters, darum trotz aller Mängel ein Heiligtum, dem trotz aller Fehlschläge und Verwicklungen eine hohe Zukunft beschieden ist, dem er also freudig seine ganze Kraft zu weihen hat.

Ihm gegenüber steht der negative Mensch, der frostige, ablehnende, nur die Schattenseiten erblickende. Schon das Ganze, Welt und Leben, bedeutet ihm nur einen Fehlwurf, mit dem Übergewicht der Leiden über die Freuden, des Bösen über das Gute, des Daseins nicht wert. Das beste wäre darum, sich möglichst wenig damit zu befassen, alle Bestrebungen davon zurückzuziehen (Buddha), den Willen zum Leben zu verneinen (Schopenhauer), oder durch größte kraftvolle Entfaltung den ganzen Weltprozeß und somit die Weltquälerei möglichst schnell zum Abschluß zu bringen (Ed. von Hartmann). Heute macht solcher Geist mehr als je Schule, erscheint doch ob all der Unvernunft, Ungerechtigkeit und der Katastrophen zu vielen von heute das Leben nicht wert, gelebt zu werden. Daher dann der Lebensüberdruß und die wie eine Epidemie um sich greifende Lebensflucht — selbst bei Jugendlichen! Eine Folge der Gottlosigkeit! Wer aber, dem kein Stern mehr leuchtet, kann dann auch das Dunkel deuten und ertragen?

Ähnliche Stimmungen regen sich sogar stellenweise auch in unserem Kreise. Die ganze Welt, nichts als Sünde, wird jeden Tag schlechter. Auch das Christentum ändert nicht viel. Man sehe sich doch die „christlichen" Völker von heute an! Eine massa damnata! Auf dem Wege zur Hölle! Und der Unglaube! Im Paradies, ja, da ließ man sich Welt und Menschheit gefallen, aber jetzt? Nichts als Ruin, Schiffbruch, Untergang mit wenigen Ausnahmen. Wäre die Welt lieber nicht geschaffen! Kein Blick für die andere Seite: für das viele Gute und Schöne, das noch blieb, für Gottes Erbarmung und Langmut, die Krönung und Erhebung der Welt durch die Menschwerdung, für Christi Wirken und Erfolge in der Welt trotz aller Zersetzung (Eph 1, 3 ff.), für das: „Ubi autem abundavit delictum superabundavit gratia" (Röm 5, 20), für die Schar, die niemand zählen kann, am Throne Gottes (Off 7, 9). Alle oder doch fast alle verloren. So gestimmt, hält der negative Geist auch alles Arbeiten an der Welt im Grunde für nutzlos. Man hat so viel geredet, getan,

doch sieht man keinen Nutzen. Wie viele Schwierigkeiten dagegen hat man einem bereitet, wieviel Kritiken mußte man sich gefallen lassen! Alles will der Laie von heute besser wissen — selbst die Jugend. Und erst die Gebildeten! Religiöser Hunger? Nur Schein! Was man tut, ist nicht recht. Man zieht die Glockenseile, und wer kommt? Die Welt von heute will nicht — tut doch nicht, was man ihr sagt. Wozu da noch immer ihr Angebote machen? Um sie werben? Am besten wäre es, sich ganz zurückzuziehen, sich dem innigen Gebet, der stillen Versenkung in Gott, dem friedlichen Studium und dergleichen zu widmen oder — eben nur noch die notwendigsten Pflichten erfüllen, um sich dann das Leben gemütlich zu gestalten. Wie sagten doch die Pharisäer? „Dieses Volk, das vom Gesetze nichts versteht — verflucht sei es" (Jo 7, 49)! Es lohnt sich nicht, sich mit ihm zu befassen.

Mag sich solche Grundstimmung in diesem Umfang nun auch weniger bei uns finden, betreffs Teilerscheinungen des Lebens trifft man sie jedoch häufig an. Bei *Neuerungen!* Neuen Vorschlägen! Neuen tatfrohen Unternehmungen anderer! Heißt es da nicht zu leicht: Phantasterei — Utopien — Weltfremde Idealisten — wir wollen sehen, wie weit man mit all dem Neuen kommt. Das Neue ist Fremdgewächs, daher unbequem und zwingt zu Änderungen! Darum Ablehnung! „Niemand, der alten Wein getrunken hat, mag sofort neuen; er sagt: Der alte ist besser" (Lk 5, 39).

Und nicht nur Neues, manches braucht nur von *andern* geleistet zu sein, um ablehnend beurteilt zu werden. Johannes der Täufer hatte gewaltigen Zulauf. „Da pilgerte Jerusalem, ganz Judäa und das ganze Jordanland zu ihm hinaus. Sie bekannten ihre Sünden und ließen sich im Jordan von ihm taufen" (Mt 3, 5. 6). „Die Pharisäer und Gesetzesgelehrten hingegen mißachteten den Ratschluß Gottes und ließen sich nicht von ihm taufen" (Lk 7, 30). Warum nicht? Der Mann am Jordan war nicht von ihrer Partei. Darum nur nicht mitmachen; denn sonst würde sein Einfluß dadurch ja nur um so größer. Jo-

hannes berichtete ihm: „Meister, wir sahen jemand, der trieb in deinem Namen Teufel aus. Weil er sich uns aber nicht anschließt, wehrten wir es ihm“ (Mk 9, 38). So heute noch: Bücher, Predigten, Veranstaltungen, Leistungen bekritteln oder totschweigen — warum? Nicht gut? O, doch, vielleicht sehr gut, aber von andern! Die nicht genehm oder vermeintliche Konkurrenz sind. Da lieber andere rühmend hervorheben, die dem eigenen Ehrgeiz weniger gefährlich erscheinen!

Welch reiches Feld findet der negative Geist nun erst, sieht er glänzende Leistungen anderer vor sich! „Und der Mann ward reich und schritt stetig fort und wuchs, bis er ungemein groß ward. Und er besaß Schafe und Rinder und sehr viel Gesinde. Darum beneideten ihn die Philister und verschütteten zu jener Zeit alle Brunnen, welche die Knechte seines Vaters Abraham gegraben hatten, indem sie dieselben mit Erde füllten, so daß Abimelech selbst zu Isaak sprach: Ziehe hinweg von uns, denn du bist uns allzu mächtig geworden“ (1 Mos 26, 13—16). — Jesu Ruf verbreitete sich in der ganzen Gegend. Das Volk ruft: „Noch nie hat ein Mensch so gesprochen wie dieser“ (Jo 8, 46)! Welche Wundertaten! Die Pharisäer und Schriftgelehrten kritteln: „Wie kennt er die Schrift, ohne unterwiesen zu sein“ (Jo 7, 15)? „Woher hat er solche Weisheit und Wunderkraft? Ist das nicht des Zimmermanns Sohn“ (Mt 13, 55)? Sie streben danach, ihn in der Rede zu fangen, wissen es sofort: „Er hat den Beelzebub, mit dem Fürsten der bösen Geister treibt er die bösen Geister aus“ (Mk 3, 22). Angesichts der Auferweckung des Lazarus glauben viele Juden; die Hohenpriester und Pharisäer aber jammern: „Alle Welt läuft ihm nach“ (Jo 12, 19)! „Was fangen wir an, da dieser Mensch so viele Wunder wirkt“ (Jo 11, 47)? Was anfangen? Glauben! Aber nein: töten! Bei Jesu Einzug in Jerusalem war Freude, Frohlocken! Doch Christi Gegner? „Meister, wehre doch deinen Jüngern“ (Lk 19, 39)! Der Erfolg des Verhaßten war zu peinlich für sie. Darum hemmen! Aus Liebe zur Sache Gottes? — Heute

nicht immer noch dasselbe Bild? Bei glänzenden seelsorglichen, literarischen, rednerischen Leistungen — Freude am Erfolg der andern? Unterstützung? Oder nicht vielmehr nur sehr gedämpfte Anerkennung? Heraussuchen der Schattenseiten? Lauern auf schwache Stellen, vielleicht auf Entgleisungen? Gelingt das nicht, dann Beanstandung der betreffenden Person, ihrer Herkunft, ihres Charakters, ihrer Lebensweise? Oder das Urteil: alles Flackerfeuer, nur Sensation, Mode, „den ruft mir keiner"! Vielleicht auch noch Stimmungsmache nach oben hin, um zu unterdrücken!

Ähnlich sieht es mit dem negativen Geist als *Erzieher* aus. „Auch begab es sich, daß Josef seinen Brüdern ein Traumgesicht erzählte, das er gehabt . . . Es kam mir vor, als bänden wir Garben auf dem Felde und als ob meine Garbe sich aufrichtete und stehen bliebe und eure Garben ringsherum sich vor meiner Garbe zur Erde neigten. Da antworteten seine Brüder: Wirst du etwa König über uns oder werden wir deiner Herrschaft unterworfen sein? (1 Mos 37/5 ff.). Unterdrückung jeglichen jugendlichen Kraftbewußtseins und Selbstvertrauens, jeglicher Freude am eigenen Schaffen, an verspürten Anlagen und Erfolg. Alles nur Stolz; darum immer ducken, nichts Gutes, Wertvolles anerkennen! Immer auch ganz klein halten! Gewiß, wohl auch notwendig, aber damit alles Gute wegurteilen?

Genau so geht es in der *Seelenführung.* Auch da stets nur Tadel, Beanstandung! Kein Geltenlassenwollen oder Anerkennen guter Seiten, gezeitigter Fortschritte! Das alles einzig nur Eigenliebe und Selbstgefälligkeit! Aber ist denn Demut Unwahrheit? Verkennen der Gottesgaben richtig? Macht solche Seelenleitung Mut? Weckt sie die guten Keime zum Leben? Noch schlimmer: Krieg war einst mit den Philistern. Goliath fordert zum Zweikampf auf. Niemand hat Mut; die Sache steht verzweifelt. Da erscheint der junge David im Lager und zeigt Lust zum Waffengang mit dem Riesen. Sein älterer Bruder Eliab aber spricht: „Warum bist du hergekommen, und warum

hast du die wenigen Schafe in der Wüste gelassen? Ich kenne deinen Hochmut und die Bosheit deines Herzens, denn um den Kampf zu sehen, bist du hergekommen" (1 Kn 17, 28). Immer wieder das alte Lied: Ältere dulden die Regsamkeit Jüngerer, Gleichgestellter, überragende Leistungen anderer nicht. In der Familie ist es schon so, ebenso in Anstalten, in Gemeinschaftsarbeiten, im öffentlichen Leben. Dabei sofort Unterstellung schlechter Absichten: nur alles Strebertum, Ehrgeiz. „Ich kenne deinen Hochmut und die Bosheit" — Unterdrückung aller guten Ansätze und alles Unternehmungsgeistes! Sodann nur Hinarbeiten auf Ablegung der Fehler, zu wenig auf Pflege der Tugenden und positiven Gottvereinigung.

Der Negative auf der *Kanzel*. Dasselbe Bild! Beim Hinaufsteigen schon Unmut im Innern, den Willen, dem Herzen einmal Luft zu machen. Daher dann nur Rügen, Anfahren, Fordern, Donnern! Dieses Volk . . . verflucht sei es! Oder wenn nicht ganz so, so doch fast nur ein Nörgeln, an allem etwas aussetzen, ein Klagen über die Schlechtigkeit der Welt; dabei keine Geduld mit den Schwächen der Menschen, kein Gedanke, Gottes Kinder vor sich zu haben! Niemals oder höchst selten eine Rede von dem Schönen und Guten der Religion, von Gottes Herrlichkeit und des Heilands Güte, vom Wirken des Heiligen Geistes, vom Glück der Gotteskindschaft, von Gottes Willen, alle zu retten, von seiner Liebe zu der Seele, vom geistlichen Fortschritt, von der Sündenvergebung. Fast immer das „Wehe" und so selten das „Selig".

Dieselben Töne werden alsdann auch im *Beichtstuhl* angeschlagen. Auch da nur Entrüstung über die Sünde, Ausmalen ihrer Häßlichkeit, Drohung mit den Strafen Gottes. „Diese Sünde werden Sie nie mehr vergessen. Sie wird Sie noch auf dem Sterbebett quälen. Alles ist verscherzt. Unter solchen Umständen müssen Sie sich nicht wundern, daß Gott Ihnen seinen Segen entzieht und Sie nie mehr Erfolg haben" u. s. w. — Ohne Zweifel tut bisweilen ein ernstes Aufrütteln des Gewissens not, aber man sehe doch wohl zu, ob es in diesem Falle angebracht

ist. Viele Sünder leiden an ihrer Sünde bereits so sehr, daß sie viel mehr der Aufmunterung als der Erschütterung bedürfen. Und wohin führt es, raubt man ihnen die letzte Hoffnung, legt man die Sache so dar, als sei jetzt aller Erfolg und aller Friede und aller Segen Gottes für immer verscherzt? Nicht zur Kains-Stimmung, der da sprach: „Meine Sünde ist zu groß, als daß ich Verzeihung verdiente“ und der „von dem Angesichte Gottes wegzog“, in fernem Land seinen Aufenthalt nahm und dort eine Stadt baute, also sich in seiner Gedrücktheit immer mehr von Gott entfernte und sich an irdische Dinge verlor? Wenn auch heute so manche sich von dem Religiösen abwenden und im Erdenstreben neue Lebenshoffnung suchen, kommt es nicht oft daher, daß man ihnen allen Mut raubte? Liegt darin nicht auch bisweilen der Grund, daß mancher Priester verzagt und vielleicht andere Wege einschlägt? Und ist es denn wahr, daß Sünden, sind sie bereut, immer noch wie dunkle Schatten das Leben und Sterben verdunkeln, daß sie allen Segen Gottes für immer verscherzen müssen? Oder sagt nicht Christus: „Denen ihr die Sünden erlasset, denen sind sie erlassen?“ Sagt nicht sodann der 102. Psalm, daß Gott nicht ewig zürne, daß er vielmehr so weit, wie der Sonnenaufgang vom Sonnenuntergang ist, die Sünden von uns entferne? Und was den Erfolg und Segen Gottes anbelangt, wurden diese dem Petrus, dem Paulus, der Maria von Ägypten wegen ihrer Sünden entzogen? Handelte Gott nicht anders, als manche engherzige Menschen? Entsprach David nicht viel besser dieser Gottes-Gesinnung, da er nach seinem Falle nicht verzagte, sondern ausrief: „Lavabis me et super nivem dealbabor .... Docebo iniquos vias tuas et impii ad te convertentur?“

Der Negative als *Aszet*. Seiner Anlage entspricht nicht der Lärm und das Treiben der Welt, nicht Spiel und Tanz, auch nicht das Mühen um Gewinn und Fortschritt, nicht Familienleben und Ehe. Und weil es seiner Anlage, seinem Sinn nicht zusagt, weil er mehr der Einsamkeit, Stille und Beschaulichkeit zuneigt, darum ist ihm alles

das Eitelkeit und Torheit. Mit Geringschätzung nur sieht er es, alle Weltkinder sind ihm eine minderwertige Masse, alle Geschöpfe, weil von Gott ablenkend, nur gefährlich. „Sehe ich eine Braut, so erscheint sie mir als Inbegriff aller Weltlichkeit" — so ein bekannter geistlicher Schriftsteller. „Traurig", bemerkte ein Konvertit nach einer Mission in einem Bergdörfchen, „mühsam nur ernähren sich die Bewohner. Ihr ganzes Leben besteht aus harter Arbeit und Sorge, ihre Lebensfreude allein in der Kirchweih und in einer oder der anderen Hochzeit im Jahr. Da donnern die Prediger nun über Genußsucht, als hätten sie lauter Schlemmer vor sich".

Auch da kein Blick dafür, daß Gott doch auch die Welt geschaffen hat, daß sie als sein Werk gut ist, daß Gott den meisten Menschen das Leben in ihr als Beruf zuerkannt hat, daß auch die weltliche Berufstätigkeit, christlich aufgefaßt, zur Heiligung dient, daß Ehe und Familienleben ja gottgewollt und die Quelle großen Segens sind, daß die Tugend sich keineswegs in die Klöster zurückgezogen hat, sondern in andern Ständen ebensogut eine Heimstatt findet, daß Freude, Spiel, Sport, in rechten Schranken behütet, doch auch von Gott gegeben sind, der, wie er die Bäche murmeln, die Lämmer hüpfen, die Vöglein singen macht, so auch Freude an der Menschen Freude hat. Aber in den Augen des negativen Aszeten erscheint alles das als Unsinn und Torheit. Für ihn selbst mag das ja so sein, aber deshalb auch für alle andern Menschen? Auch dem Nachtvogel wird von seinem dunklen Winkel im Gemäuer aus der Lärm des Tages, das Trillern der Lerchen, das frohe Tummeln der Lämmer als unnütz und verkehrt erscheinen, sein Sinn steht eben auf anderes. Hat er aber deshalb recht, alles das als Unsinn zu verwerfen?

Der Negative als sein eigener *Beurteiler*. Auch da gewahrt er nur Schatten. Sein ganzes Leben brachte ihm, will man seinen Ausführungen Glauben schenken, fast nur Widrigkeit und Leid. So schlimm und hart wie er hatte es kaum jemand; auch in seinem geistlichen Leben

sieht er nur Sünden und Nachlässigkeiten. Und in seinem Amt? Wie vieles machte er falsch, und wie vieles wollte nicht gelingen!

Ähnlich endlich ist er in seinen Kritiken an andern und an ihren Werken. Kein Auge hat er für das Gute, Wertvolle, nur Beanstandungen, Tadel, schlechte Noten! Auch das gegenüber seinen geistlichen Mitbrüdern und der Kirche. Und das in öffentlichen Schriften und Versammlungen! Hielt da ein Pfarrer (Konvertit) vor einiger Zeit Vorträge vor Damen in einer Stadt am Rhein in diesem nörgelnden Stil. Entrüstet bemerkte eine ernste Konvertitin: „Die ersten Vorträge waren nichts als Aufzählung von Übelständen und Kritik an den Geistlichen. Ich fand es sehr unrecht und ungeschickt, daß man vor uns Frauen das alles darlegte. Vor Geistlichen hätte das geschehen können, aber vor unserm Kreis? Nein! Welchen Erfolg das hat, bewiesen mir die Worte mehrerer Zuhörerinnen, die beim Herausgehen an mein Ohr drangen: ‚Na, der hat es ihnen einmal gesagt. Ich wünschte, tausende von Geistlichen wären in dem Vortrag gewesen.‘ Solche Redner machen auf mich immer den Eindruck, als wollten sie zeigen, wie überlegen und entfernt von der ‚engen‘ Auffassung anderer sie sind.“ So die Konvertitin! Unwillkürlich fragt man sich, welchen Nutzen es hat, in heutiger Zeit auf diese Weise noch die Mißstimmung gegen Kirche und Geistlichkeit zu mehren.

* * *

Daß nun solche negative Einstellung große Schäden anrichtet, liegt auf der Hand. Einmal beruht sie auf Einseitigkeit, widerspricht sie der Wahrheit und tut vielen unrecht. Sodann lähmt sie die Spannkraft, Arbeitsfreude, das Siegesgefühl und oft das Gottvertrauen und führt zu Kleinmut, Untätigkeit, Lauheit, Verbitterung, Erkalten der Liebe, Menschenscheu und Menschenverachtung. Selbstverständlich werden alsdann auch die Erfolge spärlicher oder bleiben ganz aus. Dem positiv Eingestellten, dem, der mit Wohlwollen, frischem Glauben an ihr Kön-

nen und ihren guten Willen, mit Anerkennung ihrer Leistungen, mit Geduld trotz aller ihrer Schwächen, mit Vertrauen in ihre Zukunft an sie herantritt, dem erschließen sich Kinder und Gläubige, Mitarbeiter und Untergebene; wer aber kommt wie Davids Bruder oder wie Josefs Geschwister und Vater in dieser abweisenden Art, darf auf Zutrauen nicht rechnen. Er schüchtert ein, lähmt oft genug alle Tatkraft und knickt nicht selten die herrlichsten Blüten im Keim. Und gelingt es ihm, seinen Geist und seine Unduldsamkeit auf maßgebende Kreise zu übertragen, wie mancher segensreich wirkende Arbeiter im Weinberge des Herrn wird dann kaltgestellt oder doch gehemmt! Wieviel Gutes da unter heiligen Vorwänden unterdrückt! Dazu kommt, daß der Negative sich nun auch selbst das Leben erschwert. Er hat keine eigene Freude, und andern läßt er keine Freude — wie könnte da etwas anderes als Mißmut die Folge sein?

Die Gründe der negativen Einstellung liegen oft in einer angeborenen herben Gemütsart, oft in bitteren Erlebnissen, vielfach aber auch in unbefriedigtem Ehrgeiz, der für sich überall das Erste und Höchste beansprucht und darum an den Erfolgen anderer Anstoß nimmt, sodann wohl auch in übertriebener Kritisier- und Herrschsucht, die nur sich selbst gelten läßt, in kleinlicher, einseitiger Erziehung, oder auch im Ärger, im verbitterten Ärger nach Art der sogenannten alten Jungfern, die von ihrem Balkon aus alle Vorübergehenden bekritteln, um sich so für ihr unfreiwilliges Sitzenbleiben zu entschädigen und in ihrer Art zu trösten, schließlich in dem schmerzlichen Gefühl des durch Alter oder Krankheit hervorgerufenen Ausgeschaltetseins anstatt der früheren regen Mitarbeit.

Das Heilmittel bestände zunächst im Gebet: „Gib mir die Weisheit, deines Thrones Beisitzerin, ... daß sie mit mir sei und mit mir arbeite, damit ich wisse, was dir wohlgefällig ist. Denn sie weiß und versteht alles und wird mich in allem meinen Tun verständig leiten und mich durch ihre Macht bewahren. So werden meine Werke

wohlgefällig sein, und ich werde dein Volk gerecht regieren“ (Weish 9, 4; 10—12). Dann in der Gewöhnung an allseitigere Betrachtung der Dinge — sich auch einmal auf den Standpunkt anderer stellen, aus seinem Haus, seinen ererbten und anerzogenen Ansichten herausgehen, es von außen betrachten und mit dem anderer vergleichen. Wer immer die Welt durch seine eigenen Fenster erschaut, verfällt zu leicht engherziger Einseitigkeit. Bekannt ist ja auch, daß Talbewohner, die nie aus ihrem engen Kreise herauskommen, am leichtesten geneigt sind, alles Fremde sofort negativ zu beurteilen. Sich in der Welt umsehen weckt Verständnis für die Anschauungen und Sitten auch anderer Mitmenschen. Dazu ist Beobachtung und Beherrschung seiner Stimmungen erforderlich — sie sind es ja vor allem andern, die den Geist verengen und ihm jene verneinende Richtung geben — und schließlich: Erfüllung des Innern mit wohlwollender Liebe. Wer Gott wahrhaft liebt, liebt auch alle seine Werke. Er schlägt darum auch nicht nieder, sondern hebt und weckt. „Die Liebe ist langmütig, die Liebe ist gütig, die Liebe ist nicht eifersüchtig, nicht prahlerisch, nicht aufgeblasen, sie handelt nicht unschicklich. Sie sucht nicht das Ihre, läßt sich nicht erbittern, trägt das Böse nicht nach. Sie hat nicht Freude am Unrecht, hat vielmehr Freude an der Wahrheit. Sie erträgt alles, sie glaubt alles, sie hofft alles, sie duldet alles“ (1 Kor 13, 4—7). Sie ist auch das beste Mittel gegen eine der Hauptquellen der Verneinung: gegen den Neid. Du neidest, weil des anderen Sache nicht deine Sache ist. Liebe den andern, und seine Sache wird auch zu deiner Herzenssache — anstatt Grund zum Neid, Anlaß zur Freude.

Religion und Politik.

Von *Dr Leopold Kopler*, Linz a. D.

(Fortsetzung.)

VI. Religion und politische Parteizugehörigkeit im allgemeinen.

Hat Religion mit Politik etwas zu tun, dann hat sie auch ein Wort mitzusprechen, wenn es sich um den An-

schluß an eine politische Partei oder Organisation handelt. Die Erlaubtheit oder Unerlaubtheit des Beitrittes hängt ja notwendig von der Stellung ab, welche die Partei oder der Verein zur Religion einnimmt. Und wonach ist diese Stellungnahme zu beurteilen? In erster Linie offenbar nach dem Programm der Partei, nach den Statuten der Organisation; denn das, was die Partei zur Partei macht, das, was der Organisation ihren eigentümlichen Charakter aufdrückt, ihre Existenz begründet, ist das Ziel, das Partei und Organisation verfolgen; dies ist aber festgelegt in dem *Programm* der Partei, in den *Statuten* der Organisation, mag sie was immer für einen Namen führen. Darum ist die Stellung zur Religion *vor allem* nach Programm und Statuten zu beurteilen. Ich sage „*vor allem*", nicht „*ausschließlich*". Denn es kommt außerdem noch die Haltung in Betracht, welche die Parteiführer, die Parteimitglieder und die Parteipresse tatsächlich der Kirche und Religion gegenüber, nicht bloß dann und wann, sondern *in der Regel* einnehmen. Halten sich Parteileitung und Parteipresse an das Parteiprogramm, so wird die tatsächliche Stellung der Partei zur Religion den Leitsätzen des Programms entsprechen. Aber es kann sehr leicht geschehen, daß das Programm über das Verhältnis der Partei oder Organisation zur Religion ganz schweigt oder sich unbestimmt, phrasenhaft oder zweideutig ausspricht; dann muß und wird das tatsächliche Verhalten, das Führer, Mitglieder und Presse für gewöhnlich in religiösen Fragen einnehmen, den Geist offenbaren, von dem die Partei oder Organisation beseelt ist. Darum muß, wenn die Stellung einer Partei oder eines Vereines u. s. w. zur Religion beurteilt werden soll, nicht bloß das Parteiprogramm, sondern auch das tatsächliche Verhalten der Parteifaktoren ins Auge gefaßt werden.

An und für sich kann nun eine Partei oder Organisation eine dreifache Stellung zu Religion und Kirche einnehmen: Entweder tritt sie für die Kirche und ihre Rechte ein und anerkennt die Autorität der Kirche in allen jenen Fragen, in welchen die Kirche gehört werden muß — und wir haben eine ausgesprochen religionsfreundliche Partei, eine katholische Organisation; oder sie kümmert sich um religiös-sittliche Fragen überhaupt nicht, tritt weder für noch gegen die Kirche und ihre Interessen auf — und wir haben eine sogenannte neutrale, rein politische, rein wirtschaftliche Partei oder Organisation; oder sie bekämpft Kirche und Religion — und wir haben eine ausgesprochen religionsfeindliche Partei.

Diese Unterscheidung vorausgesetzt, ist es nicht mehr schwer zu bestimmen, wie nach den Forderungen der Religion der Anschluß an eine politische Partei oder Organisation einzurichten ist.

1. Als erster Grundsatz muß festgehalten werden, daß die Kirche das Recht und sogar die Pflicht hat, zu untersuchen, ob das Programm einer Partei, die Statuten einer Organisation gegen die katholische Glaubens- und Sittenlehre, gegen göttliches oder kirchliches Recht verstoßen oder nicht.

Die Kirche könnte ja sonst ihre von Christus überkommene Aufgabe nicht erfüllen, den Schatz des Glaubens (depositum fidei) nicht rein von allem Irrtum bewahren, die Gläubigen nicht sicher auf dem Wege des Heiles führen, wenn sie nicht berechtigt und befähigt wäre, Parteiprogramme und Organisationsstatuten nach ihrer religiös-sittlichen Seite zu prüfen und darüber alle Katholiken bindende Urteile zu fällen; sie müßte sonst ruhig und gelassen zusehen, wie etwa Glaube und Sitten des katholischen Volkes durch religionsfeindliche Parteien oder Vereine untergraben würden.

Wie die Kirche das Recht hat, Bücher und Zeitschriften daraufhin zu untersuchen, ob ihr Inhalt gegen die Glaubens- und Sittenlehren verstößt, und wie sie je nach Befund den Gläubigen das Lesen solcher Schriften verbieten kann, so hat sie auch das Recht, Parteiprogramme und Parteistatuten zu prüfen und je nach dem Tatbestand den Katholiken den Beitritt zu solchen Organisationen zu untersagen.

2. Hat die Kirche einmal erklärt, daß irgend eine Lehre, ein System, eine Weltanschauung oder eine Organisation gegen die Glaubens- oder Sittenlehre, gegen göttliches oder kirchliches Recht verstößt, so sind die Katholiken im Gewissen verpflichtet, Gehorsam zu leisten, derartige Lehren und Anschauungen zu verwerfen, und folgerichtig allen jenen Parteien und Organisationen fernzubleiben, die auf solche von der Kirche verworfene Lehren aufgebaut sind und sie zu verbreiten suchen.

Solche Erklärungen von Seite des kirchlichen Lehramtes liegen z. B. vor über die Systeme des Liberalismus, Sozialismus und Kommunismus, über die Organisationen der Freimaurerei, der Carbonari, der Nihilisten und Anarchisten. Wie nun kein Katholik Mitglied einer Freimaurerloge, einer nihilistischen oder anarchistischen Organisation sein kann, ohne sich schwer zu verfehlen und den auf die Mitgliedschaft gesetzten Kirchenstrafen zu

verfallen, ebensowenig kann er sich zu den Anschauungen des Liberalismus, Sozialismus und Kommunismus bekennen, ohne gegen den katholischen Glauben zu verstoßen. Darf er sich aber nicht zu diesen verurteilten Systemen bekennen, dann kann er konsequenterweise auch nicht Mitglied einer Partei oder Organisation sein, welche die Anschauungen und Forderungen eben dieser verworfenen Systeme vertritt und zu verwirklichen sucht.

3. Liegt aber auch hinsichtlich einer Partei oder Organisation keine Äußerung der kirchlichen Autorität vor, so ist doch die Zugehörigkeit zu solchen Vereinigungen von dem Augenblicke an unerlaubt, in welchem ihr religionsfeindlicher Charakter offenbar geworden ist. *Denn es ist selbstverständlich, daß kein Katholik einer Partei oder Organisation angehören kann, welche die katholische Glaubens- oder Sittenlehre, göttliches und kirchliches Recht bekämpft.* Ich sage: dies ist selbstverständlich. Denn wenn der Katholik verpflichtet ist, seinen Glauben zu bekennen und zu verteidigen, wenn er verpflichtet ist, nach den Forderungen seines Glaubens zu leben, dann kann es ihm nicht gleichzeitig gestattet sein, eben diesen Glauben, eben dieses Sittengesetz zu bekämpfen und zu untergraben. Das tut aber jener Katholik, der sich einer religionsfeindlichen Partei anschließt. Durch seinen Beitritt, durch sein Geld, durch seine Stimme, die er der religionsfeindlichen Organisation gibt, unterstützt er den Kampf dieser Partei gegen Glaube und Sitte, ja kämpft selber mit und wird mitschuldig an allen Verheerungen, welche die religionsfeindliche Partei auf religiösem Gebiete anrichtet.

Es bewahrheitet sich eben auch hier wieder, ich weiß nicht zum wievielten Male, daß man nicht zwei Herren zugleich dienen kann. Man kann nicht im privaten Leben Katholik sein und im öffentlichen Leben mit den Katholikenfeinden marschieren, man kann nicht zu Hause *für* und außer Hause *gegen* Christus sein, man kann nicht innerhalb der vier Wände des Hauses als Christ leben und außerhalb derselben Wände als Heide auftreten, man kann nicht gleichzeitig vor Gott und Belial das Knie beugen, und wer es dennoch tut, der wird, ob er will oder nicht, zum Judas, zum Verräter dessen, der gesagt hat: „Wer nicht mit mir ist, der ist wider mich“ (Mt 12, 30), und „wer mich vor den Menschen verleugnet, den werde auch ich vor meinem Vater verleugnen, der im Himmel ist“ (Mt 10, 33).

4. Es kann allerdings geschehen, daß jemand durch Terror in die Zwangslage versetzt wird, einer religionsfeindlichen Organisation beizutreten. Wir haben ja vielfach erlebt, daß katholische Arbeiter und Arbeiterinnen einfach vor die Wahl gestellt wurden, entweder sich der roten Gewerkschaft anzuschließen oder das tägliche Brot zu verlieren. In solchen Fällen, in welchen der Nichtanschluß für den vom Terror Betroffenen und für dessen Familie schweren wirtschaftlichen Schaden, ja Sturz ins Elend zur Folge hätte, gestattet das christliche Sittengesetz den Beitritt, aber nur unter folgenden Voraussetzungen:

a) Erste Bedingung ist, daß der Anschluß ein *bloß äußerlicher* ist, nicht aber auch ein innerer, der in der Annahme oder Billigung des religionsfeindlichen Programms oder der kirchenfeindlichen Statuten bestünde. Zur Annahme glaubensfeindlicher Anschauungen und Forderungen gibt es keinen Terror und kann es keinen geben, weil sich innere Überzeugungen nicht erzwingen lassen.

b) Zweite Bedingung ist, daß die rein äußerliche Zugehörigkeit zur religionsfeindlichen Partei oder Organisation *nur so lange dauert, als die Zwangslage gegeben ist,* Hat der Terror aufgehört oder kann man sich ihm entziehen, so muß auch die bloß äußerliche Mitgliedschaft gelöst werden, weil dann der einzige Grund, der die Zugehörigkeit sittlich entschuldigte, fortgefallen ist.

c) Die dritte Bedingung endlich verlangt, daß auch durch den bloß zeitweiligen, rein äußerlichen Anschluß der Beigetretene *an seinem Glauben und seinen Sitten nicht schweren Schaden leidet.* Er muß also alles meiden, wodurch sein Glauben erschüttert, seine Sitten untergraben würden. Er darf also die glaubens- oder sittenfeindliche Presse der Partei oder Organisation nicht halten, oder, falls ihm die Zeitung oder Zeitschrift aufgezwungen würde, wenigstens nicht lesen und zum Lesen den Seinen oder anderen weitergeben; er darf Versammlungen religionsfeindlichen Charakters nicht besuchen oder er muß sich, wenn er zum Besuch genötigt würde, durch entsprechende religiöse Fortbildung gegen die seinem Glauben drohende Gefahr schützen.[1])

[1]) Daß unter den genannten Bedingungen ein bloß äußerliches Verbleiben in einer religionsfeindlichen Organisation geduldet werden kann, läßt sich aus einer Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 19. Jänner 1896 (Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. 76, S. 303) erschließen. Auf die Anfrage, ob ein Katholik, der im guten Glauben einer kirchlich verbotenen Organisation beigetreten ist, seinen Namen in der Mitgliederliste stehen lassen

Von diesem Notfalle abgesehen kann kein Katholik Mitglied einer religionsfeindlichen Organisation sein.

5. Darf man sich aber wenigstens einer rein politischen, rein wirtschaftlichen Organisation anschließen, die in religiösen Fragen neutral oder indifferent ist?

Solchen Vereinigungen gegenüber ist zunächst immer große Vorsicht am Platze, da sie nur zu oft das nicht sind und das nicht halten, was ihr Name sagt und verspricht; gar nicht selten entpuppen sie sich hinterher als Sammelkader oder Schrittmacher liberaler oder sozialdemokratischer Parteien. Ist dies wirklich der Fall, dann ist selbstredend der freiwillige Anschluß sittlich unerlaubt.

Aber angenommen, es handle sich tatsächlich um Organisationen, die wirklich rein wirtschaftliche oder rein politische Ziele verfolgen, die religiösen Angelegenheiten aber ganz außer Spiel lassen, so müssen folgende Grundsätze festgehalten werden:

a) Unerläßliche Voraussetzung für den Anschluß eines Katholiken ist, daß die Statuten der Organisation wenigstens nichts enthalten, was den Forderungen des katholischen Glaubens widerspricht.

b) Trifft diese Voraussetzung zu, so kann ein Katholik wenigstens einer religiös indifferenten *Berufs-* oder *Standes*vereinigung beitreten, um die Verwirklichung berechtigter Standes- und Berufsinteressen zu erreichen. Bestehen aber irgendwo katholische oder christliche Organisationen derselben Art, so sind diese den neutralen entschieden vorzuziehen und ist der Anschluß an sie mit allen Mitteln zu fördern.

c) Handelt es sich aber um eine politische *Reichs- oder Landespartei*, die sich nur die Wahrung weltlicher Interessen zur Aufgabe macht, um die religiösen Angelegenheiten dagegen sich nicht kümmern will, so ist der Anschluß für einen Katholiken *an sich* unerlaubt. Der Hauptgrund ist kurz dieser: Der Katholik hat die Pflicht, nicht bloß die wirtschaftlichen, sondern auch und vor allem

und den Mitgliedsbeitrag weiterhin zahlen könne, lautete die Antwort, *im allgemeinen* sei dies unerlaubt, es könne aber geduldet werden, wenn folgende Umstände zusammentrafen:

a) daß der Beitritt im guten Glauben, d. h. in der Meinung von seiner Erlaubtheit erfolgte,

b) daß etwaiges Ärgernis verhütet werde durch die Erklärung, die Weiterzahlung erfolge nur zur Verhütung schweren Nachteiles, daß aber sonst jeder weitere Verkehr mit der Organisation aufhöre,

c) daß durch die Abmeldung dem Beigetretenen oder dessen Familie schwerer Schaden erwachse,

d) daß für die genannten Personen keine Gefahr religiös-sittlicher Verderbnis bestehe.

die religiös-sittlichen Interessen des Volkes zu schützen, soweit dies in seiner Macht gelegen ist. Schließt er sich nun im politischen Leben einer neutralen oder indifferenten Partei an, so übt er seine ganze politische Tätigkeit in und durch diese Partei und ihre Abgeordneten aus. Diese wahren aber bloß wirtschaftliche Interessen und geben die religiösen Angelegenheiten preis. Mithin würde und müßte auch der Katholik, der sich ihnen anschließt, im politischen Leben die Haltung einnehmen, daß er bloß irdische und weltliche Angelegenheiten zu wahren sucht, die religiös-sittlichen dagegen ihrem Schicksal überläßt. Das ist aber sicher für einen Katholiken eine arge Vernachlässigung seiner Pflichten im öffentlichen Leben. Also kann der Anschluß an eine solche Partei *an sich* nicht erlaubt sein, weil er mit grober Pflichtenvernachlässigung unlösbar verbunden ist. Ich sage: *an sich.* Denn wenn es irgendwo überhaupt keine Partei gäbe, welche für die Wahrung religiös-sittlicher Angelegenheiten einträte, wenn nur religionsfeindliche und religiös neutrale Parteien bestünden, dann könnte und unter Umständen müßte sich ein Katholik diesen letzteren anschließen, um wenigstens mitzuhelfen, größeres Unheil hintanzuhalten.

6. Aus dem Gesagten folgt von selbst, daß sich ein Katholik nur einer katholischen politischen Partei anschließen kann, *katholisch* wenigstens in dem Sinne, daß sie für die Rechte und Güter des katholischen Glaubens im öffentlichen Leben und in den gesetzgebenden Körperschaften eintritt. Bestehen mehrere solcher katholischer oder christlicher Parteien, dann hat der Katholik die freie Wahl, welcher er beitreten will; gibt es dagegen nur *eine* politische Organisation oder Partei der Katholiken, dann müssen sich alle, die katholisch sind und katholisch handeln wollen, in dieser einen Partei zusammenfinden und sie allein unterstützen. Gibt es dagegen gar keine katholische Partei, so kann sich der Katholik einer religiös neutralen Partei anschließen und unter Umständen muß er es, wenn es zur Abwendung größerer Übel von Kirche und Staat notwendig ist, wie gerade gesagt wurde.

VII. Religion und sozialdemokratische Parteizugehörigkeit im besonderen.

Man hört heute da und dort die Forderung nach einer Neueinstellung der Sozialdemokratie gegenüber; es sind vor allem Wiener Kreise, die nach dem Ausfall der letzten Nationalratswahlen im April 1927 diesen Ruf erhoben und diese Forderung diskutierten. Die Katholiken,

sagt man, und vorab die Priester müssen dringend notwendig ein anderes Verhalten gegen die Sozialdemokraten einschlagen, wenn die Kirche nicht die ganze rot organisierte Arbeiterschaft verlieren, wenn nicht überhaupt der Untergang des Abendlandes kommen soll; die Stellungnahme, die bis jetzt sowohl die kirchliche Wissenschaft wie die Praxis eingenommen habe, sei gänzlich verfehlt („Der Seelsorger", III. Jhg., Nr. 6, S. 181). In der langen Diskussion, die über diese Frage in der genannten Zeitschrift geführt wurde, sind Stimmen laut geworden des Inhaltes, daß die Kirche, speziell die Priester, den Kampf gegen den Sozialismus aufgeben sollen und aufgeben können, da sich Kirche und Katholiken zwar nicht mit der *Weltanschauung*, wohl aber mit der *Partei* der Sozialdemokratie abfinden können, wenigstens sei die Möglichkeit hiezu vorhanden, oder müßten Wege gefunden werden.

Es wäre ein Abschweifen vom Thema, wollte ich hier alle im „Seelsorger" vorgebrachten Äußerungen über eine Neueinstellung der Katholiken und speziell des katholischen Klerus gegenüber der Sozialdemokratie anführen und prüfen, um das Wahre vom Falschen zu sondern. Da an dieser Stelle nur untersucht wird, wie nach den Forderungen des christlichen Sittengesetzes der Anschluß an politische Parteien und Organisationen zu beurteilen und einzurichten ist, so kann hier unter dem Gesichtspunkte einer Neueinstellung zur Sozialdemokratie lediglich die Frage erörtert werden, ob die Kirche und mit ihr die katholische Moraltheologie recht hatten, wenn sie bis jetzt den Beitritt von Katholiken zur sozialdemokratischen Partei oder zu sozialdemokratischen Organisationen als sittlich unerlaubt erklärten, oder ob sie in diesem Punkte umzulernen haben.

Über die Antwort kann ein katholischer Priester nicht einen Augenblick im Unklaren oder im Zweifel sein.

Solange die Sozialdemokratie das ist und bleibt, was sie bislang gewesen ist, ist und bleibt es eine Sünde und an sich eine schwere Sünde, in ihre Partei oder Organisation einzutreten, abgesehen vom Falle einer Zwangslage, über den bereits früher das Nötige gesagt wurde. Dieser Satz läßt sich denn doch mit aller nur wünschenswerten Sicherheit beweisen, mag man nun unter Sozialdemokratie die *Weltanschauung* oder die *Partei* der Sozialdemokratie verstehen.[1])

[1]) In einem anderen Sinn als dem eben bezeichneten kann die Sozialdemokratie nicht genommen werden. Es wäre unsinnig, hier

1. Zunächst ist ohneweiters klar, *daß kein Katholik die* **Weltanschauung** *der Sozialdemokratie annehmen kann*, ohne aufzuhören, Katholik zu sein; eine solche Annahme wäre ja nicht bloß Abfall von der katholischen Kirche und vom Christentum überhaupt, sondern auch das Bekenntnis zum vollendeten Unglauben oder Atheismus.

Wie die sozialistischen Schriftsteller immer wieder hervorheben, ist der proletarische Sozialismus ausgedacht und aufgebaut auf der Grundlage der sogenannten „materialistischen Geschichtsauffassung", d. h. auf dem Grunde des ödesten Materialismus mit dem Unterton, daß die jeweilige geistige Kultur eines Volkes nur der Reflex oder das Spiegelbild der jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse sei. Nach dieser Weltanschauung gibt es nur Materie und Bewegung, aber nichts Geistiges, nichts Ewiges, nichts Unveränderliches, keinen Gott und keine drei Personen in Gott, keinen menschgewordenen Gottessohn, der uns erlöst hätte, keine Vorsehung Gottes, keine Verantwortung vor Gott, keinen Himmel und keine Hölle, überhaupt kein Jenseits und damit auch kein Fortleben der Seele nach dem Tode des Leibes und keine Auferstehung; die Seele des Menschen sei ja nicht geistig, frei und unsterblich, sondern eine bloße Funktion oder die Summe der Tätigkeiten des Gehirns und des Nervensystems, der ganze

unter Sozialdemokratie einfach die „Arbeiterschaft oder den Arbeiterstand oder das Proletariat" zu verstehen. Denn fürs erste ist es nicht wahr, daß Sozialdemokratie und Arbeiterschaft gleichbedeutend sind. Die sozialdemokratischen Parteifunktionäre und die sozialdemokratische Presse tun zwar, als ob sie allein die Vertreter der arbeitenden Klasse wären, als ob es nur in ihrer Partei und sonst nirgends Arbeiter gäbe, als ob nur sie und sonst niemand für die Rechte der Arbeiter einträte. Aber so eifrig man auch diese Auffassung dem Volke einzureden sucht, wahr ist sie doch nicht; denn es gibt auch noch andere als rot organisierte Arbeiter, mögen sie auch derzeit noch in der Minderheit sein, es gibt außer der Sozialdemokratie noch andere Parteien, welche die Rechte der Arbeiter wahren und ihre berechtigten Forderungen zu verwirklichen trachten. Große Stücke der sozialen Gesetzgebung zugunsten der Arbeiter sind sogar *ohne*, ja *gegen* die Sozialdemokratie zustande gekommen. Man kann es nur bedauern, wenn auch Geistliche so reden und schreiben, als ob die Sozialdemokratie allein die Interessen der Arbeiter wahrte und ihrem Eintreten allein das zu verdanken wäre, was die Arbeiter an Besserung ihrer Lage erreicht hätten. Durch solches Reden und Schreiben hilft man nur, man mag es wollen oder nicht, die von den Sozialdemokraten beabsichtigte Massensuggestion des Volkes verstärken und leistet indirekt der Sozialdemokratie Zutreiberdienste.

Doch von all dem abgesehen kann hier schon deswegen Sozialdemokratie nicht im Sinne von Arbeiterschaft genommen werden, weil dann die Frage, ob sich ein Katholik der Sozialdemokratie anschließen dürfe, in diese andere umgeformt würde, ob ein Katholik in den Arbeiterstand eintreten oder Arbeiter sein dürfe, eine Frage, die ob ihrer Naivität und selbstverständlichen Antwort gar keine Erörterung verdiente.

Mensch nur ein aufrecht gehendes Säugetier, das entstehe und vergehe wie das übrige liebe Vieh. Daß es in diesem System keinen Platz für das Christentum und die Kirche mit ihren Einrichtungen gibt, liegt auf der Hand; das alles ist ja nicht Gottes Werk, sondern eitle menschliche Schöpfung, die genau so viel Anspruch auf Wahrheit erheben kann wie der Fetischismus mancher Negerstämme Afrikas. Es braucht nicht eigens noch betont zu werden, daß eine solche Weltanschauung nicht bloß mit dem katholischen Glauben, sondern mit jeder Religion Kehraus macht und den nacktesten Unglauben proklamiert.

Mit der Religion wird natürlich auch das ganze Sittengesetz untergraben und als veralteter Trödel in die Rumpelkammer geworfen: vom Standpunkt der materialistischen Geschichtsauffassung ganz konsequent. Wenn es keinen Gott gibt, dann kann es auch keine *Gebote* und kein *Gesetz* Gottes geben, weder ein natürliches noch ein übernatürliches; dann ist aus demselben Grunde auch Schluß mit einer *Verantwortung vor Gott*, mit einem *Gerichte* und einer *ewigen Vergeltung* von Seite Gottes; damit ist aber jedes Sittengesetz mit Stumpf und Stiel ausgerottet. Was von der „Sittlichkeit" noch übrig bleibt, das sind höchstens Anstandsregeln, Sitten und Gebräuche, Gepflogenheiten und Gewohnheiten, die ebenso veränderlich sind wie die Zeiten und Verhältnisse, in denen die Menschen leben. Sittlich ist dann, „was eben Sitte ist", wie Engels, Bebel und andere sozialistische Schriftsteller verkünden.

Es liegt auf der Hand, daß *derjenige, welcher sich zu dieser Weltanschauung des Sozialismus bekennt, überhaupt nicht mehr Katholik, sondern vollendeter Gottesleugner und Ungläubiger ist. Mag er sich auch noch Katholik nennen und den katholischen Taufschein in der Tasche tragen, tatsächlich ist er nicht mehr Mitglied der katholischen Kirche, da er sich selbst durch seinen Unglauben von ihr ausgeschlossen hat.* Mit Recht schreiben darum die holländischen Bischöfe: „Der Katholik, der die Lehre der Anarchie oder Sozialdemokratie annimmt und als solcher bekannt ist, kann nicht mehr als Mitglied der Kirche betrachtet werden" (Hirtenbrief vom 10. Dezember 1918).

2. Ebenso klar ist, daß sich *kein Katholik freiwillig der* **Partei** *der Sozialdemokraten anschließen kann*, ohne sich schwer gegen seinen Glauben zu verfehlen. Denn nie und nimmer kann es einem Katholiken gestattet sein, einer kirchenfeindlichen Partei beizutreten; eine solche ist aber ohne allen Zweifel die Sozialdemokratie, auch als politische Organisation betrachtet; denn in mehr als

einem Punkte kommt ihr Programm und ihr tatsächliches Verhalten mit der katholischen Glaubens- und Sittenlehre in Konflikt.

a) Schon die Haltung, welche die Sozialdemokratie *programmatisch* der Religion gegenüber einnimmt, ist für einen Katholiken durchaus unannehmbar. „Religion ist Privatsache" heißt es in den sozialdemokratischen Parteiprogrammen aller Länder. Aber dieser Satz ist falsch, man mag ihn drehen und wenden, wie man will.

In der günstigsten Auslegung würde er besagen, daß sich die sozialdemokratische Partei um die Religion nicht kümmert, sie weder angreift noch schützt: „Wir verfolgen nur wirtschaftliche, politische und soziale Interessen, der Religion stehen wir vollkommen gleichgültig und uninteressiert gegenüber, hier kann es jeder halten, wie er will; wir setzen uns für die Rechte der Religion weder ein, noch bekämpfen wir sie." So oder ähnlich müßte in diesem günstigsten Sinne der Satz umschrieben werden. Allein selbst in dieser mildesten Form kann kein Katholik die Religion als Privatsache auffassen, ohne gegen die Pflichten, die ihm der Glaube auferlegt, zu verstoßen. Das wäre ja jener politische Standpunkt, der im öffentlichen Leben die bloß irdischen Interessen pflegt und schützt, die religiös-sittlichen dagegen schutzlos ihrem Schicksal überläßt. So sehr nun die Katholiken wie alle anderen Staatsbürger berechtigt sind, im politischen Leben auch ihre *materiellen* Güter und Vorteile zu wahren, ebensosehr und noch mehr sind sie nicht bloß berechtigt, sondern auch *verpflichtet*, die *religiös-sittlichen* Güter des Volkes im öffentlichen Leben mit aller Kraft zu schützen. Gegen diese von der katholischen Religion auferlegte Pflicht verfehlt sich aber jener Katholik, der im politischen Leben bloß für den Schutz der materiellen Interessen eintritt, die religiösen dagegen schutzlos preisgibt.

Leider hat aber das sozialdemokratische Schlagwort von der Religion als Privatsache nur zu Wahlzeiten diesen eben gekennzeichneten Sinn. Tatsächlich besagt es, daß die Religion nur ins private Leben des Einzelnen gehöre, nicht aber ins öffentliche oder staatliche Leben. Darum müßten der Staat und die staatlichen Einrichtungen von aller Religion losgelöst und grundsätzlich Trennung des Staates, der Schule und der Ehe von der Kirche verlangt und durchgeführt werden.

Es ist mehr als klar, daß kein Katholik in diesem Sinne die Religion als Privatsache betrachten kann, ohne sich aufs schwerste gegen seinen Glauben zu verfehlen,

würde er doch die Auffassung teilen, daß bloß das *private* Leben *religiös* zu sein brauche, das *öffentliche* dagegen *religionslos* gestaltet werden müsse, daß bloß die *Privatperson*, nicht aber der *Staat und die Gesellschaft* Gott zu ehren und seine Gebote zu halten hätten, ein Standpunkt, welcher der Vernunft ebenso widerspricht wie dem katholischen Glauben, ganz abgesehen davon, daß kein Katholik die Trennung des Staates, der Schule und der Ehe von der Religion fordern oder zur Durchführung mithelfen kann, ohne wiederum mit seinem Glauben in schwersten Konflikt zu geraten.

Faßt man endlich das *tatsächliche* Verhalten der Sozialdemokraten ins Auge, so ist es gar nicht wahr, daß ihnen das religiöse Bekenntnis und Verhalten ihrer Mitglieder Privatsache, d. h. gleichgültig ist. Gewiß, solange es sich um die Werbung von Parteimitgliedern oder um die Gewinnung von Wahlstimmen in religiösen Kreisen oder Gegenden handelt, geben sie vor, daß es bei ihnen in religiösen Dingen jeder halten könne, wie er wolle, haben aber dabei den geheimen Hintergedanken, daß der neugewonnene Genosse seiner Religion von selber absterben werde, wenn er nur einmal in ihre Kreise eingetreten und mit ihren Anschauungen erfüllt wäre. Diesem zwar nicht offen ausgesprochenen, aber tatsächlichen Ziele entspricht vollkommen das Verhalten und Vorgehen der Partei ihren Mitgliedern gegenüber. Durch ihre Zeitungen, ihre Zeitschriften, ihre Flugblätter, ihre Versammlungen, ihre Bildungskurse, ihre Verbindung mit den Freidenkern, mit den „Kinderfreunden“ u. s. w. sucht sie den Glauben ihrer religiösen Mitglieder zu erschüttern und zu untergraben, und mit welchem Erfolg, das zeigen uns tagtäglich jene Kreise, in welchen sich die Sozialdemokratie ungehemmt entfalten konnte. Wenn sie es wirklich ehrlich meint mit dem Schlagwort „Religion ist Privatsache“, warum strotzt denn dann so vieles im Parteigetriebe der Sozialdemokratie von einem geradezu teuflischen Religionshasse? Warum ist ihr Parteileben nicht die getreue Einlösung und Einhaltung ihres programmäßigen Versprechens, die religiösen Überzeugungen ihrer Mitglieder unangetastet zu lassen? Warum wird in ihren Kreisen gar nicht so selten zum Austritt aus der Kirche und zum Abfall vom Glauben gehetzt, warum rühmt und prahlt man, wenn man eine größere Zahl von Kirchenaustritten verzeichnen kann? Aber selbst wenn die Sozialdemokratie ihren direkten Kampf gegen die Religion aufgäbe und ehrlich hielte, was ihr Programm sagt, ja, so sehr man

es wünschen und begrüßen müßte, wenn sie wenigstens diese Haltung wirklich einnähme, so würde das alles doch nicht dazu genügen, daß auch ein Katholik diesen Standpunkt teilen könnte, weil für einen Katholiken die Religion niemals bloße Privatsache sein kann und darf.

b) Aus dieser grundsätzlichen Einstellung der sozialdemokratischen Partei zur Religion ergeben sich eine Reihe von Folgerungen, die wieder ebenso viele Verstöße gegen die Lehre der katholischen Kirche und für den Katholiken ebenso viele unüberwindliche Hindernisse sind, der Partei der Sozialdemokratie beitreten zu können.

Als erste derartige Folgerung nenne ich die sozialdemokratische Forderung der *Trennung von Kirche und Staat*, eine Forderung, die dem gottgewollten Verhältnis der beiden Gewalten widerspricht und von den Päpsten wiederholt verurteilt wurde. Die Trennung ist und bleibt ein Übel und kann nur dort geduldet und eingeführt werden, wo sie zur Vermeidung größerer Übel notwendig ist. Daß ein solcher Notstand in katholischen Ländern wie z. B. Österreich vorliege, ist jedenfalls schwer einzusehen.

Noch verderblicher ist die zweite Forderung, das programmatische Verlangen der Sozialdemokraten nach *Trennung von Kirche und Schule und Einführung der rein weltlichen oder religionslosen Schule*, in welcher die Kinder von allen anderen Dingen, nur nicht von Gott und seinen Geboten, von Christus und seiner Lehre und seinen Gnadenmitteln etwas hören dürften und wie kleine Heiden herangezogen würden.

Diesem Schulprogramm der Sozialdemokraten gegenüber gibt es für den Katholiken nur ein *absolutes, unabänderliches, ewiges „Nein"*, weil das Bekenntnis zur religionslosen Schule Verrat an den heiligsten Rechten Gottes, der Kirche, der Eltern und der Kinder selber wäre. *Hier gilt für den Katholiken nur die Pflicht des Widerstandes bis zum äußersten.*

Ebenso unannehmbar wie die Trennung von Kirche und Schule ist die dritte Folgerung, welche die Sozialdemokratie aus ihrem Grundsatz, Religion ist Privatsache, zieht, die *Forderung der rein bürgerlichen und auflöslichen Ehe:* an die Stelle der kirchlichen Ehe soll die staatliche treten, statt der einen und untrennbaren Ehe soll die trennbare eingeführt werden. Das sind aber Forderungen, die der Katholik nur um den Preis des Glaubens zu den seinigen machen kann. Denn der Eheabschluß ist ein Sakrament, die Verwaltung der Sakramente ist aber

Sache nicht des Staates, sondern der Kirche allein. Außerdem ist die Unauflöslichkeit der gültig geschlossenen und vollzogenen Ehe Glaubenslehre; kein Katholik kann sich darum zum Gegenteil bekennen und am allerwenigsten dem Staate das Recht einräumen, eine solche Ehe trennen zu können.

c) Weiters verkündet und verlangt die sozialdemokratische Partei die *volle Gleichheit des Rechtes und der Existenzbedingungen für alle Menschen in jeder, auch in sozialer Beziehung und anerkennt keine Autorität außer der, welche sich die Menschen selbst gegeben haben.* Dies ist aber wieder unvereinbar mit dem Glauben eines Katholiken. „Nach der Lehre des Evangeliums", so Leo XIII. im Rundschreiben „Quod apostolici muneris" vom 28. Dezember 1878, „besteht die Gleichheit der Menschen darin, daß alle dieselbe Natur empfangen haben, zur gleichen hocherhabenen Würde der Kinder Gottes berufen sind, ein und dasselbe Ziel allen bestimmt ist und alle nach demselben Gesetze gerichtet werden, um Lohn und Strafe nach Verdienst zu empfangen. Die Ungleichheit aber im Recht und in der Gewalt rührt vom Urheber der Natur selbst her, von welchem alle Vaterschaft im Himmel und auf Erden stammt" (Herderausgabe I, S. 36).

Und wenn dasselbe Christentum fordert, daß der Diener dem Herrn, der Untergebene der Obrigkeit, das Kind den Eltern, die Frau dem Manne gehorche aus Gewissenspflicht, weil Gott es gebiete, dann stellt es ebensoviele, von Gott gegebene Autoritäten auf und macht es dem Christen unmöglich, selbst in *zeitlichen* Dingen nur *selbstgeschaffene* Autoritäten anzuerkennen und die Beseitigung aller „gottgegebenen Abhängigkeiten" zu verlangen oder zu verkünden.

d) Die sozialdemokratische Partei ist weiterhin eine *revolutionäre Partei*, sie rühmt sich sogar eine solche zu sein; sie *verkündet das unbedingte Recht auf Revolution*, d. h. auf *den gewaltsamen Umsturz der zu recht bestehenden gesellschaftlichen Ordnung und rechtmäßigen Staatsregierung.* Auf diesem Wege kann ihr aber kein Katholik folgen, ohne gegen die Vorschriften seines Glaubens zu handeln; befiehlt doch dieser durch den Mund eines heiligen Paulus: „Jedermann unterwerfe sich der obrigkeitlichen Gewalt; denn es gibt keine Gewalt außer von Gott, und die, welche besteht, ist von Gott angeordnet. Wer sich demnach der obrigkeitlichen Gewalt widersetzt, widersetzt sich der Anordnung Gottes; und die sich widersetzen, ziehen sich selbst die Verdammnis zu" (Röm 13, 1 f.).

Daran ändert sich nichts, auch wenn gemäßigte Sozialdemokraten einer „gesetzlichen, friedlichen Revolution" das Wort reden. Was von einer solchen Versicherung zu halten ist, haben die Ereignisse seit dem Umsturze hinlänglich gezeigt. Halten diese „Gemäßigten" die Zeit und die Gelegenheit für gekommen, um die Staatsgewalt an sich zu reißen, dann scheuen sie auch vor Anwendung brutaler Gewalt nicht zurück. Übrigens können sie auf diese nie verzichten, weil sie es ohne Gewaltanwendung nie erreichen werden, daß sich die Besitzer von Produktionsgütern ihre Produktionsmittel nehmen lassen.

e) Die Sozialdemokratie ist ferner als Partei ganz auf den *Klassenkampf* eingestellt und führt ihn unter steter Aufpeitschung des *Klassenhasses* in einer Weise, daß es ganz naturgemäß zu gegenseitiger Verhetzung und Verbitterung, zu Ausschreitungen und Revolten und schließlich zum Bürgerkrieg kommen muß, wie wir es da und dort bereits schaudernd erlebt haben und vielleicht noch erleben werden. So sehr die Arbeiter, wie jeder andere Stand, mit allen erlaubten Mitteln die Anerkennung ihrer Rechte anstreben und auch erkämpfen dürfen, so ist doch die Kampfesart, wie sie von der sozialdemokratischen Partei geübt wird, der schroffste Gegensatz zum Gebot der christlichen Nächstenliebe, der Seele des ganzen christlichen Sittengesetzes. Darum ist es einem Katholiken, der wirklich seines Meisters Lehre und Gebot halten will, auch von diesem Gesichtspunkt aus unmöglich, der Sozialdemokratie beizutreten, weil er ihre Kampfesmethode nicht billigen und darum nicht mitmachen kann.

f) Ebensowenig läßt sich mit den Lehren der katholischen Kirche die Grundforderung der sozialdemokratischen Partei, *die Abschaffung des Privateigentums an Produktionsgütern*, vereinbaren.

Im Wiener „Seelsorger" sind freilich andere Stimmen laut geworden. Dr Pfliegler konstatiert, daß unserem heutigen positiven Rechte der alte römisch-heidnische Eigentumsbegriff zugrunde liege, daß die Bibel zwar das Eigentum voraussetze, aber nie auch nur einen Satz gebrauche, der ihm irgend einen religiösen Wert beilege, ja die Schrift rede vom Eigentum immer nur als einer Gefahr für das religiöse Leben, während es nach der Darstellung heutiger christlicher Wirtschaftsethiker aussehe, als ob der Heiland überhaupt nur dazu gekommen wäre, um den Geldsack zu sichern („Der Seelsorger", IV. Jhg., Nr. 1, S. 9). Ein Laienakademiker belehrt uns

in der gleichen Zeitschrift, daß das Privateigentum an sich durch den Sozialismus nicht geleugnet, sondern anerkannt werde; nur die Abschaffung *einer* Art von Eigentum werde gefordert, nämlich des Eigentums an Produktionsmitteln; ob nun diese sozialisiert werden sollen oder nicht, das sei eine rein volkswirtschaftliche, beziehungsweise soziologische Frage, für die es Gründe für und wider geben könne, für oder gegen die es aber keine *theologischen* Gründe gebe; es sei darum ungerechtfertigt, gegen den Sozialismus als soziologische Theorie mit oder aus *religiösen* Gründen anzukämpfen („Der Seelsorger", III. Jhg., Nr. 11/12, S. 306).

Ist das richtig? Leider ist hier Wahres nur zu sehr mit Falschem vermischt.

Gewiß ist das Eigentum an äußeren Gütern kein direktes Gnadenmittel, aber indirekt soll es doch dem religiösen Leben dienen und den Menschen auf dem Wege des Heiles unterstützen, weil auch der sittlich Vollkommenste nicht von der Luft leben kann, sondern Nahrung, Kleidung und Wohnung braucht. Und wenn schon das Eigentum als solches keinen religiösen Wert hat, so haben doch die zur Wahrung rechtmäßigen Eigentums von Gott gegebenen Gebote, ich meine das siebte und zehnte Gebot des Dekalogs, eine so große religiöse Bedeutung, daß ohne ihre Beobachtung die Erlangung der ewigen Seligkeit unmöglich ist; denn nach dem Völkerapostel sind unter denen, welche am Reiche Gottes keinen Anteil haben werden, auch die Diebe, die Habgierigen und die Räuber (1. Kor 6, 10). Die Bibel setzt also das Eigentum nicht bloß voraus, sondern anerkennt es und schützt es durch zwei Gebote und mit solcher Strenge, daß die Übertreter mit der Strafe der Hölle bedroht werden; und da Christus das auf dem Sinai gegebene Gesetz der zwei Tafeln nicht aufhob, sondern bestätigte, ist die Rechtmäßigkeit des Privateigentums und der Schutz desselben nicht auf das Alte Testament beschränkt, sondern auf alle Zeiten und Orte ausgedehnt, gilt also fürs 20. Jahrhundert und jedes folgende ebenso wie für die vorchristliche Zeit. Wenn Dr Pfliegler erklärt, die Schrift rede vom Eigentum immer nur als einer Gefahr für das religiöse Leben, so dürfte ihm wohl eine fatale Verwechslung des *Eigentums* mit dem *Reichtum* unterlaufen sein. Gewiß, immer wieder warnt die Heilige Schrift vor den Gefahren des Reichtums, aber ich kenne keine einzige Stelle, welche im Eigentum nur eine Gefahr des religiösen Lebens erblickte. Ich weiß zwar, daß sie die freiwillige Armut als das Vollkommenere

anrät, ich weiß aber nichts davon, daß sie von den Gefahren des *Eigentums* ebenso spräche wie von den Gefahren des *Reichtums*. Es kann somit kein Zweifel sein, daß die Heilige Schrift das Recht auf Privateigentum anerkennt und das rechtmäßige Eigentum in der wirksamsten Weise schützt.

Aber ebenso sicher ist, daß unter dem Eigentum, das jemand rechtmäßig besitzt oder besitzen kann, nicht bloß Verbrauchsgüter, sondern auch Produktionsgüter, d. h. Arbeitsmittel verstanden sind. Denn abgesehen davon, daß das 7. Gebot nicht bloß den Diebstahl von Gebrauchsgütern, sondern den Diebstahl ganz allgemein verbietet, verpönt das 10. Gebot sogar das ungeordnete Verlangen nach den Gütern des Nächsten und zählt darunter eine Reihe von Besitztümern auf, die sicher keine bloßen Verbrauchsgüter sind: „Du sollst nicht begehren deines Nächsten .... Haus, Acker, Knecht, Magd, Ochs, Esel noch irgend etwas von dem, was sein ist" (Dt 5, 21).

Mit der Lehre der Schrift deckt sich vollkommen die Lehre der Kirche. Es war vor allem der große soziale Papst Leo XIII., der wiederholt seine Stimme erhob zum Schutze des Privateigentums, der das Recht auf Privateigentum ein von der Natur dem Menschen gegebenes,[1]) durch das Naturgesetz sanktioniertes Recht[2]) nannte und in der berühmten Arbeiterenzyklika „Rerum novarum" die Forderung der Sozialdemokratie nach Aufhebung des Privateigentums ausführlich widerlegte, indem er zeigte, daß eine solche Maßnahme die Arbeiter selber schwer schädigen würde, da sie ihren Lohn nicht mehr frei verwenden, mit ihren Ersparnissen nicht mehr Grund und Boden ankaufen, keinen Besitz erwerben und damit ihre Lage verbessern könnten. Noch schwerwiegender sei, daß das von den Sozialisten empfohlene Heilmittel offenbar mit der Gerechtigkeit in Konflikt gerate, da das Recht auf Privatbesitz dem Menschen von der Natur gegeben sei.[3]) Endlich würde die von den Sozialisten geforderte Maßnahme die öffentliche Ruhe und Sicherheit untergraben und die Staaten mit völliger Auflösung bedrohen.

Daß der Papst nicht bloß das Recht auf Privatbesitz an Verbrauchsgütern, sondern in erster Linie das Privateigentum von Produktionsmitteln im Auge hatte, ergibt

[1]) Rundschreiben „Quod apostolici muneris": „jus proprietatis ac dominii ab ipsa natura profectum" (Herderausgabe I, p. 45).

[2]) A. a. O. p. 31: „jus proprietatis naturali lege sancitum".

[3]) „quia possidere res privatim ut suas, jus est homini a natura datum." Enzykl. Rerum Novarum (Herderausgabe 1919, S. 6, bzw. 164).

sich aus dem unmittelbaren Wortlaut selber, sagt doch Leo XIII. ausdrücklich, daß der Mensch ein persönliches Besitzrecht habe „nicht bloß auf Dinge, die beim Gebrauche verzehrt werden, sondern auch *auf solche, welche in und nach dem Gebrauche bestehen bleiben*" (Herderausgabe 1919, S. 9, bzw. 167); dasselbe folgt aus der Lehre, welche der Papst verwirft, und die keine andere ist als die Forderung der Sozialdemokratie nach Aufhebung des Privateigentums und Überführung desselben in Gemeinde- oder Staatsbesitz; die Sozialdemokratie verlangt aber, daß vor allem oder einzig die Produktionsgüter Gemeinbesitz werden sollen.

Pius X. schärfte mit Nachdruck die Lehren seines Vorgängers ein. Zu diesem Zwecke stellte er in seinem Motuproprio vom 18. Dezember 1903 aus dem Rundschreiben Leos XIII. die wichtigsten Grundsätze zusammen, an die sich die katholische Sozialpolitik zu halten habe. Nach diesen hat „der Mensch nicht nur wie das Tier das einfache Gebrauchsrecht über die Güter der Erde, sondern auch ein dauerndes Eigentumsrecht, und zwar *nicht allein bezüglich jener Dinge, die durch den Gebrauch verbraucht werden, sondern auch jener, die durch den Gebrauch nicht verbraucht werden*". Dieses so erklärte Privateigentum ist nach demselben Papste „unter allen Umständen ein *natürliches* Recht". (Archiv für kath. Kirchenrecht 84. Bd., S. 123.)

In den Gütern aber, die „durch den Gebrauch nicht verbraucht werden", sind sicher auch die Arbeitsmittel oder Produktionsgüter inbegriffen.

Benedikt XV. endlich verwies gleich in seinem ersten Rundschreiben nach seiner Wahl zum Papste (Ad beatissimi vom 1. Nov. 1914) auf die von Leo XIII. gegen die Sozialdemokratie gerichteten Enzykliken und trug den Bischöfen auf, dafür zu sorgen, daß diese Lehren nie in Vergessenheit geraten.

Es ist darum fraglos Lehre der Kirche, daß der Mensch ein vom Schöpfer der Natur ihm gegebenes Recht auf den privaten Besitz nicht bloß von Verbrauchs-, sondern auch von Produktionsgütern hat. Damit ist aber die von den Sozialdemokraten geforderte Abschaffung des privaten Eigentums aller Produktionsmittel unvereinbar. Im Gegenteil, aus der Lehre der Kirche über Privateigentum folgt:

α) daß dem rechtmäßigen Besitzer von Produktionsmitteln diese ohne schreiende Ungerechtigkeit nicht einfach weggenommen werden dürfen,

β) daß eine Enteignung von Produktionsmitteln nur gegen entsprechende Ablösung und nur soweit stattfinden kann, als es das allgemeine Wohl des Staates verlangt,

γ) daß niemals der Staat alle Produktionsmittel in Besitz nehmen und als alleiniger Inhaber auftreten kann, sonst würde er ein den Menschen von der Natur gegebenes Recht vergewaltigen, oder man müßte entgegen der Lehre der Kirche sagen, daß das Recht auf Privatbesitz von Produktionsmitteln nicht von der Natur, d. h. dem Schöpfer der Natur verliehen sei.

Die Staatsautorität kann zwar kraft ihrer obersten Regierungs- oder Jurisdiktionsgewalt in die Ordnung und Gestaltung des Privatbesitzes eingreifen, aber nur dann und soweit es das allgemeine Wohl verlangt; der Staat kann selbstverständlich Eigentum besitzen und gewisse Produktionsmittel in Alleinbesitz und Alleinbetrieb nehmen, wenn es das Wohl des Staates fordert, aber dem Staat kann nie und nimmer das *alleinige* Besitzrecht an Produktionsgütern zugestanden werden, weil dadurch ein natürliches Recht des Menschen verletzt würde. Da nun das Naturrecht ein göttliches Recht und die Kirche die unfehlbare Hüterin des Naturrechtes ist, verstößt die sozialdemokratische Forderung nach Sozialisierung aller Arbeitsmittel gegen die Lehre der Kirche und gegen göttliches Recht. Wer dagegen behauptet, daß es gegen die von der Sozialdemokratie verlangte Abschaffung des Eigentums an Produktionsgütern vom religiösen Standpunkte aus keine Einwendung mehr gebe, daß dagegen keine theologischen Gründe geltend gemacht werden können, daß also diese sozialdemokratische Forderung auch für Katholiken durchaus annehmbar wäre, verrät eine starke Unkenntnis oder Mißachtung der kirchlichen Lehre, die in einer für Priester geschriebenen Zeitschrift befremden muß. Dagegen gibt es sehr wohl theologische Gründe und Einwendungen vom religiösen Standpunkt aus. Gäbe es keinen solchen, dann könnte sich die Kirche, könnten sich Papst und Bischöfe überhaupt nicht mit der sozialistischen Grundforderung befassen und sie ablehnen; taten sie es dennoch, so hätten sie ihre Kompetenz überschritten. Doch davon kann keine Rede sein. Für den Katholiken ist vielmehr die Sachlage klar. Wenn das Recht auf Privatbesitz auch an Arbeitsmitteln ein von Gott selbst gegebenes Recht ist, wenn die Abschaffung dieses Eigentums und seine Überführung in Gemeinbesitz von Leo XIII. verworfen und dieses Urteil von Pius X. neuerdings bestätigt wurde, wenn Leo XIII. ausdrücklich

verlangte, bei allen Versuchen den unteren Klassen aufzuhelfen, müsse als Grundsatz festgehalten werden, daß das Privateigentum unantastbar und unverletzlich sei,[1]) wenn Pius X. im vorhin angeführten Motuproprio unter den Leitsätzen einer katholischen Sozialpolitik diesen Grundsatz wiederum einschärfte mit der neuerlichen Betonung, daß es sich dabei auch um Güter handle, „*die durch den Gebrauch nicht verbraucht werden*", wenn im Anschluß an diese päpstlichen Kundgebungen die Bischöfe in eigenen Hirtenschreiben und die katholischen Moraltheologen, Moralphilosophen und Wirtschaftslehrer dieselbe Lehre vortragen, so muß jeder Katholik, auch der Laie, begreifen, daß die sozialistische Grundlehre, nach welcher Gemeinde oder Staat den gesamten Besitz an Produktionsmitteln einzuziehen und zum Gemeinbesitz zu machen hätten, mit der Lehre der Kirche nicht vereinbar ist. Wenn katholische Wirtschaftslehrer dem Eigentumsrechte eine grundlegende oder „entscheidende Rolle" beimessen, so folgen sie hierin nur der gerade mitgeteilten Weisung Leos XIII.; nur bedauerliche Einseitigkeit, um einen milden Ausdruck zu gebrauchen, kann hierin den Anschein einer Darstellung erblicken, „als ob der Heiland überhaupt nur dazu gekommen wäre, um den Geldsack zu sichern". Wenn die Erörterungen über das Eigentumsrecht in den Lehrbüchern katholischer Wirtschaftslehrer oder Moralphilosophen mitunter einen breiten Raum einnehmen, so liegt der Grund offenbar nicht im Bestreben, den Geldsack zu schützen, sondern darin, daß gerade dieses Recht, gegenwärtig viel angefeindet, verdreht oder falsch dargestellt wird.

g) Endlich sei noch kurz darauf hingewiesen, daß die sozialdemokratische Presse nicht bloß nicht religiös indifferent, eingestellt ist, sondern von Kirchen- und Religionshaß geradezu trieft, die christliche Glaubens- und Sittenlehre untergräbt, mit Hohn und Spott überhäuft, offen und versteckt zum Abfall auffordert, daß die sozialdemokratischen Führer wohl alle entweder konfessionslos oder religionslos oder direkt kirchenfeindlich sind, daß sie geradezu jeden Antrag, der eine Schädigung der Religion beinhaltet, in den gesetzgebenden Körperschaften unterstützen, daß die Partei der Sozialdemokratie mit den religionsfeindlichsten Vereinen oder Bestrebungen direkt verbündet ist oder

[1]) „Maneat ergo, cum plebi sublevatio quaeritur, hoc inprimis haberi fundamenti instar oportere, privatas possessiones inviolate servandas." Rerum Novarum (Herderausgabe 1919, p. 18, bzw. 176).

mit ihnen enge zusammenarbeitet, wie mit dem Freidenkertum, der Freien Schule, den Ehereformern, den Leichenverbrennungsvereinen u. s. w. — die „Kinderfreunde" sind sogar ihre eigene Gründung —, daß die Partei oder mit ihr verbündete Organisationen wiederholt direkte Abfallshetze betrieben haben. Es braucht nicht eigens noch betont zu werden, daß ein Katholik einer solchen Partei nie und nimmer beitreten kann, ohne gegen sein Gewissen und die Forderungen seines Glaubens zu fehlen.

Es ist darum nicht richtig, wenn man hie und da auch von katholischer Seite hört, daß nur zwischen der sozialdemokratischen *Weltanschauung* und dem katholischen Glauben, nicht aber zwischen der sozialdemokratischen *Partei* und katholischem Christentum ein unversöhnlicher Gegensatz bestehe. Gewiß gähnt zwischen sozialdemokratischer *Weltanschauung* und katholischem Glauben ein ganzer Abgrund; bereits vorhin S. 468 f. wurde nachgewiesen, daß das Bekenntnis zur sozialistischen Weltanschauung gleichbedeutend mit vollendetem Unglauben ist. Aber ebenso unleugbar ist die Unvereinbarkeit der sozialdemokratischen Parteizugehörigkeit mit dem katholischen Glauben.

Wenn ich Katholik bin, muß ich bekennen, daß nicht bloß die Privatperson, sondern auch die Gesellschaft, die Familie, die Gemeinde und der Staat religiöse Pflichten gegen Gott haben, kann mich also nicht zu einer Partei bekennen, welche die Religion als reine Privatsache erklärt und die Gesellschaft, den Staat und die staatlichen Einrichtungen religionslos gestalten will, wie die sozialistische Partei es verlangt.

Wenn ich Katholik bin, muß ich für das gottgewollte Zusammenarbeiten von Kirche und Staat eintreten, kann also nicht Mitglied einer Partei sein, die grundsätzlich Trennung von Staat und Kirche fordert, wie es von der Sozialdemokratie geschieht.

Wenn ich Katholik sein will, bin ich durch die heiligsten Gebote Gottes und der Kirche verpflichtet, für die religiöse Erziehung der Kinder in Schule und Haus einzutreten; für Katholiken ist die religiöse Schule eine Angelegenheit auf Leben und Tod, um Sein und Nichtsein. Also kann ich unmöglich einer Partei mich anschließen oder sie unterstützen, welche programmäßig die religionslose und gottlose Schule fordert, wie es die Sozialdemokratie tut.

Für einen Katholiken gibt es nur eine sakramentale und unauflösliche Ehe. Ohne Verrat an seinem Glauben kann daher kein Katholik einer Partei beitreten, welche eine rein weltliche Ehe und noch dazu die Ehescheidung einführen will, wie es das Streben der Sozialdemokratie ist.

Wenn ich Katholik sein will, muß ich nicht bloß in geistlichen, sondern auch in *weltlichen* Dingen von Gott gegebene Autoritäten anerkennen, kann es also nicht mit einer Partei halten, die keine andere Autorität kennt außer der, die die Menschen selbst sich geschaffen haben, wie es der sozialdemokratische Parteistandpunkt ist.

Wenn ich Katholik sein will, muß ich der rechtmäßigen Staatsgewalt gehorchen, kann also keinen Teil haben an einer Partei, die sich revolutionär nennt und das unbedingte Recht auf Revolution verkündet, wie es von der Sozialdemokratie geschieht.

Wenn ich Katholik sein will, muß ich das Recht auf Privatbesitz auch an Produktionsgütern bekennen, kann also nicht Mitglied einer Partei sein, die die Abschaffung dieser Art von Eigenbesitz verlangt und durchführen will, wie es die Sozialdemokratie vorhat.

Wenn ich Katholik bin, muß ich das christliche Sittengesetz und vorab die Seele desselben, das Gebot der christlichen Nächstenliebe, befolgen, kann es also nicht mit einer Partei halten, die vom Klassenkampf und Klassenhaß lebt, wie es bei der Sozialdemokratie der Fall ist.

Wenn ich Katholik bin, habe ich die selbstverständliche Pflicht, meine Kirche zu schützen und zu verteidigen, kann also zum mindesten nicht in einer Partei sein, welche den Kampf gegen die katholische Kirche mit allen erdenklichen Mitteln betreibt, wie es von der Sozialdemokratie geschieht.

Hier steht wirklich jeder Katholik vor dem unentrinnbaren Entweder — Oder: *Entweder* Katholik *oder* Sozialdemokrat, beides zugleich ist unmöglich.

3. Dieses „Entweder — Oder" hält Dr Pfliegler allerdings für „unverantwortlich" und meint, das Wort Bebels, daß sich Christentum und Sozialismus verhalten wie Feuer und Wasser, sollten wir den Freidenkern überlassen; wenn *wir* es in den Mund nähmen, trieben wir nur Wasser auf die Mühlen der Freidenker und Apostel des Abfalles (vgl. „Der Seelsorger", III. Jhg., Nr. 8, S. 239 f.). Diener der Kirche hätten ganz wie Bebel dieses Entweder — Oder, entweder Christ oder Sozialist, wiederholt, allerdings in voller Unkenntnis davon, daß diese Worte gerade das

Gegenteil dessen bewirken würden, was man erwartete. Unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse würden sich jene Sozialisten, die noch katholisch sind, für den Sozialismus entscheiden, wenn sie vor die genannte Alternative gestellt würden (vgl. „Neuland", 4. Jhg., Folge 6/8, S. 123 und „Seelsorger" a. a. O. S. 240).

a) Also: „Entweder Katholik oder Sozialdemokrat" soll ein unverantwortliches Entweder — Oder sein? War es also dann auch von den *holländischen* Bischöfen „unverantwortlich", als sie in ihrem Hirtenbrief vom 10. Dezember 1918 schrieben: „Katholiken! Es geht hier für oder wider Christus, für oder gegen euren heiligen Glauben. Es gilt hier: entweder Katholik oder Sozialdemokrat, Katholik und zugleich Sozialdemokrat sein ist ein Ding der Unmöglichkeit" (abgedruckt in „Paulus", I. Bd., 2. u. 3. Heft, S. 92).

War es also auch von den *niederrheinischen* Bischöfen „unverantwortlich", als sie im Hirtenschreiben vom 8. Jänner 1919 erklärten: „Wer zu Christus und zu seiner Kirche hält, kann es nicht mit dem Sozialismus halten. Entweder — oder! Es ist so, wie jener Sozialistenführer gesagt hat: Christentum und Sozialismus stehen sich gegenüber wie Feuer und Wasser" (a. a. O. S. 98)?

War es also auch vom gesamten *deutschen* Episkopat „unverantwortlich", wenn er in seinen Weisungen an den Seelsorgsklerus schrieb: „Nichts kann die Kirche bestimmen, ihren ablehnenden Standpunkt gegenüber allen und jeden christentums- und kirchenfeindlichen Vereinigungen und Richtungen, seien sie *sozialistischen*, freimaurerischen oder anderen Namens, aufzugeben oder abzuschwächen. *Es ist und bleibt jedem Katholiken streng verboten, solchen Parteien und Vereinigungen beizutreten oder ihre Bestrebungen zu fördern*" (a. a. O. S. 85)? (Die Sperrungen sind von mir.)

War es also auch von den *schweizerischen* und *österreichischen* Bischöfen „unverantwortlich", dieselbe Unvereinbarkeit zwischen Sozialdemokratie und katholischem Glauben zu lehren und mit allem Ernst zum Austritt aus den sozialdemokratischen Organisationen aufzufordern? (Vgl. den Hirtenbrief der schweizerischen Bischöfe über den Sozialismus vom 29. Juli 1920 [„Paulus" a. a. O. S. 92—95] und die Lehren und Weisungen der österreichischen Bischöfe über soziale Fragen der Gegenwart 1925, S. 4—8.)

War es also auch von Leo XIII. „unverantwortlich", wenn er bereits im Rundschreiben „Quod apostolici

muneris“ zwischen den verderblichen Ideen des Sozialismus und der reinen Lehre Jesu Christi einen Gegensatz konstatierte, wie es keinen größeren gibt, und darum die Bischöfe aufforderte, Sorge zu tragen, daß die Söhne der katholischen Kirche dem Sozialismus, diesem verabscheuungswürdigen Bunde, weder beizutreten noch ihn in irgend einer Weise zu begünstigen wagen (Herderausgabe S. 36, 48)?

Wenn Papst und Bischöfe den schroffen Gegensatz zwischen Sozialdemokratie und katholischem Glauben lehren, wenn sie den Beitritt zur Sozialdemokratie den Katholiken streng verbieten, das „Entweder — Oder“ ausdrücklich oder einschlußweise aufstellen, wenn ein auch nur oberflächlicher Vergleich zwischen sozialdemokratischem Parteiprogramm und katholischer Lehre den offenkundigen Gegensatz geradezu in die Augen springen läßt, dann ist für jeden Katholiken das „Entweder — Oder“, entweder Katholik oder Sozialdemokrat, die naturnotwendige Folge, die unentrinnbare Alternative, in die er nicht erst durch Papst, Bischöfe und Priester, sondern durch den katholischen Glauben selbst versetzt wird. Wozu der vor diese Entscheidung gestellte Katholik sich tatsächlich dann entscheiden wird, das zu bestimmen, liegt nicht in unserer Hand. Was das Gewissen verlangt, weiß er; der Stimme des Gewissens zu folgen oder nicht zu folgen, ist Sache seines freien Willens.

b) Oder soll etwa deswegen unser „Entweder Katholik oder Sozialdemokrat, aber nicht beides zugleich“ unverantwortlich sein, weil es sich bei den Sozialdemokraten um Menschen handelt, die von ihren Ideen und Anschauungen ehrlich überzeugt sind, die zwar irren, aber schuldlos irren und darum als solche behandelt werden müssen?

Aber dies alles hilft über jenes „Entweder — Oder“ nicht hinweg. Von Herzen gern sei zugegeben, daß die große Masse der sozialdemokratisch organisierten Arbeiter schuldlos irrt. Aber schuldlos Irrende dürfen mindestens dann nicht in ihrem Irrtum belassen, sondern müssen aufgeklärt werden, wenn der Irrtum für sie selbst höchst gefährlich ist und Kirche und Staat zum Verderben gereicht. Das ist aber fraglos bei der gutgläubigen Zugehörigkeit von Katholiken zur Sozialdemokratie der Fall. Beläßt man sie in dem Wahne, als könnten sie unbeschadet ihres katholischen Glaubens in den Reihen der Sozialdemokraten marschieren, so geraten sie unter den vollen Einfluß der sozialdemokratischen Partei, Presse und Agitation und laufen Gefahr, dem katholischen Glauben entfremdet

zu werden und ihm nach und nach ganz abzusterben; daß diese Gefahr keine eingebildete, sondern eine äußerst große ist, beweist die tägliche Erfahrung. Durch ihren Anschluß vermehren sie sodann den Einfluß und die Macht der Sozialdemokratie und setzen sie diese instand, immer mehr ihre Forderungen durchzusetzen, die Staat und Kirche in gleicher Weise gefährden und unterminieren. Übrigens hat die ganze Frage, ob Aufklärung oder nicht, keinen Sinn mehr. Denn Papst und Bischöfe haben schon längst über die Unvereinbarkeit des katholischen Bekenntnisses mit der Sozialdemokratie unzweideutig gesprochen. Sache der Geistlichkeit ist es aber nicht, solche Lehren unter den Tisch fallen zu lassen oder sich darüber auszuschweigen, sondern die Gläubigen damit bekannt zu machen an der rechten Stelle, zur rechten Zeit und in der rechten Weise. Auch in der Einzelbelehrung darf der Priester mit der Wahrheit nicht hinter dem Berge halten. Ohne jede Schroffheit, in Liebe und Geduld, mit einem Herzen voll Teilnahme muß er dem Arbeiter sagen, daß die Kirche nicht aus wirtschaftlichen oder politischen, sondern einzig und allein aus religiösen Gründen den freiwilligen Beitritt zur Sozialdemokratie verbieten und das „Entweder — Oder" stellen muß.

c) Aber, so wendet man ein, trotz aller Aufklärung werden sich die Arbeiter zum großen Teil der Sozialdemokratie anschließen! Ja, wo eine wirkliche Zwangslage vorliegt, toleriert die christliche Sittenlehre unter den nötigen Vorsichtsmaßregeln den äußeren Anschluß. Das wurde bereits früher dargetan (S. 464 f.). Wo aber keine solche Zwangslage gegeben ist, ist und bleibt der Beitritt verboten. Der Umstand oder die Voraussicht, daß trotz aller Aufklärung der Eintritt in die Sozialdemokratie erfolgen wird, enthebt uns nicht der Pflicht, dort zu reden, wo es sich um eine grundstürzende Gefährdung des Glaubens, des Staates und der Kirche handelt. Wir haben unsere Pflicht zu erfüllen, gleichgültig, ob man auf uns hört oder nicht. Übrigens, wenn ein Priester der Meinung ist, „daß in der augenblicklichen wirtschaftlichen Not und dem gesellschaftlichen Unterdrücktsein die Arbeiter nur Sozialisten sein konnten" („Neuland", 4. Jhg., Folge 6/8), wenn er in der Sozialdemokratie die einzige wirkliche Vertreterin der Arbeiterinteressen erblickt und über die Arbeit christlicher Arbeiterorganisationen und christlicher Volksparteien einfach hinwegsieht, darf man sich nicht wundern, wenn religiöse Aufklärung über Parteizugehörigkeit das Gegenteil von dem erzielt, was man erwartet.

Gerechtigkeit nicht bloß gegen die Sozialdemokratie, sondern auch gegen die anderen Organisationen!

d) Aber, so höre ich weiter, es ist doch nicht der philosophische Materialismus, nicht das religionsfeindliche Treiben, dessentwegen sich die Arbeiter der sozialdemokratischen Partei anschließen, sondern die furchtbare wirtschaftliche Not, aus der sie durch die Sozialdemokratie Erlösung hoffen. Nicht aus Feindschaft gegen Kirche und Religion, sondern wegen der wirtschaftlichen und sozialen Vorteile, welche ihnen die Sozialdemokratie verspricht und erkämpft, traten und treten auch viele katholische Arbeiter und Angestellte in die sozialdemokratische Partei ein. Und dann verfolgt denn auch die Sozialdemokratie nicht lauter unberechtigte Ziele, in ihrem Programm finden sich doch auch Forderungen, die ein Katholik nur gutheißen und unterschreiben kann.

Das ist alles sehr richtig, kann es wenigstens sein, allein das alles gestattet noch lange nicht den freiwilligen Anschluß an die Sozialdemokratie und hält auch das drängende „Entweder — Oder" nicht auf.

Die Unterscheidung zwischen den berechtigten und unberechtigten Forderungen des Sozialismus, die Anerkennung der einen, die Ablehnung der anderen, das Einverständnis mit den berechtigten wirtschaftlichen Zielen der Sozialdemokratie, das Verwerfen des kirchenfeindlichen Treibens derselben, diese und ähnliche Unterscheidungen macht nur der beitretende Katholik; macht aber leider nicht die sozialdemokratische Partei. Diese unterscheidet nicht zwischen religiösen und religionslosen Parteigängern und sagt nicht zu den einen: „Euer Geld und eure Stimme verwende ich nur im Kampfe um wirtschaftliche Besserstellung der Arbeiter", zu den anderen aber: „Euer Beitrag und eure Stimme wird auch im Kampfe gegen die Kirche eingesetzt"; sie stellt vielmehr den Beitritt und den Beitrag und den Stimmzettel jedes einzelnen Parteigängers und jedes einzelnen Wählers in den Dienst des *gesamten* Parteiprogramms und damit auch in den Dienst des Kampfes gegen Religion und Kirche. Darum und dadurch wird jeder Parteigänger auch Mitkämpfer der Sozialdemokratie gegen Glaube und Sitte, weil er eben seine Teilnahme nicht auf die rein wirtschaftlichen Bestrebungen allein beschränken kann, sondern von der Partei, er mag wollen oder nicht, in den Dienst des *ganzen* Programms gestellt wird. Mitgegangen, mitgefangen, mitgehangen. Treffend sagen die Weisungen der deutschen Bischöfe, daß der Beitritt zu kirchenfeindlichen

Vereinigungen auch dann verboten bleibt, „wenn einzelne Parteien neben verwerflichen auch manche berechtigte Ziele verfolgen oder wenn sie dem Christentum und der Kirche langsam ein wenig sich zu nähern streben. Solange eine Richtung oder Partei Lehren und Bestrebungen verfolgt, die mit Christi und seiner Kirche Lehren und Rechten nicht vereinbar sind, ist die Zugehörigkeit zu ihnen unerlaubt, weil die Zugehörigkeit nicht auf einzelne erlaubte Bestrebungen beschränkt werden kann, sondern den Einzelnen, seinen Namen und seine Beiträge in den Dienst des ganzen Programms stellt und damit in den Dienst kirchenfeindlicher Bestrebungen" (vgl. „Paulus", I. Bd., 2. u. 3. Heft, S. 85).

e) Übrigens, wenn die Alternative: „Entweder Katholik *oder* Sozialdemokrat" unverantwortlich ist, dann kann offenbar nur das Gegenteil verantwortet werden: also Katholik *und* Sozialist. Das wagt auch Dr Pfliegler nicht zu sagen. Dort, wo er die Parole für die zukünftige Haltung ausgibt, sagt er auf einmal: „Nicht Kirche *oder*, sondern Kirche *und* Proletariat" („Neuland", 4. Jhg., Folge 6/8, S. 126). Ah! das ist freilich etwas ganz anderes. Das ist freilich eine Losung und Lösung, die jeder Priester aus tiefstem Herzen nachspricht und die jedem Priester auf der Seele brennt. Aber diese Losung ist nichts Neues. Seit langer Zeit ist es doch das Ziel aller seelsorglichen Arbeit in den Arbeiterbezirken in Stadt und Land, die der Kirche entfremdeten Arbeiter wieder zum Glauben zurückzuführen. Rastlos sucht man nach neuen Wegen und neuen Mitteln, um dieses Königsproblem der Seelsorge zu lösen. Soviel ich weiß, ist in der Kirche nie auch nur *eine* Stimme laut geworden mit der Forderung, die Kirche solle einen Trennungsstrich zwischen sich und das Proletariat setzen. Das könnte auch die Kirche nicht, ohne ihrer Aufgabe schwer untreu zu werden. Aber man kann nicht laut genug dagegen protestieren, daß die Forderung: Entweder *Katholik oder Sozialist* gleichgesetzt wird mit der Parole: Entweder *Kirche oder Proletariat*. Ohne heillose Begriffsverwirrung kann diese Gleichung nicht vollzogen werden. Sozialdemokratie bezeichnet eine religionsfeindliche Partei, an der es für einen Katholiken keine erlaubte Teilnahme gibt. Proletariat dagegen bedeutet die Arbeiterschaft, von welcher die Kirche nicht getrennt, sondern mit der sie vereint sein will.

Wenn Dr Pfliegler für die Zukunft „nicht Kampf gegen den Sozialismus, sondern *Erlösung* und *Sinngebung des Sozialismus*" („Neuland", a. a. O. 126) will, wenn er

verlangt, daß wir den noch katholischen Sozialisten beibringen sollen, „ihren Sozialismus aus dem Geiste Christi heraus zu leben“ („Der Seelsorger“, III. Jhg., Nr. 8, S. 240), so ist wirklich schwer einzusehen, wie eine christusfeindliche Weltanschauung und ein christusfeindliches Parteiprogramm und Parteigetriebe „im Geiste Christi“ gelebt werden soll. Das kann offenbar nur dann geschehen, wenn der sozialdemokratische Sozialismus nicht bloß seine religionsfeindliche Haltung aufgibt, sondern aus seinem Programm und aus seinem Parteileben alles ausschaltet, was Christi Lehre und Geboten widerspricht. Eine „Erlösung des Sozialismus“ kann auf jeden Fall, wenn die Phrase überhaupt einen Sinn haben soll, nur die Verchristlichung des Sozialismus sein. Wird aber aus der Sozialdemokratie alles ausgemerzt, was religions- und kirchenfeindlich ist, dann wird sie allerdings „erlöst“, aber sie hört dann auf, das zu sein, was sie bisher war, muß dann doch auch ihre charakteristische Grundforderung fallen lassen, die Sozialisierung der Produktionsgüter. Es bleibt darum dabei, was anfangs dieser Ausführungen gesagt wurde: *Solange die Sozialdemokratie bleibt, was sie bisher war, ist für jeden Katholiken der freiwillige Beitritt sittlich unerlaubt;* ebensolange können aber auch die Kirche und ihre Vertreter die Sozialdemokratie nur ablehnen, ablehnen aus rein religiösen Gründen. Nicht persönlicher, sondern rein sachlicher Kampf nach der Augustinischen Forderung: Diligite personas, interficite errores!

(Schluß folgt.)

Sozialistische Erziehungsziele.

Von *P. Zyrill Fischer O. F. M.*, Wien.

Im Artikel „Die sozialdemokratische Kinderbewegung“ habe ich versucht, die äußeren Umrisse der sozialistischen Erziehungsbewegung zu zeichnen, habe an der Hand von Zahlen bewiesen, daß wir uns trotz mancher Mängel und Unzulänglichkeiten, die diese junge Bewegung aufweist, davor hüten müssen, sie als „rote Spielerei“ oder „Kinderei“ zu betrachten, die man am besten durch vornehmes Ignorieren aus der Welt schafft. Dazu ist es schon viel zu spät. Just die letzten Ausweise über den Stand der Bewegung zeigen, daß es vorwärts geht, sehr stark sogar. Gewiß hat im *Stammland* der „Kinderfreunde“, in *Österreich*, die Bewegung vorderhand ihren

Höchststand erreicht. Es kostet die Genossen nicht wenig Mühe, das Erreichte festzuhalten. Die Infizierung der industriearmen Provinz wird unvergleichlich langsamer gehen. Aber man nehme das nicht als Beweis, daß die Sache überhaupt nicht möglich ist.

Ich möchte nochmals auf das Streben der „Kinderfreunde“ hinweisen, die *unbetreuten Dorfkinder* in der Freizeit zu sammeln und dann sozialistisch zu beeinflussen. Dabei weiß ich sehr gut, daß das seine *großen* Schwierigkeiten haben wird. Erst müssen einmal rote Keimzellen auf dem Lande für die Erwachsenen gegründet sein. Das geht langsamer als in den Industrieorten, aber es geht, wenn die Sozialdemokraten zäh arbeiten. Und das tun sie, wie die letzten Wahlen deutlich zeigten. Die „städtischen Weideplätze“ sind bis aufs äußerste ausgenützt, da und dort kommt trotz alles Terrors schon Ernüchterung und Abfall. Also kann man die Herrschaftsträume nur verwirklichen, wenn man zu den so oft verspotteten „Bauerntrotteln“ geht, das Dorf erobert. Daß da die besten Agitatoren just aus ländlichen Kreisen kommen, nämlich jene Söhne, die in die Stadt ziehen, bei der Bahn oder in einer Fabrik Arbeit finden, das ist wohl feststehende Tatsache. Ich habe an ehemaligen Schulkameraden, die nicht aus „schlechten Familien“ stammten, sogar noch über den Krieg hinweg ihren Glauben retteten, beobachten können, wie ihnen durch die Stadt und die dabei fast unvermeidliche Berührung mit den Sozialdemokraten gar schnell die geistige und religiöse Heimat ihres Glaubens und Jugenddenkens fremd geworden, ja ganz verloren gegangen ist, wie sie erst ganz gebannt waren und sind vom neuen Licht und dann die glühendsten Agitatoren wurden und stundenlang die Bauern „aufklärten“, obwohl ihnen die nicht gerade schmeichelhaft erwiderten.

Warum diese scheinbare Abschweifung vom Thema? Weil ich sagen wollte, daß die sozialistische Idee aus den Bauern- und Dorfgemütern viel schwerer herauszubringen sein wird, als aus den blasierten Industriearbeitern, die schon zu „aufgeklärt“ sind und doch manche Blicke hinter die Kulissen machen können. Just wegen der Schwerfälligkeit der bäuerlichen Bevölkerung wird man gut vorbauen müssen, damit eine sehr mühsame und vielleicht durch Generationen währende „Seelensanierung“ entfällt und die hiezu nötige Kraft für *aufbauende* religiöse Arbeit verwertet werden kann. Just darum — und damit komme ich wieder zum Thema zurück — just darum werden wir

auch der sozialdemokratischen Erziehungsarbeit mit allem Eifer, freilich auch mit aller Vernunft, von vornherein das Wasser abgraben müssen. Daß dies nicht mit Schimpfiaden zu machen ist, braucht für Priester nicht erst gesagt werden.

* * *

Während in Österreich die „Kinderfreunde"-Bewegung mit Mühe den eroberten Stand behalten kann, geht sie *in Deutschland sprunghaft empor.* So sind in den 350 Ortsgruppen Deutschlands nach sozialistischer Angabe zwischen **600 und 2000 Kindergruppen** zusammengefaßt („Soz. Erziehung", 1928, Jännerheft, S. 10 f.). Nicht weniger als **200.000 Kinder** werdeu darin *tagtäglich* sozialistisch beeinflußt.[1]) Wahrlich Zahlen, die zu denken geben! Wenn auch augenblicklich in manchen, vielleicht sogar vielen dieser Gruppen die Durchsetzung mit sozialistischem Erziehungsgeist noch lange nicht das erstrebte Vollmaß erreicht hat, so ändert das nichts an den höchst traurigen Aussichten für die Zukunft. Denn der innere Ausbau wird nicht lange auf sich warten lassen, zumal aus der sozialistischen Arbeiterjugend sehr viele Helfer zuströmen.

* * *

Welches ist oder wird nun der *Geist* der sozialistischen Erziehung sein? Und wodurch kommt er besonders zum Ausdruck?

Bei Beantwortung dieser wichtigen Frage stoßen wir naturgemäß auf die *Vorfrage:* Was ist den „Kinderfreunden" wichtiger: *Fürsorge oder Erziehung?* Und da lautet nun die Antwort: *grundsätzlich die Erziehung!* Die Fürsorge wird nur taktisch hoch gewertet, weil sie vielerorts die conditio sine qua non ist, weil trotz aller emphatischen und pathetischen Reden auch bei den Genossen die Liebe durch den Magen geht, zumal in den Bevölkerungsschichten, auf die es die „Kinderfreunde" besonders abgesehen haben. Kein Geringerer als der ehemalige Bundeskanzler Dr Renner, also der Koalitionsfreund und *Praktiker* unter den österreichischen Genossen, hat schon wiederholt auf die Notwendigkeit *fürsorgerischer*

---

[1]) Über die „Kinderfreunde"-Bewegung in *Deutschland*, die in der letzten Zeit so aktuell geworden ist, berichtet mein Schriftchen *„Heilandsfeinde als Kinderfreunde"* (106 Seiten, Preis mit portofreier Zustellung RM 1·15). Verlag „Franziskus-Druckerei" in Werl (Westfalen). Hier ist zum erstenmal *alles* erreichbare Material über diese Bewegung im Reiche zusammengetragen und bearbeitet.

und karitativer sozialistischer Tätigkeit hingewiesen. Auf dem Wiener Parteitag 1923 erklärte er nach dieser Richtung hin (Protokoll, S. 189), daß man es theoretisch immer sehr schwer habe, an die Leute heranzukommen und sie für den Sozialismus zu gewinnen. Sie müssen eine praktische Tat sehen, eine „revolutionäre Praxis". Er sagte damals: „Ich habe durch 13 Jahre in Wiener-Neustadt über den Sozialismus geredet. Wir haben dort ganz allmählich zugenommen, hatten aber immer Mühe, die Mehrheit zu erhalten. Ich hatte es riesig schwer, theoretisch zu den Leuten zu reden. Aber seit dem Augenblick, als ich ihnen sagen konnte: Sehet die Waldschule, sehet das Lehrlingsheim, hier haben wir begonnen, die Gesellschaft im wesentlichen zu ändern, wir beginnen hier für die besitzlosen Klassen soziale Institutionen zu schaffen, seit dem Augenblick haben wir in Wiener-Neustadt nahezu die Zweidrittelmajorität." Und er fügte dann noch den beachtenswerten Satz hinzu: „*Wir können hundert Jahre über die Armen reden und sie verteidigen, solange die Klerikalen die Karitas haben und die Leute damit einfangen, so lange ist unser Wort Wind.*"

Diesen Gedanken karitativer Hilfe mußten natürlich auch die „Kinderfreunde" aufgreifen, sollten die Eltern ihre Kinder auf die sozialistische Erziehungsleimspindel setzen. Die Nachkriegszeit hat dann durch ihre Not den Fürsorgegedanken bei den „Kinderfreunden" besonders hervorgehoben. Doch bald erhoben sich warnende Stimmen, die in diesem Zustand die parteimäßige Erziehung schwer gefährdet sahen und die Idee des Sozialismus vernachlässigt fanden. Besonders der Wissenschaftler der sozialistischen Erziehung, der Wiener Universitätsprofessor Max *Adler*, hatte schwere Bedenken. In seinem Buche „Neue Menschen" kommt er ebenfalls darauf zu sprechen und erklärt, nachdem er seine Ansicht über die Aufgaben der „Kinderfreunde" ausführlich dargetan hat (2. Aufl., S. 63): „Daraus ergibt sich, daß wir als ganz unproletarisch und unsozialistisch eine Auffassung ablehnen, welche die Aufgabe der ‚Kinderfreunde'-Organisationen wesentlich darin begründet sieht, durch Errichtung von Horten den Eltern während ihrer Arbeit die Sorge um die Kinder abzunehmen, die mangelhafte Ernährung der Kinder durch billige oder gar unentgeltliche Ausspeisung zu ergänzen, die Kinder mit Spielen zu beschäftigen und auf Ausflügen zu überwachen. Wer nur dieses und ähnliches von den ‚Kinderfreunden' verlangt, der entseelt die Arbeit dieser Organisation und erfüllt sie mit der ganzen

Öde und Enge seines kleinen Nützlichkeitsinteresses. Es ist dies nur die Fortsetzung jener unsozialistischen Lohngesinnung auch auf dem Gebiete der Kindererziehung. Hier wie dort will man nicht etwas für die Klasse, sondern nur für sich selbst gewinnen . . . Wenn dies wirklich die ganze Aufgabe proletarischer ‚Kinderfreunde'-Organisationen sein sollte, dann wären sie nicht der Mühe wert, die so viele Genossen ihr widmen, und dann wäre es unberechtigt, sie proletarische Organisationen, geschweige denn sozialistische zu nennen."

Solche und ähnliche Warnungen wurden wiederholt ausgesprochen, besonders von den Theoretikern. Die Praktiker und wirklichen Erzieher mußten aber auch sehr mit dem Menschlichen und Allzumenschlichen in den Genossen rechnen und haben deswegen ein sehr großes Interesse, möglichst viel Materielles zu bieten, da sonst Kinder und Eltern der Bewegung fernbleiben. Mit bloßer Parteidogmatik sind die Anhänger des „historischen Materialismus" in der Gegenwart nicht zu befriedigen.

* * *

Nachdem wir nun gehört haben, daß Fürsorge nur Mittel zum Zweck ist für die sozialistische Erziehungsarbeit, kommen wir zur Hauptfrage: Was ist Ziel der sozialistischen Erziehung? Darauf antwortet das österreichische Führerblatt der „Kinderfreunde", die Wiener „Sozialistische Erziehung" (1922, 3. Heft, S. 59): „*Eine Jugend muß werden, die gereift das erfüllen wird, was wir begonnen: Die kapitalistische Gesellschaft zertrümmern und die sozialistische aufrichten. Sie wird die Kraft dazu finden, sie, die ja nicht mehr anders denken, fühlen und handeln kann als sozialistisch.*" Die Erziehung dazu muß die „*pädagogische Gewerkschaft*" des Sozialismus, die „Kinderfreunde"-Organisation, leisten. Das „*Wie?*" nimmt verschiedene Formen an. Die Satzungen der österreichischen „Kinderfreunde" sagen: „Der Verein ist ein Elternverein. Sein Zweck ist es, das Proletariat zusammenzufassen, damit es aus gemeinsamer Kraft das geistige und leibliche Wohl seiner Kinder und deren Entwicklung zu *sozialistischem* Fühlen, Denken und Wollen so fördere, wie es dem einzelnen Elternpaar in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung nicht möglich ist. Der Verein führt auch den Kampf um die Freiheit der öffentlichen Schule. In diesem Sinne wendet er *alle seine Mittel an, um die Trennung von Schule und Kirche* und die Aufhebung aller Bildungsprivilegien zu erreichen. Daher fördert er die auf *diese Ziele*

gerichtete Schulreform und wird einer Zertrümmerung der öffentlichen Schulen in *Bekenntnisschulen* mit allen Mitteln *entgegenwirken.*"

Die weiteren Punkte der Satzungen sprechen von den Bestrebungen der „Kinderfreunde" auf dem Gebiete der körperlichen Ertüchtigung, Spiel, Sport, Ausflüge, Lichtbild, Handfertigkeitsunterricht u. s. w. Im Punkt 5 wird gesagt: „Der Verein *bekämpft* die *gegnerischen* (antirepublikanischen, klerikalen oder nationalistischen) Kinder- und Jugendorganisationen und alle Schulvereine, deren Bestrebungen den Zielen der sozialistischen Arbeiterbewegung zuwiderlaufen." Der nächste Punkt verkündet: Der Verein „sucht durch seine Handlungen die öffentliche Meinung zugunsten sozialistischer Erziehung, Behandlung und Pflege der Kinder zu beeinflussen. Im gleichen Sinne kämpft er für die Reform der Schule, ganz besonders für die Ausgestaltung der Elternvereine".

Was diese Satzungen andeuten, das findet dann in der Erziehung seine praktische Verwirklichung. Hier können natürlich nur kurze Andeutungen gegeben werden. Ausführliches findet sich in meinem Buche „Sozialistische Erziehung" (Typographische Anstalt, Wien, I., Ebendorferstraße 8).

Vor allem ist es interessant, daß dieselben Sozialdemokraten, die so leidenschaftlich gegen die Bekenntnisschule auftreten, für ihre eigenen Kinder eine *rein sozialistische* Erziehung, also *Bekenntniserziehung zum Sozialismus* fordern. Sie verneinen von vornherein die Möglichkeit der sogenannten „neutralen Schule" und suchen, solange die Staatsschule nicht rein sozialistisch ist, über die Elternvereine die Schule sozialistisch zu beeinflussen, indes sie zu gleicher Zeit — ein größerer Hohn auf Demokratie, Freiheit und Gleichheit ist zynischer kaum zum Ausdruck zu bringen! — Himmel und Erde in Bewegung setzen, um die Forderung: „Dem katholischen Kind die katholische Schule!" als völlig ungerechtfertigt hinzustellen und zu vereiteln. Der schon genannte Universitätsprofessor und Genosse Max Adler schreibt in seinem oben zitierten Buche „Neue Menschen" (S. 31): „*Und das ist in der Tat das tiefste Wesen aller Erziehung und Bildung, daß sie gar nicht neutral sein kann, weil sie keine bloße Form ist, in die jeder beliebige Inhalt hineingegossen werden kann, sondern eine wirkende Kraft in der gesellschaftlichen Entwicklung.* Wenn sie daher nicht diese Entwicklung aufhalten oder gar schädigen soll, so muß sie ihren ganz bestimmten Inhalt und ihre eindeutige Richtung völlig

aus dem Wesen und der Richtung dieser gesellschaftlichen Entwicklung zugeteilt erhalten. *Was sich gewöhnlich neutrale Erziehung nennt, ist entweder, wie wir gesehen haben, ein naiver Glaube, ein gedankenloser Traditionalismus oder, viel häufiger, eine verkappte aber sehr entschiedene Parteinahme für bestimmte soziale Institutionen oder gegen bestimmte soziale Reformbestrebungen.*" Schon dieser eine Ausspruch bezeugt, daß Adler unsere Kuddelmuddelschule als innerlich unwahr und unmöglich ablehnt. Er kommt noch des öftern auf diese Unmöglichkeit zu sprechen in seinem Buche. In der „Soz. Erziehung" hat er 1921, 6. Heft, S. 9, über die „neutrale Erziehung" ganz eindeutig erklärt: „*Hinter einer solchen verbirgt sich stets eine Charakterlosigkeit oder eine Verlogenheit. Jede Erziehung aber, die da meint, durch die Anrufung der bloßen allgemeinen Menschheitsideale den Punkt über den Parteien gefunden zu haben, wird nur zu bald vor das Dilemma gestellt sein, entweder in Kraftlosigkeit und Phrasendunst auszulaufen,* oder in ihren Zöglingen den entschlossenen Bekennermut zu erzeugen, jene Partei zu nehmen, welche die Menschheitsideale nicht bloß anschwärmen, sondern auch, soweit es geht, die soziale Wirklichkeit nach ihnen umgestalten will." Man sieht aus diesen Stellen, wie wenig sich die Sozialisten von der „Neutralität" versprechen. *Kanitz*, ein Hauptmacher bei den „Kinderfreunden" und der Redakteur der „Sozialistischen Erziehung", hat in diesem Blatte schon 1921, 3. Heft, S. 2, erklärt: „Ich bin also außerstande, mir irgend eine Erziehung vorzustellen, die tendenzlos wäre . . ." und: „*Von einer neutralen Erziehung zu sprechen, wäre einfach unmarxistisch!*"

Deutlicher und kräftiger kann man also die allgemeine Staatsschule mit ihrer sogenannten „neutralen Erziehung" nicht mehr ablehnen. Übrigens sekundiert auch der Führer der „Kinderfreunde" Deutschlands kräftig im Buche „Soziologische und schulpolitische Grundfragen der weltlichen Schule" (Magdeburg 1926). Wenn aber trotzdem immer wieder aus sozialistischen Kreisen der Ruf nach der „neutralen Schule" ertönt, so deswegen, weil es die Taktik und die nüchterne Überlegung fordert. Man kann eben nicht mit dem Kopf durch die Wand, und die politischen Machtverhältnisse sind nicht von heute auf morgen zu ändern. Zweitens aber verstehen die Genossen unter „Neutralität" eine *sozialistische Einstellung* des Unterrichtes und können sich darum auch mit der „neutralen Schule" abfinden. Genosse Ph. Frankowski z. B. schreibt schon im Jahre 1922 in der „Soz. Erz.",

Heft 9/10, S. 211: „Allerdings fordert die Lebensfähigkeit der neutralen Schule die Erfüllung zweier Voraussetzungen: Einerseits, daß die Ergebnisse der Forschung allein maßgebend für den Unterricht sein dürfen — ihr Fortschritt muß stets auch eine Umgestaltung der Schule bedingen — und anderseits müssen alle Privilegien aus den Schulen verschwinden. Damit fällt im naturwissenschaftlichen Unterricht jeder Jenseitsgedanke, von Schöpfung u. s. w., im Geschichtsunterricht jedweder Dynastiekult. Die in diesem Geiste geleitete Schulreform Österreichs hat die praktische Durchführbarkeit einer allgemeinen neutralen Schule glänzend bewiesen . . . *Diese* Art der Schulreform bedeutet wahre Demokratie . . .“ Bezeichnend für die so herausdestillierte „Neutralität“ ist es, daß dieser Mustergenosse gleich darauf augenzwinkernd versichert: „Es soll aber nicht geleugnet werden, daß die Sozialdemokratie von *dieser* neuen Schule am meisten gewinnt, wie auch überall sonst durch demokratische Einrichtungen . . . . . Daher werden wir als Sozialisten an einer neutralen Schule festhalten.“ Nichtsdestoweniger aber sagt er weiter: „Wir hoffen, daß die Zeit kommen wird, in der die Jugend in den öffentlichen Schulen im Sinne des Sozialismus erzogen wird.“ Daß dann der Religionsunterricht in der Schule ganz aufhört, ist selbstverständlich, versichert doch derselbe Frankowski in seinem Schriftchen „Aufgaben der Elternvereine“ (4. Aufl., S. 7): „Wir machen gar kein Geheimnis daraus, daß wir, hätten wir die Macht dazu, nicht nur gegen den Zwang zu religiösen Übungen vorgehen würden, sondern auch den Religionsunterricht aus den Schulen entfernen und in die Kirche verlegen würden.“

* * *

Wie die sozialistische Erziehung die Kinder von der religiösen Beeinflussung befreien will mit der Begründung „Religion ist Opium für das Volk“, so sucht sie dasselbe Kind auch *aus dem Verband der Familie* herauszulösen, es soll dem Moloch „Partei“ in den Rachen geworfen werden, wenn man sich auch schöner ausdrückt und von „Gemeinschaft“ redet. Die von Gott selbst eingesetzte Familie wird oft leidenschaftlich bekämpft in diesen Kreisen. Die „Soziale Revolution“ (jetzt „Rote Fahne“) verstieg sich sogar zum haarsträubenden Satz (18. Jänner 1919): „Die Familienerziehung ist kein Erbgut, sie ist ein Erbübel.“ Begründet wird dieser Nonsens nach dem üblichen A B C sozialistischer Philosophie: Ursprung in

der kapitalistischen Gesellschaftsordnung! „Die Familie ist gesellschaftsfeindlich . . . Die Kinder und die jungen Menschen gehören weg von der Familie, müssen in Kinder- und Jugendgemeinschaften erzogen werden, um sich wirklich eine Gesinnung und einen Charakter zu erwerben, der von Gemeinschaftsgefühl, von Altruismus und Kommunismus durchtränkt ist. Auch ist es den Kindern nicht in der Nähe von Eltern wohl, sondern in der Nähe gleichalteriger Kameraden." Der tiefere Grund dieser Abneigung gegen die Familie und ihre Erziehung wird verraten, wenn man sagt: „Die Familie stumpft die proletarische Kraft, die Freiheit zu erringen, und den Geist der Revolution ab." Darum also sucht man sie um ihre angestammten Rechte zu bringen, allenfalls ihr dieselben gewaltsam zu rauben, denn: „Die Familie erzieht für die momentanen Bedürfnisse des geregelten Familienlebens und nicht für die menschliche Gesellschaft" („Soz. Erz.", 1921, Heft 4, S. 4). „Die Familie bleibt ein egoistisches Gebilde, alle Fragen werden im egoistischen Sinne besprochen" (ebd. S. 5). Aus diesen Gründen heraus streben nun die Sozialisten darnach, „die Kinder gänzlich von der Familie wegzunehmen und in eigenen Heimen zu erziehen. Viele, selbst unter den ‚Kinderfreunden', werden diese Tatsache, die eine Umwälzung unserer ganzen Erziehung bedeutet, noch nicht in ihrer ganzen Tragweite erkannt haben: *die Familienerziehung soll durch ein neues System abgelöst werden* . . . Leise, wie alles Große auf der Welt, ist auch dieser Fortschritt gekommen: Die Gesellschaft oder vielmehr eine Klasse derselben übernimmt eine Leistung, deren bisherige Träger hiefür zu schwach geworden sind . . . Das Ziel ist unendlich schön: Nicht die zufällige Begabung der Eltern, die ungewissen Vermögensverhältnisse der Familie sollen künftighin das Schicksal des Kindes entscheiden, sondern eine mächtige Organisation einer ganzen Klasse leitet die Erziehung der gesamten Jugend." So verkündet Ph. Frankowski in der „Soz. Erz.", 1921, 4. Heft, S. 12. Und schon im Heft 2 desselben Jahrganges hat ein anderer Genosse verkündet: „Die ‚Kinderfreunde' werden mit allen Mitteln darangehen müssen, ebenfalls Erziehungsheime ins Leben zu rufen, die die Jugend etwa im dritten Lebensjahre erfassen und bis zum 20. Lebensjahre in einer sozialen Lebensgemeinschaft (Internat) festhalten."

Daß das individuelle Moment bei dieser sozialistischen Erziehung ausgeschaltet werden muß, braucht nach dem Gesagten nicht mehr eigens betont werden. Die Gemein-

schaft rückt eben an Stelle des Einzelerziehers, „statt Geschichtsbüchelpatriotismus wird internationale Zusammengehörigkeit" gepredigt, „statt Berufsenge und Standesdünkel Einheit der Arbeit und Solidarität der Arbeitenden; statt egoistischen Vorwärtsstrebens Disziplin in der Organisation". So wenigstens steht's auf dem Papier.

Selbstredend begegnet die sozialistische Erziehung auch bei den „Kinderfreunden", wo sie doch am besten verwirklicht wird, allerlei Schwierigkeiten. Vor allem ist für eine integral-sozialistische Erziehung die Familie ein großes Hindernis, denn auch die proletarische Familie ist mit den ihr oben vorgeworfenen Übeln belastet und erzieht, vielfach ohne es zu wissen, die Kinder noch „bourgeoismäßig". Die Familie ist aber auch heute noch trotz aller Wenn und Aber die Haupterzieherin. Weder Schule noch Organisation können sich in dieser Hinsicht mit ihr vergleichen. Erst kürzlich stellte wiederum Genosse Friedrich Baumann fest („Soz. Erz.", Jännerheft 1928, S. 19): „Die Haupterziehung an nahezu allen Kindern der Gegenwart leistet die *Familie*." „Man mag über den Nutzen oder Schaden der Familienerziehung denken wie man will, man mag sie für die beste oder für die schlechteste Form der Erziehung halten: In der heutigen Zeit, in der wir zu leben und zu kämpfen haben, ist die Familie der bedeutendste und einflußreichste Erziehungsfaktor. Denn in der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung sind die Kinder wirtschaftlich, rechtlich und moralisch an die Familie gebunden, wirtschaftlich, rechtlich und moralisch ist damit auch das elterliche Erziehungsrecht oder, wie die bürgerliche Ausdrucksweise lautet, die elterliche *Gewalt* festgelegt."

Aus dieser Erkenntnis heraus haben die Sozialdemokraten versucht, die Eltern entsprechend zu beeinflussen auf dem Wege des Elternvereines. So schreibt der eben genannte Baumann (a. a. O.): „Seit der Gründung des Arbeitervereines ‚Kinderfreunde' haben wir uns stets bemüht, nicht nur die Kinder, sondern auch deren Eltern erziehlich zu beeinflussen. Wir haben seit jeher erkannt, daß es Sisyphusarbeit wäre, wenn wir uns um die Kinder allein bekümmerten. Haben es doch die Eltern in der Hand, jeweils am Abend zu zerstören, was wir am Nachmittag aufgebaut haben!" In Wien und in den sozialistischen Industrieorten versteht man es glänzend, die Elternvereine für *sozialistische* Ziele auszunützen. Da die katholischen Eltern vielfach kein Interesse haben oder die Unannehmlichkeiten scheuen, so tun sich die Sozialisten

oft sehr leicht, da sie nicht selten ganz „unter sich“ sind, also sich mit Recht als *die* Eltern der Schule gegenüber gebärden können. Auch hier werden die Katholiken unvergleichlich mehr sich rühren müssen. Man mag über die Elternvereine denken, wie man will, sie sind einmal da und wer sie nicht nützt und den Gegner darin schalten und walten läßt, wie er will, der darf nicht klagen und jammern, daß die Elternvereine den Wünschen katholischer Eltern nicht gerecht werden. Genau so wie die Sozialdemokraten via Elternvereine allerlei für die Schule erreichen, genau so gut könnten die katholischen Eltern vieles durchsetzen, bezw. müßte vieles sozialistische Dreingschäfteln in Schulangelegenheiten unterbleiben, sofern man ernstlichen Widerstand an den katholischen Eltern fände. Wie aber soll deren Widerstand zum Ausdruck kommen, wenn sie *freiwillig* das Feld räumen oder sich leicht hinausekeln lassen. Mit Raunzen und Jammern hinter vier Wänden ist da nicht geholfen. Daß die Sozialdemokraten den Elternverein als sozialistische Domäne auffassen und nützen, haben sie wiederholt offen ausgesprochen. Der schon genannte, an seinen philosophischen Akrobatenstücklein leicht erkennbare Genosse Ph. Frankowski schrieb z. B. in der „Soz. Erz.“, 1924, S. 315: „Der Elternverein ist der *neutrale* Boden, auf dem alle Eltern sozialdemokratische Schulpolitik und Kulturarbeit kennen zu lernen in der Lage sind . . . Aus dem Eintreten für die Schulreform, aus der Verteidigungsstellung gegen die klerikale Schulverschlechterung heraus haben sich bereits und werden sich noch viele Eltern der sozialdemokratischen Partei anschließen; besonders Frauen und Intellektuelle, die durch den wirtschaftlichen Kampf der Partei nicht gewonnen werden konnten, werden durch die Schulpolitik und die Kulturarbeit der Sozialdemokratie erkennen, daß ihre Interessen und ihre Ideale durch die Sozialdemokraten vertreten und verwirklicht werden.“

So strebt also die Sozialdemokratie nicht bloß darnach, die *Kinder* mit ihrem Parteigeist zu infizieren, sondern auch die Eltern dem Sozialismus geistig hörig zu machen, bis die Kinder dann selbst erwachsen sind und sie die Erziehung, die ihnen der Sozialismus zuteil werden ließ, für ihre Kinder weiter vererben.

(Schluß folgt.)

Widersprechen die Klagelieder dem Geiste des Jeremias?

Von *H. Wiesmann S. J.*, Bonn am Rhein.

(Fortsetzung.)

3. Ferner sollen verschiedene Aussprüche unserer Lieder im Munde des Jeremias geradezu unmöglich sein.

a) Zunächst 2, 9 c. „Auch ihre Propheten, nicht erhalten sie ein Gesicht von Jahve.“ Jeremias, „dem nach dem Falle Jerusalems jedesmal, wo es dessen bedurfte, gefragt oder ungefragt, in Palästina und Ägypten, Gottesworte zu Gebote standen (Jer 42. 43. 44)“[1]), konnte in dieser Weise nicht klagen. *H. Merkel* hebt hervor: „Dies ist der einzige Widerspruch, der sich zwischen den Klageliedern und dem Buch des Jeremias nachweisen lassen dürfte.“[2]) — Der Dichter beschreibt hier die Lage kurz nach der Zerstörung der Stadt. Die angezogene Aussage ist entweder sachlich richtig oder nicht. Wäre sie falsch, so könnte sie der Verfasser des Büchleins ebensowenig machen wie der Prophet; denn wir haben keinen Grund, den beiden einen verschiedenen Grad von Wahrheitsliebe und Irrtumslosigkeit zuzuschreiben. Ist sie aber wahr, so kann sie ebenso gut von Jeremias wie von dem Dichter stammen. Daß dem Seher von Anathot in dem Zeitraum, den das 2. Kapitel widerspiegelt, Gottesworte, zumal für das Volk tröstliche, zu Gebote standen, davon meldet die Geschichte nichts, unsere Stelle aber verneint es. Wie lang genau die Zeit ist, die zwischen dem Jer 42, 7 ff. mitgeteilten Jahvespruch und der letztvorhergehenden Kundgebung liegt, wissen wir nicht; nach den vorliegenden Berichten aber umfaßte sie *mindestens* drei Monate. Warum soll also Jeremias für diesen Abschnitt, in dem man doch eines ermutigenden Wortes am meisten bedurfte, die obige Aussage nicht haben machen können? Von einem Widerspruch aber zwischen den beiden Schriften kann gar keine Rede sein.

b) Dann soll nach *K. Budde* Kap. 5 wegen V. 7 nicht jeremianisch sein.

„Denn die dort mit *Wir* reden, sagen in V. 7, daß sie für ihre Väter die Strafe für deren Sünden tragen, also selbst unschuldig an ihrem Schicksal seien. Redet nun hier das Geschlecht, das selbst den Untergang Judas erlebt hat, so kann Jeremia trotz 15, 4 seines Buches nicht sein Wortführer sein, weil er immer die Sünden des lebenden Geschlechtes vor allen Dingen gerügt und verantwortlich gemacht hat; vielmehr haben wir es mit der

[1]) *K. Budde* a. a. O. S. 73. Vgl. auch *Ed. Reusch*, Das Alte Testament, Braunschweig 1892—1894, V, 297.

[2]) A. a. O. S. 39. Vgl. auch *M. Löhr*, Die Klagelieder des Jeremias, Göttingen 1891, S. 24.

öffentlichen Meinung der Zeit zu tun, wie sie uns auch Jer 31, 29; Hes 18, 1; 2 Reg 23, 36; 24, 3 entgegentritt. Redet aber, was wahrscheinlich ist, das nächste Geschlecht, so ist Jeremia vollends ausgeschlossen."[1]) — Ähnlich *Th. Nöldeke:* „Vollständig gegen Jeremias Auffassung ist die Stelle 5, 7, nach welcher das israelitische Volk nicht sowohl für die eigene, als für die Schuld der Väter büßen müsse."[2])

Wer immer die in V Redenden sein mögen, sie erkennen in dem erlittenen Strafgericht eine Folge nicht bloß der Sünden ihrer Vorfahren (5, 7), sondern auch der eigenen Vergehen 5, 16: „Wehe uns, daß wir gesündigt haben!" Wenn Jeremias auch „die Sünden des lebenden Geschlechtes *vor allen Dingen* rügt", so schreibt er doch das kommende Unheil nicht bloß der Sündhaftigkeit der Gegenwart, sondern auch der Verschuldung der Vergangenheit zu; vgl. Jer 15, 4; 16, 11; 32, 18. Nichts nötigt uns übrigens, in den Sprechenden solche zu sehen, die den Untergang Judas nicht mehr erlebt haben. Demnach haben die Leidenden sowohl nach den Klageliedern als auch nach den Weissagungen die Vergehen der Vorfahren zu tragen; denn sie haben sie nicht durch Buße getilgt, sondern vielmehr nachgeahmt und vermehrt (Jer 16, 12) und so das Maß ihrer Väter voll gemacht (Mt 23, 32). Manche zeitliche, vor allem allgemeine Unglücksfälle sind ja die Erfüllung der göttlichen Drohung, daß die Sünden der Väter an den Söhnen bis ins dritte und vierte Geschlecht heimgesucht würden (Ex 20, 5; Dt 5, 9); denn die irdischen Folgen der Missetaten wirken sich naturgemäß oft erst in längeren Zeiträumen aus. Ein Widerspruch zwischen 5, 7 und Jer 31, 29 f. besteht nicht; denn was der Prophet hier verkündet, das gilt von der messianischen Vollendungszeit.

c) Ferner soll nach *M. Löhr*[3]) 5, 4 f. „in schroffem Gegensatz zu dem in Jer 40, 9 Gesagten" stehen. Dort wird berichtet, daß die Klagenden die notwendigsten Lebensbedürfnisse, Wasser und Holz, nur gegen Entrichtung einer Abgabe erhalten und mancherlei Plackereien von ihren Unterdrückern erleiden. Hier fordert Godolias die im Lande Zurückgebliebenen auf, sich dem Eroberer zu unterwerfen, dann werde es ihnen wohlergehen; denn er werde für sie eintreten. Ein schroffer Gegensatz ist ja gewiß da, wie so häufig zwischen Versprechen und Halten, zumal wenn letzteres nicht in der Gewalt des Versprechenden liegt. Die Aussagen des Godolias führt der Prophet aber nur einfach an, ohne dafür

[1]) A. a. O. S. 74.
[2]) A. a. O. S. 146.
[3]) Die Klagelieder des Jeremias, Göttingen 1891, S. 25.

irgend eine Gewähr zu übernehmen. Wie also dieser Gegensatz „die Annahme der jeremianischen Verfasserschaft gänzlich unmöglich" machen soll, ist wohl ein Geheimnis Löhrs.

d) Dazu kommt nach demselben Erklärer, „daß die Art, wie 4, 17 von dem Vertrauen auf das ägyptische Bündnis mit dem kommunikativen Wir . . . gesprochen wird, nicht zu den Anschauungen des Propheten (vgl. 37, 6 ff.) paßt".[1]) Ebenso leugnet K. Budde mit Berufung auf Jer 37, 6—10, daß sich Jeremias „mit 4, 17 zu der getäuschten Hoffnung auf ägyptische Hilfe bekennen"[2]) könne. Daß das Wir in 4, 17—20 ein „kommunikatives" sei, ist durch nichts bewiesen. Aber wenn es auch ein solches wäre, so bedeutete das noch nichts. Der Dichter schildert hier nämlich dann das bange Hoffen der Gesamtheit oder doch der Mehrheit des Volkes; ohne sich geradezu in diese einzuschließen, hält er den Ort mit Recht nicht für gegeben, seine Sonderstellung, die doch allgemein bekannt war, eigens hervorzuheben.

e) Endlich „hat der historische Jeremias, wie *G. Beer* schreibt, in den Chaldäern ein göttliches Werkzeug gesehen, Juda zu bestrafen, und kann nicht ihre eigene Bestrafung 1, 21 f.; 3, 59 ff. gewünscht haben".[3]) — Gewiß sind die Chaldäer ein Werkzeug in der Hand Jahves, aber kein sündenloses und daher auch kein der Strafe entgehendes: „Der Hammer, der die ganze Erde schlug, wird zerschlagen und zerbrochen werden" (Jer 50, 23), „Jahve wird allen Bewohnern Chaldäas alle Bosheit, die sie an Sion verübt haben, vergelten" (ebd. 51, 24). Somit kann auch ihre Bestrafung gewünscht werden. Übrigens sind 1, 21 f. und 3, 59 ff. Worte der Tochter Sion; der Verfasser braucht aber nicht für *alles* einzutreten, was er seinen Personen in den Mund legt.

4. Endlich soll die ehrfurchtsvolle Behandlung des Königs in unseren Liedern mit dem sonst so schroffen Verhalten des Jeremias (24, 8—10) gegen dessen Person nicht in Einklang stehen.

Die Erwähnung des Königs Sedekias (4, 20), sagt *Ed. Reuß*, „geschieht in einer Weise, die schlechterdings nicht zu dem so oft und so laut gefällten Urteil Jeremias über den nicht bloß physisch geblendeten König stimmt".[4]) Ähnlich *Th. Nöldeke*.[5])

---

[1]) Die Klagelieder des Jeremia, Göttingen 1893, XVI.
[2]) A. a. O. S. 73.
[3]) *H. Guthe*, Bibelwörterbuch, Tübingen 1903, S. 365.
[4]) Die Geschichte der hl. Schriften des A. T., Braunschweig 1881, S. 399.
[5]) A. a. O. S. 146.

Der König wird hier „unser Lebensodem", d. h. die seinem Volke Dasein und Leben verleihende Seele, und „Gesalbter Jahves", d. h. Inhaber des theokratischen Königtums genannt. Warum sollte der Prophet diese Titel, welche ganz sachlich die Bedeutung und die Würde des Herrschers bezeichnen, dem Sedekias nicht beilegen können? Gewiß hatte dieser manche Schwächen und beging viele Fehler, so daß der Gottesbote ihm öfters entgegentreten mußte; aber er blieb doch immer der König. Überhaupt wird er im Gegensatz zu den Priestern und Propheten (4, 13 ff.; 2, 14) im ganzen Büchlein recht schonend behandelt; er fehlte ja auch hauptsächlich aus Schwäche, im Grunde war er dem Jeremias wohlgesinnt und schützte ihn, wenn auch nicht sehr entschieden, gegen seine Widersacher. Daher ist es nicht auffallend, wenn der Dichter, zumal jetzt im Unglück, seiner in ehrenvollen Ausdrücken gedenkt und ihm Teilnahme entgegenbringt. Oder erwartet man von ihm den bekannten Tritt? Der ganze Zusammenhang aber rechtfertigt sein Verfahren noch mehr. Hier soll der völlige Zusammenbruch des Reiches geschildert werden: die Hauptstadt fiel mit ihrer Bevölkerung dem Feinde in die Hände (4, 18); auch die kleine Schar, welcher der Durchbruch geglückt war, wurde eingeholt, selbst der höchste Vertreter des Volkes und des Bundesgottes wurde von Jahve preisgegeben. Somit konnte auch die Absicht, die Klage bis zum Höhepunkt zu steigern, die Wahl dieser bedeutsamen Bezeichnungen mit veranlassen. Außerdem ist zu beachten, daß das Volk spricht; dieses aber bewahrte sicher die Anhänglichkeit an das angestammte Herrscherhaus, da es in ihm wohl ein Unterpfand des dereinstigen Wiedererstehens sah. So waren gewiß Gründe vorhanden, die patriotischen Gefühle zu achten, wenn nicht gar zu pflegen. Jedenfalls liegt kein Anlaß vor, die ehrerbietige Äußerung 4, 20 als mit den sonst so strengen Urteilen des Jeremias unverträglich hinzustellen.

II.

Manche Erklärer finden die *Darstellungsweise* der Klagegesänge vielfach der Art des Jeremias widerstreitend.

1. Nach *Ed. Naegelsbach* steht das Auftreten des Propheten zu seiner Demut und Bescheidenheit in Widerspruch.

Er schreibt: „Kap. 3 bildet die Mitte und Spitze des ganzen Buches. Hier erreicht die Kunst ihre höchste Stufe, und der im ersten und dritten Dritteil sprechende Prophet bildet mit seiner düsteren Klage die Folie für den hell leuchtenden Trostabschnitt (V. 22—42). Ist es nun wahrscheinlich,

daß Jeremia so seine Person zum Mittelpunkte des Gedichtes gemacht, und daß er dies mit so viel Kunst getan habe? Mir scheint dies nicht wahrscheinlich, auch wenn man annimmt, daß der Prophet hier zugleich im Namen des gesamten jahvetreuen Israel spreche. Der so bescheidene und demütige Jeremia würde allenfalls sein persönliches Leiden als Bestandteil, wenngleich als hervorragenden, der Leiden haben erscheinen lassen, welche das getreue Israel überhaupt zu erdulden hatte. Aber es sieht ihm nicht gleich, daß er seine Person so sollte in den Vordergrund gestellt haben, wie es in jenem mit אני הגבר (3, 1) anfangenden Abschnitte geschieht."[1])

Die Dichtung hat im 3. Kapitel gewiß ihren Höhepunkt; denn die vornehmste Absicht des Verfassers, seine Volksgenossen zur Bußstimmung und zum Gottvertrauen zu führen, erhält hier den umfassendsten und nachhaltigsten Ausdruck. Auch die Kunstform der Akrostichis und der dramatischen Anlage erreicht hier ihre höchste Stufe. Die düstere Klage 3, 1 ff. sticht auch stark gegen 3, 22 ff. ab; doch nicht so sehr 3, 52—58, wo ja neben der Not sogleich die Rettung steht. Jeremias nimmt allerdings in diesem Kapitel einen breiten Raum ein, ohne jedoch im Namen des glaubenstreuen Volksteiles zu sprechen, und ohne sein persönliches Leiden (deutlich) als (hervorragenden) Bestandteil des allgemeinen Unglückes erscheinen zu lassen. Er tritt auch hier — doch nicht in der ganzen Dichtung — in gewissem Sinne in den Vordergrund — ist das übrigens bei dem Träger der Zeitgeschichte verwunderlich? — allein wie im ganzen Büchlein, so bleibt auch hier (3, 48—51. 59—66) die Tochter Sion die Hauptperson. Um sie kreisen die anderen Personen und Personengruppen, auch Jeremias, dessen Rolle eine durchaus dienende ist. Denn seine Leidenserfahrungen (3, 1—18; 52—54), die nicht in dem Bereiche der eigentlichen Katastrophe liegen, werden vorgeführt, damit das jammernde Volk in dem furchtbaren Unglück die richtige Haltung (Geduld, Ergebung, Starkmut, Gottvertrauen, 3, 22—32) gewinne und sich hilferufend an Jahve (3, 55—58) wende; sie werden also dem Zweck des Ganzen untergeordnet. Wenn demnach der geistige Leiter Israels, der doch auch an dem Volksschicksal einen, und zwar über den Durchschnitt sicherlich hinausgehenden Anteil hatte, die schwere Leidensgeschichte, die er in den langen Jahren seines doppelfrontigen Kampfes gegen Gott und das Volk erlebt hatte, ohne alle Ruhmrederei, wohl aber mit dem offenen Geständnis seiner Schwächen (3, 17 f. 54) seinen Zeitgenossen lediglich zur Belehrung und Ermunterung vorlegt, so kann ihm das doch nicht mit Fug als ein Verstoß gegen Demut und Bescheidenheit ausgelegt werden. Jeden-

[1]) Die Klagelieder, Bielefeld und Leipzig 1868, XI.

falls wird das damals, wo seine im ganzen doch unfruchtbare Lebensarbeit aller Welt klar vor Augen stand, niemand in diesem Sinne empfunden haben. Die etwas breite Ausführung und die starken Farben der Darstellung 3, 1—18 aber, die die Größe der Leiden veranschaulichen, sind schon in der Bestimmung begründet, daß das eigene Erlebnis den von der schier unerträglichen Prüfung Betroffenen zum Vorbild dienen soll. Demut und Bescheidenheit sind gewiß schöne Tugenden, aber man darf ihre Anforderungen auch bei einem Gottesmann wie Jeremias nicht überspannen.

2. *Th. Nöldeke* und *H. Merkel* finden auch die Behandlung der Sünde nicht dem Geiste des Propheten entsprechend.

Ersterer meint: „Durchgängig würden wir bei Jeremia eine herbere Betonung der Sünde des Volkes erwarten als die hier erscheinende.“[1]) — Letzterer schreibt: „Uns will . . . dünken, als ob die Art und Weise, wie der Sünden des Volkes in unserem Buche gedacht wird, so ganz und gar nicht an Jeremia erinnerte. Nicht als ob wir noch eine größere Anzahl von Stellen erwarteten, in welchen dem Volke seine Sündenschuld vorgehalten würde, denn das hieße Mehrung der Anklage. Daß aber Jeremia, wenn er einmal zur Verklagung des Volkes schritt, dies in so allgemeiner und farbloser Weise getan haben sollte, wie es in unsern Liedern geschieht, erscheint uns nicht glaublich, weil diese Art, von Sünden zu reden, die anschauliche und bestimmte Redeweise des Propheten gar sehr vermissen läßt. Wäre er wirklich der Dichter unserer Lieder, er hätte es gewiß nicht unterlassen, die Seinen auf das von ihm so oft und sein ganzes Buch hindurch bekämpfte Grundübel des Götzendienstes zu verweisen.“[2])

Die Betonung der schweren Versündigung findet sich wiederholt (1, 5. 8. 14. 18. 22; 2, 14; 3, 39. 42; 4, 6. 13. 17; 5, 7. 16). Ob sie zu allgemein und farblos, zu wenig herb ist, um als jeremianisch gelten zu können, das zu beurteilen, ist fast ausschließlich Sache des Geschmackes; diesem kann aber jedenfalls kein entscheidendes Gewicht beigemessen werden. Sodann darf man gegen Merkel seine eigenen Ausführungen kehren: „Man bedenke doch: es handelt sich in unsern Liedern in erster Linie um Klage und erst in zweiter Linie und mehr nebensächlich um Anklage. Je mehr letztere in den Hintergrund tritt, desto weniger war Grund vorhanden“,[3]) die Fehler des Volkes in besonders herber und farbengreller Weise zu betonen. Wenn die in unserem Büchlein beobachtete „Art, von Sünden zu reden, die anschauliche und bestimmte Redeweise des Propheten vermissen läßt“, so ist das leicht erklärlich und ganz psychologisch. In den Weissagungen

[1]) Die alttl. Literatur, Leipzig 1868, S. 146.
[2]) A. a. O. S. 41.
[3]) A. a. O. S. 38.

tritt nämlich der Prophet vornehmlich als Anwalt Gottes auf, als Rüger und Warner, der das Volk in seinem Sündentaumel aufschrecken und zur Lebensbesserung führen will; da muß er natürlich eine kräftige, packende und ins Einzelne gehende Sprache führen. Ferner wird jeder, der Menschen, die durch leidenschaftliche Verblendung ins Unglück zu stürzen drohen, retten will, starke Farben auftragen, mit großem Nachdruck und Ernst auftreten. Der Verfasser unserer Klagelieder gibt sich jedoch vornehmlich als Tröster und Ermutiger. Es wäre aber höchst ungeschickt, wenn er da herbe Beschuldigungen und harte Anklagen erhöbe; denn dadurch würde er die gedrückten Gemüter nur zur Verbitterung, vielleicht zur Verzweiflung führen. So sehr ferner eine „anschauliche und bestimmte Redeweise" bei der Warnung vor der Sünde geboten ist, so überflüssig, ja zweckwidrig wäre sie, wo es sich darum handelt, die ins Unglück Gestürzten wieder aufzurichten. Da geht man in seelenkundlicher Weise schonend vor, bewegt sich mit Vorliebe in Allgemeinheiten und begnügt sich mit rücksichtsvollen Andeutungen. Mitfühlende und liebreiche Gesinnung seinem Volke gegenüber wird aber niemand dem Propheten absprechen wollen. Der besondere Hinweis auf das Hauptübel des Götzendienstes aber erübrigte sich hier vollständig, zumal da Jahve selbst so oft (1, 5b. 12c.—15. 17b. 21c; 2, 1—8. 20a. 21c. 22a; 3, 43—45. 51; 4, 11) als Urheber des Strafgerichtes bezeichnet und die Rückkehr zu ihm (3, 40; 5, 21) als das Wesentlichste betont wird. In dieser den Weissagungen gegenüber entschieden milderen Tonart der Klagelieder ist also eher ein wahre Menschenkenntnis offenbarender Kunstgriff zu sehen als ein doch nur oberflächlich erklügelter Widerspruch.

3. *B. Stade* findet für Jeremias die Notwendigkeit der Bußgesinnung zu wenig hervorgehoben.

„Ebenso ist zu beachten", sagt er, „daß die Notwendigkeit einer sittlichen Umkehr Israels, welche Jeremia zu betonen nicht müde wird, kaum gestreift wird".[1])

Die Forderung der ganzen Sinnesänderung wird hinreichend klar und entschieden erhoben. Zunächst wird nämlich die Sünde wiederholt (1, 8. 14. 18. 22; 2, 14; 3, 39. 42; 4, 13; 5, 16) als die Ursache des ganzen Elendes bezeichnet und damit auf die Notwendigkeit der Buße und Besserung deutlich hingewiesen; dann aber wird in 3, 40 f.; 5, 21 Bekehrung dringend empfohlen und erfleht. Bei der Lage der Dinge und dem vorgesteckten Ziele

[1]) A. a. O. S. 701.

mußte der Dichter übrigens vor allem die so schwer Leidenden trösten, stärken, aufrichten. Dagegen wäre unter den vorliegenden Umständen, die doch schon in sich selbst eine eindringliche und allgemein verständliche Bußpredigt waren, eine besonders starke Betonung der Lebensbesserung überflüssig und psychologisch gänzlich verkehrt gewesen.

4. Nach Ansicht einiger Ausleger ist der literarische Wert der Gesänge so verschieden, daß sie nicht von demselben Dichter stammen können und einige eines Jeremias gänzlich unwürdig sind.

„Von Jeremias", sagt *O. Thenius*, „rühren nach Inhalt und Form unleugbar her II und IV",[1]) nicht aber die anderen Stücke. Es „gehört nur ein ganz gewöhnliches ästhetisches Gefühl dazu, um den Unterschied wahrzunehmen, der zwischen den wahrhaft herrlichen, frei sich bewegenden, wohlgeordneten und natürlich fortschreitenden, bei aller Schlichtheit ergreifenden Gesängen II und IV und [zwischen] den ungleich matteren, mit der Form kämpfenden, vielfach gekünstelten, hier und dort Bilder häufenden und ineinander mengenden und in Reminiszenzen sich ergehenden Liedern I und III bei aller sonstigen Trefflichkeit derselben und hohen Würde ihres Inhaltes stattfindet. Es dürfte hiernach, ohne daß man mit Recht des Urteils nach rein subjektivem, ästhetischem Geschmacke bezichtigt werden könnte, behauptet werden: Wer II und IV geschrieben hat, der kann mindestens III 1—20 nicht geschrieben haben, und es ist unmöglich, daß Stellen wie diese von *Jeremias* herrühren, der auch in den bewegtesten Stellen seiner Weissagungen in den Bildern Maß hält und eines Springens von einem Bilde zu dem andern, wie es hier stattfindet, sich nirgends schuldig gemacht hat".[2]) Auch *K. Budde* erklärt, daß I und III „dichterisch seiner nicht würdig sind".[3])

Zwischen II und IV einerseits und I und III anderseits besteht allerdings ein Unterschied; es fragt sich aber, ob er so grell ist, wie ihn *O. Thenius* darzustellen beliebt. Gewiß sind I und III im ganzen etwas matter als II und IV; das hängt mit dem jeweils behandelten Gegenstand zusammen. Darum sind sie aber nicht so schwach, daß sie einem anderen Verfasser zugeschrieben werden müßten. Sie haben ja ihrerseits auch Vorzüge, die den anderen abgehen. In welchem Werke stehen übrigens alle Teile auf gleicher Höhe und haben alle dieselbe Kraft, denselben Schwung, dieselbe Lebhaftigkeit und dieselbe Stärke der Farben? Schließlich sind doch auch II und IV merklich voneinander verschieden, so daß sie, wenn dieser Punkt allzu stark betont wird, auch verschiedenen Dichtern zugewiesen werden müßten. — III zeigt zwar mit seinem dreifachen Alphabetismus eine besonders künst-

[1]) A. a. O. S. 121 f.
[2]) A. a. O. S. 120.
[3]) A. a. O. S. 74.

liche Gestalt, aber daß I gekünstelter sei und stärker mit der Form kämpfe als II und IV, ist doch wohl schwerlich nachzuweisen. — Häufung und Vermengung von Bildern ist angesichts von 1, 13—15 und 3, 1—18 gewiß nicht zu leugnen; aber ist sie nicht ebenso groß in 2, 1—5? Zwar findet sie sich nicht in Jer 15, 10. 15—18; 18, 19 ff., die *O. Thenius* zum Vergleich heranzieht; aber in Jer 20, 7—18 zeigt sich doch auch ein gewisses Übermaß und Durcheinander in der bildlichen Darstellung. — Entlehnungen oder richtiger Anklänge kommen allerdings in I und III (besonders in der zweiten Hälfte) auch häufiger vor als in II und IV. Das hängt aber mit dem Inhalt zusammen; denn I behandelt durchgehends die dem schweren Schicksalsschlag folgenden Notzustände, die in der Geschichte und Literatur Israels, wenn auch nicht voll entsprechende, so doch ähnliche Seitenstücke hatten, II und IV dagegen die Vernichtung des Reiches und des Volkes, der bürgerlichen und religiösen Einrichtungen, die in der Vergangenheit nicht ihresgleichen hatte. Ferner werden uns in III, besonders V. 1—33, 42—47 und 52—66, schwere Leidensprüfungen vorgeführt, wie sie vielfach, namentlich in den Psalmen und im Buche Job mehr oder weniger ähnlich geschildert werden. Ein Anschluß an diese Vorbilder in der Art der Darstellung und der Wahl der vielfach stehenden Ausdrucksformen war damit von selbst nahegelegt. Überdies darf man sich zuweilen auch noch fragen, ob unsere Lieder Nachbild oder Vorbild sind. Anderseits sind aber auch II und IV nicht frei von Anlehnungen oder Anklängen; man vergleiche nur die einschlägigen Kommentare. — II weist eine im ganzen wohlgeordnete und natürlich fortschreitende Gedankenentwicklung auf, wenn sie auch zuweilen etwas übermäßig betont wird. Jedoch schreibt *F. Montet* mit Recht: „Mais où sont donc dans le chapitre 4 cet ordre et cette progression remarquables que Thenius croit y voir? Il nous semble, au contraire, que ce chant pèche tout à fait sous ces deux rapports, tandis que le chapitre 1 présente, sinon une progression bien marquée, du moins une certaine gradation, la prosopopée de la seconde partie étant d'un plus grand effet que la description de la première partie.“[1]) Der Gesamtaufriß ist in III ganz durchsichtig und gut geordnet, wenn auch V. 1—18 im einzelnen an Klarheit zu wünschen übrig läßt. Der Unterschied, der in diesem Punkte zwischen den Stücken besteht, wird geflissentlich

[1]) A. a. O. S. 34.

übertrieben. — So groß also auch das Talent des Verfassers von II und IV — in unserem Falle Jeremias — sein mag, man tritt ihm nicht zu nahe, wenn man ihm I und III ebenfalls zuschreibt.

Nach *K. Budde* dagegen haben wir es in III „mit einer ganz sekundären Epigonenarbeit zu tun", die man kaum zu spät ansetzen kann; es ist „das Stück an dichterischem Wert mit den anderen gar nicht zu vergleichen", „es steht tief selbst unter Kap. 1, geschweige 2 und 4". Ungeschickt in der Sprache, arm an Einfällen für die Anwendung des Akrostichs, unklar in den Gedanken, stets und oft genug mechanisch abhängig von zahlreichen Vorbildern, windet es sich mühsam bis zum Ende durch. Den inneren Zusammenschluß der einzelnen Buchstabengruppen gibt es fast völlig auf.[1])

Wenn die Sprache in III vielleicht etwas weniger leicht und glatt ist als in den anderen Stücken, so rührt das einerseits von der dreifachen, die Darstellung notwendig stärker hemmenden Akrostichis her, anderseits von der größeren Schwierigkeit, die gewaltigen, aus der prophetischen Sendung quellenden Seelenleiden (V. 1—18) zu schildern und die gehäuften Äußerungen der Leidenschaft (34 ff.) zum vollen Ausdruck zu bringen, erklärt sich also aus den gegebenen Verhältnissen und braucht nicht eine größere Unfähigkeit des Dichters anzudeuten. Die Akrostichis könnte gewiß mannigfaltiger, die in ihr verwendeten Wörter könnten zahlreicher sein, aber nicht bloß hier, sondern in den alphabetischen Stücken überhaupt.[2]) Die Semiten scheinen ein Bedürfnis nach größerer Abwechslung sowie nach Auswahl bedeutsamer Leitwörter nicht so lebhaft empfunden zu haben. In unserem Kapitel werden nun außer dem fast unvermeidlichen Waw (V. 16 bis 18) noch in drei Gruppen (V. 25—27, 31—33, 34—36) dieselben Wörter in der Akrostichis verwendet, und zwar in allen der Bedeutung des Gedankens entsprechend und daher recht wirkungsvoll. In sechs Gruppen findet sich dasselbe Wort zweimal im Anfang der Zeile. An zwei Stellen (V. 43 und 51) liegt wohl ein Schreibfehler vor; an zwei anderen (V. 19 und 20, 59 und 60) wird dadurch passend eine gute Steigerung erzielt, an den übrigen (7 und 9 und 29 f.) zeigen sich allerdings gewisse Mängel. Der Vorwurf der Unklarheit ist allgemein genommen völlig unberechtigt; nur sind einige von den zahlreichen Bildern in V. 1—18 etwas unfaßlich, der beabsichtigte Gesamteindruck wird aber durchaus erreicht. Daß der Verfasser

[1]) *K. Marti*, Kurzer Handkommentar zum A. T., Freiburg i. Br. 1898, XVII, 92.

[2]) Vgl. darüber *M. Löhr*, Alphabetische und alphabetisierende Lieder im A. T., ZtaW. 25 (1905), 173—198.

stets von Vorbildern abhängig sei, ist eine arge Übertreibung, und daß er „oft genug mechanisch abhängig" sei, erst recht. Von einem mühsamen Sich-durchwinden ist keine Spur vorhanden; im Gegenteil: das Stück ist gut und zielstrebig aufgebaut, trotz der Länge des Monologs V. 1—33, dramatisch lebendig und höchst eindrucksvoll. Der innere Zusammenschluß der einzelnen Buchstabengruppen ist ja — zum Teil gewiß eine Folge des dreifachen Alphabetismus — öfters nicht durchgeführt. Mit welchem Rechte wird er denn überall gefordert? Die ausnahmslose Durchführung dieses Einheitsgesetzes würde eine ermüdende Eintönigkeit bewirken. Im übrigen ist es auch nicht überall in I (z. B. 8. 9. 11. 18) und II (z. B. 9) beobachtet. Die alphabetische Anordnung deutet ja auch darauf hin, daß hier eher auf *Wort-* als auf *Gedankenstrophen* Bedacht genommen ist.[1]) Ohne Zweifel weist unser Kapitel, mit den anderen verglichen, gewisse Mängel auf; dafür aber besitzt es auch wieder seine Vorzüge: größere Einheitlichkeit und Zweckstrebigkeit sowie reichere Mannigfaltigkeit und stärkere Wirksamkeit. Es kann sich unter ihnen wohl sehen lassen, ja bildet unbestritten den Höhepunkt des Ganzen. Sein Verfasser braucht daher auch nicht zu der massa damnata der Epigonen zu gehören, sondern kann recht wohl derselbe sein, der II und IV gedichtet hat, d. h. Jeremias.

5. Im Gegensatz zu den vorhergehenden Schriftdeutern findet *Ed. Naegelsbach* die kunstvolle Anlage des ganzen Büchleins, besonders aber des 3. Kapitels, mit der ganzen Art des Jeremias unvereinbar.

„Dieses Raffinement der Kunst: diese Akrostiche, dieser kunstvoll abwechselnde Versbau, diese künstlichen Übergänge in 3, 19—21 und 39—42, dieses auf der Fünfzahl beruhende crescendo und decrescendo — wahrlich, dies alles sieht dem Jeremia nicht gleich. Man findet in seiner Schrift nichts Ähnliches. Würde man wohl das in bezug auf die äußere Kunstform vollendetste Erzeugnis des alttestamentlichen Schrifttums demselben Propheten zugeschrieben haben, dessen Stil man sonst als sermo incultus et paene subrusticus kennzeichnet, wenn man eben jene Kunstform erkannt und nicht vielmehr den Blick einzig und allein auf die Erforschung der unter den sacramentis litterarum verborgenen rerum caelestium mysteria gerichtet hätte?"[2]) Nach ihm bilden I und II, die schon „einen idealen und hochpoetischen Charakter tragen", die Vorstufen zu III, welches, „wie es äußerlich die Mitte der fünf Lieder darstellt, so uns innerlich in den Mittelpunkt sowohl der Nacht, in welcher Israel untergeht, als des Tages, welcher über Israel aufgeht, einführt". Der 1. Teil (3, 1—21) bildet die Nacht der Verzweiflung (1—18), aus der die Morgendämmerung (19—21) zum hellen Tage hinüberleitet. Dieser wird dargestellt durch den 2. Teil (22—42),

[1]) Vgl. *Friedr. Köster*, Die Strophen in d. hebr. Poesie, Theol. Studien u. Kritiken IV (1831), S. 48.

[2]) A. a. O. XI b.

der den Höhepunkt ausmacht: hier gelangt der Redende zu der Erkenntnis, daß alles Leiden nur ein Erweis der Liebe Gottes sei (22—39). Auf den Tag folgt die Abenddämmerung (40—42) und diese steigt dann wieder in die dunkle Nacht des Jammers hinab: 3. Teil (43—66). Dieser Abstieg setzt sich dann in IV mit seiner sichtlichen Abnahme an idealer und poetischer Betrachtungsweise fort und endigt in der schlichten Prosa von V.[1])

Das 3. Kapitel bildet gewiß den Höhepunkt der Dichtung: hier verfolgt der Dichter sein Hauptziel, nämlich auf seine Volksgenossen sittlich einzuwirken und sie zum Bundesgott zurückzuführen, am klarsten und kräftigsten; es ist ferner ausgezeichnet durch die Steigerung der Akrostichis, das Auftreten des Trägers der Zeitgeschichte, den inneren Gehalt und die reichere Entfaltung der dramatischen Form. I und II bilden auch dazu einen gewissen Aufstieg, wie IV und V einen Abstieg. Aber die von Naegelsbach aufgestellte Einteilung ist ganz phantastisch und völlig verfehlt. Der Gedankengang ist vielmehr folgender: Man soll im Unglück nicht verzweifeln, sondern auf Gottes wiederkehrende Gnade hoffen und sich starkmütig und ergeben unter Gottes allwaltende Hand beugen (1—33). Bei unbegreiflichen Leiden (34—38) soll man ferner nicht gegen Gott murren, sondern in sich gehen und sich an den Herrn anschließen (39 ff.). Endlich soll man in der Not vertrauensvoll zu Gott rufen, man werde erhört werden (48—58). Den Höhepunkt bildet das aus all diesen Erwägungen hervorquellende inständige Gebet um Hilfe (59—66).

Unser Büchlein weist gewiß eine planvolle Anlage auf, wenn sie auch nicht so durchsichtig ist, wie Naegelsbach es uns glauben machen will. Aber nun frage man sich: Warum soll eine solche Gliederung, „dieses auf der Fünfzahl beruhende crescendo und decrescendo" einem Jeremias nicht zuzutrauen sein? Der Aufbau seiner Weissagungs- und Drohreden berechtigt gewiß nicht zu diesem Urteil. Mögen sie auch nicht eine solche Kunst aufweisen, so zeigen sie doch auch nicht, daß Jeremias zu einer höheren Schöpfung, wie unsere Tränenlieder sind, unfähig sei, oder daß er vollkommenere Gebilde grundsätzlich ausschließe. Die Anordnung, welche die Klagegesänge aufweisen, ist doch eine ganz einfache und natürliche, den Grundgesetzen der Kunst entsprechende. Sie sollte dem Jeremias nicht gleichsehen? Wenn er nach den neuesten Darstellungen[2]) zum Künstler und Dichter geboren, sowie

[1]) A. a. O. VII f. Über „die *äußere Form*, die mit der kunstvollen Ordnung des Stoffes Hand in Hand gehen" soll, vgl. unten III.

[2]) Vgl. *L. Dürr*, Wollen und Wirken der alttl. Propheten, Düsseldorf 1926, S. 115.

ein Meister in der Handhabung der poetischen Darstellungsmittel war und die verschiedensten literarischen Gattungen beherrschte, dann kann ihm auch ruhig das kunstvollste Erzeugnis des alttestamentlichen Schrifttums zugeschrieben werden. (Schluß folgt.)

Christenprozeß und Christenrecht zur Wende des zweiten Jahrhunderts.

Von *Dr Max Haidenthaller*, Stadtkoop., Salzburg.

(Schluß.)

B. Der Verlauf des Christenprozesses.

Hierin sind wir gut unterrichtet. Denn die Christen ließen es sich sehr angelegen sein, den Gang der Gerichtsverhandlung wortwörtlich zu erfahren. Die Aussagen des Zeugen vor Gericht galten ja als inspiriert vom Heiligen Geist: „Sed cum prohibet meditari responsionem ad tribunal, famulos suos instruit, spiritum sanctum responsurum repromittit" (Scorp. 11; R. W. 170/17). „Quem qui receperunt, neque fugere persecutionem neque redimere noverunt, habentes ipsum, qui pro nobis erit, sicut *loquturus in interrogatione*, ita juvaturus in passione" (De fuga 14; Ö. I, 492; vgl. Mt 10, 19; 25, 36). Die Christen wußten sich in den Besitz der amtlichen Protokolle, der vom Gerichtsnotar (Tachygraphen) aufgenommenen Gerichtsakten, zu setzen (Klette, a. a. O. 18 ff.), zeichneten auch selbst oft die Passio ihrer Brüder und Schwestern auf.

I. Interrogatio compellit.

a) *Die Einvernahme.* Der von der Kriminalpolizei ergriffene oder vom Privatkläger belangte Christ wurde in den dumpfen, finsteren Kerker eingeliefert. Dort in den Schraubstock gespannt (Tert., Ad martyres 2; Ö. I, 9; Euseb., H. e. V, 1, 27; Knopf 24/6; Passio ss. Perp. et Fel. 8), genossen die designierten Märtyrer vielfach die karitative Fürsorge ihrer Glaubensgenossen (Ad mart. 1; Ö. I, 8; De jejunio 12; R. W. 290/27). Kanonische Büßer drängten sich in den engen Kerkergängen, um durch ihre Vermittlung die Rekonziliation zu erlangen (De pudicitia 22; R. W. 271/13).

Am Gerichtstag wird der Angeklagte aus dem Kerker vorgeführt, oder falls er in freiem Gewahrsam (facultas custodiae liberae, eine ähnliche, aber nicht identische Vergünstigung: De jejunio 12) gestanden, wird er vom

Herold vorgeladen und hat selbst zu erscheinen (Klette, a. a. O. 33 f.). Der Prozeß gehört in Rom zum Kompetenzbereich des Stadtpräfekten, in der Provinz übt der Prokonsul, in seiner Stellvertretung der Prokurator (Passio ss. Perp. et Fel. 6) die Kapitaljurisdiktion aus. Der Prozeß wird in der Regel öffentlich verhandelt. Der kaiserliche Legat der Lugdunensis wählt sogar einen Festtag mit Zusammenströmen vielen Volkes (Euseb., H. e. V, 1, 47), der Prätorianerpräfekt Perennis (183 bis 185), als Vizekaiser für den nachlässigen Kommodus mit der Verhandlung gegen den vornehmen Apollonius betraut, nimmt das zweite Gerichtsverhör in Gegenwart einer großen Schar von Senatoren und Gelehrten vor (Acta 11). Ausnahmsweise gestattet es sich ein Präsident, den Christen in seinem Secretarium zu vernehmen (Ap. 1, 1; Heinze, S. 292).

Der Richter stellt zunächst die *Frage nach dem Christenstand* (Acta s. Apoll. 1). Ob der Angeklagte auch Kindsmord oder Blutschande begangen hat, wird nicht ins Verhör einbezogen (Apol. 2, 5; 7, 2). Wenn Tertullian so viele Zeit darauf verwendet, diese nur vulgären, nicht juridischen Gravamina zu widerlegen, so tat er dies deshalb, weil man im Volk den Christen, wenn auch seltener, so doch immer noch solche Schandtaten nachsagte und weil dieser öffentliche Haß auch für die Behörden richtunggebend war. Plinius stand im Banne dieses Argwohnes (ep. X, 96, 7. 8) und der Gouverneur von Lyon ließ die Christen in einem willkürlichen, der sonstigen Regel widersprechenden Verfahren sogar in ein peinliches Verhör nach Flagitien nehmen (Euseb., H. e. V, 1, §§ 1, 19, 26, 33). Der Lehrer des Mark Aurel, Cornelius Fronto, glaubte diesen Verleumdungen und wie bei Caecilius Natalis wird auch bei vielen Gebildeten, wenn schon nicht der volle Glaube daran, so doch ein Stachel des Argwohns zurückgeblieben sein (Min. Fel., Octavius 9, 6).

Wegen mancher bockbeiniger Rigoristen stellt der Richter gelegentlich auch die *Frage, welchen Herrn* man bekenne (De jejunio 12). Der Grund zu solcher Frage ist sofort klar, wenn man an die kühne Antwort des heiligen Speratus von Scili denkt: „Ego imperium huius saeculi non cognosco“ (Acta ss. Scil. 6). Mitunter interessiert sich der Richter zu wissen, ob er es mit neu angeworbenen oder geborenen Christen zu tun hat (Acta s. Justini IV, 6 ff.), zieht Erhebungen ein nach dem Nationale und Versammlungsort (ebd. III, 1), forscht aufgegriffenen heiligen Büchern nach (Acta ss. Scil. 12). Doch erscheint

diesen Fragen kein Gewicht beigemessen. Tertullian kann daher im Apologeticum 2, 3 seine Beschwerde über die Einvernahme des Christen in die Worte fassen: „Illud solum exspectatur, quod odio publico necessarium est: confessio nominis, non examinatio criminis." — Der Christ gibt dem Richter zur Antwort: „Christianus sum" (Ap. 2, 13). Man braucht ihn nicht wie einen schuldbewußten Delinquenten mit Zwangsmitteln zum Geständnis zu nötigen (ebd. 1, 12). Der echte Christ hielt es ja für ausgemachte Pflicht, seinen Christenstand zu bekennen. Charakteristisch sind die Worte der heiligen Perpetua zu ihrem Vater: „Numquid alio nomine vocari potest, quam quod est?" (Passio III). Nur den Valentinianern mußte Tertullian zeigen, daß Christum bekennen und sich selbst als Christen bekennen, eins und dasselbe ist und daher gleich pflichtgemäß (Scorp. 9; R. W. 164 f.).[1])

Wir finden also: Wie die Anklage ganz allgemein auf Christsein lautete und sich auf einzelne Vergehen nicht

---

[1]) Skorpionen gleich traten in den „Hundstagen der Verfolgung" Valentinus, Prodicus und ihr Anhang hervor. Sie nannten es zwecklos, ja wahnsinnig, für Gott zu sterben, der doch *für uns* gestorben sei. „An deus hominum sanguinem flagitat, maxime si taurorum et hircorum recusat?" Das bei Mt 10, 32 geforderte Bekenntnis sei nicht vor den unmenschlichen Statthaltern, sondern vor den wirklichen Gewalten und wahren Menschen, den Vollendeten, Unverführbaren und Unerschütterlichen im Himmel, abzulegen. Menschen unseres Schlages erkenne auch der Demiurg nicht ständig als Menschen an, sondern stelle sie dem unvernünftigen Tiere gleich (Psalm 48, 13). Verleugnet also jemand *sich* als Christen, so besorge er nicht, deshalb von Christus verleugnet zu werden, denn *ihn* hat er nicht verleugnet. — So gelang es, durch Begriffsumstempelung schwache Christen zu verwirren und ihnen die „nausea nominis", den Widerwillen am Bekenntnis, beizubringen. — Mit schlagender Dialektik geht Tertullian gegen jene vor, die Erwiesenes nicht glauben, Unbewiesenes aber willkürlich annehmen. Wer das Bekenntnis in den Himmel verlegt, der müsse auch das Übrige dorthin verweisen. Umgekehrt: „si cetera hic, nec confessio alibi." Wird vor höheren Gewalten jener bestehen, der vor niederen feige zurückgewichen ist?! Der Christ braucht dort oben nicht erst herauserkannt, sondern anerkannt zu werden, nicht geprüft, sondern zugelassen zu werden gebührt ihm. Im Bekenntnis trägt er den Himmelsschlüssel mit sich. — Das Martyrium ist so weit vom Vorwurf der Zwecklosigkeit und Grausamkeit entfernt, daß es vielmehr als große Gnade zu betrachten ist. „Perversitas, quam putas, ratio est; quod saevitiam existimas, gratia est." Das Martyrium gleicht einer schmerzlichen, aber scharfsinnig ersonnenen Operation. Als wohlmeinender Homöopath versteht es Gott, „mortem morte dissolvere, occisionem occisione dispargere, tormentis tormenta discutere, . . . vitam auferendo conferre, animam eripiendo servare" (Scorpiace 5, R. W. 155/7 ff.). Muß man auch Leib und Seele beim Martyrium als Einsatz erlegen, so gewinnt man sie doch gerade dadurch (ebd. 6, R. W. 157/23 ff.). „Sordes quidem baptismate abluuntur, maculae vero martyrio candidantur" (ebd. 12, R. W. 174/6). Alle, die vom Geiste Gottes getrieben wurden, haben es durch Wort und Tat unmißverständlich gezeigt, „moriendum (esse) adversus idolalatriam" (ebd. 8, R. W. 161/8 ff.).

einließ, so erhebt der Richter eigentlich nur den Christenstand des Beklagten. *Mit dem Bekenntnis ist die Schuldfrage im Grunde schon erledigt*, mit dem Christennamen, d. h. mit der Zugehörigkeit zur Christensekte, ist das Verbrechen schon gegeben (Justin, Apol. I, 4, 4: „ἐφ' ἡμῶν δὲ τὸ ὄνομα ὡς ἔλεγχον λαμβάνετε").

Eine Verteidigung, die der mit dem Gerichtswesen vertraute Christ öfters überhaupt nicht versucht (Ap. 1, 12; Ad nat. I, 1; R. W. 60/14), *ist unmöglich*. Das, was man ihm zur Last legte, das „Christsein", hat er selbst zugestanden: „Dispuncta causa est et satiata cognitio" (Ad nat. I, 3. 61/2. Dispungere, vollenden: Hoppe, Syntax und Stil des Tert., 130). Nur auf dem Boden des gemeinen Strafrechtes hätte sich der Christ, so Speratus von Scili (2 u. 6), verteidigen können, worauf ein praktischer, kurz angebundener Richter wie Saturninus überhaupt nicht hören wollte. Denn selbst da, wo eine längere Verteidigungsrede des Angeklagten zugelassen wurde, mußte die Verteidigung bei eingestandenem und nicht aufgegebenem Christentum scheitern. Der Prätorianerpräfekt Perennis erklärt dem heiligen Apollonius ganz unverhohlen: „Ich weiß nicht, was du meinst, noch verstehe ich, worüber du mir rechtskräftig (νομικῶς) Aufschluß erteilen willst" (Acta 31). Die anwesenden Advokaten können den Klienten auch nicht retten, wenn er am Namensbekenntnis festhält (Ad Scap. 4; Ö. I, 547; Min. Fel., Oct. 28, 3).[1])

b) *Interrogatio compellit* (Gebrauch vom magistratischen Befehlsrecht des Statthalters). Hätte sich der Christenprozeß ganz in den Geleisen des gewöhnlichen Kriminalverfahrens gehalten, so hätte der Präsident auf das Geständnis der christlichen Konfession hin die Verurteilung aussprechen müssen. Aber dem war nicht so. „Damnare statim ex confessione non vultis" (Ad Scap. 4; Ö. I, 546). Der Richter ging zunächst nicht darauf aus, den Christen zu strafen. Es ist etwas Wahres daran, wenn Tertullian sagt: „Non vultis nos perire" (Ap. 2, 12). Den Christen zur Umkehr zu bringen, dieses Endziel hatte der Richter sich gesteckt (Ap. 2, 18). Erst wenn die Versuche des Richters hierin mißlangen, erfolgte die Kapitalsentenz über den hartnäckigen, unbeugsamen Christen.

---

[1]) Die Advokaten oder Assessoren des Consilium, auch Officium genannt, wurden vom Statthalter nach eigenem Ermessen aus seinen Beamten und seinem Gefolge, der cohors praetoria, und aus den am Gerichtsort ansässigen römischen Bürgern, dem conventus civium Romanorum, zusammengestellt. Ohne wichtigen Grund durfte sich der Präsident über das Abstimmungsergebnis dieser Beisitzer nicht hinwegsetzen.

Vorher gebraucht der Richter sein magistratisches Befehlsrecht: „Leugne!“, gebietet er dem geständigen Christen. „Opfere und schwöre beim Genius (oder bei der Tyche) des Kaisers!“, fordert er den Christen auf und verweist mitunter auf kaiserliche Verordnungen, welche die Vornahme der Opferprobe einschärften (Acta s. Justini, I, V, 8; Acta s. Carpi 4, 11).

Ihrem Wesen nach muß die in den Christenprozessen gehandhabte Amtsgewalt als Judicatio (Kriminalprozeß) und nicht als Coërcitio (polizeiliche Maßregelung) bezeichnet werden: nur diese Terminologie entspricht der Auffassung der Zeitgenossen (R. Heinze, Tertullians Apologetikum, 293, A.). Jedoch erhält der Christenprozeß durch den richterlichen Befehl zu Verleugnung und Opfer einen *Einschlag* von coërcitio. Einen Einschlag, aber nicht mehr; denn der *widerspenstige Christ*, der sich nicht dazu versteht, das nomen christianum wenigstens zum Schein abzuleugnen und diese Gesinnung durch Opfer und Eid zu dokumentieren, *wird nicht so sehr wegen Widersetzlichkeit gegen das magistratische Befehlsrecht verurteilt*, ... wenn auch dies allein schon, freilich nur bei Nichtbürgern (Plinius, ep. X, 96, 4; Digestor. 48, 6, 7), ein hinreichender Schuldtitel für die Kapitalsentenz gewesen wäre („pervicaciam certe et inflexibilem obstinationem debere puniri“: davon ist Plinius fest überzeugt, obschon er die kriminelle cognitio de christianis aus eigener Praxis nicht kennt), *sondern er wird verurteilt als sicher erwiesener Christ, als Verbrecher gegen die bestehende Ordnung.* Jetzt erhält nämlich der Richter das sicherste Kriterium für den echten Christenstand des Angeklagten. Opferherd und Weihrauchpfanne sind die zuverlässigen „examinatores christianorum“ (Ap. 9, 5). Wer dem Befehl zu Opfer und Schwur nicht entspricht, gehört zu jenen „hoffnungslosen, verlorenen Existenzen“ (Ap. 50, 4), die dem Tode verfallen sind. Wer aber leugnet, opfert und schwört, dem ist wegen Vornahme dieser Kultakte, „quorum nihil posse cogi dicuntur, qui sunt revera christiani“ (Plin., ep. X, 96, 5), der Christenname abzuerkennen: durch den Vollzug dessen, was die Nichtchristen tun, hat er sich selbst von diesem Namen ausgeschlossen (Ap. 2, 18).

Weil nun aber in jener glaubenslosen Zeit weitestgehende Toleranz gegen alle Kulte geübt wurde, so hätte der Christ an und für sich die Religionsfreiheit anrufen können. „Ich wünsche mir Jupiters Gnade nicht; was geht das dich an? Mir mag Janus schon entgegentreten, voll Zorn, mit welchem Angesicht er will; das ist meine

persönliche Sache!" (Ap. 28, 1). Den Juden, die ja trotz allem Proselytismus auf den nationalen Partikularismus sich beschränkten, wurde hierin kein Zwang auferlegt; dem Christentum hingegen, das mit seinem Universalismus das alte Rom in sich zu absorbieren beanspruchte, wurde die Religionsfreiheit versagt.

Die Berufung auf die Religionsfreiheit den Christen zu versperren, verlangten die Präsidenten ein Opfer im Auftrag des Kaisers (Acta s. Justini, II, 1) oder gar zugunsten des Kaisers (Acta ss. Scil. 3). In jener für den Kaiserkult so begeisterten Zeit konnte sich der Christ dieser Loyalitätskundgebung nicht entziehen, da half keine Ausrede, er wolle sich mit seinem eigenen Schaden schon abfinden, falls ihn Zorn und Strafe der Götter treffen. Denn jetzt handelte es sich nicht mehr um sein eigenes Interesse, über das er frei verfügen kann, sondern um das Wohlergehen des Kaisers.

Im Hinweis auf die Gewissenhaftigkeit der Christen in Entrichtung der Steuer, in ihrer ruhigen Haltung (Acta ss. Scil. 6), in ihrer Versicherung, für den Kaiser zu beten (Ap. 31, §§ 2, 3), und in ihrem Angebot, beim Heil des Kaisers zu schwören (Ap. 32, 2; vgl. Acta s. Apollonii 6), erblickten die Statthalter keinen Ersatz. Sie hätten den Christuskult nur dann geduldet, wenn die Christen sich dazu verstanden hätten, „Romanas ceremonias recognoscere" (Acta s. Cypr. I, 1). Weil die Christen aber hierin keine erlaubte, schlimmstenfalls wirkungslose Loyalitätskundgebung, sondern Dämonendienst erblickten, so mußten sie es verweigern und konnten den gut gemeinten Rat heidnischer Privatpersonen: „et sacrificare in praesenti et inlaesi abire manente apud animum proposito" (Ap. 27, 2) durchaus nicht annehmen.

Über die Einvernahme der Christen führt Tertullian lebhaft Klage. Was da erhoben wird, verdient den Namen Einbekenntnis gar nicht (Ad nat. I, 3; R. W. 62/1); wie der „Anschuldigung" kein Raum zugewiesen ist, so auch nicht der „Entschuldigung" (ebd. I, 2; R. W. 60/30). Nur hier darf man seine Sache weder selbst führen noch durch einen Anwalt sich vertreten lassen (doch siehe oben): den Christen allein wird nichts zu reden verstattet (Ap. 2, 2 f.). Energisch fordert Tertullian Behandlung nach dem allgemeinen Strafrecht: Laßt den unschuldigen Namen in Ruhe, *forschet nach den einzelnen Straftaten*, geht den angeblichen Christenfreveln nach! Hört doch unsere Verteidigung betreffs Sakrileg und Kaiserfeindschaft an! (Ap. 4, 11 b).

Tertullian begründet sein Verlangen mehrfach: Nur so komme Klarheit und Wahrheit in den Christenprozeß, nur so könne der Richter ein gerechtes Urteil fällen, nur so werde dem Verdachte abgeholfen, es unterbleibe die detaillierte Einvernahme, damit nicht *die auf den Christennamen hin präsumierten Verbrechen* als nicht bestehend erwiesen würden (Ap. 2, §§ 3, 19). Voll Ironie zeigt Tertullian (Ad nat. I, 2; R. W. 61/11), wie sich solch ein Sensationsverhör prächtig verlohne: „Im Gegenteil, wieviel besser stünde es eurem Hasse an, die Gerichtsformalitäten beiseite zu schieben und aus eigenem Bemühen nicht auf Leugnung zu dringen, damit ihr euch verhaßte Leute nicht freistellt, sondern auf das Eingeständnis *der einzelnen* Verbrechen hinzuarbeiten! Da könnten die Strafen hinaufgeschraubt werden und sich eure Feindseligkeit eher ersättigen, wenn man erkennt, wie viele jener Gelage jeder einzelne mitgemacht hat! — Hergeführt würden die ‚Engelmacherinnen' (Kindsmörderinnen) und Köche, sie, die Buhlereihunde, abgeholfen wäre der Sache. Auch die Schauspiele würden an Reiz gewinnen. Mit welchem Eifer käme man ins Amphitheater, wenn einer kämpfen müßte, der schon hundert Kinder verschmaust hätte! Wenn nämlich so Schauerliches und Ungeheuerliches von uns berichtet wird, sollte es doch erforscht werden, damit es nicht unglaublich erscheine und der öffentliche Haß wider uns sich abkühle. Denn schon viele schränken den Glauben an derartige Dinge ein aus Ehrfurcht vor der Natur, welche ebenso wie die Suche nach bestienmäßigem Futter auch solch bestialischen Geschlechtsverkehr dem Menschengeschlecht verwehrt hat" (zur letzten Stelle siehe Hartel, Patristische Studien, III, 1).

In seiner Analyse der im Christennamen eingeschlossenen Vergehen kommt Tertullian auf jene zwei Hauptfrevel zu sprechen, die „den Prozeßkern" (Ap. 10, 1) ausmachen, auf ihre Unehrerbietigkeit gegen Götter und Kaiser.[1])

[1]) Diese Stelle berechtigt nicht zur Annahme, es sei das Christendelikt rechtlich unter die Kategorie des Majestätsverbrechens gezogen worden. Sakrileg und majestas sind die Hauptmotive, aus denen die christenfeindliche Gesetzgebung erflossen ist, jedoch nicht der formelle Strafreat. Gleichwie aus Apol. 42, 1 trotz des juridischen Gepräges nicht gefolgert werden kann, es sei jemals ein Christ wegen Schädigung des Geschäftslebens injuriarum belangt worden, ebenso wenig ist Apol. 10, 1 daran zu denken, die Christen wären auf Grund der auf den Abfall von der nationalen Religion bezogenen Lex Julia majestatis imminutae abgeurteilt worden. Heinze 337: Tert. hat mit gutem Bedacht die Form der Gerichtsrede gewählt und es kommt ihm daher darauf an, die Anklagen gegen die Christen möglichst auf juristischen Fuß zu stellen.

Das Götzenopfer für den Kaiser müssen die Christen allerdings verweigern, aber für den Tatbestand des Sakrilegs und der Majestätsbeleidigung fehlen alle Voraussetzungen. Denn die, denen es *faktisch* zugute kommt, sind grundböse Dämonen; jene, denen es *nominell* dargebracht wird, sind durch ihre Geburtsstätten, Grabmonumente und sonstigen hinterlassenen Spuren als Menschen erwiesen (Ap. 29, 1; 10, 4). Die einen wollen nicht, die anderen können das Wohl des Kaisers nicht fördern.[1])

Beim *Genius*, dem Schutzgotte des Kaisers, zu schwören, lehnen wir ab: „Daemonas, id est genios, adjurare consuevimus, ut illos de hominibus exigamus, non deierare, ut eis honorem divinitatis conferamus" (Ap. 32, 3). Den Kaiser als den *Herrn* anzusprechen, ihn also mit dem Synonymum von Gott (Ap. 34, 1) auszuzeichnen, wie ihr uns zumutet (Mart. s. Polyc. VIII, 2), können wir uns nur unter der Klausel verstehen, daß ihr uns diese Anrede im gewöhnlichen Sinn, nicht als cognomen dei abverlangt.[2]) — Vollends den Kaiser als *Gott* zu titulieren, werden wir uns unter keinen Umständen entschließen (vgl. Wissowa, Religion und Kultus der Römer, 1912, S. 94; Bigelmair, Die Beteiligung der Christen am öff. Leben in vorkonstant. Zeit, 1902, S. 112 ff.). Denn das Höchste bleibt immer die Wahrheit. Übrigens wäre mit dieser Titulatur dem Kaiser ein schlechter Dienst erwiesen, weil wir den Zorn des wahren Gottes auf ihn herabzögen. Auch einem Thronprätendenten wird der Titel Kaiser, der nur dem *einen* legitimen Kaiser gebührt, zum Verhängnis. Den Kaiser gelüstet es ja selber nicht nach seiner Apotheose und damit nach seinem Tode (Ap. 33 u. 34).

[1]) Tertullian bekennt sich zur Auffassung vom früheren Menschentum der Götter, einer Auffassung, in der ihm *Euhemerus* von Messina (um das Jahr 300 v. Chr.) unter den Heiden, Athenagoras (Supplic. 26) unter den Apologeten vorangegangen ist, welche von Karpus (Acta 12) herangezogen und von Apollonius (Acta 22) vor dem Gerichte vertreten wird. Noch Augustin (Civitas Dei, VII, 18, vgl. 27) hält diese Ansicht „für die wahrscheinlichste Erklärung der Götterwelt". — Die nominellen und faktischen Nutznießer der Opfer scheidet schon Athenagoras (Suppl. 26, Geffcken 145/16 ff.).

[2]) „Die Apostel blicken später mit Vorliebe auf den Erhöhten und nennen ihn daher fast stets ‚den Herrn', das mit Herrscher und König identisch ist. Christus in der Herrscherstellung ist dem Urchristentum eine geläufige Vorstellung von der Bibel her geblieben; so sehr, daß Bousset aus dem Kyrios-Christus-Kulte die ganze Christologie ableitet. ‚So fest wie der Name ὁ Κύριος hat kein anderer an Christus gehaftet', sagt Harnack" (*Bartmann*, Lehrbuch der Dogmatik 1911, S. 376; Ebenderselbe, Grundriß d. D., 1923, S. 243).

Solche Rechtfertigungsversuche anerkannten die Richter nicht, sondern taten sie als leeres Geschwätz und Lästerreden gegen Götter und Kaiser ab (Acta s. Carpi 21). Tertullian, der „via tacitarum litterarum" die Sache der Wahrheit führt (Ap. 1, 1), läßt sich das Wort nicht entziehen. „Ihr wißt so gut um unsere Vergehen und unsere Schuld ist ausgemachte Sache (Ap. 2, 1). Doch greifen wir beispielsweise einen Mörder, einen Ehebrecher heraus: obschon allen die Art der Tat bekannt ist, wird gleichwohl über ihren Verlauf verhandelt" (Ad nat. I, 6). Eine recht ernsthafte Einrede streut Tertullian ebenda (R. W. 66/21) in den Text ein; dumpf und bang klingt der Vorhalt: „Christianum puniunt leges." Empört über diesen Vorhalt des reatus nominis, mit dem die Richter jede weitere Einvernahme und Verteidigung ablehnten, erhebt Tertullian die Forderung: „Si quod est *factum* Christiani, erui debet." „Wie soll man sich denn hüten vor dem, was das Gesetz verwehrt, wenn einem die Erkenntnis dessen mangelt, wovor man sich in acht zu nehmen hat?" (Ad nat. I, 6, 66/23—25).

Die angezogene Analogie hätte kein Richter anerkannt; handelte es sich ja bei den homicidae um ein dubium facti, während Tertullian, auch sonst öfters nicht frei von Sophismen, hier ein dubium juris aufrollt, das vor den Exekutivorganen gar nicht bestand. Was ferner am Christentum verboten sei, welche Motive die legislative Gewalt dabei vor Augen hatte, brauchte nach dem Staatsbegriff des Absolutismus kein Bürger zu wissen: genug, daß die Zugehörigkeit zu dieser religiös, zum Teil auch politisch und sozial von den Römern sich absondernden Sekte rundweg verboten war.

II. Carnificina desaevit (Gebrauch vom magistratischen Zwangsrecht des Statthalters).

Der Richter sucht seinen Befehl zur Verleugnung und zu heidnischen Kultakten durch drohende Aufforderung und *wiederholte Frage*, ob man noch immer Christ sei, durchzusetzen (Plinius). Durch Anerbieten (Saturninus den Scilitanern) oder Festsetzung einer *Bedenkzeit* (Perennis dem Apollonius) will ein humaner Richter die Sinnesänderung erreichen. Der grausame Präsident hingegen wendet als ultima ratio, um Gehorsam zu erpressen, die *Folter* an. Die Folter war bei den Christen mehr gefürchtet als die Hinrichtung (Ad mart. 4; Ö. I, 12).

Die Tortur führte denn auch oft zu dem von dem Präsidenten erstrebten Ziel: viele leugneten, wenn sie

unter die Krallen kamen oder mit anderen Marterwerkzeugen bearbeitet wurden. *Einen* Fall freilich kennen wir, wo auf der Folter das gerade Gegenteil erreicht wurde. Im Lyoner Prozeß kam die vorher apostasierte Biblias auf der Folter wieder zur Besinnung, verglich in Gedanken Folterpein und Höllenqual und legte zum Staunen aller gerade auf der Folter das Bekenntnis ab (Euseb., H. e. V, 1, 26; Knopf 23/27). Mitunter jedoch erreichte der Präsident mit der Folter rasch sein Ziel: „modice vexatus et statim (fide) dejectus" war der vors Tribunal des Asper vorgeladene Christ (Ad Scap. 4; Ö. I; 546).

Die Folter, diese occasio proxima zur Apostasie für so manche schwache Christen und langwierige Qual für die treuen, wollte Tertullian aus dem Christenprozeß beseitigt wissen. Das „officium tormentorum" bestehe doch darin, ein Geständnis zu erzwingen, nicht Leugnung; die gesetzliche Bestimmung der Folter beschränke sich bei den Römern auf die Untersuchung; *nur bei Tyrannen werde sie zum Strafvollzug verwendet* (Ö. I, 121: Tertullianus respicit priscos illos Phalaridas). Wie verkehrt, daß ihr, die ihr die Wahrheit erheben sollt, von uns eine Lüge zu erpressen sucht! Wie gesetzwidrig, daß ihr einen Verbrecher, dessen Schuld bei euch feststeht, zum Leugnen zwingt, um ihn freisprechen zu können. Widersinnig ist es auch, einem, der von selbst einbekannt hat, weniger zu glauben als einem, der erst auf Gewaltanwendung hin leugnet. Habt ihr denn nie erwogen, es könne der freigesprochene Leugner nur zum Schein geleugnet haben und sich nachher, wieder Christ geworden, über euer feindseliges Toben lustig machen? (Ap. 2, 10 ff.; Ad Scap. 4).

Gewiß ging der Richter über den strikten Wortlaut seiner Instruktionen hinaus, wenn er den Abfall mit der Folter erzwingen wollte. Doch war diese Praxis unbestreitbar im Sinne der Christenerlässe. Die Rechtswohltat der Straffreiheit wäre sonst ohne viel Zweck gewährt worden. Das Gericht war durch Trajans Reskript dazu befugt, die Vergangenheit des Christen fast gänzlich (suspectus in praeteritum) außer Betracht zu lassen.

III. Totum hunc ordinem confessio vel negatio expungit.

Wer abtrünnig geworden, ging straflos aus: „Negantes liberamur tota impunitate praeteritorum", sagt Tertullian, der hier (Ad nat. I, 3; R. W. 62.17) den juridischen Schuldtitel und die vulgären Titulaturen der Christen in eins zusammenwirft. Straffreiheit hatte den Apostaten schon Trajan verheißen (Plinius, ep. X, 97), Mark Aurel

sicherte sie ihnen neuerdings zu. „Τοὺς μὲν ἀποτυμπανισθῆναι, εἰ δέ τινες ἀρνοῖντο, τούτους ἀπολυθῆναι“: so schärfte Mark Aurel dem kaiserlichen Legaten der Lugdunensis ein, der anfangs alle, auch die Leugnenden, in den Kerker hatte werfen lassen (Euseb., H. e. V, 1, 47; Knopf 27/25). Wer geleugnet hatte, wurde gelegentlich auch zur Lästerung Christi gedrängt; Tertullian selbst hatte mit Schaudern vor nicht langem solch Trauriges erlebt (Scorp. 9; R. W. 165.17).

Über den als hartnäckig erwiesenen Christen spricht der Präsident jetzt nach Versagen der Folter das *Urteil* aus. Er liest es von einem Täfelchen herab, worauf Name und Schuldtitel des Delinquenten steht. Der Christ wird nun als „Christ“ herabgelesen: „De tabella recitatis illum christianum“ (Apol. 2, 20). *Die Christenqualität ist der formale Strafreat; ein gemeinrechtliches Delikt scheint nicht auf* („nullum criminis nomen exstat“, Ad nat. I, 3; R. W. 62/9). Die vom Volk erhobenen, teilweise auch juridisch beweisbaren Vorwürfe, die „ipsa criminum nomina“ (ebd. 62/5), namentlich Sakrileg und Majestätsverbrechen, suchen wir auf der Urteilstafel vergebens. — In den Märtyrerakten finden wir freilich kein stereotypes Schema festgelegt; aber der entscheidende, tiefste und eigentliche Strafgrund ist doch auch nach diesen Quellen der Christenstand des Beklagten, wenngleich in den Sentenzen auch *die Widersetzlichkeit gegen das magistratische Befehlsrecht mitgenannt wird* (Acta ss. Scilit. 14). Insofern diese obstinatio, dieses hartnäckige, durch Verweigerung von Opfer und Eid erwiesene Verharren beim nomen christianum, den *Anlaß* zum tatsächlichen Strafvollzug gegeben hat, konnte diese inflexibilis obstinatio ja mitgenannt werden, und *insofern ein „Ungehorsam“ gegen den Magistrat vorliegt, partizipiert auch die kriminelle Strafe am Charakter der magistratischen Koërzition.*[1])

Ausschließlich Ausfluß der Koërzitionsgewalt ist die Kapitalsentenz, die Plinius über die unbeugsamen Christen ohne römisches Bürgerrecht ausgesprochen hat, ebenso die Ordnungsstrafe, mit der Vespronius Candidus einen Christen wegen Ruhestörung belegte (Ad Scap. 4; Ö. I,

[1]) Der Urteilsspruch bei den Scilitanern lautete: „Speratum, Nartzalum, Cittinum, Donatam, Vestiam, Secundam et ceteros *ritu christiano* se vivere confessos, *quoniam* oblata sibi facultate ad Romanorum morem redeundi *obstinanter* perseveraverunt, gladio animadverti placet.“ Der Urteilsspruch wurde auch in Provinzen mit griechischer Verkehrssprache lateinisch abgefaßt (Martyrium s. Pionii, XX, 7; Knopf 70/5).

546: „Christianum quasi tumultuosum civibus suis satisfacere dimisit.“).[1])

In der Strafsentenz haben wir ein zweifaches Moment zu unterscheiden: Die *Verurteilung* selbst erfolgt auf Grund des *Sonderrechtes*, das sich unmittelbar gegen die Christenqualität richtet und, ohne sich auf einzelne Gravamina einzulassen und ohne eine bestimmte kapitale Strafe zu normieren, den Christen rundweg die Existenzberechtigung abspricht (Ap. 4, 4).[2]) Bei der *Strafbemessung* hingegen lehnt sich der Präsident an die Strafsätze an, welche das *gemeine* Strafrecht für jene Delikte vorsah, die mit dem Christendelikt sachlich verwandt waren. Auffallend oft scheint der Richter die Strafnormen für Magie bei Christen angewandt zu haben.[3])

Die grausamen, schimpflichen, zum Teil unsittlichen Strafen gibt uns Tertullian an mehreren Stellen bekannt (Ap. 12, 3 bis 5; 50, 12; Ad nat. I, 3; 6; Ad Scap. 4; Ad

---

[1]) Mit dieser Auffassung des Christenprozesses entdeckt Verfasser seine Übereinstimmung mit *Neumann*, Artikel „Koërzition“ in Pauly-Wissowas Realenzyklopädie d. klass. Altert.-Wissensch., IV, S. 202 ff. „Wenn die Tätigkeit dieser Gerichte auch Judikation ist, so ist doch diese Judikation in ihrem Charakter durch die Koërzition auf das stärkste bestimmt. Ad exemplum legis ist man aber auch hier verfahren. — Abgesehen von der koërzitionsartigen Judikation der befreiten Gerichte — befreit heißt das prokonsularische Tribunal, weil es nicht wie die Geschworenenhöfe, die Quästionen, an den ordo judiciorum publicorum des Sulla und Augustus gebunden war (d. Verf.) — ist aber . . . auch reine Koërzition den Christen gegenüber vorgekommen.“ Abweichend vom Verfasser stellt Neumann den Christenprozeß nicht vorwiegend wie wir, sondern ausschließlich als Inquisitionsverfahren oder magistratische Kognition hin. Als formellen Strafreat betrachtet er sacrilegium, nicht wie wir das nomen christianum (= Anarchie oder Nihilismus gegen die römische Staatsordnung).

[2]) Dieses Sonderrecht wird von Ant. Piper (Christentum, römisches Kaisertum u. heidn. Staat, Rektoratsreden zu Münster, 1907, S. 65) auf ein schon vor Schluß des 1. Jahrhunderts herausgebildetes gerichtsnotorisches Institutum der römischen Rechtsprechung zurückgeführt. L. Guerin (Nouv. rev. hist. de droit fr. et etranger, Paris 1895, S. 729) sucht die juridische Basis der Christenverfolgungen vor Decius in einem kaiserlichen Grundedikte, zu dem kaiserliche Reskripte Ausführungsbestimmungen erteilten. C. Callewaert (Rev. des quest. hist., Paris 1905, S. 373) hingegen greift auf ein in den Apolloniusakten mehrmals angezogenes Senatus-Consultum zurück. Genaueres bleibe einer späteren Studie vorbehalten.

[3]) Bei Paulus, Sentent. V, 23, 17 ist verordnet: „Magicae artis conscios summo supplicio adfici placuit, i. e. bestiis obici aut cruci suffigi; ipsi autem magi vivi exuruntur.“ Christus selbst galt den Heiden als Magier (Lucian, De morte Peregrini 12; Preuschen 20/14). — Es steht dem Richter auch frei, auf ein kaiserl. Reskript zurückzugreifen, worin Mark Aurel für die Einführung neuer, die Gemüter in Aufregung versetzender Religionen Deportation auf eine Insel, bezw. bei Leuten niederen Standes Hinrichtung bestimmt (Modestinus, L. 30; Dig. XLVIII, 19; Paulus 5, 21, 2). Immerhin hatte der Richter viel freien Spielraum und es erhält der Christenprozeß abermals einen starken Einschlag von Koërzition.

mart. 4; De cultu fem. II, 13; De pudic. 22): die Delinquenten werden, in der Regel nach vorangegangener Geißelung (Acta s. Justini V, 8), zur Enthauptung abgeführt, sie werden ans Kreuz geschlagen, den Bestien (Löwen, Stieren, Bären) vorgeworfen, man überantwortet sie der schärfsten Pein, der Feuerstrafe („summa ignium poena": Ad mart. 4).

Differenzierung in der Strafbemessung legte dem Richter auch das verwandte Majestätsverbrechen nahe. „Nunc humiliores bestiis obiciuntur, honestiores capite puniuntur" (Paulus, sentent. V, 29, 1). Ähnlich normiert ist das Strafausmaß für Sakrileg (Dig. 49, 1, 6): „Moderanda est poena usque ad bestiarum damnationem."

Gelegentlich erkennt der Richter auf Bergwerksarbeit, auf Relegation (Ap. 12, 5) oder auch auf Verschleppung in ein Bordell (ebd. 50, 12).[1]) Bei diesen koërzitionsartigen Strafen kann auch Begnadigung eintreten. So wurden „die Märtyrer in Sardinien" auf Verwendung der christlichen Marcia, der παλλακή des Kaisers Kommodus, in Freiheit gesetzt (Hippolyt., Philosophumena IX, 12; Preuschen 31).

Gegen die Feuerstrafe legt Tertullian Verwahrung ein und fordert als die ursprünglich für die Christen festgesetzte Strafe die Enthauptung: „Nicht Tempelräuber noch wahre Hochverräter noch einer der so zahlreichen Majestätsverbrecher pflegen solches zu erdulden. So wird denn auch jetzt von den Statthaltern von Numidien und Mauretanien das christliche Bekenntnis verfolgt, aber nur bis zur Hinrichtung durchs Schwert, wie auch von Anfang an gegen solche Leute einzuschreiten verordnet worden ist" (Ad Scap. 4; Ö. I, 549). Diese Angabe Tertullians entzieht sich zwar unserer Kontrolle, ist aber recht un-

---

[1]) Die Verurteilten, als servae poenae ins Eigentum des Staates übergegangen, wurden vor der Hinrichtung defloriert, weil man die Hinrichtung von Jungfrauen scheute und mitunter auch mit einem Gesinnungswechsel rechnete. „Supplicio adfici virginem inauditum habebatur"; so Tacitus, annal. V, 9 über die durch den Henker vollzogene, offizielle Schändung der Tochter Sejans. Siehe *Fr. Augar*, Die Frau im römischen Christenprozeß, 1905, S. 77; vgl. die Übersichtstabelle ebd. 53. Gleichzeitige, um 202/3 in Rom erfolgte „offene Schändung und schimpfliche Verhöhnung von Jungfrauen und Frauen" deutet Hippolyt in seinem Danielkommentar an IV, 51 (Preuschen 34/5). Oft wurde die Drohung auf Defloration nicht ausgeführt. Wir pflichten Augar bei, wenn er von diesen Ergebnissen urteilt: Sie widersprechen der hohen Achtung, die die Nachwelt dem entwickelten Rechtsbewußtsein der Römer und der hohen Kultur der römischen Kaiserzeit zu zollen gewöhnt ist (a. a. O. 54).

wahrscheinlich. Laktanz berichtet (Div. instit. V, 11, 19), der berühmte Jurist Domitius Ulpianus habe im 7. Buche seiner Schrift De officio proconsulis die kaiserlichen Reskripte in der Christenfrage gesammelt. „Es wäre zu weit gegangen, mit dem Juristen M. Conrat (Cohn) anzunehmen, daß jene ‚verruchten Konstitutionen der schändlichsten Menschentöter' vielleicht gar keine besonderen Beziehungen zu den Christen hatten, sondern nur auf die majestas im allgemeinen bezügliche Satzungen enthielten" (K. Bihlmeyer, Die syrischen Kaiser zu Rom und das Christentum, Rottenburg a. N. 1916, S. 35). Doch scheint mir Laktanz, der bei den jura impia zwischen frevelhaften Rechtssatzungen und ungerechten Rechtserörterungen unterscheidet, damit auch den Schlüssel für das Verständnis geboten zu haben: die Fürstenreskripte gegen die Christen, wie sie Trajan, Hadrian, Mark Aurel, Septimius Severus erlassen haben, sind jene constitutiones sacrilegae, die Ulpian zusammengestellt hat. Weiterhin beabsichtigte Ulpian, im Anschluß daran zu belehren, d. h. die disputationes juris peritorum vorzulegen, *wie jene zu bestrafen seien, die sich als Christen bekennen.* Nach dieser Auffassung der Laktanzstelle war das Strafausmaß, das bei der Aberkennung des Existenzrechtes für den Christen folgerichtig nur als kapital gedacht werden kann, nicht gesetzlich fixiert, sondern dem Gutdünken der Rechtsgelehrten überlassen. Quin etiam sceleratissimi homicidae contra pios *jura impia* condiderunt: nam et *constitutiones sacrilegae* et *disputationes juris peritorum* leguntur injustae. Domitius de officio proconsulis libro septimo rescripta principum nefaria collegit, *ut doceret,* quibus poenis adfici oporteret eos, qui se cultores dei confiterentur.

Ruhig gefaßt nehmen die Christen die Kapitalsentenz entgegen. Schon bei der Aufnahme in die Christengemeinde sind sie die Vertragsbedingung eingegangen, selbst unter Einsatz ihres Lebens für die Wahrheit zu kämpfen (Ad Scap. 1; Ö. I, 539). Ja, weil ihnen dieses Urteil Heil bringt (Acta s. Apoll. 46), nehmen sie es mit einmütigem Dank gegen Gott entgegen (Acta ss. Scill. 17); weil sie jetzt auf Grund des Leidensbechers in die Zahl der Märtyrer eingegliedert werden, treten sie mit trinitarischem Lobpreis die Strafe an (Mart. s. Polyc. XIV, 2. 3). Es eilen freilich nicht alle Christen so rasch vom Verhör zur Richtstätte wie Karpus und Papylus (Acta 36; vgl. Tert., Apol. 41, 5), für manche hat das Leben seinen Reiz (Acta s. Apoll. 30); wertvoller jedoch erscheint auch diesen das

unsterbliche Leben bei Gott. Als Kinder der gleichen Mutter Eva empfinden sie Qual und Pein der Hinrichtung, ärger jedoch als diesen zeitlichen, scheinbaren Tod fürchten sie den ewigen Tod (Acta s. Carpi 40; Mart. s. Polyc. XI, 2; Ad Diognet. 10, 7). Ist auch das Fleisch schwach, sie helfen sich über das Widerstreben der niederen Natur hinweg durch den Gedanken an Krankheiten, von denen sie hätten hinweggerafft werden können (Acta s. Apoll. 28), und die Vergegenwärtigung von Unglücksfällen, denen so viele gegen ihren Willen ausgeliefert sind (Ad mart. 6; Ö. I, 14). Sie härten sich ab durch den Blick auf die Abgestumpftheit der Fechter, die aus Sportswut sich ähnlichen Gefahren aussetzen, sie spornen ihren Heldenmut am tragischen Schicksal der antiken Heroen (Ad mart. 4; Ö. I, 12 f.; Apol. 50). Diese haben in tapferer Todesverachtung Foltern (Leäna), Schwerter (Lukretia), Scheiterhaufen (Dido und Hasdrubals Gemahlin), Nägel (Regulus im Marterkasten), ja selbst giftige Schlangen (Kleopatra) erduldet. *Wenn jene für die unechte Glasperle irdischen Ruhmes so viel daransetzten, warum sollten die Christen bei diesem Kampfe um die echte Perle himmlischen Ruhmes nicht ebensoviel wagen*? (Ad mart. 4). — Aber auch der Geist selbst hat sich widerstandsfähig und schlagfertig zu erhalten. Das Martyrium ist ja ein Kampf für die Wahrheit (Ap. 50, 2; Athenag. 3; Geffcken 123/2 ff.), den die Christen vor dem Tribunal des Richters mit den geistigen Waffen christlicher Weisheit, Überzeugungstreue und Standhaftigkeit gegen die Gewaltpolitik des Staates führen. Diesen Kampf für die Wahrheit zu führen, waren alle Verkünder und Verehrer Gottes verpflichtet, schon aus dem Gesichtspunkt, wornach für Mitwelt und Nachkommen die echte Religion empfohlen werden sollte. „Pro veritate fidem diceret passio ipsorum defensorum eius, quia nemo voluisset frustra occidi, nisi compos veritatis" (Scorp. 8; R. W. 162/2—8). Diesem Kampfe sieht Gott selbst als Agonothet (Preisrichter) zu, der Heilige Geist als Xystarch (Fechtvorstand) (Ad mart. 3; Ö. I, 10). In diesem Kampfe streitet Christus selbst in ihnen (Euseb., H. e. V, 1, 23; Passio ss. Perp. et Fel. XV), mitunter vor ihnen mit: „Sie erblickten im Kampfe auch mit den körperlichen Augen vermittels der Schwester (Blandina, die mit ausgespannten Armen am Pfahl gebunden hing) den, der für sie gekreuzigt worden ist" (Euseb., a. a. O. 41). Als Siegesbeute fällt ihnen bei diesem Kampfe die volle Tilgung von Schuld und Strafe (Apol. 50, 16; Scorp. 6; R. W. 158/10—15; Acta ss. Perp.

et Fel. XXI),[1]) der Märtyreradel (Scorp. 15, 178/14; Euseb., a. a. O. 2, 3) und das ewige Leben anheim (Ap. 50, 2).

Kraft dieser Weltanschauung, die nicht auf unsicherer Meinung, sondern auf fester Überzeugung ruht (Acta s. Justin. V, 3), geht der Christ aus dem Prozesse als Sieger hervor. Er hat erlangt, was er gewünscht (Ap. 49, 6). Die Richter hingegen, die von einer „vis latens in occulto" zu all den Verkehrtheiten im Christenprozeß gedrängt werden (ebd. 2, 14), sind ob ihrer Verblendung zu bedauern (Acta s. Apoll. 32). Sie mögen sich ernstlich verwarnen lassen durch den Hinweis auf ein ungleich schärferes Strafgericht Gottes, das *ihnen* ein vivicomburium bereiten wird (De spect. 30; R. W. 28/23 f.). Auch sie werden ihren Meister finden, wenn sie die Vorzeichen des drohenden Gerichtes nicht zu deuten wissen und die Unschuld bekämpfen (Ad Scap. 3 und 4). Es kommt einmal der Richter auch über die Richter: „Tu nos — te autem Deus" (Acta ss. Perp. et Fel. XVIII).

Übrigens stößt Gott jetzt schon das Urteil der Statthalter um. Sie, welche den Christen eine Niederlage zudenken, verhelfen ihnen damit zum ersehnten Triumph; sie, welche das Christentum zu entwurzeln suchen, befruchten es mit dem Blute der Märtyrer (Ap. 50, 13). Während sie in die Reihen der Christen eine Bresche zu schlagen suchen, steigert Gott die Anziehungskraft des Christentums (Acta s. Apoll. 24; Ad Scap. 5; Ö. I, 550). Ihr Verdammungsurteil wandelt Gott in einen Freispruch um: „Omnia enim huic operi delicta donantur. — Ut est aemulatio divinae rei et humanae, *cum damnamur a vobis, a deo absolvimur*" (Ap. 50, 16).

Zur praktischen Durchführung der Frühkommunion.

Von *Karl Sudbrack S. J.*, Niederkassel (Siegkreis).

(Fortsetzung.)

Wie kann man die Eltern auf ihre Gewissenspflicht aufmerksam machen?

Allein, zwei große Hindernisse stehen der neuen Praxis noch hindernd gegenüber: 1. die Unwissenheit

[1]) „(Saturus) leopardo eiecto de uno morsu tanto perfusus est sanguine, ut populus revertenti illi *secundi baptismatis* testimonium reclamaverit: Salvum lotum, salvum lotum. Plane utique salvus erat, qui hoc modo laverat" (Acta ss. Perp. et Fel. XXI).

vieler Eltern, die ihre Gewissenspflicht nicht kennen; 2. das vermeintliche Unvermögen von noch mehr Eltern, die da wähnen, sie könnten ihre Kinder nicht eucharistisch erziehen. Beide Hindernisse müssen beseitigt werden.

Die Eltern müssen zuerst ihre Pflicht kennen lernen. Dazu verhilft die gewissenhafte jährliche *Verlesung des Frühkommuniondekretes*, insbesondere wenn eine mündliche Erklärung auf die praktischen Bestimmungen folgt.[1]) Ferner könnten die *Kommunionkanones* in deutscher Sprache vorgelesen und anschließend erklärt werden. Die *Predigt über die Frühkommunion* muß sich an die ganze Gemeinde wenden, weil die Widerstände nicht nur auf Seite der Eltern, sondern auch vieler anderer Personen liegen. Es ist klar, daß diese Predigt einen vorherrschend unterrichtenden, einen wahrhaften katechetischen Charakter tragen muß. Insbesondere sind eigene Mütterpredigten am Platz, sie könnten in Müttervereins-Versammlungen oder bei gelegentlichen kirchlichen Zusammenkünften der Frauen gehalten werden. Ebenso könnte durch öftere *Hinweise in der Predigt* die notwendige öffentliche Volksaufklärung geschaffen werden. Gutes Material für den Prediger bietet das schon erwähnte Büchlein des Pfarrers Heinrich Heiser „Die Frühkommunion der Kinder". Derselbe hat auch zwei Predigtskizzen über unseren Gegenstand verfaßt.[2])

Die Predigt könnte eine gute Unterstützung durch *Verteilung geeigneter Druckerzeugnisse* finden, die im Anschluß an die Predigt etwa am Portal der Kirche ausgegeben werden oder im Broschürenverkaufsstand Aufstellung finden könnten. Wir nennen hier:

Bischof Josef Damian Schmitt von Fulda, Hirtenbrief über die Erstkommunion der Kinder. Verlag der Fuldaer Aktiendruckerei in Fulda. 100 Stück M. 3.—.

Pfarrer Heiser, Wohlgemeinte Worte an die Mütter über die Frühkommunion der Kinder. Verlag Fel. Rauch in Innsbruck. 100 Stück M. 6.40.

P. Bessières S. J., Klein-Peter, Ein Apostel der Frühkommunion. Eucharistischer Völkerbund Wien, IX., Canisiusgasse 16. Ein Stück 20 Pfennig. Das Büchlein entzückt Kinder und Mütter, es zeigt in einem praktischen Beispiel die Vorbereitung, Danksagung, Wirkungen der Frühkommunion.

---

[1]) Das Direktorium der Diözese Trier (1928) verlangt z. B. die Verlesung des Frühkommuniondekretes am Sonntag Septuagesima.

[2]) Verlag Hermann Rauch in Wiesbaden.

Welche Erfolge versprechen wir uns von der Predigt? Auch hier macht man die bekannte Erfahrung, daß die Predigt allein sehr oft die Entscheidung nicht herbeiführt. Man suche darum einige gute Väter und Mütter *unter vier Augen für die Sache zu interessieren*, damit sie mit ihren Kindern einen praktischen Anfang machen und so die Lösung allmählich herbeiführen.

Wie kann die eucharistische Früherziehung in den Familien eingeführt werden?

Wir müssen jedoch noch weiter gehen und die Eltern begeistern, daß sie die eucharistische Früherziehung in ihrer eigenen Familie durchführen. Dabei darf und soll der eucharistische Einfluß des Priesters auf die Kinder nicht zu kurz kommen. Mehrere Wege führen zum Ziel.

Man gewinnt vielleicht zuerst *eine gute Mutter* für die Frühkommunion. Man spricht mit ihr konkret und praktisch alles durch, wie sie ihrem Kind die heilsnotwendigen Wahrheiten beibringen soll u. s. w. Dabei gibt man ihr ein entsprechendes Büchlein zur Hand, nach dem sie vorgehen kann. Wir führen als solche auf:

Heinrich Heiser, Die Frühkommunion der Kinder. Dritte Auflage. Hermann Rauch in Wiesbaden. Etwa 20 Bischöfe, darunter der Kardinal-Staatssekretär, haben das Büchlein empfohlen. Es enthält praktische Katechesen, wie sie die Mutter ihrem Kinde geben kann.

Heinrich Heiser, Die Mutter und ihr Kommunionkind. Separatabdruck aus „Die Frühkommunion der Kinder". Preis 25 Pfg., Partiebezug noch billiger. Das Kirchliche Amtsblatt für die Diözese Fulda schreibt (14. Februar 1928, Nr. 52): „Für den mütterlichen Unterricht bietet das Heftchen ein vorzügliches Hilfsmittel. Die hochwürdigen Herren Seelsorger wollen sich daher die weiteste Verbreitung dieser Schrift besonders in den Müttervereinen recht angelegen sein lassen."

F. Weder — Josef Michel S. J., Die erste Kommunion der Kleinen, vorbereitet in der Familie. 191 S. Druckerei E. Kalberer in Batzenheid, Kanton St. Gallen (Schweiz). — Bischof Waitz gibt dem Büchlein folgende Empfehlung mit: „Ein Kind, das nach der in diesem Buche gegebenen Anleitung von der Mutter zur ersten heiligen Kommunion vorbereitet wird, hat sicher eine gute religiöse Vorbereitung, und die Mutter selbst wird aus solchem Unterricht den allergrößten Nutzen für sich schöpfen können. Vielleicht gibt dieses Buch auch in vielen Familien den Anstoß, daß das Elternhaus mit dem vielverbreiteten und

bedenklichen Grundsatz bricht, die ganze religiöse Erziehung der Kinder dem Katecheten allein zu überlassen."

Es genügt, daß zuerst eine gute Mutter vorgeht und ihr Kind gewissenhaft auf die Frühkommunion vorbereitet. Man suche aber eine solche aus, von der man weiß, daß sie auch die weitere eucharistische Erziehung nach dem Erstkommuniontag leisten wird, eine solche, die wenigstens von Zeit zu Zeit mit ihrem Kind gemeinschaftlich kommuniziert. *Wenn auch nur eine gute Mutter den Anfang macht, werden erfahrungsgemäß andere Mütter und Kinder bald folgen.* Wieso? Die Kinder, die zusehen müssen, wie ihre kleinen Kameraden und Kameradinnen kommunizieren, lassen ihren Eltern keine Ruhe, bis sie den Heiland empfangen dürfen. Durch die Kinder müssen manche Eltern für die Frühkommunion gewonnen werden.

Bei diesem Vorgehen mache man sich auf manche *Schwierigkeiten* gefaßt. Sehr viele Mütter sind sicher fähig. Allein infolge alter Vorurteile und aus Furcht vor dem Neuen sind sie einstweilen nicht zu bestimmen, die vorgeschlagene Praxis aufzunehmen. Vielleicht wird man über diese Schwierigkeiten leichter Herr, wenn man erklärt, die Mutter solle nur einen Versuch wagen, der Priester werde später das Kind prüfen, Versäumtes nachholen und ergänzen, so daß jede Mutter im Gewissen beruhigt sein könnte. Das ist der erste Weg.

Der zweite ist ein öffentlicher. Man suche die *Mitglieder des Müttervereines oder die Frauen im allgemeinen*, insbesondere die Mütter der kommunionpflichtigen Kinder zu gewinnen. Je einfacher und praktischer die Frauen in die eucharistische Familienerziehung eingeführt werden, desto besser trifft man die Sache. Zu dem Zweck versammelt man die Mütter etwa an einem oder mehreren Sonntagnachmittagen oder an mehreren Wochenabenden in der Kirche oder in einem Vereinssaal. Man legt ihnen das Wichtigste über die kirchlichen Kommunionbestimmungen vor und macht ihnen praktisch die Unterrichte so viel als möglich in der Kindersprache vor. Man kann sich mit großem Nutzen dazu des Büchleins „Die Frühkommunion der Kinder" von Pfarrer Heiser oder „Die Erstkommunion der Kleinen, vorbereitet in der Familie" von Weder-Michel, bedienen. Man nimmt Unterricht um Unterricht durch, bis alles durchgesprochen ist und „sitzt". Legt man das erste Büchlein zugrunde, so wäre sehr zu empfehlen, daß man vielleicht auf Kosten der Kirchengemeinde oder des Müttervereines für alle Teilnehmerinnen die sehr billigen Sonderkatechesen für Mütter (Sonder-

abdruck aus dem Büchlein) anschafft, damit jede Mutter an der Hand derselben dem Vortrage gleichsam mit dem Finger folgen, die Unterrichte zu Hause überlesen und im gegebenen Falle leicht und sicher auf das Gehörte und Gelesene zurückkommen kann. Vielleicht könnte auch jede Mutter ihr Exemplar bezahlen.

Wir haben noch ein drittes Mittel. Es gilt das ganze Volk für die eucharistische Erziehung zu begeistern. Wir sprechen von *Kleinkinder-Andachten* in der Kirche.[1]) Wir geben ein Modell aus dem Leben wieder. Die Eltern, insbesondere die Mütter, und ältere Schwestern bringen die vorschulpflichtigen, etwa drei bis vier Jahre alten und noch ältere Kinder in die Kirche zu der festlich geschmückten Statue des Jesuskindes. Der Gottesdienst setzt sich zusammen: 1. aus einer kurzen Kleinkinder-Andacht mit einer kurzen, ganz kindlich gehaltenen Ansprache des Priesters an die Kinder; 2. aus dem Kindersegen, wie ihn das Rituale Romanum bringt[2]) — womöglich in deutscher Sprache; 3. aus einer Predigt für die Erwachsenen; 4. dem eucharistischen Segen für alle. Die Feier muß recht feierlich und kindlich zugleich gehalten sein. Der Priester soll darum schöne Paramente tragen, viele Chorknaben sollen den heiligen Dienst versehen. Der Erfolg ist sehr groß. Ein Kinderfreund und Universitätsprofessor schreibt dazu: „Ich habe es versucht, die Kleinen zeigten großes Interesse und große Aufmerksamkeit."

Mancherorts wird man mit Nutzen alle drei Mittel zugleich anwenden, um zu Erfolgen zu kommen. Der Erfolg ist in dieser Frage entscheidend.

Vorteile der eucharistischen Familienerziehung.

Groß sind die Erfolge der eucharistischen Familienerziehung, viel größer als mancher ahnt.

Den ersten und nicht den kleinsten Nutzen haben *die Kinder* selbst. Wie manches Kind empfängt früh den

[1]) Man vergleiche hiezu die holländischen Missionskinderfeste und Kinderaufzüge, dargestellt in „Unser Laienapostolat", herausgegeben vom Johannesbund zu Leutesdorf am Rhein, S. 276—277, Johannesverlag zu Leutesdorf am Rhein, 1927.

[2]) Appendix, Benedictio 47. Benedictio puerorum, cum praesertim in ecclesia praesentantur. Das Rituale bemerkt zu dieser Segnung: „Zum festgesetzten Tag und zur festgesetzten Stunde kommen die Kinder in die Kirche. Es ist ganz geziemend, daß die Eltern und Lehrpersonen sie hier zusammenbringen, damit sie leichter Stillschweigen und Bescheidenheit beobachten. Sie sollen in Ordnung aufgestellt werden, Knaben und Mädchen, die anwesend sind, getrennt. Dann soll der Priester vor sie hintreten und in einer ganz kurzen und einfachen Ansprache sie anreden, wie er es für gut findet."

göttlichen Meister, wenn die Mutter den „Erstkommunionunterricht“ übernimmt; bei dem herrschenden Priestermangel und bei mißlichen Schulverhältnissen muß manches Kind ohne die Mithilfe der Mutter erst eine beträchtliche Zeit später zur Erstkommunion gehen. Jedenfalls ist die katholische Erziehung viel intensiver und zielbewußter, die das Kind möglichst früh in die geöffneten Arme unseres Heilandes und zu seinem heiligen Tische führt. „Ja so ist es“, schrieb kürzlich eine Mutter, deren Kinder in frühen Jahren kommunizierten, „eine Mutter kann viel, und die Verantwortung ist groß“. Die eucharistische Erziehung durch die Mutter erfaßt das Kind und durch das Kind *die Mutter und die ganze Familie.* Die Frühkommunion im Geiste der Kirche aufgefaßt und durchgeführt, ist eines unserer besten Mittel, weite und große Kreise des Volkes zu verinnerlichen. Denn die Frühkommunion schafft wie von selbst die eucharistischen Familien und in ihnen zahlreiche und gute geistliche Berufe[1]) und Laienapostel. *Die Frühkommunion ergreift den Menschen und die Familie an der Wurzel, sie schafft ein eucharistisches Geschlecht.* Ja, selbst wenn eine Mutter das an sich so bescheidene und leicht erreichbare Ziel der frühen heiligen Kommunion überhaupt nicht erreichen könnte, so sollte man sie dennoch auffordern, zu tun, was sie tun kann. Das Fehlende kann leicht ersetzt werden. Mit Recht stellt darum der Schweizer Gesamtepiskopat als Leitsatz auf: „Die Eltern, namentlich die Mütter, mögen ermahnt werden, die Kinder von zartester Jugend an religiös zu belehren und zu erziehen, damit das von der Kirche vorgezeichnete Ziel möglichst vollkommen erreicht und die Arbeit der Katecheten erleichtert werde.“[2])

Die eucharistische Familienerziehung stellt das Ideal der Erziehung dar. „Wenn wir bedenken, daß bei der heiligen Kommunion wie bei der heiligen Beichte die genügende Vorbereitung eines einzigen Kindes festgestellt werden muß, dürfen wir die private Erstkommunion geradezu als *die an erster Stelle von der Kirche beabsichtigte Form* betrachten. In diesem Sinne hat der Generalvikar des Papstes am 15. Oktober 1910 in der Durchführungsverordnung des Dekretes gesagt: ‚Es ist das Geeignetste, daß die Kinder von ungefähr sieben Jahren sich zur ersten Kommunion in privater Weise begeben, begleitet von einem oder den beiden Eltern . . .‘.“[3])

[1]) Den praktischen Nachweis hiefür siehe bei Th. M. F. Bekkers, Le Mouvement Contemporain en Hollande. Paris 1927, S. 7—9.

[2]) *Thomas Jüngst*, Bereitet den Weg des Herrn, S. 8.

[3]) *Gatterer*, Kinderseelsorge, S. 59.

Verhütung von Mißgriffen.

Die eucharistische Familienerziehung kann nicht zu nennenswerten Mißbräuchen und Mißständen führen, vorausgesetzt, daß sie im Geiste der Kirche durchgeführt wird. Warum?

Das kirchliche Recht hat eine doppelte Kontrolle vorgesehen, weniger der Kinder als der Eltern wegen. Vielleicht täuschen sich die Eltern oder fordern zu wenig. Darum steht neben den Eltern dem *Beichtvater* das Recht zu, die Vorbereitung des Kindes zu beurteilen.[1]) Ferner muß der *Pfarrer* die Durchführung der Frühkommunionbestimmungen in der Gemeinde überwachen; er muß unter Umständen die Kinder einer Prüfung unterwerfen; wie leicht kann er nachhelfen, wenn sich Lücken zeigen![2])

Sollten aber trotz alledem vereinzelte Mißbräuche vorkommen, so sind langlebige Mißstände bei der vom Frühkommuniondekret vorgesehenen Pastoration einfach ausgeschlossen. Die fünfte praktische Bestimmung des Frühkommuniondekretes lautet nämlich: „Die Pfarrer sollen sorgen, daß *jährlich ein- oder mehrere Male eine gemeinsame Kinderkommunion* angesagt und gehalten wird, zu der nicht nur die Erstkommunikanten heranzuziehen sind, sondern auch die anderen Kinder, die mit Zustimmung der Eltern oder des Beichtvaters . . . schon früher die erste heilige Kommunion empfangen haben. Für beide Gruppen sollen *einige Tage der Unterweisung und Vorbereitung* vorausgehen."

Die eucharistische Familienerziehung ist wirklich ein herrliches und nützliches Ideal, das von möglichst vielen Eltern verwirklicht werden sollte.

4. Katecheten und Katechetinnen.

Wie aber, wenn in vielen Familien die Eltern versagen? Sollte da nicht Ersatz geschaffen werden können und müssen? Aber wie?

Notwendigkeit.

Leider haben sehr viele Väter und Mütter für ihre Person *wenig Christentum*, trotzdem wollen sie gut katholisch sein. Sie wollen wirklich, daß ihre Kinder religiös und kirchlich erzogen werden. Wir erleben es nicht nur vereinzelt, daß selbst abseits stehende, vielleicht sogar religiös erstorbene Eltern ihre Kinder immer noch katho-

[1]) Römischer Fragebogen, Nr. 71; can. 854, § 4.
[2]) Can. 854, § 5.

lisch erziehen lassen. Leben und Erziehungsideal stehen nicht selten in schreiendem Widerspruch zu einander. Sollten daher nicht auch viele dieser Eltern für die eucharistische Früherziehung ihrer Kinder zu gewinnen sein, wenn ihnen die Sache in schlichter, überzeugender Weise vorgetragen wird? Wie viele Kinder könnten auf diese Weise eine wahrhaft katholische, ja eucharistische Erziehung genießen trotz vieler Mängel und Glaubensentfremdung im eigenen Elternhaus? Das ist eine Aufgabe, die manchen Pfarrer reizen müßte.

Ja, vor allem müßte *Kindern in religionsloser oder religionsfeindlicher häuslicher Umgebung* geholfen werden. Mit P. Gatterer[1]) sollen wir erwägen: „Erstens, daß für religiös verwilderte Kinder die möglichst frühe Kommunion noch wichtiger ist (als für andere Kinder), weil sie mehr als andere die alle Seelenkräfte erfassende und die schlimmen Neigungen dampfende Einwirkung und Erziehung des göttlichen Pädagogen (Jesus Christus) brauchen. Zweitens, daß diese Kinder trotz ihrer Fehler und schlimmen Gewohnheiten doch die Taufunschuld und daher den wichtigsten Teil der Disposition zum Kommunionempfang besitzen. Drittens, daß durch Zuwarten bei solchen Kindern die Disposition in der Regel nicht verbessert, sondern verschlechtert wird. Denn der verderbliche Einfluß des Elternhauses dringt mit dem fortschreitenden Denken und Wollen stetig in die Seele des Kindes ein, weshalb das zehn- oder elfjährige Kind durch die glaubens- und sittenlosen Reden des Elternhauses oft schon verdorben ist, das sieben- und achtjährige aber noch nicht. Endlich viertens, daß wir unsere Anschauung von der heiligen Kommunion ganz korrigieren und darin nicht mit dem Jansenismus ein Huldigungssakrament sehen dürfen, sondern mit der Kirche die Arznei gegen die Seelenkrankheiten, das Förderungs- und Schutzmittel für das Gnadenleben des Kindes."

Das Kommunionapostolat ist die beste Antwort auf das liberale, sozialistische, kommunistische Schulideal der modernen Zeit. Die Kinder gehören dem eucharistischen Christus.

Die in Frage kommenden Personen.

Wer soll darum beim Versagen des Elternhauses die eucharistische Erziehung übernehmen?

In erster Linie *gute und geeignete Verwandte* des Kindes. Etwa: eine ältere Schwester, eine Tante, der Pate oder

[1]) Kinderseelsorge, S. 75.

die Patin, andere männliche Verwandte. In zweiter Linie Lehrpersonen, Lehrerinnen, Ordensschwestern, Bewahrschulschwestern, denen beim Austritt des Kindes aus der Kleinkinderschule die eucharistische Erziehung anvertraut werden könnte, ferner die Mitglieder einer Jungfrauenkongregation, eines Dritten Ordens, verheiratete Frauen, Männer und Jungmänner, Priesteramtskandidaten zur Zeit der Ferien, *überhaupt Interessenten.*

Selbstverständlich kann auch *die Schule*[1]) oder *schulplanmäßiger Unterricht seitens katholischer Laienkatecheten* in Frage kommen. Bischof Josef Damian Schmitt schreibt: „Unsere katholischen Lehrer und Lehrerinnen bitte ich, die Frühkommunion eifrig zu fördern. Die guten Erfahrungen, die ich in den zwanzig Jahren meines bischöflichen Amtes in vielen Schulen der Diözese gemacht habe, bestärken mich in der Hoffnung auf ihre treue Mitarbeit."[2]) Der Schweizer Episkopat bestimmt:[3]) „In den Katechesen der ersten und zweiten Primarklasse sollen die heilsnotwendigen Wahrheiten besonders eingehend behandelt und eucharistisch gefärbt werden, d. h. auf das allerheiligste Altarssakrament und namentlich auf die heilige Kommunion hinweisen. Ebenso soll auf dieser Stufe das für dieses Alter Genügende über Sünde, Reue, Beicht, Lossprechung und Buße dargeboten werden, so daß eine einfache und ausreichende Beichte möglich wird. Hält dann der Katechet diese Kinder, seien es alle oder einzelne, in dem vom Kirchenrecht verlangten und als ausreichend erklärten Maße für Beicht und Kommunion als genügend vorbereitet, so ermögliche er ihnen, da sie mittlerweile wenigstens das siebente Altersjahr erreicht haben und als zum Gebrauch der Vernunft gelangt präsumiert werden können, den Empfang der heiligen Sakramente — sei es am Schluß der ersten oder nach dem Beginn der zweiten Klasse."

Das Kirchenrecht und die Laienkatecheten der Frühkommunion.

Unter den Laienhelfern der Frühkommunion zählt can. 860 namentlich die *Vormünder und Lehrpersonen* auf. „Die gesetzliche Verpflichtung, die Kommunion (einmal im Jahre, wenigstens in der Osterzeit) zu empfangen,

[1]) Lehrerin und Frühkommunion von Pfarrer *Heiser*. Der Aufsatz enthält die Berichte von Lehrerinnen einer deutschen Großstadt, die mit Gutheißung des Ordinariates die Frühkommunion im 1., 2., 3. Schuljahr durchführen.

[2]) Hirtenbrief vom 30. Oktober 1927.

[3]) *Thomas Jüngst*, Bereitet den Weg des Herrn, S. 7.

welche auf den Kleinen lastet, fällt auch, und zwar hauptsächlich auf diejenigen zurück, die für sie Sorge tragen müssen, d. h. . . . auf die Vormünder . . . die Lehrpersonen . . .“

Can. 1333, § 1 legt die Heranziehung und Ausbildung von Laienkatecheten, ja die Einrichtung von laienkatechetischen Vereinigungen zum mindesten sehr nahe: „Der Pfarrer kann zur religiösen Unterweisung der Kinder, ja er muß, wenn er rechtmäßig verhindert ist, sich der Kleriker dazu bedienen, welche in der Pfarrei wohnen, oder auch, wenn es notwendig ist, *frommer Laien, vorzüglich jener, die zu einer frommen Laienkatecheten-Vereinigung* (Pium sodalitium doctrinae christianae) *oder einer anderen ähnlichen Vereinigung, die in der Pfarrei errichtet ist, zusammengeschlossen sind.*“ Das Kirchenrecht empfiehlt hier die von Pius V. gegründeten Christenlehrbruderschaften.

Zur allgemeinen kirchlichen Beurteilung.

Die Sache erscheint manchem neu, ist aber durchaus kirchlich gedacht, man kann sich davon leicht überzeugen.

Wohl in allen *Heidenmissionen* arbeitet der Missionär mit Katecheten. Warum sollten wir darum in den europäischen Ländern des weißen Heidentums nicht auch Laienkatecheten und -katechetinnen heranziehen? Der furchtbare Priestermangel, das vielfältige Versagen des Elternhauses zwingen dazu.

Durch Laienkatecheten und -katechetinnen wurde die Frühkommunion an vielen *religionslosen Staatsschulen im Gebiete der Vereinigten Staaten Nordamerikas* durchgeführt. „In verschiedenen Staaten“, so erzählt Prälat Gaßler aus Baton Rouge (La),[1]) „hat man die Laienkatecheten, Männer wie Frauen, zu religiösen Bruderschaften zusammengeschlossen. Andere Staaten werden voraussichtlich folgen. Wiewohl die Einrichtung erst ein paar Jahre alt ist, hat sie dennoch große und erfreuliche Erfolge aufzuweisen.“ Etwa 4 Millionen katholischer Kinder besuchen die Staatsschulen, deren Klassenlehrer und -lehrerinnen keinen schulplanmäßigen Religionsunterricht erteilen dürfen, ja nicht einmal dann, wenn sämtliche Schulkinder katholisch sind. Ohne Laienkatecheten ist darum die eucharistische Erziehung an den Staatsschulen im Gebiete der Vereinigten Staaten einfach undurchführbar, zumal da, wo nur eine Handvoll katholischer Kinder die religionslosen Schulen besucht.

[1]) Die Frühkommunion in den Vereinigten Staaten Nordamerikas.

Übrigens ist der Gedanke des Laienkatechetentums uralt wie das Christentum selber. Unter die *urchristlichen Frauenapostolate* rechnet P. Georg Bichlmair S. J.[1]) private Hauskatechese sowie religiöse Unterweisung der Waisenkinder und weiblichen Katechumenen.

Arbeitsweise der Laienkatecheten.

Wie könnten die aufzustellenden Laienkatecheten der Frühkommunion arbeiten? *Im allgemeinen wie Vater und Mutter in der eucharistischen Familienerziehung.* Je mehr das Familienhafte zum Durchbruch kommt, desto besser ist die Erziehung.

Im einzelnen könnten die Helfer und Helferinnen die in Frage kommenden Eltern aufsuchen und um ihre Zusage bitten, daß die Kinder für den Empfang der Kommunion angeleitet werden dürfen. Die Helfer und Helferinnen könnten die Kleinen zum Unterricht abholen, nach dem Unterricht nach Hause geleiten. Sie müßten vor allem das Vertrauen der Eltern und Kinder gewinnen, indem sie z. B. den Kindern kleine Belohnungen für gute Antworten und regelmäßigen Besuch des Unterrichtes geben, gemeinsame kleine Spaziergänge mit ihnen machen, sie in die Kirche führen, mit den Eltern über die guten Leistungen der Kinder reden. Ein oder mehrere Helfer oder Helferinnen könnten den Frühkommunionunterricht erteilen. Vielleicht könnten ein oder zwei Kinder einer Helferin gleichsam als Schutzengelkinder anvertraut werden, damit sie nach Möglichkeit die eucharistische Mutter ihnen ersetzt, d. h. sie zur Kirche abholt, gemeinschaftlich kommuniziert, die kirchliche Kommunion gleichsam ausmünzt, mit einem Wort ihre Schutzengelkinder eucharistisch erzieht. Vielleicht könnten auch mehrere Kinder zu einer kleinen „Kommunionschule" zusammengeschlossen werden. Bei allen Arbeiten müßte engste Fühlung mit den Seelsorgern der Pfarre gehalten werden.[2])

Derartige *Frühkommunionschulen* könnten in manchen Pfarreien oder Filialen, vielleicht auch für verschiedene Straßen derselben Pfarrei oder Filiale, in Privathäusern errichtet werden. Es müßte mehr der Gedanke der gelegentlichen Kommunionstunde als der regelrechten Schule zum Durchbruch kommen. Ob dann schließlich die Laienkatechetin ein oder zwei Kinder oder mehrere Kinder eucharistisch erziehen und belehren soll, das hängt nicht

[1]) Urchristentum und katholische Kirche, Innsbruck 1925, S. 360.
[2]) *E. J. M. Poppe,* Eucharistisch Catechistenboek voor de Kleintjes, Averbode 1924.

zuletzt auch vom Gutachten oder der Anweisung des zuständigen Seelsorgers ab. Schließlich hat der Pfarrer die Entwicklung immer in der Hand; vieles läßt sich während der Arbeit leicht verbessern, wenn im Anfange Fehler und Unebenheiten vorkommen sollten.

Auch hier könnte als *Erstkommuniontag* ein beliebiger Tag des Jahres, etwa ein Werktag oder stiller Sonntag, aber womöglich ein Tag, der dem Kinde etwas sagt, zum Beispiel ein Muttergottesfest, der Schutzengeltag, der Herz-Jesu-Freitag gewählt werden. Wenn eine klassenmäßige Unterweisung der Frühkommunion vorausgehen soll, so könnte die Erstkommunion zu mehreren Zeiten des Jahres vorgenommen werden. *Prälat Gaßler*[1]) beschreibt die Frühkommunionpraxis der katholischen Privatschulen im Gebiete der Vereinigten Staaten Nordamerikas also: „In den katholischen Schulen war es verhältnismäßig sehr leicht (die Frühkommunion durchzuführen), weil die Kinder täglich Katechismusunterricht erhalten. Es war darum ganz natürlich, daß hier Lehrer und Lehrerinnen den Frühkommunionunterricht übernahmen, die Kinder zu monatlichem, bezw. wöchentlichem und täglichem Empfang der heiligen Eucharistie anleiteten und aneiferten, den weiteren Kommunionempfang überwachten, um Mißbräuchen vorzubeugen . . . An vielen Orten nimmt man viermal im Jahre die Erstkommunion vor, nämlich an den Quatembertagen. An diesen Tagen kommunizieren die Erstkommunikanten mit den Kommunikanten der vier ersten Jahrgänge zusammen. Alle Kinder werden bei dieser Gelegenheit etwa einen Tag lang auf den Empfang des hohen Gastes eigens vorbereitet. Diese vorzügliche Methode wird wohl im ganzen Unionsgebiet durchgeführt sein. Die alte feierliche Erstkommunion geht bei dieser Praxis nach und nach zur großen Freude der Seelsorger ein; im Osten ist sie schon fast ganz geschwunden. Viele Mißstände sinken mit der alten Feierlichkeit ins Grab. Bei der Entlassung der Kinder aus den katholischen Privatschulen findet eine große kirchliche Feier in allen Diözesen statt." — Die amerikanische Methode hat ihre großen Vorteile, sie läßt sich aber nicht überall ohneweiters nachahmen, zum mindesten gibt sie schätzenswerte Fingerzeige:

Das Laienkatechetentum müßte *die eucharistische Erziehung auch nach der ersten Kommunion* — selbstverständlich unter der Leitung des zuständigen Seelsorgers —

[1]) Die Frühkommunion in den Vereinigten Staaten Nordamerikas.

in der Hand behalten. Es müßte die Kinder zur monatlichen, bezw. wöchentlichen und noch öfteren heiligen Kommunion führen, sie beim Sakramentenempfang überwachen, Mißständen vorbeugen, sowie die religiösen Kenntnisse und die kindliche Andacht mit der Zeit fortschreitend vertiefen. Das könnte zum Teil durch gelegentliche Unterrichte geschehen, denen eine gemeinsame Kinderkommunion folgen sollte. Vor allem aber sollten der Laienkatechet oder die Laienkatechetin mit ihrem Schützling gemeinschaftlich kommunizieren. Das wäre wohl die beste Methode. Die Kleinen können freilich auch zusammen kommunizieren, müßten aber auch in diesem Falle überwacht und betreut werden. Vielleicht könnten in die Kommunionbetreuung seitens der Laien auch jene Kinder einbezogen werden, die von ihren Eltern persönlich auf den Empfang der Erstkommunion vorbereitet werden.

„Die Methode des katholischen Laienunterrichtes", so schreibt Prälat Gaßler,[1]) „hat sich an den konfessionslosen Staatsschulen gut bewährt, soweit die Vorbereitung auf die Frühkommunion in Frage kommt. In den meisten Orten, wo sie durchgeführt ist, werden die Kinder monatlich an einem Samstag oder Sonntag zur gemeinsamen Kommunion geführt. Die Kinder beten und singen zusammen, gerade wie die Zöglinge der katholischen Schulen. Die Kinder an den Staatsschulen nehmen sehr eifrig an der gemeinsamen Monatskommunion teil. Mit der Zeit gehen die meisten von ihnen zur vierzehntägigen und später zur wöchentlichen Kommunion über".

Jedenfalls sollten die Laienkatecheten ihr Apostolat so lange ausüben, bis andere berufene Kräfte, etwa die Seelsorger der Pfarrei, die eucharistische Weiterführung der Jugend in die Hand nähmen oder die Kinder eine gewisse eucharistische Selbständigkeit gefunden hätten.

Zur Gewinnung der Laienkatecheten.

Um die vorgetragenen Ideen zu verwirklichen, bedarf es natürlich zahlreicher und guter Laienapostel. Wie findet man sie?

Der Seelsorger schaue zu, ob in seiner Gemeinde vielleicht nur *eine Person oder einige Personen* sich finden, die das Apostolat der Frühkommunion an einem Kind oder ein paar Kindern ausüben können und wollen. Er kann in einer ruhigen Stunde vor dem Allerheiligsten überlegen, welche Damen und Herren hiefür in Frage kämen. Die zu überweisende Arbeit sollte ehrenamtlich getan

[1]) Die Frühkommunion in den Vereinigten Staaten Nordamerikas.

werden, selbstverständlich wähle man dafür nur die Besten aus. Bei der Wahl sehe man mehr auf *Frömmigkeit und Liebe zu Jesus im Sakrament und zu den Kindern* als auf Talent und hervorragende Begabung; hervorragende Begabung ist wirklich nicht notwendig. Mit den in Frage kommenden Personen spreche man dann die Sache zuerst unter vier Augen durch. Dabei hört man ihre Auffassung und vernimmt auch ihre Einwände, die man widerlegt, insofern sie falsch und unberechtigt sind. Man gehe langsam Schritt für Schritt vor. Für den Anfang genügt es, daß ein Laienkatechet oder eine Laienkatechetin die Arbeit unternimmt, wie es auch genügt, daß im Anfang nur ein einziges Kind erfaßt wird. Die Praxis wird sich dann schon von selbst ergeben und gestalten. Es geht hier wie so oft im Leben: Zuerst der Mut! Das andere kommt nach.

Vielleicht muß man folgende *Einwände* widerlegen; wir setzen voraus, daß sie von Personen gemacht werden, die für das Kommunionapostolat in der Pfarrei durchaus geeignet sind.[1]) Da könnte man sagen: a) *Ich habe keine Zeit.* Auch nicht ein wenig Zeit, um ein Kind zur Kommunionschule abzuholen, nach Hause zu geleiten . . . .? Der Unterricht wird vielleicht nur am Sonntag oder an einem Werktag-Nachmittag in der Woche gegeben, an dem Sie sicher frei sind. Überlegen Sie sich es einmal, möchten Sie nicht irgendwie mittun und wie? — b) *Ich bin zu wenig begabt.* Große Begabung oder ein Staatsexamen wird von Ihnen nicht verlangt. Das meiste kennen Sie schon; etwas Ausbildung kommt noch hinzu, die mehr praktischer Natur ist. Sie können sich auch selber ausbilden. Ich möchte Ihnen für diesen Zweck das Büchlein „Die Frühkommunion der Kinder" von Pfarrer Heiser empfehlen; es ist erschienen bei Hermann Rauch in Wiesbaden. Eigentlich ist jede gute christliche Mutter befähigt, den verlangten kleinen Unterricht ihrem Liebling zu geben. Was aber jede gute christliche Mutter kann, das können Sie auch. Vielleicht bereitet der Seelsorger persönlich den Katecheten oder die Katechetin vor; das wäre unter Umständen die beste Antwort. — c) *Die Sache ist zu neu.* Wie Papst Pius X. erklärt, ist das Frühkommuniongebot ein siebenhundert Jahre altes Kirchengesetz. Das Gebot ist in vielen Ländern bereits durchgeführt. Auch in Deutschland muß es durchgeführt werden. Wir müssen also auch in unserer Pfarrei die frühe Kinderkommunion

[1]) Vgl. *E. J. M. Poppe,* Eucharistisch Catechistenboek.

einführen. Die Sache ist zwar einstweilen ungewohnt, aber neu ist sie nicht. Man wird sich von selber an die neue, herrliche Praxis der frühen Kinderkommunion gewöhnen. Übrigens ist der Standpunkt eines guten Katholiken einfach gegeben. Er fragt: „Was sagt der Papst?" Der Papst drängt auf die Durchführung der Frühkommunion, damit ist alles entschieden. Bitte, tun Sie mit. (Schluß folgt.)

Die Feuerbestattung menschlicher Leichen vom Standpunkt der Moral betrachtet.

Von Univ.-Prof. *Dr Prümmer O. P.*, Freiburg (Schweiz).

Die Einäscherung der Menschenleichen nimmt von Jahr zu Jahr zu. Ist es nicht bezeichnend für die diesbezügliche moderne Auffassung, daß während des Krieges, wo großer Kohlenmangel herrschte, man lieber die Lebenden frieren ließ, als den Toten die kostenvolle Feuerverbrennung zu versagen? Vor dem Kriege gab es in ganz Deutschland zirka ein Dutzend Krematorien, jetzt gibt es deren über 80 — in Berlin allein 3 — und alle in vollem Betrieb; vor dem Kriege war die Feuerbestattung in einigen Ländern überhaupt nicht zulässig, z. B. in Bayern, Österreich u. s. w.; jetzt wird sie überall gestattet und mit einem Eifer ausgeführt, der einer besseren Sache würdig wäre. So berichtet die „Schönere Zukunft", III. Jahrgang, Nr. 31 vom 29. April 1928, daß während des Jahres 1927 in Wien zirka 3000 — also täglich fast 10 — Feuerbestattungen geschahen, worunter 1837 (!!) Leichen von römisch-katholischen Christen waren.

Diese zunehmende Vorliebe für die Leichenverbrennung ist gewiß nicht entstanden aus sozial-ökonomischen, noch aus hygienischen, noch aus ästhetischen Gründen.

Zunächst empfehlen keine *sozial-ökonomischen* Gründe die Leichenverbrennung; denn eine Feuerbestattung stellt sich erheblich teurer als eine Erdbestattung. Armer Leute Leichen begräbt man und gewährt ihnen für gewöhnlich nicht den Luxus einer Verbrennung. Freilich leisten Städte und Staaten häufig große Beiträge, um die Feuerbestattung den einzelnen Liebhabern zu verbilligen oder fast kostenlos zu machen. So kostet in einer großen Stadt Bayerns die Feuerbestattung nur 1 Mark; aber diese Beiträge entspringen natürlich aus keiner „creatio ex nihilo", sondern aus dem Steuerzwang der Bürger, und zwar auch

derjenigen, die mit vollem Recht von Leichenverbrennung nichts wissen wollen. Derartige aus erzwungenen Steuern entnommene Beiträge sind ein schreiendes Unrecht. Aber was macht's! Lieber eine ungerechte Härte gegen die Steuerzahler, als ein Verzicht auf das hehre Ideal (!) der Feuerbestattung.

Daß in *hygienischer* Beziehung die Leichenverbrennung vor einer vorschriftsmäßigen Leichenbeerdigung absolut keine Vorzüge aufweisen kann, wird heute von fachkundiger Seite unumwunden zugestanden. Eine vorschriftsmäßig ausgeführte Leichenbeerdigung bringt gar keine hygienischen Nachteile. Sorgfältige ärztliche Untersuchungen haben das deutlich bewiesen. Übrigens ist es eine unleugbare Tatsache, daß Leute, die in der Nähe eines modernen Friedhofes wohnen, oder gar auf demselben, nicht mehr von Krankheiten heimgesucht werden als die übrigen Menschen.

Sprechen *ästhetische* Gründe etwa für die Leichenverbrennung? Freilich gilt hier auch der alte Satz: „De gustibus non est disputandum." Aber man muß doch schon einen ganz sonderbaren Kunstgeschmack haben, um einen Leichenverbrennungsofen und die damit notwendig verbundenen Prozeduren ästhetisch schön zu finden. Man läßt ja auch die nächsten Angehörigen des Verstorbenen gewöhnlich nicht zu nahe heran bei der Einäscherung. Diejenigen aber, die wirklich zugeschaut haben, wie eine Menschenleiche verbrannt wurde, finden diese Verbrennung eher schaurig, als schön. Hingegen ist es eine ergreifende, oft zu Tränen rührende Zeremonie, wenn der die Leiche umschließende Sarg unter dem Gebete des amtierenden Priesters und der tiefbetrübten Angehörigen langsam und feierlich in die Erde gebettet wird. Außerdem dürfte ein gut gepflegter Friedhof ästhetisch viel schöner wirken als ein Krematorium mit seinen Verbrennungsöfen und Aschenurnen. Der Kontrast ist besonders auffällig auf dem Mailänder Campo Santo: Bädeker bezeichnet denselben als eine große Sehenswürdigkeit wegen seiner prächtigen Grabdenkmäler; fügt dann aber zum Schluß nüchtern hinzu: „Hinten in der letzten Abteilung ein tempio di cremazione zur Feuerbestattung." — —

Aus dem Gesagten geht wohl genügend hervor, daß die wachsende Vorliebe für die Leichenverbrennung nicht aus sozial-ökonomischen, hygienischen oder ästhetischen Gründen geboren ist. — Vom *kriminalistischen* Standpunkte aus liegt in der Feuerbestattung sogar die große Gefahr, daß viele frevelhafte Morde gar nicht entdeckt

werden. Ist eine Leiche einmal total verbrannt, so lassen sich die meisten Mordtaten nicht mehr an der übriggebliebenen Asche nachweisen; hingegen kann noch nach geraumer Zeit an der ausgegrabenen Leiche konstatiert werden, ob eine frevelhafte Todesursache, etwa durch Gift oder tödliche Verletzung vorhanden gewesen.

Was ist also der Hauptgrund der Vorliebe für die Feuerbestattung? Kurz gesagt: Feindliche Gesinnung gegen Religion und Christentum, Unglaube und materialistische Weltanschauung.[1]) Es mag ja ausnahmsweise die eine oder andere Feuerbestattung aus anderen Beweggründen veranlaßt sein, wie z. B. aus vornehm geltender Nachäfferei der Reichen, aus törichter Furcht vor dem Lebendig-begraben-werden infolge von Scheintod; aber dies bleiben doch verschwindend seltene Ausnahmsfälle. Kein tief religiös denkender Mensch, gleichviel ob Jude oder Christ, wird seine Leiche verbrennen lassen, sondern sie dem Grabe übergeben, aus dem er einst beim jüngsten Gerichte hofft, glorreich aufzuerstehen, ähnlich wie Christus glorreich aus dem Grabe auferstanden ist.

An und für sich ist es zwar gleichgültig, ob eine Menschenleiche im Grabe vermodert oder im Krematorium verbrannt wird. Weder Dogma noch Moral werden durch diese verschiedenen Bestattungsarten direkt berührt; weshalb die Feuerbestattung in Ausnahmsfällen, wie z. B. im Krieg oder in Pestgefahr erlaubt sein kann. Aber die katholische Kirche kann nicht gleichgültig zuschauen, wie durch die moderne Feuerbestattung langsam aber systematisch der Glaube an die Auferstehung des Leibes und die Unsterblichkeit der Seele bekämpft wird. Dadurch, daß der Menschenleichnam sogleich durch Feuer vollständig vernichtet wird, will man demonstrieren, daß „mit dem Tode alles aus ist". Daher haben auch die Freimaurer und sonstige religionsfeindliche Genossenschaften ein so reges Interesse an der Leichenverbrennung. Unter diesen Umständen begreift jeder, daß die katholische Kirche ihre Untertanen warnend und strafend von der unchristlichen Feuerbestattung abhalten muß. Eine ganze Reihe von päpstlichen und bischöflichen Verboten der Leichenverbrennung liegen vor. Der Kürze halber seien

[1]) Das S. Officium sagt in der an alle Ortsordinarien der ganzen Erde gerichteten Instructio vom 19. Juni 1926: „Pastores . . . concreditas sibi oves omnimodis edocendas curent, hoc reapse consilio a christiani nominis hostibus cadaverum cremationem laudari ac propagari, ut animis a mortis consideratione speque corporum resurrectionis paulatim aversis, materialismo sternatur via."

nur einige angeführt. Schon am 19. Mai 1886 entschied das S. Officium, es sei streng verboten, Mitglied eines Vereines zur Beförderung der Feuerbestattung zu sein. Dem, der aus einem solchen Verein, dessen Mitglied er ist, nicht austritt, müssen die Sakramente verweigert werden. A fortiori ist es streng verboten, die eigene oder eine fremde Menschenleiche verbrennen zu lassen. Noch entschiedener verurteilt der neue Cod. jur. can. die Leichenverbrennung. Der can. 1203 lautet: „Fidelium defunctorum corpora sepelienda sunt, reprobata eorum cremationе. Si quis quovis modo mandaverit, ut corpus suum cremetur, illicitum est hanc exsequi voluntatem, quae si adjecta fuerit contractui, testamento aut alii cuilibet actui tamquam non adjecta habeatur."

Hat also jemand durch notarielles Testament bestimmt, daß seine Leiche verbrannt werden soll, so gilt diese Bestimmung als kirchenrechtlich ungültig und die überlebenden Anverwandten dürfen dieselbe nicht ausführen. Das kann unter Umständen große Schwierigkeiten bereiten. Hat z. B. ein materiell reicher, aber gottloser Onkel seinen gottesfürchtigen Neffen durch Testament zum Alleinerben eingesetzt unter der Bedingung, daß er für die Feuerbestattung sorge, wie hat sich dann dieser Neffe zu verhalten? Da des Onkels Bestimmung über seiner Leiche Verbrennung kirchenrechtlich nichtig ist, kann und darf der Neffe sie nicht ausführen. Wenn indes durch die Nichtausführung dem Neffen *großer Schaden* entsteht, wie z. B. Verlust der ganzen Erbschaft, so dürfte er *materiell* zu der Feuerbestattung mitwirken, indem er der Direktion des Krematoriums die testamentarische Bestimmung des Onkels einfach mitteilt. Diese Direktion besorgt dann alles Nötige. So darf ja auch eine katholische Krankenschwester auf ausdrücklichen Wunsch eines protestantischen Kranken hin den protestantischen Religionsdiener rufen lassen.[1])

Im can. 1240 bestimmt der Cod. jur. can.: „Ecclesiastica sepultura privantur, nisi ante mortem aliqua dederint poenitentiae signa, qui mandaverint suum corpus cremationi tradi." Also Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses für jeden, der die Bestimmung, daß seine Leiche verbrannt werden solle, nicht *ausdrücklich* zurückgenommen hat. Es genügt keine stillschweigende Zurücknahme durch etwaige religiöse Betätigung in der letzten Lebenszeit. Das S. Officium sagt in der bereits oben

[1]) Vgl. *Prümmer*, Man. Theol. mor.[5] I, n. 526, wo diese Frage ausführlich erörtert wird.

zitierten Instructio vom 19. Juni 1926: „Valde autem longe a veritate abesse evidenter dicendi sunt, qui ex speciosa ratione quod aliquem religionis actum defunctus, dum viveret, exercere solitus esset, vel quod ultimo vitae momento pravam voluntatem forte retractare potuerit, licitum censent exsequias ecclesiasticas eidem praesente cadavere de more persolvere, licet hoc postea, ex propria ipsius defuncti dispositione sit igni tradendum. Cum enim de hac conjectata retractatione nihil certo constare queat, nullam ipsius in foro externo rationem haberi palam est."

Diese Bestimmung ist wichtig für die Praxis. Wird z. B. ein Beichtvater zu einem Schwerkranken gerufen, von dem es bekannt ist, daß er seine Leichenverbrennung angeordnet hat, so muß der Beichtvater in schonender, kluger und entschiedener Weise von ihm fordern, daß er diese Anordnung *ausdrücklich* zurückzieht; verweigert er das, so kann er jetzt nicht absolviert und nach dem Tode nicht kirchlich beerdigt werden. Ist der Kranke aber bereits besinnungslos, und nicht offenkundig verstockt und religionslos gewesen solange er noch bei Sinnen war, so kann ihm zwar sub condicione die Lossprechung und auch die heilige Ölung erteilt, nicht aber nach dem Tode das kirchliche Begräbnis gewährt werden, und zwar selbst dann, wenn die Feuerbestattung tatsächlich nach dem Tode nicht stattfindet. So ausdrücklich die Commissio Pont. am 10. November 1925.[1]) Das mag hart erscheinen, aber man muß diese Strenge der Kirche verstehen, in Anbetracht der immer mehr zunehmenden Leichenverbrennungen und der damit verbundenen sehr üblen Begleiterscheinungen. Wenn indes in einem besonders verwickelten Falle große Zweifel und Schwierigkeiten wegen der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses (nämlich der kirchlichen Beerdigung des Leichnams und nicht der Aschenurne) entstehen, so findet der can. 1240, § 2 Anwendung: „Occurrente praedictis in casibus aliquo dubio, consulatur, si tempus sinat, Ordinarius; permanente dubio, cadaver sepulturae ecclesiasticae tradatur, ita tamen ut removeatur scandalum."[2]) Die Aschenurne darf jedenfalls

[1]) „An vi canonis 1240, § 1 n. 5. ecclesiastica sepultura priventur qui mandaverint suum corpus cremationi tradi et in hoc voluntate permanserint usque ad mortem, etiamsi crematio ad normam canonis 1203, § 2 non sequatur. — R. Affirmative."

[2]) Der can. 1240, § 2 gilt allgemein, wenn der Pfarrer zweifelt, ob er das kirchliche Begräbnis gewähren oder verweigern soll. Das S. Officium hatte aber bereits am 15. Dezember 1886 speziell für Zweifel bei Feuerbestattungen bestimmt: „In casibus particularibus in quibus dubium vel difficultas oritur, consulendus est Ordinarius, qui accurate perpensis omnibus adjunctis id decernet, quod magis expedire in Domino judicaverit."

nicht auf dem geweihten Kirchhofe beigesetzt werden. Sollte aber die Zivilbehörde dies absolut fordern, dann sollen die kompetenten Priester dagegen energisch protestieren und in keiner Weise dazu mitwirken oder dabei zugegen sein. So die erwähnte Instructio, die dann noch zum Schluß eine doppelte Mahnung beifügt: Erstens. Die Priester sollen bei jeder passenden Gelegenheit die Gläubigen belehren über den Nutzen und die erhabene Symbolik des kirchlichen Begräbnisses, und so abschrecken von der gottlosen Leichenverbrennung. Zweitens. Die Bischöfe sollen unter sich gemeinsame Konferenzen halten, um zu beraten, auf welche Weise am wirksamsten die Leichenverbrennung ausgerottet werden kann und hierauf dem Heiligen Stuhle Bericht erstatten über die erzielten Erfolge. Die preußische Bischofskonferenz hatte bereits am 22. August 1911 diesbezügliche Anordnungen getroffen. Im Jahre 1913 folgte der Bayerische Episkopat; am 23. Februar 1926 erschien ein neuer Erlaß des Bischofs von Breslau und zur selben Zeit teilte der Bischof von Linz den vom Heiligen Offizium erhaltenen Bescheid mit, gemäß dem diejenigen, die einen akatholischen Religionsdiener herbeigerufen haben behufs Vornahme von religiösen Zeremonien an zur Verbrennung bestimmten Leichen, als suspecti de haeresi gelten, die nicht mehr zu den heiligen Sakramenten zugelassen werden können, bevor sie das gegebene Ärgernis gutgemacht haben, *so wie der Bischof es bestimmen wird.* Wer verdächtig der Häresie ist, inkurriert auch noch andere Strafen, wie der can. 2315 bestimmt. Daß bei Leichenverbrennungen ein akatholischer Religionsdiener herbeigerufen wird, ist leider nicht so selten. Gemäß dem oben Gesagten muß jeder katholische Priester die kirchlichen Amtsfunktionen bei der Feuerbestattung verweigern. Da kommt es nun vor, daß die Anverwandten sagen: Tut's nicht der katholische Pfarrer, so tut's doch der protestantische Pastor; den sie dann herbeirufen. Mit vollem Recht bestimmt das Heilige Offizium strenge Maßregeln gegen derartige pflichtvergessene Katholiken.

Es sei noch erwähnt, daß in der öfters zitierten Instructio vom 19. Juni 1926 das Dekret des S. Officium vom 15. Dezember 1886 näher erklärt, bezw. eingeschränkt wird. Damals war gestattet worden, daß, wenn eine Feuerbestattung verordnet wird nicht vom Verstorbenen, sondern von dritten Personen, die kirchlichen Exequien abgehalten werden dürfen, sowohl im Trauerhause, wie in der Kirche; daß aber kein amtierender Priester die

Leiche begleiten dürfe bis zum Krematorium. Das Ärgernis müsse aber vermieden werden durch eine öffentliche Erklärung, daß die Feuerbestattung nicht auf Wunsch des Verstorbenen, sondern dritter Personen geschehe. Jetzt schränkt die zitierte Instructio obige Erlaubnis ein: Wenn durch die öffentliche Erklärung das Ärgernis nicht genügend beseitigt wird, so müssen alle kirchlichen Beerdigungszeremonien unterbleiben.

Zum Schluß noch einige kurze Bemerkungen zu der cooperatio bei der Leichenverbrennung:

1. Eine *cooperatio formalis*, die einer Billigung der von der Kirche so streng verbotenen Feuerbestattung gleichkäme, ist natürlich nie gestattet, weil sie ein direkter Ungehorsam ist gegen die Kirche.

2. Eine *cooperatio materialis* kann aus triftigen Gründen erlaubt sein. Ein solches Beispiel einer cooperatio materialis ist bereits oben bei dem erbenden Neffen angeführt worden. Aber ist es eine bloße cooperatio materialis, einer für die Verbrennung bestimmten Leiche im Trauerzuge das Ehrengeleite bis zum Krematorium zu geben und dort eventuell zugegen zu sein bei den religiösen Zeremonien eines akatholischen Religionsdieners? Antwort: a) Wenn dadurch ein wirkliches Ärgernis entsteht, nein; denn das Ärgernis muß vermieden werden. b) Wenn an einem Orte durch oberhirtlichen Erlaß ein solches Geleite ausdrücklich verboten ist, ebenfalls nein. In den übrigen Fällen: ja, *wofern ein triftiger Grund vorliegt.* So z. B. dürfte meines Erachtens ein katholischer Bankbeamter im Trauerzuge mitgehen, wenn die Leiche des Bankdirektors zum Krematorium geführt würde und alle übrigen Bankbeamten in corpore mitgehen. Denn bliebe er fern, würde er am Ende Brot und Amt verlieren. Kein vernünftiger Mensch würde deswegen Ärgernis nehmen und es liegt auch kein periculum perversionis vor. Der innere Grund dieser Ansicht liegt in den heutigen Verhältnissen. Heute wird nämlich die Teilnahme am Leichenzuge nicht als eine religiöse Zeremonie, sondern als eine reine Höflichkeitssache betrachtet. Auch der Cod. jur. can. (can. 1258, § 2) scheint diese Ansicht zu bestätigen. Dort heißt es: „Tolerari potest praesentia passiva seu mere materialis, *civilis officii et honoris causa*, ob gravem rationem ab episcopo in casu dubii probandam, in acatholicorum funeribus, nuptiis similibusque sollemniis, dummodo perversionis et scandali periculum absit.“ — Was die Bediensteten am Krematorium angeht, können sie im allgemeinen in bona fide gelassen werden, wenn es

ihnen sehr schwer wird, eine andere passende Erwerbstätigkeit zu finden; indes soll ihnen doch gesagt werden, daß die Feuerbestattung von der Kirche verboten ist und daß sie dabei nur rein materiell mitwirken dürfen, etwa wie ein katholischer Bauunternehmer aus triftigen Gründen an einem protestantischen Tempelbau mithelfen kann.

Was von der Bestattung von Menschenleichen gilt, gilt auch von der Bestattung menschlicher Gliedmaßen, die durch chirurgische Operation oder auf andere Weise vom Körper getrennt wurden. Das S. Officium entschied diesbezüglich am 3. August 1897 für katholische Krankenhäuser: 1. Die Gliedmaßen akatholischer Patienten sind in ungeweihter Erde zu begraben. 2. Die Gliedmaßen katholischer Patienten sind in geweihter Erde zu beerdigen, etwa in einer dazu geweihten Ecke des Spitalgartens. 3. Wenn die Ärzte indes die Verbrennung solcher Gliedmaßen anordnen, so dürfen die katholischen Krankenschwestern dem Folge leisten. Im lateinischen Text heißt es: „sorores prudenter dissimulent et obediant."

Hiemit glauben wir die kirchliche Disziplin und Auffassung der Feuerbestattung für den Seelsorgeklerus, wenn auch kurz, so doch hinreichend, dargelegt zu haben.

Mehr apostolische Initiative, d. h. Mehr Mission!

Von Konviktsdirektor *Dr Mack*, Luxemburg.

Wenn der Feind tief im Vaterlande steht und die große Entscheidungsschlacht sich ankündigt, wo es ums Ganze geht, so werden *alle* Mann zum Waffendienst herangezogen, die Etappen werden „ausgekämmt" und das Volk wird zur entscheidenden Anstrengung aufgerufen. Besitzt das Land dann politische und militärische *Führer*, so schart sich die bedrohte Nation im heldenmütigen Aufbäumen der äußersten Kraft um diese Großen und läßt sich von ihnen zum Sturme führen, zur allein rettenden Initiative und *Offensive*!

Sieh in diesem Bilde die Lage des Katholizismus in der modernen Welt und die Aufgabe seiner Apostel im Laien- und Priesterkleid!

Die Menschheit ist voll von geistigem Wehe. Überall religiöse und moralische Krisen. Europa und Amerika bevölkern sich mit weißen Heiden. Die Großstädte sind zumeist von Christus abgefallen, weil die Seelsorgsmittel und die apostolische Initiative der Christen dem Hoch-

schwall der neuzeitlichen Entwicklung nicht gewachsen waren. Es braucht kein neuer Luther oder Calvin zu kommen, um ganze Glieder aus dem Körper der Kirche zu reißen. Sie lösen sich von selber los — kraft des Prinzips, daß die Teile, die vom Herzblut nicht mehr genügend ernährt werden, notwendig absterben. Der große Abfall der tschechischen „National"-Sekte und die augenblicklich von Wien ausgehende Austrittsbewegung sind die neuesten Belege dafür. Übrigens stoßen wir überall auf die modernen Irrlehrer, die sogar einen Luther und Zwingli hundertmal an Format übertreffen. Sie heißen: Kommunismus, Laizismus, Hypernationalismus, Mammonismus, Libertinismus, Anarchismus!

Das weiße Heidentum Europas und Amerikas erfaßt nun auch die schwarzen Ungetauften in Afrika und die gelben Ungetauften in Asien und läßt sie in einem Paganismus „moderner" Art erstarren, der uns Grauen einflößt.

Also Riesengefahr auf allen Seiten!

Wir dürfen aber mit Seufzern und pessimistischen Kassandra-Rufen uns nicht begnügen. Noch weniger mit fatalistischem Gleichmut den Dingen ihren Lauf lassen: „Es ist nichts zu machen." Auch nicht von andern eine Reform oder eine ausschlaggebende Hilfe erwarten. *Wir müssen's schaffen.*

Unzählige, auch Nichtgläubige, denen das atemlose Hinabgleiten in den Niederbruch unwillkürlich die Seele bedrückt, schauen instinktiv gerade auf uns, die wir uns mit Überzeugung *Christen* nennen. Dieser Name ist immer ein Reformprogramm ohnegleichen. *Christus* steht auch im Unterbewußtsein der neuesten Heidenmenschheit da als der Titan mit göttlichen Kräften, als der große Unentbehrliche. Er oder niemand! Darum berufen sich auch die Schrittmacher der sozialen Revolution so oft auf ihn! Deswegen müssen wir aus dem Munde der indischen und chinesischen Xenophoben heute immer wieder die Anklage, die schwerste von allen, hören: „Wir lehnen die geistige Vormundschaft und überhaupt die Anschauungen Europas ab, da es ja selbst nur mehr im Pharisäergewande vor uns steht. Europa *ist* ja nicht mehr christlich! Woher soll es denn seine sogenannte Überlegenheit über Asien hernehmen? Das ausgehöhlte Scheinchristentum der ‚Kolonialmächte' ist uns ein Grund mehr, Europa zu *hassen*!"

Darin liegt ein uneingestandenes, aber darum nicht weniger eklatantes Bekenntnis zur alleinseligmachenden Kraft des *integralen* Christentums. Dieses *volle* Christen-

tum nennen wir Katholizismus. Ach, daß wir *ganze* Christen, *ganze* Katholiken wären! Darin läge die Rettung der Welt, die Wiedergewinnung unserer irren Zeit.

Das gilt nicht nur für den Einzelmenschen. Das gilt auch für die Gemeinschaften, für die Völker, für unseren Erdteil als Ganzes.

Die Paganisierung Europas und das Scheitern unserer Hoffnungen in den übrigen Ländern wäre die letzte Etappe der fortschreitenden Laizisierung. Gegen diese letztere Häresie hat unser erleuchteter elfter Pius alle apostolischen Kräfte aufgeboten. Unter dem Königsbanner Jesu soll die große katholische Schilderhebung für die religiöse Renaissance unserer Zeit erfolgen.

Wehe uns, wenn wir diesen Petrus-Appell nicht vernehmen oder ihn nicht im praktischen Leben zur Ausführung bringen. Regnum Christi! Ein hinreißender Aufruf zur christlichen *Tat*, die zunächst bei uns selbst einsetzen muß, damit sie fortzündend auch andere erfasse.

Jeder Katholik ein *Missionar* für das Königtum Christi! Da haben wir das Wort: **Mehr Mission!** So will es unser geistiger Führer in Rom. So will es die Not der Zeit. Vox temporis, vox Dei. Das ist gleichbedeutend: Mehr apostolische Initiative und Offensive, mehr unternehmungsfreudiger Seeleneifer! Oportet Illum regnare (1 Cor 15, 1).

Wir haben in den schweren, bangen Krisen, die uns wie ein bedrängtes Heer immer mehr zur Rückzugstaktik zwangen, in die letzten festen Stellungen warfen, das *Stürmen* verlernt. Das Erobern. Die entnervende Halbheit, die uns überall umgab, ein gewisser Defaitismus und Opportunismus und Utilitarismus, die den Besten die Angriffswaffen aus der Hand schlugen, haben manche Christen zu geistigen Gefangenen in der modernen Welt gemacht.

Da heißt es nun: König Christus, führe uns zur apostolischen Tat! Wiederhole uns den Marschbefehl zur *Mission:* „Gehet hinaus und predigt jeglicher Kreatur . ." Mehr Mission!

Mehr als tausend zögernde und klagende Christen wird uns *ein* moderner Heiliger nützen, der unser putrides Säkulum „mit Feuer salzen" kann (Lk 9, 48). *Alle* Heiligen sind *radikale* Katholiken. Die Halbheit und das Kompromißlertum und die Opferscheu sind Feinde jeder Heiligkeit. Jeder Heiliger ist darum in seiner Art auch *Weltmissionar*, mag er durch Caritas wirken wie St. Vinzenz oder durch Wort und Schrift wie St. Kanisius oder durch

Gebet und Leiden hinter Klausurgittern wie St. Theresia von Lisieux. Alle sagen sie uns: *Mehr Mission!* Mehr apostolische Offensive!

Das soll aber *nicht* heißen: Mehr abstoßende Schärfe, mehr ungenießbare Kritik, mehr Kraftmeiertum! Nein, vor allem mehr Liebe, mehr Wahrheit, mehr Gerechtigkeit, mehr Hoffnung, mehr Vertrauen und Mut! Die Verbindung von heiliger Kraft und heiliger Güte macht den radikalen Christen aus. Jesus ist König vor allem durch seine allbezwingende Liebe und Großmut.

So versteht er den Königsruf: Mehr Mission! —

Wir unterscheiden gewöhnlich die äußere und die innere Mission. Auf *beide* sollen wir die Losung anwenden: Opera mea regi! Mehr Begeisterung zum Königsdienst auf *beiden* Gebieten!

Da sei zunächst ein offenes Wort gestattet: Oft genug findet man zagende Geister, die bei der Arbeit für die eine der beiden Aufgaben die andere vergessen oder gar befürchten, die eine Mission könne der andern schaden, ihr durch einen unheilvollen Wettbewerb das Wasser abgraben.

Glücklicherweise haben wir einen *katholischen* Papst, der allen die Lehre und das Beispiel gibt: Eine bedrohliche Konkurrenz zwischen den beiden Missionen kann es, *darf* es nicht geben. Beide sind gottgewollt, Königswerke unseres Erlösers, wenn auch gewiß beide ihre juridischen Kompetenzgrenzen haben. Das eine tun und das andere nicht unterlassen!

Wie wohltuend war es für uns alle, als Pius XI. uns jüngst die alte katholische Wahrheit wieder ins Bewußtsein hämmerte: *Heidenmission ist auch Heimatmission.* Die innere Mission wird, wenn sie das heilige Feuer in der Heimat anfacht, immer auch Funken und Flammen in die dunklen Länder der Fremde senden; und umgekehrt wird die Missionsfürsorge für die Armen, die draußen in der Finsternis und im Todesschatten des Götzentums sitzen, auch immer wieder den christlichen Idealismus in der Heimat neu aufleuchten lassen. Wenn eine europäische Diözese Priesterberufe für die Heidenmission aufbringt, wird sie als Lohn auch die Stärkung des eigenen Sacerdotiums erfahren. So belehrt uns ausdrücklich in seiner letzten Missionsenzyklika der heutige Leiter der Kirche, für den Christus gebetet hat, daß sein Glaube nicht abnehme und daß er seine Brüder im Glauben stärke. Nur kein Kleinmut, nur kein enger Egoismus! Die heilige Saat des Apostolatsberufes ist vom göttlichen Sämann in

genügend zahlreiche Seelen gesenkt, um die äußere *und* die innere Mission mit der himmlischen Frucht des Priestertums zu versorgen. Und gerade der Umstand, daß unser Christkönig an die Schwelle des notvollen 20. Jahrhunderts den Papst der *eucharistischen* Bewegung, Pius X., gestellt hat, gibt uns die Gewähr, daß aus dem stärkeren Anschluß an das Sakrament unserer Altäre auch die so dringend notwendige Vermehrung der Apostelberufe für interne und externe Mission herauswachsen wird, nach dem schönen Worte eines französischen Geistesmannes: „Semez les hosties, et vous récolterez les vocations." —

Wenden wir uns im einzelnen der „*Innern* Mission" zu. Was wäre da alles zu unternehmen, bezw. auszubauen! Das Herz blutet uns allen, wenn wir um uns herum das fortschreitende religiöse und moralische Elend beobachten. Versuchen wir in Kürze und schlichter Selbstbesinnung wenigstens einige Züge des Arbeitsprogrammes zu skizzieren, das da vor uns liegt.

Negativ zunächst: Die Abwehr gegen die *moralischen Seuchen*, die die Menschheit heute verheeren: Die Pornographie, der Schundroman, das „sexuelle Aufklärungsbuch", die „Kunst" im Dirnensold, das Theater als Korruptions-Hochschule, das Delirium des Sensualismus in Dancing und Variété, die Prostitution, der Malthusianismus, der Massenmord der Ungeborenen und so manches andere. Ja, wird gegen diese Höllenanfälle genügend Widerstand geleistet, in Wort und Schrift und Beispiel und Organisation?

Nehmen wir die *Presse*, die christlich sein will. Wie oft macht sie durch Schweigen oder schwächliches Auftreten Konzession um Konzession. Würde man doch den höchsten Lebenswichtigkeiten nur entfernt so viel Raum und Kraft widmen wie den öden Tagesklatsch-Nichtigkeiten. Der neue Gladiatorenkult — Box-Scheußlichkeiten und tolle Rennen als „Sensation" — wird mitgemacht, zögernd zwar, aber immerhin. In der Presse-Ecke für Literatur und Kunst hie und da ein schüchternes, g'schamiges Sätzchen von Kritik gegenüber der lawinenartig anwachsenden Korruption. Nur nicht zu offen und klar! Man hat Angst vor der eigenen Courage. Vor dem blasierten Lächeln des mit allen Wassern gewaschenen Weltmenschen. Wie selten liest man: „Dieses Schandbuch oder dieses Ehebruchstück wird durch das christliche Gewissen entschieden abgelehnt." Es brauchten ja nicht spaltenlange und täglich sich wiederholende Jeremiaden zu sein. Aber, so oft in der Öffentlichkeit ein Sudelprodukt

im christlichen Volke seine Verwüstungen anrichten will, soll das *Prinzip* gewahrt werden: „Für die katholische Moral unannehmbar, ein Volksärgernis! Katholiken, Hände weg!“ Wie zaghaft und klein ist in mancher Hinsicht unser katholisches Schrifttum! — Ach, was würde die Welt aufhorchen und die Christenheit aufatmen, wenn die Stimme und der Feuergeist eines Paulus durch die Tausende von Redaktionen und Verlagen ginge, die von Gläubigen geleitet werden. Mehr apostolische Initiative! Mehr Wirkung durch hochherzige Entschiedenheit der Sprache! *Mehr Schriftenmission* gegenüber den oben genannten moralischen Volksseuchen! Ansätze zu einer solchen Gegenaktion haben wir ja an vielen Stellen — aber der große, durchschlagende Zug fehlt! Von den sozialistischen und israelitischen Verlagen mit ihren Preß- und Agitationsunternehmen könnten wir, was Organisation angeht, vieles lernen! Mehr Wagemut, mehr Großzügigkeit, mehr Offensive!

Genau dasselbe kann man von vielen anderen Gebieten sagen. Die Rettung der *Familie*, die im Lebensnerv bedroht ist, die Rettung des christlichen *Sonntags*, der statt geistiger Rast und Seelenerhebung bald nur mehr Vergnügungsrausch und Klimbim bieten wird, die Rettung der *Jugend*, die täglich mehr aus dem natürlichen Nährboden des Vaterhauses herausgerissen und moralisch entwurzelt wird, die Rettung überhaupt aller christlichen Grundbegriffe in Weltanschauung und Lebensauffassung in den vergröberten und materialisierten Massen — ja, werden in diesen Punkten die Katholiken machtvoll genug zur praktischen Tat und Organisation aufgerufen? Schaut man nicht vielleicht viel zu häufig mit resigniertem Schweigen zu, wie uns der Boden unter den Füßen fortgespült wird?

Die öffentliche Unsittlichkeit, die Entweihung der Ehe, die riesige Zunahme der Abortus-Praktiken, die von allen gewissenhaften Ärzten festgestellt wird, ziehen den Fluch des Himmels auf unser Geschlecht. Die infame Propaganda fliegt von Mund zu Mund. Wo ist die notwendige radikale und furchtlose Abwehr? Erfüllen alle Berufenen ihre Pflicht, indem sie die Gebote der katholischen Moral und des kanonischen Rechtes genügend bekannt machen und einschärfen, vor allem den an erster Stelle beteiligten Faktoren? Wird das christliche Ärzte- und Pflegepersonal ausgiebig aufgeklärt über die Lehre und Vorschriften unserer Kirche in diesen wichtigen Punkten? Sind die schweren Kirchenstrafen, die z. B. die

zum Abortus Mitwirkenden treffen, genügend den Fachleuten und überhaupt den Eheleuten bekannt? Mit fatalistischer, allzu „kluger" Vogel-Strauß-Taktik seitens der Verantwortlichen ist nichts geholfen, aber vieles geht verloren. Klugheit ist gut, sie darf aber nicht in Schwächlichkeit ausarten. Wehe den stummen Hunden, wehe den feigen Hirten! Die Kirche hat doch ihre Moral und ihr Jus nicht aufgestellt, damit sie in Schubladen und Bibliotheken verschlossen werden sollen gerade in jenen Zeiten, wo Wohl und Wehe des Ganzen davon abhängen. Geht der Alarmruf laut und klar genug in die Krankenhäuser und chirurgischen Kliniken, in die medizinischen Zeitschriften und Fakultäten, in die Pflege- und Hebammenkurse, in die Parlamente und Ministerien, in die Polizeidirektionen, überhaupt in das wissende und interessierte Publikum? Wird die verbrecherische Propaganda zurückgewiesen? — Hut ab vor unseren katholischen Volksmissionaren, die da ihre Pflicht erfüllen. Letztere ist um so schwerer und notwendiger, als diese Männer in jenem Riesenkampfe um Sitte und Recht oft genug allein auf weiter Flur stehen.

Damit sind nur einige Gebiete gestreift, auf denen die innere Mission in viel stärkerem Ausmaße als bisher abwehrend zu wirken hat, wenn uns das Böse nicht erdrücken soll. Vieles wäre da noch anzufügen. Doch beeilen wir uns, einige der mehr *positiven* Aufgaben aufzuzählen, die die apostolische Initiative und Offensive in unserer schwierigen Zeit in Angriff nehmen soll.

Mehr positive Mission, d. h. religiöse Erneuerung und Vertiefung, Rückgewinnung von Verlorenen, Aneiferung der Treuen, Eroberung von neuem Terrain, Ausbreitung des Reiches Gottes! Ja, wo geschieht dies besser und nachhaltiger, als durch die *kirchliche Volksmission*, wie sie wiederum durch den Cod. jur. can. unserer Kirche *wenigstens* für alle zehn Jahre verlangt wird (can. 1349). Wäre es nicht möglich, noch systematischer als bisher *Massen*bewegungen auf diese Weise ins Leben zu rufen, strichweise, bezirksweise, verbunden mit groß angelegter Sanierungs- und Organisationsarbeit? Wir wissen, welche Bedeutung die *Massenpsychologie* hat, wie ansteckend und fortreißend es wirkt, wenn größere Mengen zum Marsch sich anschicken.

Mehr in die Breite und mehr in die Tiefe! Zu der letzteren Wirkung führen vor allem die *Exerzitien*, die nun gottlob in Fluß kommen, deren Besuch aber doch meistens immer noch als außerordentliche Leistung an-

gestaunt wird. Wenn wir so weit wären, daß Volksmission und Exerzitien als media *ordinaria* der Seelsorge im Bewußtsein des katholischen Volkes stünden! Wenn unsere Orden — vielleicht unterstützt von eifrigen Weltpriestern als Diözesanmissionären — da die große Linie hereinbrächten. Was würden wir eine geistige Schilderhebung gegen die Unmoral erleben!

Für den Beobachter ist es ein erfreuliches Charakteristikum, daß die moralische Not unserer Epoche an so vielen Stellen ganz heldenhafte Anstrengungen zur geistigen Wiedereroberung der heutigen Menschheit auslöst. Da könnte man hinweisen auf die systematische Neugründung von Pfarreien in den Großstädten, auf die vielen Klosterschöpfungen seit 1918, auf die apostolischen Vorstöße in das dunkle Land unseres europäischen Heidentums. Gott stütze und stärke diese vielverheißenden Werke! Hier möchte ich besonders hinweisen auf die Tatsache, daß eine ganze Reihe von eifernden Seelen heute mit loderndem Apostelдrang nach *neuen* Mitteln und Methoden suchen, um die Zeit wieder für Christus zu erkaufen. Sie tun es an den verschiedensten Punkten, meist ohne einander zu kennen, ausgehend von verschiedenen unmittelbaren Seelsorgebedürfnissen; aber alle sind sie von derselben heiligen Qual des Apostolates erfaßt, alle zielen sie letzten Endes auf dasselbe Programm: Mehr Initiative und Offensive, mehr Mission!

Selten in der Geschichte hat der religiöse Seismograph so schreckliche Erschütterungen verzeichnet wie heute, selten hat aber auch das innere Feuer in der Seele des Katholizismus so geglüht wie in unserer Zeit. Der ungeheure Expansionstrieb und die nicht zu erstickende Lebens- und Verjüngungskraft unserer altehrwürdigen Kirche tun sich an tausend Stellen mit elementarer Wucht kund. Was haben die eucharistische und die liturgische Bewegung uns innerlich erneuert und Unzählige in den Feuerbann der Liebe Christi gezogen! Was haben die religiösen Ordensgenossenschaften, die alten wie die neuen, eine Belebung und Durchglühung erfahren! Wie hat die Gnadensaat Gottes in unserer Bekenner- und Märtyrerkirche durch die schwere Erdschicht des modernen Materialismus hindurch neue Ernten des Himmels aufsprießen lassen! Es liegt wie ein heiliger Gründungsdrang im modernsten Katholizismus, wie ein ungestümes Draufgehen in Beten und Opfern und Arbeiten und Unternehmen. Freilich, erst in einer Elite von Apostelseelen! Aber die Begeisterung ist ansteckend. Gott beruft die aus-

erwählte Schar neuzeitlicher Führer, erst später werden die „pagani", die trägen Nachläufermassen, den Sturm des Geistes verspüren.

Um das zu belegen, brauche ich nicht zurückzugreifen auf Don Bosco, Ozanam, St. Theresia von Lisieux, Pius X., Ketteler. Die neueste Zeit, *unser* Jahrzehnt, weist in Deutschland, Frankreich, Holland, Belgien, Ungarn, Italien und vielen anderen Ländern Männer und Frauen von Tatenmut und evangelischer Wärme auf, die Herrliches verheißen. Namen und Einzelheiten sollen hier nicht genannt werden, aus naheliegenden Gründen. Aber Anerkennung und Ermutigung sollen sie alle finden, diese Edlen, ob sie sich der Heimat- und Obdachlosen, der Vagabunden und Verwahrlosten, des verlassenen Kindes, der Proletarierjugend, der entwurzelten Familie, der sittlich gefährdeten Frauenwelt, der unehelichen Mutter, der Krüppel und Siechen, der entlassenen Strafgefangenen, der Trinker, der Neurastheniker und Selbstmordkandidaten, der von Glaubensnot Gequälten, der von sozialer Verbitterung und Kommunismus Entwurzelten oder irgend einer der Klassen annehmen, die zu der unermeßlichen Schar der Mühseligen und Beladenen gehören.

Ach, welch herrliche Ansätze beobachten wir allenthalben im frühlingsfrohen Garten der Kirche. Um niemandes Bescheidenheit nahezutreten, zitiere ich nur das Werk eines *Nicht*deutschen, das Buch des tapferen Jesuiten und Pariser Großstadtapostels P. Lhande: „Le Christ dans la banlieue", „Christus im Weichbild von Paris, Untersuchung über das religiöse Leben in den Arbeiterzentren der Pariser Vorstädte". Man liest sich froh an dieser warmen Schrift, die 1927 erschien und schon die 48. Auflage erlebt hat (Verlag Plon, Paris) und die das bewundernswerte Bemühen der ausgepowerten französischen Arbeiterseelsorger in der furchtbar verwahrlosten „roten Zone" schildert. Welch ein herzerhebendes Ringen um die Seele der armen, unwissenden und verhetzten Proletarier! Welch ein heroisches Opferleben, welche Großmut und welch unzerstörbare Zuversicht auf die dem Katholizismus innewohnende Vitalität und Umgestaltungskraft! Ein Priester, der selbst bettelarm ist, baut mitten in ein kommunistisches Arbeiterzentrum eine christlich-soziale Gartenstadt hinein mit unendlicher Mühe und unendlichem Idealismus. Zu Dutzenden entstehen die Notkirchen, die „Patronagen" für die Jugend, die Katechismuskurse für die Unwissenden, die Asyle für die Verlassenen. Ein wahrer Triumphgesang auf die erstaunliche

Werbekraft der „Inneren Mission", auf den Gottessegen, der der selbstlosen, apostolischen Opferliebe und Initiative folgt!

Solche Apostelhelden stehen heute vor unseren Augen in vielen Ländern auf und gerade da am häufigsten, wo die religiöse und sittliche Not am schrecklichsten wütet.

Überhaupt die *Arbeiter-Mission!* Gibt es ein Problem, an das wir mit mehr Eifer und Energie herantreten müßten, als die Missionierung des Industrie-Proletariates, das uns zum weitaus größten Teil verlassen hat? Tausendfach tönt uns aus diesen verhetzten Massen heraus die Anklage entgegen: „Die Kirche ist uns nicht mehr die geistige Mutter, weil sie die Proletarier im Stiche läßt und die Verbündete des Kapitalismus geworden ist." Wo wäre der katholische Priester, dem dieser Vorwurf nicht tief in der Seele wehe täte? Tun wir genug, um die Widerlegung dieser ungerechten Anklage den Millionen armer, versauerter Industrie-Arbeiter mit durchschlagenden Beweisen zu erhärten? So wie es heute geht — immer weiter öffnet sich die Kluft der Entfremdung, ja Verfeindung von Kirche und organisierter Arbeiterschaft, — drängt die Notwendigkeit neuer Anstrengungen in der Industrie-Mission sich *zwingend* auf. Das Proletariat *muß* erfahren, daß der Katholizismus *nicht* eine Schutzmacht des modernen Wirtschaftssystems ist, daß er sich durchaus *nicht* mit dem hemmungslosen heutigen Kapitalismus solidarisiert. Los vom weltbeherrschenden Mammonismus! Unser Christentum steht den *Armen unendlich näher.* Der vierte und fünfte Stand drängt mit urgewaltigem Trieb herauf und sucht den Anschluß an die Güter der Gesellschaft. Diesem Drang, der an sich berechtigt ist, soll das moderne Christentum mit offener Sympathie und großzügiger *sozialer* Karitas entgegenkommen. Und zwar dürfen wir diese Aufgaben nicht allein dem Staat und der Kommune überlassen. Die *Katholiken als Gemeinschaft* müssen aus sittlichen Gründen heraus dem Proletariat mit jener Großmut entgegenkommen, die die riesenhafte Krisis erheischt. Christus fordert von uns, daß wir des *Armen* Seele in Liebe pastorieren und dem *Armen* in sozialer Karitas helfen! Darum: *Viel mehr Arbeiter-Seelsorge* und viel mehr katholische *Arbeiter-Sozialfürsorge!* Mit der *bloßen* Ablehnung des verwerflichen Sozialismus ist blutwenig getan.

Ein Doppeltes drängt sich dem Beobachter als Segenswunsch für diese ganze Missionsbewegung auf:

1. Möge Gottes Vorsehung allen von seiner Gnade geleiteten Eiferern und Pionieren der „Inneren Mission" einerseits eine weise *Führung*, anderseits vor allem auch eine liebende, helfende *Stütze* geben in der kirchlichen Hierarchie, die das notwendige Rückgrat der Kirche bildet. Möge jede echte Missionskraft das rechte Feld zur Arbeit finden! Möge keine von wahrem Christusgeist inspirierte Missions-Initiative wegen Mangel an Leitung oder Unterstützung versanden, durch Mißverständnis verschüttet werden! In der Kirchengeschichte kam es mehr als einmal vor, daß eine apostolische Kraft sich verblutete, für die nachher kein voller Ersatz sich fand. Nur den guten Willen nicht entmutigen, sondern an der richtigen Stelle nutzbar machen! Die Person ist sekundär, die Sache primär. Wir haben keine Kraft zu viel.

2. Möge uneigennützige *Einigkeit* und zielbewußte *Einheitlichkeit* in die vielen Pläne und Versuche und Unternehmungen der „Inneren Mission" hineinkommen. Zahlreiche Initiativen, die von den verschiedensten Punkten ausgehen, aber dasselbe Programm anstreben, könnten *zentralisiert* werden in der Methode, in der Organisation, in der Propaganda, in der Beschaffung der Hilfsmittel, in der Leitung. Viel Kraft wird zersplittert, indem einzelne immer wieder mühevoll von vorne planen und beginnen, was andere schon halb zur Vollendung gebracht haben. Der so wünschenswerte Massenzug in der religiösen Wiedereroberungsarbeit würde sich meines Erachtens viel eher einstellen, wenn für die einzelnen Gebiete dieser inneren Mission große, machtvolle *Arbeitszentralen* beständen, die zur Arbeitsteilung und Arbeitssystematisierung und Arbeitssteigerung anleiteten. Vieles davon ist ja schon vorhanden. Darum sind die Konferenzen der Führer und die Kongresse der „Inneren Mission" von so großer Bedeutung. Die eucharistischen Weltkongresse, die ja mitten in diese moderne Bewegung hineingehören, sind wie eine Offenbarung über unsere Zeit gekommen.

Planmäßiger, zentraler und dadurch *intensiver* soll die „Innere Mission" arbeiten, heiße sie wie sie wolle: Pfarr-Erneuerungsmission, Pfarr-Vorbereitungsmission, Vereinsmission, Familienmission, Ständemission, Eucharistiemission, Liturgiemission, Zeitungs- und Broschürenmission, Buch- und Kunstmission, Predigt- und Vortragsmission, Haus- und Straßenmission, Karitasmission, Sozialmission, Proletariermission, Rettungsmission jeder Art.

Sicherlich hat es Gottes Huld so gefügt daß die ungeheuer anregende Idee des neu proklamierten, uni-

versalen Königtums Christi befruchtend, elektrisierend und zusammenschließend auf die hundert Initiativen und Offensiven einwirkt. An vielen Stellen sehen wir ja schon, wie dieses unendlich reiche Regnum Christi die frohe Organisations- und Missionstat auslöst. Adveniat Regnum Tuum! Nun mögen die Reichstage und Reichskongresse und Reichszentralen in diesem erhabenen Königtum Jesu ins Werk treten und einen Kreuzzug großen Stiles zur Menschheitserneuerung in Christo anbahnen!

Parallel zu dieser „Internen Mission" müßte nun auch die Steigerung der *„Externen"* angestrebt werden, die Heidenmission in den Überseeländern, die Wiedergewinnungsmission unter den Anhängern der Irrlehre und des Schismas! Gewissermaßen in der Mitte zwischen den beiden Riesengebieten, der „Inneren" und „Äußeren", liegt die *Diaspora-Mission*, die Deutschlands Katholiken naturgemäß am stärksten auf die Seele brennt. Was wären in all diesen Bereichen noch Lücken auszufüllen, Fronten zu verstärken, Mobilmachungs-Organisationen ins Leben zu rufen! Wie ruft da jeder Kämpfer nach Hilfe, nach Rückendeckung, nach Hilfsmitteln! Wieviel apostolischer Unternehmungsgeist wäre da noch zu wecken, zu stacheln, zu stützen, zu vervielfältigen. Der Schreiber dieser Zeilen versagt es sich, da in Einzelheiten einzugehen. Fachleute, die mitten im Drange der Missionsarbeit auf diesem Terrain stehen, sollen zur Feder greifen und ihre Glaubensbrüder und Priesterkollegen klar und eindringlich hinweisen auf jene neuen Initiativen, die sich aufdrängen! Heraus aus der Vereinsamung! Heraus aus der Zurückhaltung und dem Schweigen! Tausende von Gläubigen, denen die Gnade das Herz berührt hat, lauschen auf die Rufe der führenden Geister in der modernsten Missionsbewegung. Tausende warten auf das plastische, praktische Wort: „*Hier* ist die Stelle, wo *du* mitwirken sollst! Gott will es!" Der Missionstrieb liegt in der Luft, vielleicht mehr als je. Drum nützet die Stunde!

Mission ist *Jugend*, und Jugend spricht voll Zuversicht und Stürmerdrang: „Rührt euch! Rückzug und Kapitulation kennen wir nicht! Noch sind wir nicht verloren! Gott mit uns!"

Anmerkung: In Leutesdorf a. Rhein (gegenüber Andernach) wird vom 20. bis 23. September d. J. mit oberhirtlicher Genehmigung eine *„Internationale Christkönigswoche"* stattfinden, die dem Studium der oben berührten Probleme dienen soll. Interessenten empfiehlt sich die Beteiligung. Anmeldungen sind zu richten an den Vorsteher des Johanneshauses in Leutesdorf, Rheinland.

Heimexerzitien und halbgeschlossene Exerzitien.

Von *Dr Franz Ohnmacht*, Leiter des Exerzitiensekretariates der Diözese Linz.

Von vielen einsichtigen Persönlichkeiten wurde es schon ausgesprochen, daß die heiligen Exerzitien von der göttlichen Vorsehung der Gegenwart als das Mittel der Erneuerung und Vertiefung im Glaubensleben für alle Stände gegeben wurden. Damit dieses Mittel nun möglichst ausgenützt und ausgewertet werden kann, sollen die Exerzitien in die Pfarrseelsorge eingebaut werden.[1]) Das ist der Wunsch des Heiligen Vaters, dahin zielen die Bestrebungen der Bischöfe, dem gilt die Arbeit der Exerzitiensekretariate, wie sie schon in sehr vielen deutschen Diözesen arbeiten.[2]) Dem dienen auch die verschiedenen Zeitschriften, die zum Teil in den letzten Jahren gegründet wurden und im Klerus und im Volk für die Exerzitien werben.

Um das hohe Ziel zu erreichen, wurden neben den geschlossenen Exerzitien, für die gewiß in erster Linie alle offiziellen Erlässe und Empfehlungen sprechen und hauptsächlich die Propaganda arbeitet, auch überall die Heim- und halbgeschlossenen Exerzitien eingeführt. *Heimexerzitien* nennt man solche geschlossene Exerzitien, die in der Heimatpfarre in einem provisorischen Exerzitienhaus veranstaltet werden. *Halbgeschlossene Exerzitien* haben ihren Namen davon, daß die Exerzitanten nicht ganz abgeschlossen von der Außenwelt im provisorischen Exerzitienhaus bleiben, sondern gewöhnlich zur Nachtruhe, manchmal auch zu Mahlzeiten, nach Hause gehen.[3]) In einem weiteren, durchaus richtigen Sinne werden sie auch Heimexerzitien genannt, weil die Exerzitanten in der Heimat, in der Heimatspfarre bleiben und heimgehen. *Heimexerzitien im engeren und weiteren Sinne sind wirklich Exerzitien und verdienen auch diesen Namen*, während manche andere religiöse Veranstaltungen fälschlich „Exer-

---

[1]) Vgl. dazu den Artikel von *P. H. Wesche S. V. D.* „Exerzitienbewegung und Seelsorge" in dieser Zeitschrift, 1926, p. 333 sq., wo er den Ausspruch des Bischofes Waitz 1922: „Die Exerzitien müssen in Zukunft ein medium ordinarium der Seelsorge sein", zu begründen und die Durchführung in der Praxis zu zeigen sucht.

[2]) Einen guten Überblick über die Exerzitienbewegung in Deutschland und Österreich bietet der Artikel von *P. Karl Sudbrack S. J.* „Die deutschen Exerzitienorganisationen. Blicke und Ausblicke", der 1927 in mehreren Fortsetzungen im Klerusblatt, Organ der Diözesan-Priestervereine Bayerns, erschienen ist.

[3]) Vgl. *P. Godehard Dillmann O. F. M.*, Werl i. W., in „Paulus", 2. Bd., p. 116 sq.

zitien" genannt werden. Von den Heimexerzitien nun im allgemeinen gilt der Grundsatz: *Unter den gegenwärtigen Verhältnissen sind die Heimexerzitien möglichst auszubauen und einzuführen.*

Man kann es wohl vom ganzen deutschen Gebiete sagen, daß noch nicht die entsprechende Anzahl geeigneter und passender Exerzitienhäuser besteht, um ein Durchexerzieren der Pfarreien wie in Holland zu ermöglichen. Und wenn es auch wäre, es ist das Verständnis für die geschlossenen Exerzitien noch nicht so groß und so allgemein, weder beim Volk noch auch, wie es scheint, durchwegs beim Klerus, daß man mit geschlossenen Kursen allgemein durchdringen würde. Die Teilnahme an geschlossenen Exerzitien verlangt außerdem mehr Auslagen, Verlust an Arbeitszeit, Lohnentgang, Fernsein vom Haus und von der Häuslichkeit, das Unternehmen einer Reise, lauter Umstände, die von der Teilnahme an geschlossenen Exerzitien abhalten können. So kommt es, daß die Idee von Heimexerzitien, wenn sie in einer Pfarre richtig und eifrig propagiert wird, viel leichter auf guten Boden fällt als die Werbung für geschlossene Exerzitien, und daß viele sie mitmachen, die für geschlossene vielleicht nie zu gewinnen wären. Besonders die Frauen werden bei Heimexerzitien oft sehr gerne mitmachen, da sie viel schwerer vom Hause fortkommen und so doch auch das Notwendigste besorgen können; ebenso sind Dienstboten auf dem Lande, Hausgehilfinnen, wohl auch Männer leichter zu gewinnen. Dann möchte ich noch auf einen Grund hinweisen, den jeder Seelsorger, der einmal in seiner Pfarrei Heimexerzitien veranstaltet hat, bestätigen wird. Pfarrer Leopold v. Schulz, Weisweiler, führt ihn in seinem Aufsatz „Geschlossene und halbgeschlossene Exerzitien in Weisweiler" in „Seelsorger und Exerzitien" 1927, 3. H., S. 58 an. Er sagt: „Die halbgeschlossenen Exerzitien sind sodann ein eminent wirksames Mittel der Pfarrseelsorge, um den Pfarrseelsorger mit den Pfarrkindern in gute und beste Beziehungen zu bringen, wie es durch ganz geschlossene Exerzitien gar nicht erreicht werden kann. In diesem Punkt übertreffen die halbgeschlossenen an Wert die ganzgeschlossenen. Bei ganzgeschlossenen liefert der Pfarrseelsorger im besten Falle den Exerzitanten an ein Exerzitienhaus ab und hat im übrigen keinen Konnex mit ihm. Bei halbgeschlossenen durchlebt der Seelsorger jedesmal die Exerzitien mit den Teilnehmern, er sucht ihnen behilflich zu sein, ist einen großen Teil des Tages um sie, übernimmt die Lesungen,

betet vor u. s. w. Bei der seelisch ausgezeichneten religiösen Einstellung des Exerzitanten knüpft sich hiedurch ein geistiges Freundschaftsband, das nicht genug bewertet werden kann. Auch kann die Einstellung des Exerzitienpaters eine viel praktischere werden, da die Ortsgeistlichen ihn besser über die jeweiligen religiösen Belange der Teilnehmer orientieren können." Solche Heimexerzitien werben auch am besten für die geschlossenen Exerzitien, die unverrückbar das Ideal darstellen müssen, wie auch die Einkehrtage die Exerzitienbewegung nicht beeinträchtigen, sondern fördern. Ja, der Herr Pfarrer von Weisweiler erklärt in dem eben zitierten Aufsatz: „Hätten wir keine halbgeschlossenen Exerzitien gehalten, dann hätten wir in die ganzgeschlossenen fast niemand hinein bekommen" (ebd. S. 57). Die Heimexerzitien auch im weiteren Sinne sind also durchaus nicht wertlos, sondern von guter, ausgezeichneter Wirkung. Besonders um das große Ziel zu erreichen und zu verwirklichen, daß die Exerzitien zu einem Mittel der Seelsorge werden, sollen und müssen die Heimexerzitien noch viel mehr eingeführt werden. *Gerade sie helfen, eine Pfarre zu reformieren.* Es ist dies auch das einstimmige Zeugnis der Erfahrung. Ein Pfarrer schrieb im Bericht, nachdem drei Kurse halbgeschlossener Exerzitien stattgefunden hatten: „Ich halte Heimexerzitien für fast gleichwertig mit den geschlossenen, wenn es ernst genommen wird, wie bei uns. Stillschweigen wurde sehr gut gehalten . . ." Ein Seelsorger bekennt nach den Heimexerzitien in seiner Pfarrei, „daß er wohl nie in seinem Priesterleben derartige seelsorgliche Freuden erlebt hat wie in jenen Tagen der heiligen Exerzitien".

Was Heimexerzitien für eine Pfarre bedeuten können, das zeigt ein Bericht von J. Baers, Pfarr-Rektor in Wehofen, erschienen in dieser Zeitschrift 1926, p. 726 sq. und in den „Exerzitienblättern der Diözese Münster" 1926, p. 7 sq., kurz gefaßt in „Seelsorger und Exerzitien" 1927, p. 7, Werl i. W. Ich gebe das Wesentliche kurz wieder: Wehofen ist eine Arbeitersiedlung neuesten Datums mit lauter zugewanderten Arbeitern aus allen Teilen Europas; neben ungefähr 3000 Protestanten und Dissidenten gibt es rund 3300 Katholiken. Bürgerliche Kreise fehlen. Die Mehrzahl war, wie gewöhnlich bei solchen Zechenkolonien, kommunistisch; in der Putschzeit 1920 befand sich dort das Generalkommando der Roten Armee. Unglaube, Sektenwesen, Kirchenaustrittsbewegung, Ehewirrwarr fanden hier den besten Boden. Eine ganze Reihe der Kinder ohne Taufe, ohne Erstbeicht und Erstkommunion; in der Kirche im Jahre 1921/22 an Sonntagen höchstens 25—30 Männer und Burschen. Apostolischer Wage- und Opfermut versuchte und veranstaltete nun hier Heimexerzitien. Dieser Plan verlangte natürlich eine gründliche und weit auslangende Vorbereitung. Ein Heer von Betern wurde vor allem in den Klöstern mobilisiert. Dann begann die Aufklärungsarbeit auf der Kanzel und in der Kirchen- und

Ortszeitung. Die Kinder wurden als Apostel in der Schule gewonnen. Aber alle diese Propaganda hätte nicht zum Ziele geführt. Es kamen nun die Hausbesuche. „Die meisten Exerzitanten sind zwei- bis dreimal besucht worden." Die besten Dienste und die meiste Arbeit leistete hierin die von der Kirchengemeinde angestellte Seelsorgeschwester. Nach den ersten Kursen traten als die wirksamsten Werber die begeisterten Exerzitanten auf. „Exerzitien" war das Tagesgespräch geworden. Der Exerzitienmeister hatte es auch sehr gut verstanden, die Herzen zu gewinnen, und auch für Unterbringung und Verpflegung war gut gesorgt. Und was war der Erfolg? Im Jahre 1924 hatte man die ersten Versuche gemacht, die gelangen: Ein Kurs für Jungfrauen mit 44, ein Kurs für Männer mit 34 Teilnehmern. Im Jahre 1925 wurden neun Kurse mit 375 Teilnehmern abgehalten. Vom 27. Juli bis zum 6. November haben an vier Männerkursen 101, an zwei Jünglingskursen 98, an zwei Frauenkursen 123, an einem Jungfrauenkurs 53 teilgenommen. Von diesen Teilnehmern hatten gut 100 — darunter ungefähr 45 Männer — die Kirche jahrelang gar nicht oder sehr selten besucht. 6 Ehen wurden geordnet. 22 wurden wieder in die Kirche aufgenommen. Von den anderen kostbaren Früchten berichtet der Herr Pfarrer folgendes: „Der Sonntagsgottesdienst ist weit stärker besucht, die Zahl der heiligen Kommunionen ist auf mehr als das Doppelte gestiegen. Von da an kamen auch die Kinder besser zum Gottesdienst; nicht nur Sonntags, sondern auch am Wochentag. Ja, ein Schuljunge hat ganz aus sich eine Ehrenwache unter seinen Mitschülern ins Leben gerufen, die sich verpflichteten, am Werktag die heilige Messe zu besuchen. Es ist mit einem Worte ein ganz anderer Geist in unsere Kolonie eingezogen." Außerdem erhöhte sich bedeutend die Mitgliederzahl der kirchlichen Vereine und Ordnung und Sauberkeit kehrten nun ein in manche Familie. Vgl. auch den Artikel „Planmäßige Förderung der Exerzitienbewegung" von Domvikar Dr E. Dubowy, Linzer Quartalschrift 1926, p. 702 sq., wo auch einige Beispiele vom Segen der Heimexerzitien angeführt sind. Schließlich könnte jeder Leiter eines Diözesan-Exerzitiensekretariates dies bestätigen und mit verschiedenen Berichten und Aussprüchen belegen. Fast auf jeder Klerustagung in einer Diözese zur Einführung der Exerzitienbewegung ist auch ein Referat über die Heim- und halbgeschlossenen Exerzitien vorgesehen.

Von den vielen Stimmen aus dem Kreise der Exerzitienmeister seien als Beweis nur zwei angeführt. P. Dr Chrysostomus Schulte O. M. Cap., Münster i. W., sagte in seinem Referate zu diesem Thema: „Die Wirkungen solcher halbgeschlossenen Exerzitien waren im allgemeinen von denen rein geschlossener Übungen auf Grund meiner persönlichen Erfahrungen kaum zu unterscheiden, sowohl was die ganze Exerzitienstimmung, als auch insbesondere, was die Exerzitienbeichte und Kommunion und Schlußfeier betrifft. Ja, meines Erachtens sind halbgeschlossene Exerzitien in all den Fällen sogar vorzuziehen, in denen die Teilnehmer nur mangelhaft und primitiv im Exerzitienhause untergebracht werden können."[1]) P. Balduin Flume O. F. M. urteilt in der Zeitschrift „Exerzitien und Seelsorger", 1924, p. 18 über die Heimexerzitien: „. . . Diese halbgeschlossenen Exerzitien bleiben ein *außerordentlich guter und durchaus notwendiger Ersatz*. Noch immer mehr sollten sich deshalb die Geistlichen derselben zur Erneuerung ihrer Gemeinden bedienen."

Gegenüber all diesen Gründen, Tatsachen und Aussprüchen müssen wohl alle Zweifel verstummen und wir können die Heimexerzitien gewiß als zeitgemäßes und

[1]) „Exerzitien und Exerzitienorganisationen", Aufgaben moderner Seelsorge, 2. Aufl., Benziger, p. 184 sq.

wertvolles Seelsorgsmittel nur wärmstens empfehlen. Ja, wollen wir die Exerzitien immer mehr auch als Seelsorgsmittel verwerten, dann sind die Heimexerzitien wohl eine Notwendigkeit. Nur so kann eine großzügige Exerzitienbewegung zur religiösen Erneuerung einsetzen. Jedes Exerzitiensekretariat wird darum an den hochwürdigen Seelsorgsklerus den lebhaften Appell richten, nach Möglichkeit in ihren Pfarren auch Heimexerzitien zu veranstalten.

Die *Literatur* zu den Heimexerzitien ist allerdings etwas spärlich. Im Laufe der Abhandlung wurde schon auf einige Abhandlungen in Zeitschriften verwiesen. Auch das Buch von Dr Konnermann wurde bereits zitiert, „Exerzitien und Exerzitienorganisationen", Verlag Benziger, das die Vorträge auf der Exerzitientagung der Diözese Münster zu Münster vom 2. bis 4. Jänner 1924, zu Kevelaer vom 28. bis 31. April 1924 und darunter das gediegene Referat über Heimexerzitien von P. Dr Chrysostomus Schulte O. M. Cap. enthält. Im zweiten Band „Exerzitienleitung" von P. G. Harrasser S. J., Marianischer Verlag, Innsbruck 1924, ist ein Referat über Heimexerzitien (im engeren Sinne) von P. Leo Bonsels S. J. enthalten, das dann erweitert als eigene Schrift unter den „Exerzitienschriften für Priester und Laien", Marianischer Verlag Innsbruck, erschienen ist. In erster Linie sind die Heimexerzitien für Burschen behandelt. Erwähnt sei noch die praktische kurze Schrift „Heimexerzitien in der Pfarrei" von Pfarrer Hölzenbein, Oberhainbach, ein Abdruck eines Artikels im Pastor bonus 1925. Auch in den verschiedenen Kleruszeitschriften für die Exerzitienbewegung (außer „Seelsorger und Exerzitien", Werl i. W., „Exerzitienblätter", Münster, „Exerzitienbewegung", Exerzitiensekretariat der Jesuiten, Köln, Albertusstraße 36, „Paulus", Kelkheim-Taunus) finden sich ab und zu Berichte, Artikel und Bemerkungen zu unserem Gegenstande. In der Praxis empfiehlt es sich, sich an das betreffende Diözesansekretariat zu wenden, das mit Rat und Tat helfen kann, oder auch mit einem erprobten Exerzitienmeister sich in Verbindung zu setzen, der bei der praktischen Durchführung sicher behilflich ist. Ich füge hier noch einige praktische Bemerkungen an, wenn sie auch nichts wesentlich Neues enthalten.

Sind geeignete Räumlichkeiten vorhanden, die ein provisorisches Exerzitienheim abgeben können, dann kann man Heimexerzitien halten im engeren Sinne. Solche Räumlichkeiten sind z. B. größere Vereinsheime, Konvikte,

Pensionate, Anstalten, Schwesternheime, Altersheime, Krankenhäuser, Kurhäuser, die im Winter vielfach leer stehen. Zu solchen Heimexerzitien im strengeren Sinne können auch Leute aus den Nachbarspfarreien eingeladen werden. Da die Exerzitienhäuser oft weit entfernt liegen, sind solche Exerzitien für viele eine große Wohltat und werden diese Gelegenheiten gerne benützt. Je mehr und besser es gelingt, die Räumlichkeiten, Tagesordnung, kurz alles einem wirklichen Exerzitienhaus anzupassen, um so besser ist es für die Wirkung und den Erfolg der Exerzitien. Darüber braucht nichts weiter gesagt zu werden.

Heimexerzitien im weiteren Sinne lassen sich wohl in jeder Pfarre veranstalten. „Bei solchen halbgeschlossenen Exerzitien sei man", so bemerkt P. Dr Chrysostomus Schulte O. M. Cap. in dem bereits erwähnten Artikel mit Recht, „im allgemeinen darauf bedacht, daß sie nur für Ortsangehörige veranstaltet werden." Solche halbgeschlossene Exerzitien können ja leicht auch in den Nachbarspfarren abgehalten werden. Da die Leute heimgehen zum Schlafen, manchmal auch zu den Mahlzeiten, ist es besser, wenn nicht Fremde dabei sind. Fremde können leicht Grund zur Unordnung geben. Für die Propaganda und die ganze Abhaltung der Exerzitien ist es auch günstiger; es gilt ja, die Stände in den einzelnen Pfarren zu erfassen und zu heiligen.

Sehr leicht ist es, solche Kurse halten zu lassen, wenn Schwestern in ihren Häusern etwas Platz haben und die Sorge für Bedienung u. s. w. in diesen Tagen übernehmen. In manchen Pfarreien haben die Pfarrer den Pfarrhof geöffnet, wenn dort Platz ist. Frauen oder Mädchen des Ortes können die Pfarrhofwirtschafterin bei den Arbeiten für das leibliche Wohlbefinden der Exerzitanten unterstützen. Es geht auch ganz gut in Vereinsheimen und Schulen; ja selbst in Gasthäusern lassen sich solche Kurse veranstalten, besonders auf dem Lande, wo unter der Woche im Gasthaus ohnehin fast keine Gäste sind und der größere Saal mit Nebenräumen leersteht. Ein tüchtiger Missionär erzählte mir, daß er schon öfters auch in größeren Städten mit gutem Erfolg für Männer in Gasthäusern halbgeschlossene Exerzitienkurse gehalten hat. Ein Landpfarrer hat im verflossenen Winter in seiner kleinen Pfarrei im einzigen Dorfgasthaus einen Kurs für Mädchen mit recht gutem Erfolg abhalten lassen. In der Zeitschrift „Seelsorger und Exerzitien" 1927, p. 59 regt ein Pfarrer folgenden Gedanken an: „Ein zerlegbares Exerzitien-Wanderzelt, so ähnlich wie die Tanzzelte auf

Kirmessen, wird seitens einer Zentrale einer Gemeinde auf Wunsch für die Dauer der Exerzitien zur Verfügung gestellt, ebenso auf Wunsch eine Feldkücheneinrichtung. Dann wäre ein für derartige Exerzitien interessierter Pater zu gewinnen und nach vorheriger rühriger Agitation etwa mitten in einem Industriezentrum mit frischem Wagemut mit der Abhaltung der Exerzitien im Exerzitienzelte zu beginnen." Es dürfte wohl auch Orte geben, wo diese Art ein geeignetes Mittel wäre.

An *Räumlichkeiten* sind gewöhnlich zwei größere Räume verlangt. Der eine wird als Kapelle eingerichtet, wo das Allerheiligste für diese Tage aufbewahrt und auch die heilige Messe für die Exerzitanten gelesen wird. Die hochwürdigsten bischöflichen Ordinariate können dies nach Cod. jur. can. (can. 1265) per modum actus bewilligen und tun es auf ein Gesuch des Pfarramtes hin sicher gerne. Der zweite Raum wird als Vortragssaal und Tagraum, eventuell auch als Speisesaal benützt. Ist es möglich, den Exerzitanten noch andere Räume zum Aufenthalt anzubieten, so ist dies zu empfehlen, damit sie mehr allein sein können. In dem oben erwähnten Landorte hatte man *nur einen größeren Saal* zur Verfügung, der schön als Vortragssaal eingerichtet wurde und auch als Tagraum und Speisesaal diente. Die Kirche war nahe und es war in der Tagesordnung vorgesehen, daß die Exerzitanten nach jedem Vortrag zur Betrachtung in die Kirche gingen und auch sonst öfters Visitatio machten. Auf diese Weise wurde der Mangel mehrerer Räume nicht empfunden. Dieses Mindestmaß an Forderungen wird sich wohl in jeder Pfarre verwirklichen lassen.

Was die Teilnehmer angeht, soll man als Grundsatz aufstellen, *nicht zu viele* bei einem Kurse zuzulassen. Bei zu großen Kursen wird gewöhnlich geklagt und ist die Wirkung beeinträchtigt. Für den Exerzitienmeister, besonders wenn er zum Beichthören allein ist, ist es eine zu starke Arbeitsüberbürdung, zu viele an einem Kurs teilnehmen zu lassen, zumal die Exerzitanten fast allgemein eine längere Beicht ablegen und auch sonst mit dem Exerzitienmeister sprechen wollen. Im Interesse der Exerzitien, der Exerzitanten und nicht zuletzt des Exerzitienmeisters möchte ich diesen Punkt stark betonen. Lieber mehr Kurse halten und ansetzen, als einen stark überfüllten! Auch was das Alter angeht, wird von den erfahrenen Exerzitienmeistern immer wieder der Wunsch ausgesprochen, man möge im allgemeinen die jungen Leute nicht unter 17 Jahren teilnehmen lassen. Gefallene

Mädchen läßt man auch bei Heimexerzitien mitmachen, wenn feststeht, daß sie sonst brav sind; und man hat damit seelsorglich gute Erfahrungen gemacht. Im Interesse der Ordnung und der Exerzitien selbst soll man es nicht erlauben, daß sich an den anderen Tagen neue Teilnehmer anschließen und mitmachen, wie es auch vorkommt. So weit soll die Geschlossenheit schon reichen.

Wie immer soll auch bei Heimexerzitien, soweit es notwendig ist, für das leibliche Wohl gut gesorgt sein. Recht großer Wert sei auch auf die Ausschmückung der Exerzitienräumlichkeiten gelegt, ebenso auf die schönen, eventuell gemeinsamen Andachten, den erhebenden Gottesdienst und den feierlichen Schluß. Es können z. B. religiöse Wandbilder katholischer Künstler, wie sie in verschiedenen Verlagen herauskamen, aufgehängt werden, oder auch sinnige Inschriften, Bibelsprüche auf passenden Wandtafeln. Das gibt Stimmung und regt an und vertieft die Vorträge. Empfehlenswert ist es auch, entsprechende Literatur aufzulegen, die die Exerzitanten in der Freizeit lesen und die sie eventuell auch kaufen können.

Der Exerzitienmeister hat bei Heimexerzitien eine große Aufgabe. Von ihm hängt vielfach der Erfolg ab. Durch Geschick, Verständnis und Klugheit muß er zu ersetzen suchen, was der Mangel eines wirklichen Exerzitienhauses und die halbgeschlossene Art der Übungen mit sich bringen. Die Tagesordnung sei möglichst straff und sorge für eine ständige Beschäftigung. Am besten wäre es, wenn die Exerzitanten von 7 oder 8 Uhr früh bis abends bleiben können und nur zur Nachtruhe heimgehen. P. Dr Chrysostomus Schulte empfiehlt, daß der Exerzitienmeister die Exerzitanten mit einem kurzen, packenden Gedanken entlasse, der Eindruck macht und den sie nach Hause mitnehmen. Jedenfalls nehme der Exerzitienmeister gleich von Anfang an darauf Rücksicht, fordere mit Ernst zur gewissenhaften Bewahrung der Sammlung auf, zur Beobachtung des Stillschweigens und gebe auch in verständiger, kluger Weise klare Richtlinien, wie sich die Exerzitanten beim Nachhausegehen, daheim, beim Einnehmen des Nachtmahls, bei der Arbeit u. s. w. verhalten sollen. Ein tüchtiger Exerzitienmeister, der den Kontakt mit den Exerzitanten aufrecht hält, wird schon das Passendste vorkehren, wenn die Ordnung etwas sich lockern möchte. Man sei, was die Ordnung angeht, nicht zu lax und nachsichtig. Die Exerzitanten mit ihrem guten Willen sind gerne bereit, Opfer zu bringen. Es ist gut, wenn der Seelsorger am vorhergehenden Sonntag die

Pfarrgemeinde nicht bloß um das Gebet für die Exerzitanten bitte, sondern auch ersuche, daß die Leute die Exerzitanten durch Fragen und Reden u. a. nicht stören. Sonst wird die Tagesordnung möglichst so sein wie bei geschlossenen Exerzitien, nur sei auf die lokalen Verhältnisse, den Stand u. s. w. entsprechende Rücksicht genommen.

Um eine wirksame *Propaganda* für solche Exerzitien durchzuführen, wird man wohl auch zum Hausbesuche greifen müssen. Eifrige Vereinsmitglieder, die Laienapostel, können sich die Pfarrei einteilen und unter Anweisung des Seelsorgers die Ortschaften, Häuser und Familien besuchen. Es gibt auch recht gute *Flugschriften* für die Exerzitien im allgemeinen und dann für die einzelnen Stände, die gut verwertet werden können. Solche Flugschriften sind z. B. erschienen in Wien, XVIII., Sternwartestraße, Verein christlicher Volksbildung, und zwar zwei für Burschen, eine für Männer; Johannesbund, Leutesdorf a. Rh., eine allgemeine, eine für Frauen und Jungfrauen; Rauch, Wiesbaden, eine allgemeine: „Warum Exerzitien?“, eine in Dülmen, Laumannsche Buchhandlung, u. a.

Besonders auf dem Lande wird der persönliche Besuch des Seelsorgers viel erreichen. Selbstverständlich wird Kanzel, Beichtstuhl, Presse auch mithelfen. Als die beste Methode für die Propaganda wurde vielfach bezeichnet: Gedruckte Einladungen mit der Unterschrift des Seelsorgers aussenden, dazu auch Flugblätter legen, und dann nachher der Besuch. Ist einmal ein Kurs gut gelungen, dann geht es bei den nächsten schon leichter. Die Exerzitanten werben, die Scheu ist überwunden, jetzt wollen es die andern auch einmal probieren.

Öfters wird die Frage aufgeworfen, mit welchem Stande man beginnen soll. Viele sind dafür, mit den Männern oder Burschen zu beginnen. „Die Exerzitien sollen doch keine Frauensache werden, für Männer sind sie besonders gut und nützlich.“ Wir müssen die Männerwelt wieder gewinnen; sie sind am schwersten zu bekommen, darum sind sie auch am ersten zu gewinnen! Man sagt auch, es mache auf die Männer einen guten Eindruck, wenn man ihnen den Vortritt lasse und sie in diesem Sinne ehre. Andere wieder sind dafür, mit den Frauen zu beginnen. In einer Konferenz richtete ein Priester an den Diözesandirektor der Exerzitienbewegung das dringende Ersuchen, man solle sich alle Mühe geben, vor allem die Frauen und Mütter zu gewinnen. „Sind die

Mütter gewonnen und dafür begeistert, dann bringen sie und schicken sie den Mann und die Jungen und die Mädels zu Exerzitien.“ Ebenso geht ein tüchtiger Pfarrer vor, der als Exerzitienmeister gesucht ist und eine tiefe Kenntnis der Volkspsyche, besonders des Landvolkes, hat. Gilt es, die Exerzitien einzuführen und die Leute dafür zu gewinnen, dürfte sich wohl der letztere Weg mehr empfehlen. Am leichtesten für Exerzitien sind im allgemeinen die Mädchen gewonnen.

Zum Schlusse noch die herzliche Bitte an die Seelsorger, sie mögen mit Mut und Eifer an die Arbeit herangehen und solche Heimexerzitien in den Pfarreien veranstalten. So werden die Exerzitien wirklich zu einem Mittel der Seelsorge, das viel Segen der Pfarrseelsorge und damit dem Volke bringen wird. Man wird dann sicher auch erfahren, daß die Heimexerzitien die geschlossenen Exerzitien nur fördern werden. Möge sich der Wunsch eines Landpfarrers an jedem erfüllen, daß alle Seelsorger die gleichen Seelsorgsfreuden erleben mögen, die er hatte bei den Heimexerzitien in seiner Pfarre.

Pastoral-Fälle.

I. **(Gültigkeit einer Taufe.)** (Factum, non fictum.) Agatha und Luzia, beide 12—13 Jahre alt, hören in der Schule, daß es ohne Taufe nicht möglich sei, *„in den Himmel zu kommen“*. Während sich nun beide sehr darüber freuen, daß sie getauft sind und so das Glück des Himmels erlangen können, empfinden sie doch zugleich auch großes Mitleid mit ihrer gleichaltrigen Gespielin Rebekka, die, als Kind einer jüdischen Familie, nicht getauft ist, und die darum auch nicht „in den Himmel kommen kann“. Als Rebekka das hört, wird auch sie sehr traurig; sie möchte doch auch „in den Himmel kommen“. Agatha und Luzia wissen Rat. Der Religionslehrer hat ja in der Schule gesagt, daß im Notfall jeder Mensch gültig taufen könne, wenn er nur die Materie und die Form richtig anwende, und das tue, was die Kirche zu tun beabsichtige. Da nun Rebekka wirklich das Verlangen hat, „in den Himmel zu kommen“, so holen die beiden Freundinnen kurz entschlossen in der Kirche Weihwasser, und dann tauft Agatha die kleine Jüdin, während Luzia Zeugin des Vorganges ist. — Was ist von der Gültigkeit dieser Taufe zu halten?

1. Diese Taufe blieb natürlich nicht ganz geheim. Auch der Pfarrer erfuhr davon. Er ließ Agatha und Luzia zu sich kommen und befrug sie eingehend darüber. Aber bei diesem

Verhör waren die Angaben der beiden Mädchen so bestimmt und klar, daß die richtige Anwendung von *Materie* und *Form* nicht dem geringsten Zweifel unterliegen konnte. Insbesondere sagt Agatha mit aller Deutlichkeit aus, daß das Wasser nicht nur die Haut der Rebekka benetzt habe, sondern auch abgeflossen sei. Es war also eine wirkliche ablutio vorhanden. — Auch die *Intention*, von der Agatha bei der Taufe bestimmt war, kann zu keinen Bedenken Anlaß geben. *Sie wollte das tun, was die Kirche zu tun beabsichtigt*, sie wollte ihrer Freundin Rebekka die Möglichkeit verschaffen, „in den Himmel zu kommen", und da dazu die Taufe erforderlich ist, *so wollte sie taufen*. Ob ihre Intentio auch *absolute clara* war, läßt sich wohl nicht mit der gleichen Bestimmtheit behaupten. Jedenfalls hat sie nicht daran gedacht, welche Wirkungen die Taufe in dem Getauften hervorruft und zu was sie verpflichtet. Aber diese unklare Erkenntnis würde die Taufe, so wie sie im vorliegenden Falle gespendet wurde, nicht ungültig machen. Vielmehr ist die Taufe von Seite der Agatha aus durchaus als gültig anzusehen. — Die andere Bestimmung, daß ein Laie nur in casu necessitatis *licite* taufen darf, scheidet in unserem Falle aus; Agatha und Luzia waren beide bona, ja optima fide; sie glaubten ein gutes Werk zu tun, das Seelenheil der Rebekka sicherzustellen.

2. Wie aber ist der Vorgang von Seite der Rebekka aus anzusehen? Rebekka ist etwa 13 Jahre alt; man kann also nicht mehr von einer Kindestaufe sprechen, sondern nur von der *Taufe eines Erwachsenen*. Während bei Kindern (und beständig Geistesgestörten) für die gültige und erlaubte Spendung der Taufe keine weitere Disposition des Täuflings verlangt wird, muß der Erwachsene — und als solcher gilt jeder, qui sufficienti usu rationis pollet — ein dreifaches aufweisen: *intentio, fides, paenitentia*. Die intentio suscipiendi baptismum ist zur Gültigkeit des Sakramentes durchaus erforderlich. Wer sich also nur scheinbar taufen ließe, so z. B. ein Schauspieler im Theater, oder zur Verhöhnung des Sakramentes, würde, wenn auch Form und Materie gewahrt blieben, doch nicht das Sakrament empfangen. Fides und paenitentia dagegen sind nur zum erlaubten Empfang der Taufe nötig. Diese beiden letzteren Bedingungen wird man bei Rebekka ohneweiters als nicht vorhanden annehmen müssen. Denn diese setzen doch einen, wenn auch noch so kurzen, Unterricht voraus; den aber hat Rebekka nicht empfangen. Aber welche intentio hat sie? Sie will „in den Himmel kommen". Also die intentio suscipiendi sacramentum baptismi? Das bleibt zu untersuchen. Die Taufe ist — ordinarie wenigstens — die condicio sine qua non für das Eingehen in den Himmel, denn sie tilgt die Sünde und die

Sündenstrafen, verleiht der Seele Gnaden, Tugenden und übernatürliche Gaben. Diese Wirkungen bringt sie sicher hervor bei Kindern. Aber wer getauft wird, *incorporatur in Ecclesiam Dei*, und damit übernimmt er auch alle Pflichten eines Christen: er muß christlich leben. Hat Rebekka von dieser Pflicht gewußt und dementsprechend die Intention gehabt, ein christliches Leben zu führen? Es ist wohl nicht nötig, daß sie clare und ganz im einzelnen die Pflichten erkennen mußte, die ihr durch die Taufe auferlegt wurden. Eine cognitio confusa dürfte genügen. So ist es ja auch beim Empfang des Subdiakonats nicht nötig, daß der Weihekandidat explicite an den damit zu übernehmenden Zölibat denkt. Er will Subdiakon werden und damit sich auch allem unterwerfen, was dieser Ordo von ihm verlangt, also Breviergebet und Zölibat. Wenn also Rebekka klar erkannte, daß die Taufe gleichermaßen das Tor ist, um „in den Himmel zu kommen", daß außer der Kirche kein Heil ist, dann hatte sie *implicite* auch die Absicht, christlich zu leben, wenn sie im Augenblick der Taufe auch *explicite* nicht erkannte, welche Pflichten sie damit übernahm. Anders aber, wenn Rebekka die Taufe nur für eine rein äußere Zeremonie hielt, die ihr keine weiteren Pflichten auflegte. Dann muß man urteilen, daß sie überhaupt nicht beabsichtigte, die christliche Taufe zu empfangen; denn in diesem Falle hielt sie die Taufe für etwas, was sich mit ihrem jüdischen Bekenntnis ganz gut vertrage, sie wollte zwar getauft werden, aber doch Jüdin bleiben. Über ihre Intention beim Empfange der Taufe kann nur sie selber Auskunft geben. Und solange dies nicht geschieht, wird man sich weder absolut für die Gültigkeit noch absolut für die Ungültigkeit derselben entscheiden können. *Baptismus est dubius*. Seit diesem Vorfall sind gut 20 Jahre vergangen. Rebekka adhuc judaizat. Sie hat bisher noch keine Hinneigung zur christlichen Religion gezeigt. Sollte sie aber einmal durch die Gnade Gottes zum wahren Glauben geführt werden, dann wird wohl Rom das letzte Wort in dieser Frage betreffs Gültigkeit oder Ungültigkeit der gespendeten Taufe zu sprechen haben. Die Entscheidung dürfte dann lauten: iteretur baptismus sub condicione.

Der vorliegende Kasus möge Religionslehrern und Katecheten zeigen, wie große Vorsicht bei Behandlung der Nottaufe im Religionsunterricht geboten ist, wie genau der „Notfall" umschrieben sein muß, und wie eindringlich die Kinder zu ermahnen sind, daß extra casum verae necessitatis niemals ein Laie die Taufe spenden darf.

Abtei Maria Laach. *P. Maternus Wolff O. S. B.*

II. **(Ordnung einer ungültigen Mischehe auf dem Sterbebette.)** Ein Kaplan in einer Großstadt wird zu einer schwer-

kranken Katholikin gerufen, um ihr die Sterbesakramente zu spenden. *In der Beicht* erfährt er nun, daß die Ehe ungültig sei. Bei Eingehung derselben wollte nämlich der Mann nicht die verlangten Bürgschaften leisten. Deshalb haben sich die beiden nur bürgerlich trauen lassen. Da die Ehe aber erst nach dem Erscheinen des Kodex geschlossen wurde, ist sie sicher ungültig. Bei Erkenntnis dieser Sachlage ist der Kaplan zuerst ganz ratlos. Was tun? Die Beicht unterbrechen oder sie vollenden lassen und dann die Absolution erteilen? Was aber beginnen, wenn der protestantische Ehegatte sich auch jetzt noch weigert, die Bürgschaften zu leisten? Wie vorgehen, wenn er — was allerdings nicht sehr wahrscheinlich ist — die Bürgschaften leistet? Die Ungültigkeit der Ehe ist ja am Orte unbekannt. Werden sich da die beiden vermeintlichen Ehegatten dazu herbeilassen, die Sache dadurch bekannt zu machen, daß sie die Ehe vor zwei Zeugen schließen? Da taucht vor dem Geiste des Kaplans aus längst vergessenem Schulwissen ein Axiom auf, das er oft aus dem Munde seines Professors in der Pastoral gehört hat, der Grundsatz nämlich: in extremis extrema sunt tentanda. Diesen Gedanken betrachtet der Kaplan fast als einen übernatürlichen Fingerzeig. Er erklärt also der Kranken in der Beicht, daß die Ordnung ihrer Ehe fast unmöglich gewesen wäre, wenn sie gesund geblieben wäre. Aber bei Todesgefahr hätten die Priester *alle* Vollmachten. Von diesen seinen unumschränkten Vollmachten wolle er jetzt auch Gebrauch machen. Hierauf erteilt er in foro sacramentali die sanatio in radice, hört die Beicht zu Ende und spendet die übrigen Sakramente. Nachher kehrt er in freudig gehobener Stimmung nach Hause zurück, weil es ihm glückte, alles so schön und so leicht in Ordnung zu bringen. Als er aber nachträglich die Sache ruhig überlegt, kommen ihm doch Bedenken, ob er in allem auch so ganz richtig gehandelt habe.

Der Kaplan hat zunächst *geirrt*, als er meinte, in Todesgefahr die *sanatio in radice* erteilen zu können. Allerdings kann man manchmal den Ausdruck hören: in Todesgefahr können wir alles. Diese Redewendung veranschaulicht zwar sehr deutlich die großen Vollmachten, die in Todesgefahr jeder Priester hat bezüglich der Absolution von Sünden und Zensuren. In anderen Fällen muß man aber bei Anwendung dieses Grundsatzes sehr vorsichtig sein. So haben wir z. B. auch in Todesgefahr nicht die Vollmacht, von allen kirchlichen Ehehindernissen zu dispensieren. Von der Vollmacht aber, die sanatio in radice zu erteilen, ist nirgends die Rede. Nicht einmal die Diözesanbischöfe haben vom allgemeinen Recht die Vollmacht, die sanatio in radice zu erteilen. Kraft eines besonderen Indultes erhalten dieselben allerdings manchmal diese Vollmacht, und

zwar nicht nur für die Todesgefahr, sondern auch für andere Fälle. Der Kaplan aber besaß durchaus nicht diese Vollmacht; er konnte sie deshalb auch nicht einmal „in extremis" anwenden. Die Ehe, welche er in Ordnung bringen wollte, ist nach wie vor ungültig.

Wie der Kaplan aber nun tatsächlich hätte vorgehen sollen, läßt sich nicht so einfach sagen; es hängt dabei zu viel von den näheren Umständen ab.

Am einfachsten wäre die Erledigung der Angelegenheit gewesen, wenn die *Gefahr bestanden hätte, daß die Frau jeden Augenblick sterbe.* In einer derartigen kritischen Lage wird man gewöhnlich nicht viel anderes tun können, als die Kranke zu bitten, daß sie gestatte, nachher anderen Mitteilung davon machen zu dürfen, daß sie ihren Schritt bereue, hierauf kurz mit ihr Reue erwecken und ihr die Absolution erteilen.

Schwieriger wird das Vorgehen, *wenn noch Zeit ist, die Eheangelegenheit in Ordnung zu bringen.* Weil man da nicht zum voraus wissen kann, wie die Sache sich weiter entwickle und wie sich die Frau zu dieser Entwicklung stelle, erkläre man der Frau, daß man vorerst die Beicht unterbrechen müsse, um ihre Eheangelegenheit mit ihrem Einverständnis außerhalb der Beicht in Ordnung zu bringen.

Ist der andere Eheteil *zur Leistung der Kautionen bereit,* dann läßt sich die Sache verhältnismäßig leicht ordnen, wenn man sich zunächst einmal darüber klar geworden ist, welche Vollmachten man für diesen Fall habe.[1]) Unter diesen Vollmachten befindet sich auch nach can. 1044, bezw. can. 1043 die Fakultät, von der Form zu dispensieren, wenn entsprechend schwerwiegende Gründe vorhanden sind, z. B. Vermeidung von Ärgernis oder von großer Beschämung der beiden vermeintlichen Ehegatten.

Viel schwieriger aber wird die Lage, wenn *der protestantische Eheteil sich weigert, die Bürgschaften zu leisten.*

Verhältnismäßig einfach wird allerdings die Erledigung der Angelegenheit für den *Seelsorger,* wenn noch hinreichend Zeit ist, sich an den Ortsordinarius zu wenden. Denn in diesem Falle hat ja — wie can. 1044 betont — der Seelsorger keine besonderen Vollmachten. Es bleibt ihm nichts anderes übrig, als dem Bischof die ganze Angelegenheit ausführlich auseinanderzusetzen. Besonders beachte der Seelsorger dabei, ob nicht trotz der Weigerung des protestantischen Teiles den Forderungen des

---

[1]) Näheres hierüber vgl. in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1927, S. 771 ff. Dabei ist noch nachzutragen, daß die daselbst vertretene Ansicht, man könne in Todesgefahr von den Zensuren nur in foro interno absolvieren, nachträglich durch eine authentische Entscheidung der Interpretationskommission bestätigt wurde (A. A. S. 1928, XX, p. 61).

göttlichen Rechtes Genüge geschehen sei. (Näheres darüber siehe etwas weiter unten.)

Ganz anders wird die Lage, wenn man bei der Weigerung des protestantischen Teiles, die Bürgschaften zu leisten, sich nicht mehr an den Ortsordinarius wenden kann, sondern *selbst die Sache in Ordnung bringen muß.*

Kann man sich in Todesgefahr nicht mehr an den Ortsordinarius wenden, dann hat man nach can. 1044 jene Dispensvollmachten, welche can. 1043 dem Ortsordinarius verleiht. Unter diesen Vollmachten befindet sich auch die Fakultät, vom Hindernis der Bekenntnisverschiedenheit zu dispensieren, *aber nur unter der Voraussetzung, daß die Kautionen geleistet sind.* Leistet der protestantische Teil diese Kautionen nicht, so wäre es in den allermeisten Fällen das Beste, wenn man die Kranke veranlassen könnte, sich von ihrem Manne zu trennen. Aber so einfach ist die Sache nicht. Während der Krankheit wird sie wohl kaum das Haus verlasssen können, den Mann wird man für gewöhnlich auch nicht aus dem Hause entfernen können. Selbst für den Fall, daß die Kranke wieder gesund wird, ist es für sie nicht leicht, sich von ihrem bisherigen Manne zu trennen, da sie ja vor dem Staate als seine Frau gilt. Manchmal können auch die Verhältnisse so liegen, daß man schon zum voraus sicher ist, die Frau werde selbst auf dem Todesbett nicht das eindeutige Versprechen geben, den protestantischen Teil nicht mehr als Ehegatten zu betrachten und sich so bald als möglich von ihm zu trennen. Besteht da überhaupt noch irgend eine Aussicht, helfen zu können? Vor allem wird man selbstverständlich noch einmal alles aufbieten, um den protestantischen Teil zu veranlassen, seine sterbende Frau doch aus ihren Gewissensqualen zu retten. Was aber tun, wenn der Mann hartnäckig bleibt, und die Frau sich trotzdem nicht von ihm trennen will, wegen besonderer Umstände sich vielleicht auch kaum von ihm trennen kann? Wird man jetzt die Frau hoffnungslos ihrem Schicksal überlassen? Noch nicht.

Zunächst kann sich noch ein Ausweg finden, wenn die näheren Umstände so beschaffen sind, daß *die Forderungen des göttlichen Rechtes erfüllt sind.* Es wäre nämlich möglich, daß der Mann seiner Frau völlige Freiheit läßt in religiösen Dingen; Kinder aber sind keine da und sicher auch nicht mehr zu erwarten. Unter diesen Voraussetzungen ist die Ehe eigentlich nur noch durch das Kirchenrecht verboten. Dasselbe gibt allerdings auch unter diesen Umständen niemandem die ausdrückliche Erlaubnis, vom Hindernis der Bekenntnisverschiedenheit zu dispensieren, wenn die Bürgschaften nicht geleistet sind. Allerdings würde in solch äußerster Not, wenn zudem der Eingehung der Ehe nur das Kirchenrecht entgegensteht, nach der

Ansicht der Autoren der Apostolische Stuhl kein Bedenken tragen, von dem rein kirchenrechtlichen Hindernis zu dispensieren. Nun kann aber nach can. 81 ein Ordinarius auch ohne besondere Vollmachten von allgemeinen Kirchengesetzen dispensieren, wenn man sich nicht mehr nach Rom wenden kann, die Gefahr eines großen Schadens im Verzug ist, und es sich um eine Dispens handelt, welche der Apostolische Stuhl zu gewähren pflegt. Da diese Voraussetzungen hier zutreffen, so hält es Vermeersch für wahrscheinlicher (probabilius), daß der Ortsordinarius unter diesen Umständen auf Grund von can. 81 dispensieren könne, auch wenn die Bürgschaften nicht geleistet wurden.[1]) (Oft werden allerdings die Bischöfe auf einfachere Weise helfen können, indem sie kraft der Quinquennalfakultäten die sanatio in radice erteilen.) Doch an den Ordinarius kann man sich nicht mehr wenden. Kann da nicht auch der Seelsorger auf ähnliche Weise dispensieren wie der Ortsordinarius? Durchaus nicht! Denn can. 1044 verleiht in einem solchen Falle dem Seelsorger wohl die Dispensvollmachten, welche der Ortsordinarius kraft des can. 1043 hat, nicht aber die Vollmachten, welche er kraft des can. 81 hat. Trotzdem aber fehlt es nicht an Autoren, die in einem solchen Falle auch dem gewöhnlichen Seelsorger die Vollmacht zuerkennen, vom Hindernis der Bekenntnis- oder der Religionsverschiedenheit zu dispensieren, aber nur in Todesgefahr[2]) und nur, wenn kein anderer Ausweg mehr möglich ist, sowie nur, wenn *keine Gefahr für den Glauben des katholischen Teiles oder der Kinder zu fürchten ist.* Eine solche Ansicht vertritt z. B. Schäfer.[3]) Nach Génicot[4]) ist es eine Streitfrage, ob die Dispens gültig sei, wenn sie ohne Leistung der Kautelen gegeben würde, vorausgesetzt, daß es sich um die Konvalidation eines matrimonium attentatum handle. Hilling schreibt: „Soweit diese Bürgschaften das göttliche Recht betreffen, müssen sie unbedingt erfüllt werden. Ob sonst eventuell davon abgesehen werden kann, ist strittig."[5]) Nach Vidal[6]) ist es nicht sicher, daß eine solche Dispens gültig

[1]) *Vermeersch*, Theol. Moralis III[2], n. 759.

[2]) *Außerhalb der Todesgefahr* halten alle Autoren eine derartige Dispens für ungültig auf Grund einer Entscheidung vom 21. Juni 1912 (A. A. S. IV, p. 443). Weil man nämlich nach can. 6 das neue Recht, soweit es mit dem alten übereinstimmt, nach dem alten Recht erklären muß, so gilt diese Entscheidung auch noch jetzt. Weil sich diese Entscheidung aber nur auf einen Fall *außerhalb* der Todesgefahr bezieht, und nach can. 11 nur diejenigen Gesetze irritierend sind, bei denen es ausdrücklich oder aequivalenter gesagt wird, so scheint aus der genannten Entscheidung nicht notwendig zu folgen, daß auch eine derartige *in Todesgefahr* erteilte Dispens ungültig sei.

[3]) *P. Tim. Schäfer*, Das Eherecht[3 9], S. 147.

[4]) *Génicot*, Instit. Theol. Moralis II[8], n. 493.

[5]) *Hilling*, Das Eherecht, S. 65, Anmerkung.

[6]) *Wernz-Vidal*, Jus Matrimoniale, p. 497.

ist. Cappello[1]) ist der Ansicht, daß eine solche Dispens in Todesgefahr nach der wahrscheinlicheren Ansicht (probabilius) gültig sei, und daß man sie auch gewähren dürfe, wenn man auf keine andere Weise mehr für das Seelenheil der Sterbenden sorgen oder die Legitimation der Kinder erreichen könne.[2]) In äußerster Not darf man sicher der Ansicht Cappellos folgen. Selbstverständlich muß der katholische Teil die in can. 1061, § 1 von ihm geforderten Bürgschaften leisten, nämlich versprechen, dafür zu sorgen, daß alle Kinder nur katholisch getauft und erzogen werden. — Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei aber noch einmal darauf hingewiesen, daß bei all diesen Erörterungen vorausgesetzt war, daß den Anforderungen des göttlichen Rechtes Genüge geschehen sei, daß also für den Glauben des katholischen Teiles und der Kinder keine ernsten Gefahren bestehen.

Am schwierigsten wird die Lage, *wenn den Anforderungen des göttlichen Rechtes nicht Genüge geschehen ist,* wenn z. B. noch kleine Kinder da sind oder noch andere Kinder zu erwarten sind, und der Mann nicht zu bewegen ist, dieselben katholisch zu erziehen.

Vielleicht wird hier sogar mancher von vornherein sagen: wenn in dieser Lage die Frau sich von ihrem Manne nicht trennt, dann ist ihr nicht mehr zu helfen, weil man eben niemandem die Verletzung eines göttlichen Gebotes erlauben darf. Hierauf ist zu antworten, daß der angeführte Grund zwar über allen Zweifel erhaben ist, daß aber die daraus gezogene Folgerung zu weit geht. Wenn man nämlich auch niemals einem anderen etwas *erlauben* kann, was Gott verboten hat, so ist doch aus der Moral allgemein bekannt, daß man manchmal zur Übertretung eines Gebotes *materiell mitwirken* kann, ja sogar jemanden um etwas bitten darf, das er voraussichtlich nicht ohne Sünde leisten wird, obwohl er es ohne Sünde leisten könnte. So kann es auch aus besonders schwerwiegenden Gründen gestattet sein, mit einem öffentlichen Sünder eine Ehe einzugehen, trotzdem bekannt ist, daß derselbe das Ehesakrament unwürdig empfange und unwürdig spende. Eine derartige materielle Mitwirkung ist noch eher gestattet, wenn man von vornherein weiß, daß man durch Verweigerung derselben die Sünden doch nicht verhindern könne, weil z. B. der protestantische Mann die bereits vorhandenen Kinder doch nicht katholisch erzieht. Man kann sich sogar einen Fall ausdenken, in welchem bei Trennung der katholischen Frau von ihrem protestantischen Manne ein göttliches Gesetz mit einem anderen vielleicht kollidieren könnte. Man nehme z. B. an, Kinder seien ganz sicher

[1]) *Cappello,* de Matrimonio, n. 232, f.
[2]) *Cappello,* l. c., n. 310.

nicht mehr zu erwarten; trennt sich aber die Frau von ihrem Manne, so wird derselbe die bereits vorhandenen Kinder nicht nur dem Unglauben, sondern auch dem Laster in die Arme führen. Bleibt aber die Frau bei ihrem Manne, so wird sie dieselben wenigstens vor dem Laster retten können. Sollte nun in einem solchen Falle das göttliche Gesetz es nicht nahelegen, daß man die Ehe ermögliche, damit die Frau so die Pflichten gegen ihre Kinder in etwa erfüllen könne? Man darf aber nun nicht glauben, daß der Seelsorger in einem solchen Falle schließlich doch dispensieren könne. Tatsächlich wird es wohl keinen Autor geben, der derartiges erlaubt und sei es auch in äußerster Todesgefahr. Bei einer solchen Dispens besteht eben die große Gefahr, daß das Allgemeinwohl dadurch sehr geschädigt wird. Das Allgemeinwohl muß aber nach göttlichem Gesetz dem Privatwohl vorgezogen werden. Das Urteil aber, welche Gefahr in einem solchen Falle dem Allgemeinwohl droht, steht nicht dem gewöhnlichen Seelsorger, sondern nur der Kirche zu. Dieselbe hat auch schon tatsächlich Ehen ermöglicht, trotzdem die Kinder protestantisch erzogen wurden. So hat z. B. Pius X. am 15. April 1906 die im Deutschen Reiche bis dahin formlos geschlossenen Mischehen saniert ohne zu fordern, daß die Anforderungen des göttlichen Rechtes erfüllt sein müßten. Auch in den Quinquennalfakultäten haben die Ortsordinarien Deutschlands die Vollmacht erhalten, die sanatio in radice für jene ungültig geschlossenen Mischehen zu gewähren, die durch Konsenserneuerung nicht in Ordnung gebracht werden können, weil . . . der akatholische Teil durchaus nicht veranlaßt werden kann, die Bürgschaften zu leisten. Dabei wird nicht verlangt, daß die Gefahr für akatholische Erziehung der Kinder beseitigt sein müsse; den Ortsordinarien aber wird unter anderem zur Pflicht gemacht, mit ernsten Worten den katholischen Teil daran zu erinnern, daß er immer die Pflicht habe, nach Kräften für die katholische Taufe und Erziehung der schon vorhandenen oder noch zu erwartenden Kinder zu sorgen.[1])

Bei dieser Sachlage scheint man in Todesgefahr sich an den Bischof wenden zu können und ihn unter Darlegung des Sachverhaltes zu bitten, die sanatio in radice zu gewähren. Wenn Gefahr besteht, daß die Kranke stirbt bevor die Antwort vom Bischof kommt, darf man die Kranke auch von ihren Zensuren und Sünden absolvieren, wenn sie erklärt, daß sie ihren Schritt bereut und bereit ist, sich den Weisungen der Kirche zu fügen, die ihr durch den Bischof übermittelt werden. *Die Ehe selbst aber kann der Seelsorger ohne Mithilfe des Ordinarius nicht in Ordnung bringen.*

Münster (Westf.). *P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.*

[1]) A. f. k. K. 1924, S. 290.

III. **(Suppletion der Beichtjurisdiktion bei einem dubium facti.)** P. Karl ist von seinen Obern zur Aushilfe in ein kleines Dorf geschickt worden. Als er aber in den Beichtstuhl gehen will, kommen ihm auf einmal begründete Zweifel, ob seine Jurisdiktion nicht abgelaufen sei. Dem Pfarrer wäre es wohl unangenehm, wenn er nicht beichthören würde; weitere schlimme Folgen würden aber nicht eintreten. Da sich P. Karl augenblicklich keine Gewißheit darüber verschaffen kann, ob seine Jurisdiktion tatsächlich abgelaufen sei oder nicht, so zweifelt er, ob er beichthören dürfe.

Nach can. 209 suppliert die Kirche die Jurisdiktion „in dubio positivo et probabili sive iuris sive facti". Die Absolution ist also sicher *gültig*. Wie steht es aber mit der *Erlaubtheit* der Absolution? Hätte P. Karl die moralische Gewißheit, daß seine Jurisdiktion abgelaufen sei, dann dürfte er sicherlich nicht beichthören, denn für die Suppletion käme kein dubium positivum et probabile in Betracht, sondern nur der error communis. Bei einem error communis aber ist der Gebrauch der supplierten Jurisdiktion nicht erlaubt nur auf *den* Grund hin, daß es dem Pfarrer unangenehm ist, wenn man nicht beichthört. Gilt aber dasselbe nicht auch für den Fall, daß die Jurisdiktion suppliert wird *in dubio* positivo et probabili? Da can. 209 in gleicher Weise von der Suppletion der Jurisdiktion spricht beim error communis und beim dubium positivum et probabile, so könnte man fast versucht sein, die gestellte Frage zu bejahen. Betrachtet man aber die Sachlage näher, so wird man zu einem andern Resultate kommen. Bei einem dubium positivum et probabile ist nämlich zunächst der *Mangel* jeglicher Jurisdiktion *nicht sicher* wie beim error communis; die Kirche braucht also die Jurisdiktion nur ad cautelam zu supplieren. Da ferner die Absolution *sicher gültig* ist (also der angestrebte Zweck sicher erreicht wird) und außerdem die *Wahrscheinlichkeit* besteht, daß der Beichtvater auch ohne Suppletion der Kirche die nötige Jurisdiktionsgewalt hat, so ist es ihm auch *wahrscheinlich erlaubt*, zu absolvieren. Man kann also hier unter Anwendung des Probabilismus sagen: probabiliter ist es erlaubt zu absolvieren, probabiliter ist es nicht erlaubt, also ist es in der Praxis erlaubt. Endlich ist zu beachten, daß bei einem dubium positivum et probabile die Kirche nicht nur suppliert mit Rücksicht auf die Beichtenden, sondern auch mit Rücksicht auf den Beichtvater; die Kirche will nämlich verhindern, daß der Beichtvater in einer solchen Lage unnötig durch Gewissensängste geplagt werde. Aus diesen Gründen ist es in einem solchen Falle, in welchem der Zweifel nicht gelöst werden kann, *ohneweiters gestattet*, die *ad cautelam supplierte* Jurisdiktion zu benützen und beichtzuhören.

Münster (Westf.). *P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.*

IV. **(Adventisten, Ernste Bibelforscher u. s. w.)** Ein Pfarrer, in dessen Bezirk die Ernsten Bibelforscher, Adventisten und ähnliche Sekten in der letzten Zeit eine rege Tätigkeit entfalten, will ihrem Treiben nachdrücklich entgegentreten. Zu diesem Zwecke macht er auf der Kanzel bekannt, daß alle Katholiken, die eine ähnliche *Zusammenkunft besuchen, exkommuniziert* seien. Dasselbe gelte von jenen, welche die *Bücher und Traktätchen,* welche von diesen Sekten verbreitet werden, *lesen oder aufbewahren.* Damit die Gläubigen dieses nicht wieder so leicht vergessen, läßt er eine entsprechende Erklärung an die Kirchentür anschlagen. Daselbst wird die Erklärung auch von einigen Confratres gelesen, die ihn zufällig besuchen. Nachher bringen sie in der Unterhaltung die Sprache darauf und meinen, der Pfarrer hätte da mehr behauptet als eigentlich richtig sei. Was ist hievon zu halten?

Was den *Besuch von Zusammenkünften* der Adventisten u. s. w. anbelangt, so ist zu bemerken, daß der Kodex hierüber keine besonderen Bestimmungen enthält. Es gelten einfach die allgemeinen Vorschriften über die Teilnahme an akatholischen Kulthandlungen. Zunächst kommt hier can. 1258, § 2 in Betracht, der sagt: „Es kann geduldet werden, daß man Beerdigungen der Akatholiken, Hochzeiten und ähnlichen Feierlichkeiten passiv und rein materiell beiwohnt, weil es das Amt oder der bürgerliche Anstand erfordert. Im Zweifel aber, ob der Grund hinreichend schwerwiegend sei, steht das Urteil dem Bischof zu. Dabei ist aber immer vorausgesetzt, daß die Gefahr der Verführung oder des Ärgernisses ausgeschlossen ist." — Wie man sieht, ist hier nirgends davon die Rede, daß man derartigen Veranstaltungen aus bloßer Neugierde beiwohnen dürfe. Nichtsdestoweniger sind die Autoren ziemlich milde in der Beurteilung einer solchen Teilnahme aus bloßer Neugierde, vorausgesetzt, daß es sich um eine Sekte handelt, die schon lange in der betreffenden Gegend ist und ihre Werbekraft in bezug auf die Katholiken völlig verloren hat. Anders aber wird die Sachlage, wenn die Sekte neu in eine Gegend eindringt und noch große Werbekraft für die Katholiken entfaltet. Unter solchen Umständen besteht die Gefahr der Verführung und des öffentlichen Ärgernisses und deshalb muß eine etwaige Teilnahme viel strenger beurteilt werden. Sehr lehrreich ist in bezug hierauf die Erklärung des Kardinalvikars von Rom, der, als die Protestanten in Rom Kirchen bauten, in einer Instruktion an die Pfarrer darauf hinwies, daß es unter *schwerer Sünde* verboten sei, auch nur aus Neugierde die Predigten der Akatholiken anzuhören oder ihrem Gottesdienste beizuwohnen.[1]) Von

[1]) *Noldin,* de Praeceptis [13]/[15], p. 47.

einer *Exkommunikation* aber ist keine Rede. Ähnliches wird man wohl gegenwärtig in vielen Gegenden Deutschlands sagen müssen, wenn die Katholiken den Zusammenkünften der Adventisten u. s. w. beiwohnen. Der Pfarrer kann also wohl sagen, die Teilnahme sei eine schwere Sünde, von einer Exkommunikation aber kann er nicht sprechen. — Dabei ist selbstverständlich vorausgesetzt, daß der Bischof einer Diözese nicht kraft seiner Vollmachten (vgl. can. 2221) über die Teilnahme an solchen Sitzungen die Exkommunikation verhängt. Eine Censur l. s. besteht also nicht kraft des allgemeinen Rechtes, kann aber bestehen kraft des Partikularrechtes.

Damit soll aber nicht geleugnet werden, daß vielleicht in einem besonderen Fall wegen der besonderen Umstände auch die rein passive Teilnahme an solchen Sitzungen allgemein als eine Verleugnung des Glaubens oder als ein Bekenntnis zu der betreffenden Sekte aufgefaßt wird. In einem solchen Falle würde der Teilnehmer sich wenigstens in foro externo die Strafen zuziehen, die can. 2314 auf Häresie setzt, er würde also auch der Exkommunikation verfallen.

Für *das Lesen von Büchern und Traktätchen* der betreffenden Sekten ist zunächst can. 1399, n. 2 und n. 3 maßgebend. Daselbst heißt es, daß durch das allgemeine Kirchenrecht (ipso iure) verboten sind: die Bücher aller Schriftsteller, in welchen die Häresie oder das Schisma verteidigt wird, ferner die Bücher aller Akatholiken, die ex professo über die Religion handeln, außer es sei sicher, daß in ihnen nichts gegen den katholischen Glauben enthalten sei.

Unter den Begriff „Bücher" fallen hier auch ganz kleine Traktätchen und Einzelblätter, weil es in can. 1384, § 2 heißt: „Was in diesem Titel bezüglich der Bücher vorgeschrieben wird, gilt auch für Zeitungen, Zeitschriften und alle Schriften, die überhaupt herausgegeben werden, außer das Gegenteil würde feststehen." Die Ausdrücke in diesem Paragraphen sind so allgemein, daß auch Broschüren und Flugblätter darunter fallen,[1]) ja sogar auch lithographierte Sachen.[2]) Dabei ist aber immer vorausgesetzt, daß die Schriften wirklich herausgegeben, das heißt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht sind, also nicht etwa bloß für gewisse Personen, z. B. die Hörer eines Professors, bestimmt sind; in letzterem Falle müßten nämlich die Sachen mehr als Manuskript betrachtet werden.[3])

Wenn aber auch derartige Schriften schon durch die allgemeinen Indexregeln verboten sind, so folgt daraus noch nicht, daß sie auch unter Strafe der *Exkommunikation* verboten sind.

[1]) *Eichmann*, Lehrbuch des Kirchenrechtes, S. 440.
[2]) *Vermeersch*, Epitome Juris Canonici II, n. 722.
[3]) *Vermeersch*, l. c.

Damit vielmehr ein Buch unter Exkommunikation verboten sei, wird nach can. 2318, § 1 verlangt, daß es entweder durch Apostolisches Schreiben verboten sei (was hier nicht in Betracht kommt), oder daß es sich handle um ein Buch von Apostaten, Häretikern oder Schismatikern, welches die Apostasie, Häresie oder das Schisma verteidigt. Bei Erklärung dieser letzteren Bestimmung ist zunächst zu beachten, daß es sich handeln muß um Bücher von *„Apostaten, Häretikern oder Schismatikern"*. Diese Bedingung wird wohl bei den Druckerzeugnissen, die hier in Frage kommen, immer zutreffen, außer der Verfasser wäre ein Jude oder ein Heide.[1]) Außerdem ist aber noch erfordert, daß in dem Buche die Apostasie, Häresie oder das Schisma *„verteidigt"* werde. Es genügt also nicht, daß in dem Buche nur häretische, ungläubige oder schismatische Anschauungen enthalten sind, die Häresie u. s. w. muß vielmehr darin „verteidigt" werden, d. h. der Verfasser muß den Versuch machen, den Leser von der Wahrheit der vorgetragenen häretischen u. s. w. Lehre zu überzeugen. Es genügt aber, wenn auch nur ein einziger häretischer Satz verteidigt wird.[2]) Die Verteidigung muß nicht notwendig mehrere Seiten umfassen.[3]) Endlich muß es sich noch um *„Bücher"* im eigentlichen Sinne handeln. Weil nämlich in can. 1384, § 2 ausdrücklich gesagt wird, daß das, was in diesem Titel (sub hoc titulo), d. h. Titel XXIII des dritten Buches, von den Büchern gesagt werde, auch von Zeitungen u. s. w. gelte, so folgt daraus schon von selbst, daß das, was im Titel XI des fünften Buches von Büchern gesagt werde, nicht auf Zeitungen u. s. w. ausgedehnt werden dürfe, zumal nach can. 19 Strafgesetze strikte zu interpretieren sind. Derartige Zeitungen oder Zeitschriften sind also nicht unter Exkommunikation verboten, wenigstens nicht solange sie nur einzeln vorliegen,[4]) auch nicht kleinere Broschüren, wohl aber größere Broschüren, d. h. nach Vermeersch Broschüren, die wenigstens zehn Folioseiten haben.[5]) Aus letzterem Grunde werden daher manche Traktätchen der Bibelgesellschaften u. s. w. nicht unter *Exkommunikation* verboten sein.

Selbstverständlich aber könnte der Bischof auch Schriften, die nach dem allgemeinen Rechte nicht unter Exkommunikation verboten sind, in seiner Diözese unter Exkommunikation verbieten.

Exkommuniziert sind nun im einzelnen außer dem Verleger diejenigen, welche derartige unter Exkommunikation ver-

---

[1]) *Chelodi*, Jus Poenale, p. 65.
[2]) *Eichmann*, Das Strafrecht, S. 132.
[3]) *Vermeersch*, Epitome Juris Canonici III, n. 517.
[4]) *Vermeersch*, Theol. Mor. III², n. 904.
[5]) *Vermeersch*, l. c.

botene Schriften verteidigen oder wissentlich ohne die erforderliche Erlaubnis lesen oder aufbewahren (can. 2318, § 1).

Die *„Verteidigung"* kann darin bestehen, daß man den Inhalt des Buches lobt und in Schutz nimmt, oder das Buch selbst vor Vernichtung bewahrt und in Sicherheit bringt.[1])

Durch *„Lesen"* zieht man sich die Exkommunikation zu, wenn man einen wegen seines Inhaltes wichtigen Teil liest, z. B. einige wenige Seiten, auf denen die Häresie u. s. w. verteidigt wird, oder wenn man sonst einen ziemlich beträchtlichen Teil des Buches liest.

Durch *„Aufbewahrung"* zieht man sich die Exkommunikation zu, wenn dadurch im allgemeinen jemand (wenn auch nicht gerade immer derjenige, der das Buch aufbewahrt) in Gefahr kommen könnte, das Buch zu lesen. Die Zeit kann auch länger dauern, wenn man die Erlaubnis abwartet, verbotene Bücher zu lesen, oder wenn man auf die Gelegenheit wartet, das Buch erlaubterweise einem anderen (z. B. dem zuständigen Oberen) zu geben.[2])

Weil die Lesung und die Aufbewahrung *„wissentlich"* (scienter) geschehen muß, so verfallen diejenigen nicht der Exkommunikation, die noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben.[3])

Münster (Westf.). *P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.*

V. **(Die Tragweite des gerichtlichen Zeugeneides.)** Huber lebt mit seinem Nachbar Maier in Feindschaft. Eines Tages äußert sich Huber zu seinem Freunde Berger: „Wenn ich mit Maier im Wirtshaus einmal Streit bekomme, steche ich ihn nieder, ich kann den Kerl nicht mehr sehen." Drei Wochen später sitzen die drei im Wirtshaus. Es gibt Händel. Huber wird auf Maier immer wütender und versetzt ihm schließlich mit dem Hirschfänger einen tödlichen Stich. Es kommt vor Gericht. Berger, als Zeuge geladen, sagt unter Eid aus, die Sache sei im Streit geschehen. Huber wird nur wegen Körperverletzung mit Todesfolge verurteilt. — Hat Berger einen Meineid geschworen, da er doch wußte, daß Huber schon vorher Mordabsichten hatte? — Die Eidesformel lautete: „Ich schwöre vor Gott, daß ich die reine und unverfälschte Wahrheit sagen, nichts verheimlichen und nichts hinzufügen werde." Der Richter aber fragte Berger bloß über den Hergang der Sache im Wirtshaus; über etwaige frühere Äußerungen Hubers fragte er nicht.

---

[1]) *Eichmann*, Das Strafrecht, S. 132.
[2]) *Vermeersch*, Epitome Juris Canonici III, n. 517.
[3]) Den Beweis siehe in dieser Zeitschrift 1926, S. 338 ff.

Als Fragepunkt im obigen Falle läßt sich genauer feststellen: Wie weit geht die Pflicht der Zeugenaussage, zu der der Zeuge vor Gericht durch den Zeugeneid gehalten ist?

An einer tatsächlichen Verpflichtung zur Zeugenaussage vor Gericht kann ein begründeter Zweifel nicht bestehen. Solange die Gerichte notwendig sein werden — und das werden sie sein, solange die menschliche Gesellschaft bestehen wird —, werden sie fortfahren, Zeugen vorzuladen und von ihnen die zweckdienlichen Aussagen zu verlangen. Das ist ein Recht, das der wohlgeordneten Gesellschaft, bezw. der rechtmäßigen Obrigkeit von Natur aus zusteht; ohne dieses Recht wäre eine geordnete Rechtspflege nicht denkbar. Einem Forderungsrecht auf der einen Seite entspricht eine Leistungspflicht auf der anderen Seite. Muß man der rechtmäßigen Obrigkeit das Recht zugestehen, zum Zwecke der geordneten Rechtspflege Zeugen vorzuladen und zu verhören, dann folgt daraus für den Untertan die Pflicht, der Wahrheit gemäß auszusagen, wo er im rechtmäßigen Verfahren zu einer Aussage verhalten wird; genau so wie der Untertan auch in anderen Dingen der rechtmäßigen Obrigkeit innerhalb deren Kompetenz Gehorsam schuldet. Diese Pflicht, vor dem rechtmäßig fragenden Richter der Wahrheit gemäß auszusagen, geht weiter als die Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit im menschlichen Verkehr im allgemeinen. Die Pflicht der Wahrhaftigkeit als solche ist eine negative: im Ausdruck der Gedanken nicht von der Wahrheit abzuweichen; keineswegs aber fordert die Wahrhaftigkeit, stets alles zu sagen was wahr ist. Wo jedoch, wie im gesetzmäßigen Gerichtsverfahren, der Fragende das Recht hat, die volle Wahrheit zu verlangen, da verpflichtet den anderen Teil nicht bloß die Wahrhaftigkeit, jede Abweichung von der Wahrheit zu vermeiden; sondern zu dieser allgemeinen Pflicht kommt noch von Seite der legalen Gerechtigkeit, mit anderen Worten von Seite des der rechtmäßigen Autorität schuldigen Gehorsams, die besondere Pflicht, die volle Wahrheit zu sagen. Allerdings gibt es auch in dieser Hinsicht gewisse Grenzen. Es sei nur erinnert an das Amtsgeheimnis, vor allem das Beichtsiegel und gewisse andere Fälle, auf die näher ~~einzu~~gehen hier kein Anlaß ist.

Was eben dargelegt worden, gilt von der Pflicht der Zeugenaussage schlechthin, auch wenn keine Vereidigung vorausgegangen ist. Für zahlreiche Fälle verlangt auch die moderne staatliche Prozeßordnung die Vereidigung des Zeugen. Auf den Widerspruch, der darin liegt, daß die vielfach gottlosen oder Gott und Religion ignorierenden modernen Staaten einen spezifisch religiösen Akt vorschreiben, wie es der Eid ist, soll hier nicht eingegangen werden. Uns beschäftigt die Frage: welcher Art, oder genauer: welchen Inhaltes ist die Pflicht,

die der Zeuge kraft des abgelegten Eides auf sich genommen hat?

Der Zeugeneid, der vor Gericht verlangt wird, gehört in der Mehrzahl der Fälle in die Gruppe des Versprechungseides. Wenn auch scheinbar ein Aussageeid, insofern er eine Zeugenaussage zu bekräftigen bestimmt ist, wird er doch nicht unmittelbar mit der Aussage verbunden und — von selteneren Fällen abgesehen, wie z. B. nach der österreichischen Strafprozeßordnung bei der Voruntersuchung — auch nicht im nachhinein geleistet, um eine bereits gemachte Aussage zu bekräftigen; sondern die Vereidigung wird gewöhnlich der Einvernahme vorausgeschickt. Der Zeuge muß sich unter Eid verpflichten, mit anderen Worten das eidliche Versprechen leisten, „die reine und unverfälschte Wahrheit zu sagen": ein wirklicher Versprechungseid. Die Tragweite eines Versprechungseides geht nicht weiter als das durch den Eid bekräftigte Versprechen. Durch den Eidschwur wird nicht der Umfang einer Verpflichtung erweitert, sondern nur eine neue, religiöse Bindung geschaffen. Hält man sich diese Auffassung, gegen die ein ernster Widerspruch nicht besteht, vor Augen, dann wird man keine besondere Schwierigkeit finden, die Tragweite des Zeugeneides und den Umfang der dem vereideten Zeugen obliegenden Aussagepflicht festzustellen. Der Zeuge ist gemäß dem Wortlaut des Zeugeneides gehalten, die reine und unverfälschte Wahrheit zu sagen. Jede bewußte Abweichung von der Wahrheit wäre dann nicht nur eine Verletzung der Wahrhaftigkeit, sondern überdies ein Bruch des eidlichen Versprechens, ein Meineid (im weiteren Sinne). Mehr noch: auch ein Verschleiern oder Verheimlichen der Wahrheit, wie es unter anderen Umständen mitunter gestattet sein kann, ist hier im allgemeinen nicht statthaft und eine Verletzung des eidlichen Versprechens. Damit ist der Gebrauch des geheimen Vorbehaltes (restrictio mentalis), auch wenn er unter anderen Verhältnissen sittlich einwandfrei wäre, bei der Zeugenaussage vor Gericht im allgemeinen nicht gestattet. („Im allgemeinen", sagen wir; denn auch hier kann es Fälle geben, in denen es gestattet und sogar geboten ist, die Wahrheit zu verschleiern; wie etwa wenn ein höheres Gesetz das Offenbaren der Wahrheit unter allen Umständen verbietet. Es sei nur an das deutlichste Beispiel erinnert: das Beichtgeheimnis.)

„Die reine und unverfälschte Wahrheit sagen, nichts verheimlichen und nichts hinzufügen." Dieser oder ein ähnlicher Wortlaut des gerichtlichen Zeugeneides wird nicht selten die Ursache von irrigen Gewissen und häufiger noch die Ursache peinlicher Gewissensängste. Daß mit dieser Eidesformel jedes bewußte Verletzen der Wahrheit, ja auch das Verheimlichen

oder Verschleiern der Wahrheit ausgeschlossen wird, ist oben dargelegt. Aber dann erhebt sich nicht selten der Zweifel: was bedeutet jenes „nichts verheimlichen"? oder, wie es in mancher Eidesformel heißt: „die volle Wahrheit sagen"? Hat der Zeuge damit die eidliche Verpflichtung übernommen, auch ohne besondere Frage oder Aufforderung von Seite des Richters alles und jedes zu sagen, was mit dem Gegenstand der Verhandlung in irgend einem Zusammenhang steht? — Diese Frage bejahen heißt den schwersten Gewissensängsten Tür und Tor öffnen. Man braucht nur an die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit erinnern, im Einzelfalle zu entscheiden, ob etwas noch in einem näheren Zusammenhang mit dem Gegenstande der Verhandlung steht oder nicht. Oder soll etwa der Zeugeneid dazu verpflichten, alles anzugeben, was auch nur in irgend einem noch so entfernten Zusammenhang mit dem Gegenstande steht? Etwa in jedem Falle ab ovo zu beginnen? Die Mitglieder des Gerichtshofes werden sich höflichst bedanken. Eine derartige Auffassung der Zeugenpflicht — sie findet sich sonderbarerweise gelegentlich selbst bei Geistlichen — wird von allen Theologen, die sich mit der Frage befassen, deutlich abgelehnt. Wo immer von der Aussagepflicht vor Gericht die Rede ist, da verlangen die Theologen nichts anderes, als daß der Zeuge auf rechtmäßig gestellte Fragen nach bestem Wissen und Gewissen antworte. Dieselbe Auffassung finden wir im kanonischen Rechte, wo über die vom Richter zu stellenden Fragen mit bemerkenswerter Ausführlichkeit gehandelt wird (vgl. can. 1755, § 1: „Testes judici legitime interroganti respondere et veritatem fateri debent", und besonders den Artikel „de testium examine", cc. 1770 ff.). Nicht anders die Bestimmungen der staatlichen Prozeßordnung. Zusammenfassend können wir feststellen: die Pflicht der Zeugenaussage, die dem Zeugen auf Grund der legalen Gerechtigkeit und gegebenenfalls auch auf Grund des Zeugeneides obliegt, verlangt an sich nichts weiter, als daß der Zeuge auf die rechtmäßig gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen aussage, ohne von der Wahrheit abzuweichen und ohne sie zu verschleiern. Nicht aber verlangt diese Pflicht an sich, daß der Zeuge aus eigener Initiative alles vorbringe, was mit dem verhandelten Gegenstand in irgend einer näheren oder entfernteren Beziehung steht. — Damit ist keineswegs gesagt, daß nicht unter Umständen der Zeuge auch aus sich heraus zu einer Aussage gehalten sein kann, ohne daß er vom Richter diesbezüglich befragt worden ist; so vor allem, wenn die Rücksicht auf das Allgemeinwohl die Mitteilung einer Sache verlangt. Häufiger noch kann die Nächstenliebe eine bestimmte Aussage zur Pflicht machen, so z. B. wenn der Zeuge durch seine Aussage einen Mitmenschen (zumeist den Angeklagten) vor schwe-

rem Schaden bewahren könnte. Diese Pflicht wird nicht selten eine schwer verbindliche sein, besonders wenn der Zeuge durch seine Aussage einen unschuldig Verdächtigten entlasten oder auch einen wirklich Schuldigen vor übermäßig schwerer Strafe bewahren könnte. Indessen handelt es sich in diesen letztgenannten Fällen um eine Pflicht, die weder mit der Zeugenpflicht als solcher noch mit der eidlichen Verpflichtung, sondern nur durch die besonderen Umstände (per accidens) gegeben erscheint.

Nach den vorstehenden Ausführungen ist auch der vorgelegte Fall zu beurteilen. Wie der Wortlaut liegt, wird man den Richter einer ungeschickten und mangelhaften Fragestellung, nicht aber den Zeugen eines Meineides beschuldigen müssen. Es heißt da ausdrücklich: Der Richter fragte Berger bloß über den Hergang der Sache im Wirtshaus. Hat der Zeuge auf diese Frage nach bestem Wissen und Gewissen geantwortet, d. i. den Hergang der Sache im Wirtshause richtig geschildert, dann ist er nicht eines Meineides schuldig dadurch, daß er von anderen Dingen, die jenem Vorfall im Wirtshaus vorausgegangen sind, nichts gesagt hat. Man wird jedoch von vornherein die Annahme für wenig wahrscheinlich halten können, daß der Richter in solch einseitiger Weise gefragt und auch keine weiteren Fragen an den Zeugen gestellt haben solle. Vermutlich wird er mindestens die Aufforderung an den Zeugen gerichtet haben: „Erzählen Sie, was Sie von der Sache wissen!“ Dann hätte der Fall sofort ein anderes Gesicht. Auf eine solche Aufforderung hin muß der Zeuge kraft seiner Zeugenpflicht und kraft des Zeugeneides nicht bloß sagen, was er von dem Vorfall im Wirtshause weiß, sondern auch was diesem Vorfall vorausgegangen ist und damit in engem Zusammenhang steht; mithin auch jene Äußerung, die sein Freund drei Wochen vorher getan hat. Wie immer aber der Richter gefragt haben mag, wenn es in obigem Falle heißt: der Zeuge sagte unter Eid aus, „die Sache sei im Streit geschehen“, dann muß dieser Ausdruck als solcher schon unsere ernsten Bedenken erregen. Der Ausdruck „im Streit geschehen“ besagt doch nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, daß der Streit, bezw. die durch den Streit entflammte Leidenschaft die Ursache des Totschlages gewesen sei. Wenn aber der Zeuge wußte, daß der Angeklagte schon vorher sich mit Mordabsichten getragen, die dazu noch ausgerechnet auf eine Gelegenheit im Wirtshause detailliert waren, dann hat seine Darstellung der Tat vor Gericht nicht der Wahrheit entsprochen, dann ist Berger eines Meineides schuldig zu nennen.

St. Gabriel (Mödling). *F. Böhm.*

VI. **(Wegen Empfanges des protestantischen Abendmahles exkommuniziert?)** Das katholische Dienstmädchen Servula,

18 Jahre alt, ist in einem protestantischen Krankenhause tätig. Als die protestantischen Mädchen zum „Abendmahl“ gehen, das der protestantische Spitalsgeistliche austeilt, nimmt auch Servula, teils aus Neugierde, teils aus Menschenfurcht, daran teil, wobei sie sich bewußt ist, daß sie nichts als Brot und Wein empfängt. In ihrer viele Stunden entfernten Heimat will nun Servula die Sakramente der Buße und des Altares empfangen. Doch der Heimatspfarrer, der schon um die Sache wußte, erklärte ihr in einem Privatgespräch, sie sei exkommuniziert; er besitze keine Vollmacht zur Absolution von dieser Kirchenstrafe. Ein anderer Priester dagegen hielt Servula nicht für dem Banne verfallen und absolvierte sie daher nach entsprechender Ermahnung. In das protestantische Krankenhaus zurückgekehrt, wird Servula rückfällig: sie nimmt abermals das protestantische Abendmahl. Als sie wieder Urlaub bekam, suchte sie die Heimat auf und in der Heimat den Beichtstuhl. Hat der Beichtvater jetzt eine Exkommunizierte vor sich? Hatte Servula, wie der Pfarrer meint, schon durch den erstmaligen Empfang des Abendmahles die Exkommunikation inkurriert?

Servula hat sich der communicatio activa in sacris cum haereticis schuldig gemacht. Can. 1258 des Cod. jur. can. sagt: „Haud licitum est fidelibus quovis modo active assistere seu partem habere in sacris acatholicorum (§ 1)“. Außerdem erklärt das kirchliche Recht in can. 2316: „Qui communicat in divinis cum haereticis contra praescriptum can. 1258, suspectus de haeresi est.“ Somit wurde Servula durch den Empfang des protestantischen Abendmahles suspecta de haeresi. Betreffs des einer Häresie Verdächtigen verfügt nun can. 2315: „Suspectus de haeresi, qui monitus causam suspicionis non removet, actibus legitimis prohibeatur . . . Quodsi inter sex menses a contracta poena completos suspectus de haeresi sese non emendaverit, habeatur tamquam haereticus, haereticorum poenis obnoxius.“ Über die monitio canonica wieder geben Aufschluß can. 2307 und can. 2309. Da wir im vorgelegten Falle nichts davon hören, daß eine monitio seitens des Ordinarius (can. 2307) erfolgte, wie sie in can. 2309 gefordert wird, ist Servula der auf Häresie stehenden Exkommunikation (can. 2314, § 1, Nr. 1) nie verfallen. Die Mahnung des Beichtvaters ist keine monitio im Sinne des can. 2309. Nur wenn die der Häresie verdächtige Servula trotz erfolgter monitio canonica sich innerhalb der gesetzlichen Frist nicht gebessert hätte, würde von ihr gelten: haereticorum poenis obnoxia. Communicatio in sacris bedeutet also nicht ohneweiters: excommunicatio. Mithin konnte der erste Beichtvater Servula absolvieren, wenn anders sie gehörig disponiert war; ebenso kann das unter gleicher Voraussetzung trotz des Rückfalles der zweite Beichtvater. Um von der Vindi-

kativstrafe des Verdachtes der Häresie frei zu werden, ist Dispens einzuholen (can. 2289 f.).

Es ist Pflicht des Beichtvaters, überhaupt des Seelsorgers, die Katholiken vor der Teilnahme am Gottesdienste Andersgläubiger mit allem Nachdruck zu warnen, zumal jetzt auf akatholischer Seite die Parole ausgegeben wird: „Vereinigung der durch Glaubensbekenntnisse getrennten Christen im Kult.“ Auf der Weltkonferenz über Glauben und Kirchenverfassung zu Lausanne im Sommer des letzten Jahres wurden warm befürwortet reger Gastbesuch unter den verschiedenen Kirchen und Gottesdienstaustausch; im besonderen möge man die Mitglieder je der einen Kirche zur Abendmahlsgemeinschaft an den Altären der anderen zulassen. Mit der Anpreisung möglichst weitgehender oder gar absoluter communicatio in sacris wird mächtig Vorschub geleistet dem religiösen Indifferentismus, der schließlich zum vollständigen Unglauben führt.

Linz. *Dr Karl Fruhstorfer.*

VII. **(Kann der Seelsorger schwachsinnige Pfarrkinder unbeachtet lassen?)** Der Großstadtkaplan Alexander wird spät abends telephonisch ohne nähere Angaben in eine Nachbarpfarre zum 37jährigen schwerkranken schwindsüchtigen Brutus gerufen und folgt eilig dem Rufe. Der Kranke, der in einem Dachstübchen liegt, erkennt im eintretenden Priester „den Pfarrer“, weist aber einen merkwürdigen Blick und einen Sprachfehler auf. Da sich A. anschickt, demselben die Beichte abzunehmen, erhält er von den Angehörigen die Auskunft, B. sei nicht normal, habe nie eine Schule besucht, nie gebeichtet oder die heilige Kommunion empfangen. Was tun? B. schien wohl einer Sünde fähig, wenn auch keiner schweren; eine Beichte war physisch und moralisch ziemlich ausgeschlossen; auch schien es A. höchst wahrscheinlich, daß B. die veritates fidei necessitate medii credendae nicht kenne. Da aber A. dem Kranken so viel als möglich helfen wollte, fragte er denselben, ob er den lieben Heiland kenne; und als dies bejaht wurde, versuchte er mühevoll, mit ihm folgende Tugendakte zu erwecken: „Lieber Heiland, ich glaube, daß du im Himmel bist; ich habe dich sehr gerne; ich will zu dir kommen, wenn ich sterbe; es tut mir leid, daß ich manchmal so böse gegen dich war.“ Da B. dieses, wenn auch mühsam, so doch treu und anscheinend nicht ohne einiges Verständnis nachspricht, gibt ihm A. die Absolution, und zwar absolute. B. macht dabei das Kreuzzeichen. Dann fährt A. fort: „Ich habe auch ein Stückchen Brot zum Essen mitgebracht; das ist aber nicht gewöhnliches Brot, sondern das ist der liebe Heiland. Wollen Sie denn das haben?“ — B. „Ja!“ — A. „Dann will ich Ihnen den lieben

Heiland zeigen." Dann kommuniziert der Kaplan den Kranken in der vorgeschriebenen Weise. Als der Kranke der heiligen Hostie ansichtig wird, leuchtet mit einem Male sein Gesicht und seine Augen öffnen sich weit vor Freude. A. spendet ihm dann noch die heilige Ölung und die Generalabsolution.

Es fragt sich: 1. Durfte sich A. darüber hinwegsetzen, daß die Seelsorger des B. denselben nicht zu den heiligen Sakramenten zuließen? 2. Genügten die erweckten Tugendakte für die veritates fidei necessitate medii credendae? 3. War B. conditionate oder absolute zu absolvieren?

Die erste Frage des Seelsorgers bei solch unerwarteten Vorkommnissen lautet mit Recht: Quis? Wen habe ich vor mir? Hier war es, wie Blick und Sprache verraten und die Angehörigen bestätigen, ein schwachsinniger, in der geistigen Entwicklung von Kindheit an gehemmter und zurückgebliebener Mensch. Der angeborene Schwachsinn, um den es sich hier handelt, zeigt „eine unendliche Mannigfaltigkeit" von Abstufungen vom fast Normalen bis zur vollen Idiotie (cf. Huber, Hemmnisse der Willensfreiheit, Münster 1904, S. 241). Bei solchen Schwachsinnigen sind übersinnliche Begriffe und Urteile, auch religiös-sittlicher Natur, nicht von vornherein unmöglich, wenn sie auch ärmer und lückenhafter bleiben als bei Vollsinnigen. Die Schwachsinnigen können deshalb je nach dem Grade ihrer Krankheit auch lernen, wenngleich es länger dauert, bis die Wahrheiten, die ihnen eingeprägt werden, ihr geistiger Besitz werden (cf. Beßmer, Störungen im Seelenleben, Freiburg 1905, S. 171). Darum darf ihre religiös-sittliche Erziehung nicht von vornherein vernachlässigt werden; im Gegenteil, je ärmer sie daran sind, um so mehr Aufmerksamkeit und Sorgfalt muß ihnen der Seelsorger angedeihen lassen. Wie und in welchem Maße der Großstadtseelsorger bei den heutigen Pfarrverhältnissen dieser Pflicht nachkommen kann, entzieht sich der Beurteilung der Fernstehenden. Jedenfalls bedeutet es keinen Übergriff und keine Überhebung, wenn ein Seelsorger, den seine Pflicht auf einen solchen Notstand führt, sich über die Köpfe der eigentlichen Seelsorger hinweg nach eigenem Urteil desselben annimmt, sobald Gefahr im Verzuge ist. Damit wäre die erste Frage erledigt. A. hat sicher recht gehandelt, da er sich des B. seelsorglich annahm, sobald er auch nur einiges Licht der Erkenntnis und einiges religiöse Verständnis in demselben wahrzunehmen glaubte. Soweit sich die Sache aus der Ferne beurteilen läßt, hat er sich auch in diesem Urteil nicht getäuscht. Daß B. in ihm „den Pfarrer" erkannt, daß er die Gebete nachgesprochen, das Kreuzzeichen gemacht, sind Anzeichen dafür. Auch das Urteil der Angehörigen „nicht normal" läßt eher auf Schwachsinn als auf volle Idiotie schließen.

Was ist es nun mit der Vorbereitung, die A. dem Kranken angedeihen ließ? Hier dachte A., wie er es von seiner normalen Seelsorge her gewohnt war, jedenfalls mehr an die Tugendakte, die der Christ vor dem Sterben erwecken soll, als an den Unterricht in den veritates necessitate medii credendae. In seinen Gebeten kommen Glaube, Hoffnung, Liebe und Reue zum Ausdruck, wenn auch unvollkommen, da vor allem die Motive fehlen und die Hoffnung mehr als ein Wunsch ist. Immerhin genügen diese Akte vollständig für einen Christen, der diese Tugenden kennt und sie richtig geübt hat. Das Fehlende versteht sich hier von selber. Anders läge es bei einem Unterricht über dieselben. Wer sie noch nicht kennte, könnte sie aus diesen Andeutungen nicht richtig lernen.

Was nun die veritates fidei necessario credendae anlangt, wäre es müßig hier zu streiten, welche Wahrheiten dazu gehören und ob und inwiefern diese Wahrheiten in den vorgelegten Gebeten enthalten sind und zum Ausdruck gelangten. Sicher ist, daß diese Gebete selbst bei einem normalen Menschen keine Unterweisung in diesen Wahrheiten bewirkt hätten, sondern höchstens eine Erinnerung daran, soweit sie ihm schon von früher bekannt waren. Am wenigsten hätten sie dieses Ziel bei einem Schwachsinnigen erreichen können. Sicher ist auch, daß A. in der kurzen Zeit, die ihm zur Verfügung stand, sich vergebens abgemüht hätte, den B. in den notwendigen Glaubenswahrheiten, wenn auch nur notdürftigst, zu unterrichten, selbst wenn er dies ausdrücklich versucht hätte. Dies mag wohl bei einem normal tätigen, nicht aber bei einem so zurückgebliebenen Verstand möglich sein. Die Frage kann hier also nicht sein, ob A. in diesen Gebeten dem B. den nötigen Unterricht gegeben, auch nicht, ob A. hätte versuchen sollen diesen Unterricht zu geben; sondern nur, ob A. bei B. die für einen gedeihlichen Empfang der Sakramente unbedingt nötige Kenntnis voraussetzen konnte und ob er sich nicht etwas mehr hätte darum erkundigen müssen. Wenn man erwägt, daß B. nicht ganz ohne geistige Auffassung war und daß er bis zum 37. Lebensjahre in christlicher Umgebung gelebt und wohl auch christliche Übungen mitgemacht hat, und wenn man sein Verhalten beim Empfang der heiligen Sakramente ins Auge faßt, so ist trotz der gegenteiligen Meinung des A. die Vermutung nicht unbegründet, daß er eine, wenn auch kümmerliche Kenntnis davon hatte. Vielleicht hätten einige Fragen in dieser Richtung dem A. diese Vermutung bestätigt. Schließlich weiß man nicht, wie weit die Gnade, die B. in der Taufe erhalten, den Mangel im Verstande auszugleichen vermag. War genügende Kenntnis der Glaubenswahrheiten vorhanden, so genügten auch die erweckten Tugendakte für den Empfang der heiligen Sakramente.

Jedenfalls ist A. nicht zu tadeln, daß er die Spendung derselben nicht unterließ, wenngleich er vielleicht in der Vorbereitung dazu etwas mehr hätte tun können als hier angegeben ist. Vielleicht hat er es auch getan.

Bleibt nur mehr die dritte Frage: absolute oder conditionate? Da A. keine rechte Klarheit über die wirkliche Verfassung des B. hatte, hätte absolutio und unctio die Bedingung tragen sollen: si capax es. Übrigens läßt sich wohl bei jedem unterrichteten und gewissenhaften Seelsorger allgemein die Absicht voraussetzen, die Sakramente keinem Mißbrauch und keiner Vergeblichkeit auszusetzen und sie deshalb nur unter den gehörigen Bedingungen zu spenden. Hier war diese allgemeine Absicht um so sicherer vorhanden, als A. selber das Unsichere seiner Voraussetzungen kannte und sein ganzes Bestreben nur darauf gerichtet war, so viel *als möglich* zu helfen. Hat er die Bedingung nicht beigesetzt, so ist dies gewiß nur aus einer bei einem solchen Fall begreiflichen Aufregung und Vergeßlichkeit geschehen. Es besteht deshalb kein Grund, sich darob irgendwie zu beunruhigen.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

VIII. **(Über die Pflicht, an Sonntagen und gebotenen Feiertagen zu binieren.)** Pfarrer Kunibert hilft seinem Nachbarpfarrer am Patrozinium, einem gebotenen Feiertage, beim feierlichen Levitenamt aus. Der Festprediger, ein Ordensmann, frägt den Pfarrer Kunibert, wer denn heute bei ihm zu Hause den Hauptgottesdienst halte. Pfarrer Kunibert antwortet: „Niemand; es war heute nur Frühmesse; die Leute sind auch froh, wenn sie in der Erntezeit etwas mehr Zeit zum Ernten gewinnen.“ Es entsteht die Frage: Ist es erlaubt, um die Abhaltung eines Levitenamtes zu ermöglichen, nur einen Gottesdienst in der eigenen Pfarrei zu halten?

Der Kodex bestimmt can. 1248: „An den gebotenen Feiertagen muß die heilige Messe gehört werden.“ Damit die Gläubigen diese Pflicht erfüllen können, muß der Pfarrer an diesen Tagen das heilige Meßopfer darbringen, und zwar ist er dazu verpflichtet kraft göttlichen Gesetzes; cf. Noldin, De Sacr. 181: „Praecepto divino sub gravi obligante tenentur omnes, quibus officium pastorale incumbit, non solum certis diebus celebrare, sed etiam pro populo sibi commisso sacrificium applicare. Quae quidem obligatio est justitiae, cum ad eam sicut ad cetera officia pastoralia, ex quasi contractu pastores teneantur.“

In größeren Gemeinden, wo nur ein Seelsorger ist, ist es wohl immer der Fall, daß nicht alle Mitglieder der Gemeinde dem einzigen Gottesdienst beiwohnen können. Kleine Kinder können und dürfen nicht allein gelassen werden; auch ist bei der heutigen Unsicherheit es fast immer notwendig, daß eine

Person zum Bewachen des Hauses zurückbleibe, was in Bauerndörfern, wo die einzelnen Gehöfte weiter auseinander liegen, noch notwendiger ist.

Wenn nun aus diesen Gründen eine notabilis pars fidelium — nach Noldin circ. 60 personae (De Sacr. 206, 2, a) — dem Sonntagsgottesdienst nicht beiwohnen könnten, dann ist der Fall gegeben, von dem can. 806, § 2 spricht: „Hanc tamen facultatem — i. e. plures in die celebrare Missas — impertiri nequit Ordinarius, nisi cum, prudenti ipsius judicio, propter penuriam sacerdotum die festo de praecepto notabilis fidelium pars Missae adstare non possit."

Wenn also ein Pfarrer die facultas binandi erhalten hat, dann ist hier nach dem weisen Urteil des Ordinarius auch eine Notwendigkeit dafür anzunehmen.

Nun frägt es sich: Muß der Pfarrer immer von dieser facultas Gebrauch machen? Der Kodex bestimmt can. 66, § 1: „Facultates habituales, quae conceduntur vel in perpetuum vel ad praefinitum tempus . . . accensentur privilegiis praeter jus."

Von diesen Privilegien aber heißt es weiter im can. 69: „Nemo cogitur uti privilegio in sui dumtaxat favorem concesso."

Da die facultas binandi aber nicht in favorem parochi, sondern in bonum commune gegeben ist, folgt daraus, daß der Pfarrer verpflichtet ist, davon Gebrauch zu machen. Und zwar ist er dazu wie zu der einen Messe ex justitia verpflichtet, da es zu den officia pastoralia gehört, die er ex quasi contractu übernommen hat. Eine Verpflichtung ex justitia kann aber durch eine Verpflichtung ex caritate nicht aufgehoben werden. Dem Nachbarpfarrer beim Levitenamt auszuhelfen, wäre nur eine Verpflichtung ex caritate.

Aber gehen nicht die Gläubigen, wenn ein Fest im Nachbardorfe ist, auch zahlreich zu diesem Festgottesdienst? Es kann wohl sein; jedenfalls müßte der Pfarrer, der die Aushilfe übernimmt, seine Gläubigen ausdrücklich an die Pflicht erinnern, daß diejenigen, die nicht am eigenen Orte dem Gottesdienst beiwohnen können, es in den Nachbardörfern tun müssen.

Wenn aber der begründete Verdacht besteht, daß immerhin ein notabilis pars keinen Gottesdienst hat — und wenn die Leute erst einmal an den regelmäßigen doppelten Gottesdienst am eigenen Orte gewöhnt sind, wird man sie nur schwer davon überzeugen, daß sie die Pflicht haben, in ein Nachbardorf zu gehen —, dann muß der Pfarrer zuerst in seiner eigenen Gemeinde für ausreichenden Gottesdienst sorgen.

Der Grund: „damit die Leute in der Erntezeit mehr Zeit zum Einernten gewinnen", ist vollständig zurückzuweisen. Denn wohl kann der Pfarrer in dringenden Fällen so weit dispensieren, daß die notwendigen Arbeiten gemacht werden

dürfen, aber er kann nicht einen bedeutenden Teil seiner Gemeinde von der Pflicht dispensieren, am Sonntag dem Gottesdienst beizuwohnen. Die Aushilfe bei einem Levitenamt ist also kein Grund, den in einer Gemeinde eingeführten zweiten Gottesdienst ausfallen zu lassen.

Lichtenwalde. *Kuratus Kristen.*

IX. **(Von den Eigenschaften eines Präfekten der Ordenskleriker oder „Magister spiritus".)** P. Marius, Religiose mit einfachen Gelübden, wird zum Präfekten oder „Magister spiritus" ernannt, obwohl er das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Weil die Ordenssatzungen für dieses wichtige Amt dreißig volle Jahre verlangen, so erhält er Dispens von seinen Ordensobern. Trotzdem ist P. Marius nicht ohne eine gewisse Unruhe, hauptsächlich weil er auch weiß, daß das kanonische Recht besondere Bestimmungen enthält über Eigenschaften, Alter, Profeßjahre u. s. w. des Präfekten, von denen die Ordensobern nicht dispensieren können. In seiner Verlegenheit eröffnet er sich einem Vertrauensmann und bittet um Rat. Dieser erklärt ihm: Nehmen Sie ruhig das Geschehene hin, ohneweiters; denn bezüglich Ihres Falles entbehrt das kirchliche Gesetz der Klarheit. Sie haben es hinsichtlich des in Frage stehenden Punktes nur mit einem zweifelhaften Gesetze zu tun, das folglich im Gewissen keine strikte Verpflichtung auferlegen kann, gemäß dem bewährten Grundsatz der Moraltheologie: lex dubia non obligat. — Daraufhin tritt P. Marius sein Amt an. Was ist vom Zweifel des Marius und von der Entscheidung seines Beraters zu denken?

Im vorliegenden Gewissensfall muß genau unterschieden werden zwischen Bestimmungen der Ordenssatzungen und Bestimmungen des allgemeinen Rechtes.

a) *Bestimmungen der Ordenssatzungen.* Von ihren Anordnungen kann vielfach in Sonderfällen (aber nicht immer) der zuständige Ordensobere entbinden; er muß sich jedoch durchaus an die Vorschriften der Konstitutionen selbst, an die Statuten der Generalkapitel (wo es solche gibt), an die zu Recht bestehenden Gebräuche, besonders aber an die partikulären kirchlichen Bestimmungen halten. So wird meistens vorgeschrieben, daß der kompetente Obere, bevor er zur Dispens schreitet, das Gutachten oder die Einwilligung seines Rates, *der Konsulta,* einhole. Es werden hie und da auch gewisse Bedingungen namhaft gemacht, die zu erfüllen sind vor Bewilligung der Dispens, oder auch die Dispensgewalt selber wird so umgrenzt, daß sie nur selten und in genau umschriebenen Fällen zur Anwendung gelangt. Handelt es sich aber um Ausnahmen von der durch den Heiligen Stuhl approbierten Regel oder von den päpstlich anerkannten und genehmigten Konsti-

tutionen, so kann an und für sich der Obere hierin keine Dispens erteilen, sondern nur der Heilige Stuhl vermag es. Der Grund ist dieser: Es handelt sich alsdann in Wirklichkeit um ein partikuläres *päpstliches Gesetz*, über welches der untergeordnete Ordensobere an sich keine Vollmacht besitzt. Um ganz genau zu sein, müssen wir allerdings hinzufügen, daß in den kirchlich approbierten Ordenssatzungen zuweilen die Dispensgewährung durch bestimmte Ordensobere vorgesehen wird.

Ein Beispiel: In der am 25. Februar 1749 durch den großen Kanonisten, Papst Benedikt XIV., gutgeheißenen Regel der *Redemptoristen* wird ausdrücklich erklärt, daß in einem Notfalle der Lokalobere nach Anhören der Konsulta einen einzelnen Kongregierten vorübergehend dispensieren kann; desgleichen der Provinzial im Verein mit seiner Konsulta eine einzelne Gemeinde, nur unter der Bedingung jedoch, daß dies sofort dem Generalobern gemeldet werde; endlich steht es auch dem Generalobern zu, für seinen Bereich eine Dispens zu erteilen, aber immer nur für eine gewisse Zeit und nach Anhören des Rates seiner Konsultoren. Das Generalkapitel der Genossenschaft besitzt eine noch ausgedehntere Dispensvollmacht, die es aber lediglich „ex gravissimis causis" gebrauchen darf.

b) *Bestimmungen des allgemeinen Rechtes.* Außer den Ordenssatzungen muß das allgemeine Recht in Betracht gezogen werden; und da befinden wir uns im vorliegenden Falle allerdings in peinlicher Unsicherheit, ja, ein bekannter Kanonist, *P. Gerard Oesterle O. S. B.*, bezeichnet die Angelegenheit geradezu als „crux interpretum" (Commentar. pro relig. 1925, p. 305). Weil nun einmal die Schwierigkeit nicht umgangen werden kann und keine allseitig befriedigende Lösung bis jetzt gefunden ward, so muß die Geduld der Leser für einen Augenblick in Anspruch genommen werden, damit ich zuerst den Stand der Frage selbst, sodann die verschiedenen Lösungsversuche darlege, und schließlich die eigene bescheidene Meinung anführe mit der praktischen Anwendung auf den vorliegenden konkreten Fall.

I. Stand der Frage. Zur Heranbildung von Novizen sieht das neue Kirchenrecht (can. 559) einen *Novizenmeister* vor, dessen Alter mindestens 35 volle Jahre beträgt. Ferner müssen von seiner ersten Gelübdeablegung an mindestens zehn volle Jahre verflossen sein, und er soll hervorragen durch Klugheit, Liebe, Frömmigkeit und Regeltreue. Endlich, wo es sich um Klerikerinstitute handelt, darf er der Priesterweihe nicht entbehren. All das ist ausdrücklich und textuell im ersten Paragraphen des zitierten Kanons enthalten. Von den zwei übrigen Paragraphen des Kanons handelt der eine (§ 2) ausschließlich vom Gehilfen des Novizenmeisters, dem sogenannten *Socius*.

Er wird nämlich dem Novizenmeister in allen Stücken, die sich auf die Leitung des Noviziates beziehen, unterstellt; er muß ferner mindestens 30 volle Jahre zählen, wenigstens seit fünf vollen Jahren Profeß abgelegt haben und endlich die sonstigen notwendigen und angemessenen Eigenschaften besitzen. Der letzte Paragraph des Kanons (§ 3) erwähnt eine Bestimmung, die sowohl den Novizenmeister als den Socius angeht, nämlich: Der eine wie der andere ist von allen Ämtern und Arbeiten freizuhalten, die geeignet wären, der guten Leitung des Noviziates und der Fürsorge um die Novizen Eintrag zu tun.

Es hat aber auch noch das neue Kirchenrecht ganz allgemein nach Verlauf des Noviziates mindestens drei Jahre zeitlicher Profeß vorgeschrieben, so daß für die jüngeren Ordensleute, wenn sie Kleriker sind, notwendig die Ablegung der ewigen Gelübde in die Studienzeit fällt. Daraus ergibt sich, wie *überaus wichtig* es ist, solchen Ordensleuten eine besonders tüchtige und zuverlässige Leitung angedeihen zu lassen. Aber nicht bloß weitergeführt soll jenes Werk innerer Selbsterneuerung, das im Noviziat begonnen wurde, sondern kräftig ausgebaut und für die Zukunft gesichert werden. Es handelt sich dann des weiteren darum, auf die heiligen Weihen, speziell auf die *heilige Priesterweihe* vorzubereiten; und was gibt es wichtigeres im Menschenleben? Die wachsame Fürsorge der Kirche hat deshalb einen Präfekten oder „Magister spiritus" vorgeschrieben, dem jene Ordensleute während der ganzen Studienzeit anvertraut bleiben, auf daß er ihre Seele zum religiösen Leben weiter anleite durch angemessene Ermahnungen, Belehrungen und Ansprachen (can. 588, § 1). Nachdem nun der Gesetzgeber in dieser Weise die Aufgabe des Studentenpräfekten festgelegt hat, verlangt er auch von ihm Eigenschaften, wie sie der Novizenmeister haben muß, gemäß can. 559 (siehe oben): „Praefectus vel Magister spiritus", das sind die eigenen Worte der ersten authentischen Ausgabe des Kodex (can. 588, § 2), „iis qualitatibus praeditus sit oportet, quae in Magistro novitiorum requiruntur ad normam can. 559". Hier ist ein doppelter Hinweis enthalten, nämlich auf die Eigenschaften des Novizenmeisters und auf den can. 559, in welchem gleich zu Anfang jene Eigenschaften angegeben werden: Alter von 35 Jahren; Profeß, wenigstens zehn Jahre; Klugheit: Liebe; Frömmigkeit; Observanz; in Priesterinstituten auch noch empfangene Priesterweihe (§ 1). Wir erinnern daran, daß das, was weiter im can. 559 vermerkt ist (§ 2 und 3), sich nicht auf die Eigenschaften des Novizenmeisters bezieht, sondern auf den Socius des Novizenmeisters (§ 2) und das Verbot, dem Novizenmeister und dem Socius Ämter zu übertragen, welche sie an der Leitung des Noviziates selbst behindern (§ 3). Im großen

Ganzen war also der Zusatz im can. 588, § 2: „ad normam can. 559" ziemlich richtig und hinreichend klar, obwohl (wie gesagt) die nähere Angabe des § 1, in welchem allein, *mit Ausschluß der zwei folgenden Paragraphen*, von den Eigenschaften des Novizenmeisters die Rede ist, nicht vorhanden war.

Kaum lag der Kodex im Drucke vor, so fühlte man sich genötigt, wie es übrigens nicht zu verwundern ist bei einem so mächtig ausgedehnten Werke, ein Verzeichnis von *Errata* und *Corrigenda* nachzutragen. Wir finden dieselben in den Acta Apost. Sedis aufgezählt (an. IX, vol. IX, pars II, pag. 526, 527). Bezüglich des can. 588, § 2 lesen wir nun folgendes in den ersten *„errata corrige"*: „Loco can. 559, legatur can. 559, §§ 2, 3". In Wirklichkeit wird dadurch der Hinweis auf die vom Rechte geforderten Eigenschaften des Novizenmeisters aufgehoben, da dieselben lediglich im § 1 des betreffenden Kanons erwähnt sind, und von ihm in der Verbesserung keine Rede ist. Diesen ersten „errata corrige" folgten weitere, die sowohl in den Acta Apost. Sedis, IX, n. 11, p. 557 (Acta Officiorum, Secretaria Status), als auch in der schon oben erwähnten Pars II (A. A. S. IX, p. II, Appendix, p. 525) enthalten sind. Diese Verbesserungen, im Anftrage des Papstes durch Kardinal Gasparri angebracht, sind datiert vom 17. Oktober 1917. Von unserem Kanon aber ist darin keine Rede mehr. Endlich in der Nummer 12 des Bandes IX der Acta (1. Dezember 1917) finden wir unter der Aufschrift: Acta Officiorum, Secretaria Status, Monitum (S. 589), noch eine Verbesserung vermerkt, die aber nicht auf unseren Gegenstand sich bezieht. Damit ist Schluß, und dieser revidierte Text des can. 588, § 2: *ad normam can. 559, §§ 2, 3*, wurde in alle offiziellen Ausgaben des Kodex ohne Ausnahme eingeführt. Vgl. z. B. die Vatikanische Ausgabe von 1918 mit Quellenangabe.

II. Verschiedene Lösungsversuche. Die Textschwierigkeit war offenkundig; um sie zu beseitigen, wurden alsbald mehrere Lösungsversuche unternommen, die hauptsächlich auf drei sich zurückführen lassen.

1°. Die einen sagen mit *P. Vermeersch S. J.* (Epitome, 2 ed. I, n. 689): Es ist angemessen, daß der Studentenpräfekt die Eigenschaften eines Novizenmeisters besitze; bezüglich des Alters aber und im Hinblick auf die Profeßjahre genügt es völlig, wenn er 30 Jahre zählt, wie der Socius, und fünf Jahre Profeß hat. Gemäß der Ansicht von *P. Vermeersch* (a. a. O.) dürfte man in Zweifel ziehen, ob das Alter überhaupt als Eigenschaft zu gelten habe: „Dubitatur", das sind seine Worte, „num aetas inter qualitates recensenda sit." — Bei diesem Erklärungsversuche jedoch wird man schwerlich der Über-

zeugung sich entwinden können, daß diese Auffassung P. Vermeerschs im voraus schon im nämlichen Werke durch den Mitarbeiter P. Creusen gleichsam widerlegt worden ist. In der Tat, dort, wo es sich um die Besetzung der kirchlichen Ämter handelt, lesen wir im nämlichen Band I des Epitome (n. 235, p. 160): „De qualitatibus promovendi. Promovendus debet esse: 1° clericus . . . (cc. 153, § 1 . . .); 2° idoneus, i. e. nulla qualitate carens quae iure sive communi sive particulari aut lege fundationis requiritur (ibid.). Hae qualitates sunt v. g. aetas (cc. 331, § 1, 2°; 504, etc.).“ Die gleiche Auffassung erhellt auch aus dem Kodex selbst durch Vergleich der verschiedenen Canones: Wie ließe sich sonst denn der § 3 des zitierten can. 153 erklären, wenn das Alter nicht als Eigenschaft mit inbegriffen wird? Hier der Wortlaut des Kodex: „Cum provisus caret qualitatibus requisitis, provisio est nulla, si ita cautum sit iure communi vel particulari aut lege fundationis; secus est valida, sed per sententiam a legitimo Superiore irritari potest.“ Ich frage: Soll man den defectus aetatis hier ausnehmen mit der Begründung, das Alter sei ja keine Eigenschaft?

Ein zweiter Vorwurf kann auch noch diesbezüglich erhoben werden, nämlich dem Worte: oportet, legt *P. Vermeersch* eine andere Bedeutung bei, wie sie ihm gemäß dem Kontext und nach Analogie anderer Stellen des Kodex zukommt. Der Kodex gebraucht das Wort *oportet* im Sinne des Befehles oder des Verbotes; so z. B. heißt es im can. 765: „Ut quis sit patrinus, oportet: 1° Sit baptizatus“; oder im can. 796: „Ut quis licite ad patrini munus admittatur, oportet: 1° Sit alius a patrino baptismi“; oder auch noch im can. 1459, § 2: „Ut autem haec conventio sit valida, accedat oportet Ordinarii consensus in scriptis datus“. In der gleichen Weise könnte man noch andere Stellen aus dem neuen Gesetzbuch anführen, in denen das Wort „oportet“ einen schärferen Sinn hat, als den ihm *P. Vermeersch* zumutet. Ferner pflegt der Kodex ganz andere Wendungen zu gebrauchen, wenn es sich *nicht* um eigentliche Vorschriften handelt; z. B. im can. 772 lesen wir: „si fieri commode queat“; im can. 360, § 1: „Episcopus, si id ipsi expedire videatur“; im can. 530, § 2: „imo expedit ut ipsi filiali cum fiducia Superiores adeant“ etc. Demzufolge wird es wohl schwer fallen anzunehmen, daß im can. 588, § 2 das „praeditus sit oportet“ ausnahmsweise den Sinn habe von: es ist angemessen, es ist angebracht u. s. w., wie *P. Vermeersch* dies meint, indem er schreibt (a. a. O.): „Superiores curare debent, ut, prout copia est, praefectus qualitates morales habeat magistri noviciorum.“ Die Wendung *curent ut* steht nicht selten im neuen Gesetzbuch; wenn es aber nun heißt: *praeditus sit oportet*, so scheint doch der Sinn ein anderer zu sein.

2°. *P. Goyeneche C. M. F.*, und mehrere andere Kanonisten, vor allen aber *P. Fanfani O. P.*, nehmen an, daß ein Irrtum, ein Schreib- oder Druckfehler unterlaufen ist, so daß es vom Studentenpräfekten heißen soll (can. 588, § 2): „. . . ad normam can. 559, § 1, 3". Dem erwähnten *P. Fanfani* scheint dies sogar „evident" zu sein. „Quid dicendum?" fragt er (de iure relig. ed. 2, n. 276, nota 1); und es erfolgt sogleich die Antwort: „Evidenter, mendose § 2 posita est pro 1. Non datur rationabilis alia explicatio." *P. Goyeneche* seinerseits bringt im Commentarium pro religiosis (I, p. 141) mehrere Gründe vor, um zu beweisen, daß ein materieller Irrtum infolge eines Schreib- oder Druckfehlers die wahre Ursache der irreführenden Redaktion von can. 588, § 2 ist. „Mendosam citationem credimus ex materiali errore provenientem in transcriptione § 2 loco § 1." Dagegen läßt sich folgendes einwenden:

a) Wie kommt es, daß dieser angebliche Druck- oder Schreibfehler bei jedem Neudruck der Vatikanischen Kodexausgabe, z. B. bei dem, der auch die Quellenangabe enthält (Rom, Vatikanische Druckerei, 1918), nicht ausgemerzt worden ist, sondern im Gegenteil offiziell Aufnahme fand in den Text, wo er früher sich nicht befand (vgl. A. A. S. IX, p. II, p. 128)?

b) Wie kommt es, daß dieser rein materielle Irrtum, der so leicht zu verbessern gewesen wäre, dennoch in keinem der zwei folgenden Errataverzeichnisse Aufnahme gefunden hat, weder in dem vom 17. Oktober 1917 (A. A. S. IX, p. 557), noch in dem vom 1. Dezember 1917 (A. A. S. IX, p. 589: Monitum)?

c) Wie kommt es, daß noch außer der angeblich irrtümlichen Zitation von § 2, auch der § 3 neu erwähnt und eingetragen wird, trotzdem er nicht von den Eigenschaften eines Novizenmeisters handelt? Wäre das nicht ein zweiter materieller Irrtum, da offenbar sich diese Zitation durch das im Texte gebotene Material nicht rechtfertigen läßt?

d) Wie kommt es endlich, daß trotz aller Diskussionen, Erörterungen, Zweifel u. s. w., die sich seit langer Zeit auf diesen Punkt (dem doch eine Praxis entsprechen muß) bezogen, die päpstliche Kommission, wenigstens durch die Erklärung ihres Präsidenten, nicht diesem „materiellen Irrtum" abgeholfen hat; dies wäre doch so leicht gewesen? — Es will einen dünken, daß das „evidenter" von *P. Fanfani* zum mindesten sehr gewagt ist, und daß auch die Gründe von *P. Goyeneche* nicht durchschlagend sind, nämlich: es seien ja sonst noch viele Fehler im Kodex vorgekommen; es müßte sonst im Texte heißen „quae in socio novitiorum requiruntur" und nicht „in magistro", es wäre sonst ein Abgehen vom früheren Recht, wie es in der Konstitution Klemens' VIII. „Cum ad regularem" vom 19. März

1603 (*Gasparri*, Fontes I, p. 362) und im Dekret der Konzilskongregation vom 21. September 1624 (allerdings in einer etwas geänderten Form) ausgesprochen ist, u. s. w. Diese Gründe, sage ich, werden allerdings durch die obigen Erwägungen nicht entwertet, aber sie verlieren doch an Kraft, besonders wenn man die noch folgenden Ausführungen ohne Voreingenommenheit berücksichtigen will.

3⁰. *P. Oesterle O. S. B.* sowie andere Autoren nehmen diese Erklärung durch einen Druck- oder Schreibfehler durchaus nicht an und suchen auf anderem Wege die Schwierigkeit zu lösen. „Non error materialis huic canoni inesse mihi videtur", so *P. Oesterle* (Commentar. pro religiosis, 1925, p. 305 ss.), „sed correctio plenissime intenta": also, der Gesetzgeber hätte diese Umgestaltung voll und ganz beabsichtigt! Die Beweisführung *P. Oesterles* gipfelt in folgenden Feststellungen: Wenn das zu Korrigierende sich nicht auf den § 2 des can. 559 beziehen sollte (wie die vorherige Meinung es behauptet), dann war es überhaupt unnötig, eine Korrektur vorzunehmen, denn der Hinweis auf can. 559, ohne Angabe der Paragraphen, genügte, daß man die Anwendung von selbst mache. Aber der nachträgliche Hinweis auf die §§ 2 und 3 des can. 559 stellt in aller Wirklichkeit eine Korrektur oder Umgestaltung dar, welche dem Gesetzgeber auch noch den Zusatz eines ganzen Paragraphen ersparte, nämlich die Wiederholung der Bestimmung, daß dem Studentenpräfekten weder Ämter noch andere Lasten auferlegt werden dürfen, die ihn behindern an der Ausübung seiner eigenen Obliegenheiten den Studenten gegenüber (vgl. den can. 559, § 3, wo dasselbe gesagt wird vom Novizenmeister und dem Socius).

Daran läßt sich folgendes ausstellen: Wenn der Gesetzgeber, wie *P. Oesterle* meint (a. a. O. S. 306 f.), durch Beifügung der näheren Bestimmung „§ 2 des can. 559", den Hinweis auf den „socius magistri" und nicht auf den „magister novitiorum in sensu proprio" tatsächlich beabsichtigte, wie kommt es, daß er noch den Ausdruck „iis qualitatibus . . quae in Magistro novitiorum requiruntur" stehen ließ, wo jeder unbefangene Leser doch an den „magister novitiorum in sensu proprio" denken mußte? Will denn wahrhaftig der Gesetzgeber durch Beifügung des § 2 zum can. 559 folgendes ausdrücken: der Studentenpräfekt braucht nur die Eigenschaften eines „magister novitiorum in sensu non proprio", nämlich eines Socius des Novizenmeisters zu haben? — Auf jeden Fall gibt *P. Oesterle* (a. a. O.) selber zu, daß „sine dubio textui vis illata est"; er gesteht sogar, daß diese Gewalt, die man dem Text angetan hat, noch deutlicher zum Vorschein kommt durch den weiteren Zusatz des § 3. — „Quae vis illata textui", schreibt

er, „melius apparet adhuc ex additione § 3 (ad normam can. 559, § 2, 3).“ — Warum dieser gewaltsame Eingriff (curnam haec vis textui originali illata est)? *P. Oesterle* findet folgenden Grund: Nachdem der Kodex in authentischer Form vorlag, blieben noch einige Punkte zu verbessern, unter anderen auch der § 2 des can. 588. Um der Schwierigkeit leichter sich entwinden zu können, um keine Änderungen in den Ausdrücken selber vornehmen zu müssen, zog der Gesetzgeber es vor, einfachhin §§ 2, 3 beizufügen. Damit nun war alles getan. Aber wie steht es mit diesem Grunde? Würde da nicht einer wie unwillkürlich an den Satz erinnert: Der Zweck heiligt die Mittel? Allerdings, die Lage hier ist anders, aber spricht damit nicht auch *P. Oesterle* die Meinung aus, im jetzigen § 2 des can. 588 stehe tatsächlich der Ausdruck „in magistro novitiorum“ im Sinne von „magister in sensu improprio“, d. i. Novizensocius? Dies jedoch darf mit Recht stark bezweifelt werden.

4° Durch Festhalten an den *gegebenen positiven Tatsachen* läßt sich dennoch, und dies ist meine eigene bescheidene Meinung, folgendes mit Wahrscheinlichkeit aufstellen:

a) Durch den Wortlaut des § 2 des can. 588 selbst wird schon bestimmt, daß der Studentenpräfekt die Eigenschaften eines Novizenmeisters (in sensu proprio) besitzen müsse; weiter aber bedeutet dasjenige, was folgt, erstens eine Einschränkung und zweitens einen Zusatz. Die Einschränkung betrifft das Alter und die Profeßjahre, die zu berechnen sind wie die des Socius (can. 559, § 2). Der erweiterte Zusatz bezieht sich auf das Freisein von anderen Ämtern u. s. w, nämlich: der Studentenpräfekt, ebenso wie der Novizenmeister und dessen Socius, darf in keiner Weise behindert werden in der Betätigung seines eigenen Amtes durch Auferlegung anderer Bürden (can. 559, § 3, und 588, § 2).

b) Dieser Lösungsversuch bietet eine Wahrscheinlichkeit, keine Sicherheit; er bewirkt nicht, daß jene Art der Erklärung, die einen Druck- oder Schreibfehler annimmt, hinfällig wird. Das gibt auch *P. Vermeersch*, geleitet durch sein hohes Rechtsgefühl, unumwunden zu, indem er schreibt (Epit. I, n. 689): „R. P. Goyeneche C. M. F. late nec inepte, in Comment. pro religiosis, I, 140, tuetur, § 2 esse mendose positam pro § 1.“

c) Demzufolge handelt es sich hier um ein sogenanntes zweifelhaftes Gesetz, insofern es neu ist: ein wirklicher Zweifel ist vorhanden sowohl bezüglich der Erklärung des Textes als bezüglich der wahren Absicht des Gesetzgebers. Gemäß den Grundsätzen der Moraltheologie verpflichtet ein solches Gesetz, insofern es neu ist, im Gewissen nicht, wenigstens nicht hinsichtlich der strittigen Punkte. Praktisch haben wir hier den

Fall, wo das Prinzip: lex dubia non obligat, das der *heilige Alfons* erschöpfend bewiesen hat, seine Anwendung findet.

Als im Jahre 1924, so erzählt *P. Vermeersch* (Epit. I, n. 689), eine Anfrage gestellt wurde an die S. C. de Relig. zur Erlangung einer Dispens für einen Studentenpräfekten, der nur 28 Jahre zählte, erklärte man, das allgemeine Kirchenrecht, insofern ein neues Gesetz in Betracht käme, habe hier nicht mitzureden: „Superior utatur iure suo", hieß es. In der Tat, für solche, die dem früheren kirchlichen Gesetze kraft der Konstitution Klemens' VIII. und der Dekrete der Konzilskongregation nicht unterworfen waren, besteht eine strikte Gewissenspflicht nicht, da für sie wenigstens das Gesetz zweifelhaft ist.

Es geziemt sich allerdings für alle Ordensleute, die größte Rücksicht zu nehmen auf dasjenige, was der Gesetzgeber erstrebte: nämlich, daß auch diejenigen Religiosen, welche der Konstitution Klemens' VIII. und den erwähnten Dekreten der Konzilskongregation (vgl. Bull. priv. ac dipl. R. P. V, p. 249) nicht unterstanden, bestrebt seien, so viel als möglich nur Studentenpräfekten anzustellen, die 35 oder 30 Jahre alt sind und zehn oder mindestens fünf Jahre Profeß zählen und im übrigen auch die Eigenschaften eines Novizenmeisters besitzen.

Dies vorausgeschickt, löse ich den vorgelegten praktischen Fall folgendermaßen:

1. Da P. Marius einem Institut mit einfachen Gelübden angehört, und für ihn deswegen die Bestimmungen Klemens' VIII. keine Anwendung haben, so konnte er, streng genommen, zum Studentenpräfekten ernannt werden, ohne daß eine Dispens vom *allgemeinen Kirchenrecht* erforderlich war.

2. Weil aber die *Ordenssatzungen* oder *Konstitutionen* das vollendete dreißigste Jahr verlangten, so durfte P. Marius ohne päpstliche Dispens dennoch nicht zum Studentenpräfekten ernannt werden; es sei denn, daß diese Vorschrift entweder nicht in den vom Heiligen Stuhl approbierten Satzungen sich vorfand, sondern nur in solchen Statuten, von denen die Vorgesetzten dispensieren konnten, oder daß die vom Heiligen Stuhl genehmigten Satzungen die Dispensgewalt der Obern für bestimmte Fälle zuließen (wie zu Anfang des längeren erklärt wurde). Traf dies nicht zu, und enthielten die päpstlich approbierten Konstitutionen die Vorschrift eines bestimmten Alters, dann konnten die Vorgesetzten, auch die höheren Ordensobern, nicht die Dispens erteilen; sondern die Erlaubnis des Heiligen Stuhles mußte bei der S. C. de Relig. eingeholt werden.

Rom (S. Alfonso). *P. J. B. Raus C. Ss. R.*

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

I. **(Eine Entscheidung über die Noteheschließungsform.)** Art. VIII des Dekretes Ne temere enthält folgende Bestimmung: „Si contingat, ut in aliqua regione parochus locive ordinarius aut sacerdos ab eis delegatus, coram quo matrimonium celebrari queat, haberi non possit eaque rerum conditio a mense jam perseveret, matrimonium valide ac licite iniri potest emisso a sponsis formali consensu coram duobus testibus.“ Darnach können die Brautleute ihre Ehe in gültiger Weise lediglich vor zwei Zeugen abschließen, wenn Pfarrer, Ortsordinarius, beziehungsweise ein Delegierter derselben nicht zu haben ist und dieser Zustand bereits einen Monat andauert. Es wurde nun die Frage aufgeworfen, ob ein Eheabschluß lediglich vor zwei Zeugen auch dann gültig und erlaubt sei, wenn der Pfarrer durch die staatlichen Gesetze gehindert ist, die Trauung vorzunehmen. In Staaten mit obligatorischer Zivilehe ist es nämlich meist unter Strafe dem Pfarrer verboten, die kirchliche Trauung zeitlich *vor* der Ziviltrauung vorzunehmen. Da nun nicht gar selten der Fall eintritt, daß Ausländer die zur Ziviltrauung erforderlichen Dokumente, z. B. Ehefähigkeitszeugnis, nicht beibringen können und infolgedessen die Ziviltrauung verweigert wird, kirchlich aber kein Hindernis vorliegt, so wäre oft zur Vermeidung von Konkubinaten, bezw. zur Aufhebung derselben der kirchliche Eheabschluß erwünscht. Der Pfarrer darf aber die Trauung nicht vornehmen, nicht bloß weil er sich einer Bestrafung aussetzt, sondern auch deshalb, weil regelmäßig weitere kirchenpolitische Konflikte sich daraus entwickeln würden. So verfiel man auf die Idee, hier die Notform des Eheabschlusses zu empfehlen. Die vor zwei Zeugen geschlossene Ehe sollte lediglich zur Evidenzhaltung dem Pfarrer gemeldet werden. Namhafte Autoren billigten diesen Ausweg. Die Cong. Concilii, um ihre Ansicht in der Sache befragt, lehnte es am 27. Juli 1908 ab, eine allgemeine Entscheidung zu geben: „Non esse interloquendum“ (Acta S. Sedes 41, 510 ff.); vielleicht auch aus dem Grunde, weil nach der Neuordnung des päpstlichen Ämterwesens diese Kongregation nicht mehr zuständig war. In zwei konkreten Fällen gestattete die Cong. de Propaganda, 24. März 1909, bezw. die Cong. de Sacramentis, 26. November 1909 (Hilling, Quellensammlung, 3. Heft, 45 f.), die Anwendung der Notform unter den geschilderten Voraussetzungen. Man kann heute darin eine Art Dispensation erblicken. Auf eine weitere Anfrage antwortete die Cong. Sacr.

am 31. Jänner 1916: „Recurratur in singulis casibus“ (Acta A. Sedis, VIII, 36 f.).

Zu Pfingsten 1917 erschien der Cod. jur. can. Can. 1098 sagt: „Si haberi vel adiri nequeat sine gravi incommodo parochus vel ordinarius vel sacerdos delegatus . . . in mortis periculo validum et licitum est matrimonium contractum coram solis testibus; et etiam extra mortis periculum, dummodo prudenter praevideatur eam rerum conditionem esse per mensem duraturam.“ Inhaltlich ist nur die abweichende Bestimmung von Bedeutung, daß der Zustand nicht wie früher schon einen Monat gedauert haben muß, sondern daß er voraussichtlich noch einen Monat dauert. Da nach can. 6, n. 3 für die Bestimmungen des Kodex ältere Entscheidungen weiter gelten, insofern eine Übereinstimmung mit dem älteren Rechte vorliegt, so muß man die Erklärung der C. Sacramentorum vom 31. Jänner 1916 auch auf den can. 1098 anwenden, d. h. recurratur in singulis casibus. Die Frage war nun: Bedeutet das recurratur in singulis casibus, daß Ehen, die ohne besondere Erlaubnis des Apostolischen Stuhles unter den geschilderten Umständen nur vor zwei Zeugen geschlossen werden, unerlaubt und ungültig sind, oder sollte mit diesen Worten nur eine Direktive gegeben sein. Letztere Ansicht vertrat mit Scharfsinn und Wärme H. Bremer S. J. in „Theol.-prakt. Qu.-Schr.“ 1917, 747 ff., erstere mit gewichtigen Gründen Gerard Oesterle O. S. B. ebd. 1922, 238 ff., 407 ff. Die Autoren neigten sich in der Folgezeit der Anschauung Oesterles zu. Nun enthalten die Acta A. Sedis, XX, 120 folgende Entscheidung der Interpretationskommission: „An can. 1098 ita intelligendus sit, ut referatur tantum ad physicam parochi vel ordinarii loci absentiam. R. Affirmative.“ — Ohne die Vorgeschichte ist die Entscheidung kaum verständlich. Wenn aber gesagt wird, daß nur eine physische Abwesenheit des Pfarrers die Brautleute berechtigt, wenn die sonstigen Voraussetzungen des can. 1098 zutreffen, die Ehe lediglich vor zwei Zeugen abzuschließen, so kommt der Fall der Behinderung des Pfarrers durch Strafandrohung staatlicher Gesetze nicht mehr in Betracht. Verfügungen in Einzelfällen, z. B. zur Zeit einer Christenverfolgung, würden den Charakter einer Dispensation tragen. So werden nun allmählich kanonistische Streitfragen des Kodex, nachdem die Kanonisten mit der Lösung sich abgemüht, zur Entscheidung gebracht.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

II. **(Die passive Eheassistenz.)** Endlich hat der Apostolische Stuhl klar und deutlich die Unzulässigkeit der passiven Eheassistenz ausgesprochen und diese Erklärung im kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. In Acta Ap. Sedis, XX, 120 lesen wir die Entscheidung der Kommission zur Auslegung des Kodex

vom 10. März 1928: „An in canone 1102, § 1, revocata sit facultas, alicubi a S. Sede concessa passive assistendi matrimoniis mixtis illicitis. R. Affirmative.“ Die zitierte Kodexstelle lautet: „In matrimoniis inter partem catholicam et partem acatholicam interrogationes de consensu fieri debent secundum praescriptum can. 1095, § 1, n. 3 (parochus vel ordinarius requirant excipiantque contrahentium consensum).“ Das heißt, bei Mischehen ist, soweit dieselben überhaupt gestattet werden (vgl. can. 1060 ff.), wie bei anderen Ehen vom Trauungsorgan der Konsens der Eheleute zu veranlassen, also die passive Assistenz ausgeschlossen. Wie ich in der Quartalschrift 1927, 145 f. ausführte, hatte das S. Officium schon am 26. November 1919 auf eine Anfrage von Prag erklärt, daß der Konsens auch bei Mischehen nach can. 1102 und 1095 abzunehmen sei. Doch diese Entscheidung erschien nicht im kirchlichen Amtsblatt. Prof. Dr Kušej (Laibach) meinte, es sei wohl die passive Assistenz aufgehoben, aber in den Fällen der früheren passiven Assistenz könnte eine aktive Assistenz außerhalb der Kirche gewährt werden. Neuestens veröffentlichte Prof. Dr Vinko Močnik (Maribor) in „Bogoslovni Vestik“ 1928, 112 f. eine bisher der breiten Öffentlichkeit unbekannte Entscheidung des S. Officium. Am 30. September 1920 hatte das Lavanter Ordinariat (Marburg) nachstehende Anfrage an das Heilige Offizium gestellt: „An in casu, si partes debitas cautiones exhibere pertinaciter renuant, sed coram parocho catholico contrahere velint, tuto ad salvandum matrimonii valorem concedi possit assistentia, quae dicitur passiva ad mentem Litt. Apost. Gregorii PP. XVI. ad episcopos Hungariae die 30. Apr. 1841 necnon Instructionis ad Archiepiscopos et episcopos Austriacae ditionis de die 22. Maii 1841, confirmata ultimo per decreta S. Off. de die 21. Jun. 1912 et de die 25. Aug. 1916.“ Die Antwort auf diese Anfrage erfolgte am 24. November 1920 und lautet: „S. haec Congregatio perlectis precibus istius episcopalis Curiae datis die 30. Sept. 1920, quibus petis quomodo se gerere debeat in excipiendo consensu sacerdos, qui adsistit celebrationi matrimonii inter catholicum et acatholicum qui non dant cautiones, Emi ac Rmi DD. Cardinales inquisitores generales respondendum mandarunt: In omnibus servandas esse praescriptiones C. j. c. Hinc sacerdos his matrimoniis adsistere nequit nisi praestitis cautionibus obtenta fuerit dispensatio super impedimento mixtae religionis aut disparitatis cultus ad normam can. 1060—1061; consensum vero requirendum esse ad normam can. 1102 et 1095. Contrariae SS. praescriptiones atque contraria indulta per ipsum C. j. c. abrogata sunt.“ — Anfrage und Antwort läßt an Klarheit nichts vermissen. Nunmehr ist ja durch die Erklärung vom 10. März 1928

die Frage entschieden. Doch wäre die nach Marburg gerichtete Antwort vom 24. November 1920 allgemein bekannt geworden oder gar in den Acta Ap. Sedis erschienen, so wären manche Schwankungen der Kanonisten erspart geblieben.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

III. **(Die Annullierung der katholischen Ehe.)** Unter diesem Titel ließ Dr Oskar Hamedinger (Wien) eine Broschüre im Selbstverlag erscheinen. Wie der Verfasser erklärt, ist das Schriftchen für Katholiken geschrieben, die, obwohl noch gültig verheiratet, unter Beibehaltung ihrer katholischen Gesinnung eine weitere Ehe eingehen wollen. Ein schwieriges Unternehmen! Der Verfasser ahnt nichts Gutes und bittet daher in der Vorrede Juristen und Priester, nicht vorschnell über die Broschüre abzuurteilen. Der Autor versteht es manchmal, ganz respektvoll von der Kirche zu sprechen, fällt aber dann plötzlich aus der Rolle. Nicht kann er begreifen, daß die Kirche, die von Ewigkeit (!) her sei, die Ehetrennung ablehne, während den alttestamentlichen Patriarchen dies zugestanden worden sei. Dem Manne ist also der Unterschied zwischen Altem und Neuem Testament nicht geläufig und unbekannt, daß die Kirche eine Gründung Christi ist. Wiederholt betont der Verfasser, daß die Separation (worunter er die Scheidung von Tisch und Bett versteht) automatisch in drei Jahren in eine Trennung übergehe. Nach welchem Recht? Nach kanonischem und österreichischem Rechte sicher nicht. Denkt er an das ungarische oder tschechoslowakische Eherecht, welches die Umwandlung eines Scheidungsurteiles in ein Trennungsurteil zuläßt? Naiv ist der Vorschlag, die Kirche möge den Verheirateten, die sich wieder verheiraten wollen, wenigstens eine religiöse Zeremonie, es brauchte keine rituelle oder sakramentale zu sein, gewähren. Es würde bloß die Gnade der vorangegangenen Ehe auf die neue übertragen! Kritik überflüssig. Der Verfasser bespricht die einzelnen kirchlichen Ehehindernisse und meint, jede Ehe beinahe trage den Fall der Nichtigkeit in sich. Das würde allerdings zutreffen, wenn es wahr wäre, was der Autor behauptet, daß private Anschauungen über die Trennbarkeit der Ehe, über den Mangel des sakramentalen Charakters der Ehe, über Täuschungen hinsichtlich der Gesundheit, des Vermögensstandes und des ehrenhaften Charakters des Gegenkontrahenten, die Ungültigkeit der Ehe zur Folge hätten. Auch sonstige Konsensmängel beurteilt der Verfasser in seinem Sinne viel zu optimistisch. Unrichtig dargestellt ist das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit, des Verbrechens, der bürgerlichen Verwandtschaft (Adoption). Auf weitere schiefe Bemerkungen und Unrichtigkeiten wollen wir nicht eingehen. Das Schlußwort verrät den Zweck der Schrift: „Wenn ihr einen Zweifel habt oder wenn ihr

euch nicht zurechtfindet, so könnt ihr euch schriftlich oder mündlich an den Verfasser dieser Schrift wenden. Retourmarke nicht vergessen.“ Der Mann will sich offenbar etwas verdienen. Ein Spezialist für katholische Geschiedene! Was die Gegenwart nicht für interessante Blüten treibt!

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

IV. **(Eheungültigkeit wegen eingeflößter schwerer Furcht.)** Wie das ältere kanonische Recht, so kennt auch der Kodex (can. 1087, § 1) das frühere sogenannte impedimentum metus. „Invalidum est matrimonium initum ob vim vel metum gravem ab extrinseco et injuste incussum, a quo ut quis se liberet, eligere cogatur matrimonium.“ Die neue römische Zeitschrift „Apollinaris“, herausgegeben von den Professoren der gleichbenannten Anstalt, bespricht in ihrem ersten Hefte zwei Fälle, welche die Rota Romana beschäftigt haben. Da heutzutage auch die Diözesangerichte mit ähnlichen Fällen sich zu befassen haben, ist es nicht unangebracht, einige Momente aus diesen Prozessen hervorzuheben. Zunächst wird betont, daß nicht bloß der Gatte, welcher unter dem Einfluß der Furcht lebt, sondern auch der andere Gatte, wenn er nur nicht an der Furchteinflößung beteiligt war, ein Klagerecht besitzt (vgl. can. 1971 Cod. jur. can.). Die Vermutung steht für die Gültigkeit der Ehe (vgl. can. 1014); daher muß die behauptete qualifizierte Furcht restlos bewiesen werden. Die Aussagen des oder der Gatten entbehren, insofern hiedurch die Gültigkeit der Ehe angefochten wird, der Beweiskraft; sie können nur dazu dienen, andere Beweise zu unterstützen (can. 1757, 1758). Ein einziger Zeuge, welcher die Aussage des Gatten unterstützt, genügt nicht (vgl. can. 1791). Später namhaft gemachte Zeugen gelten im allgemeinen als verdächtig. Ein bloßes Gerücht über einen angeblichen Zwang ist bedeutungslos, wenn nicht im Laufe der Untersuchung aus dem Gerüchte sich vollwertige Zeugen loslösen lassen. Wohl zu beachten sind die Umstände vor, bei und nach der Trauung. In beiden vorliegenden Fällen lautete das Urteil: non constare de nullitate matrimonii.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

V. **(Ehefähigkeitszeugnisse für Ausländer in Österreich.)** Anläßlich einer Anfrage hat das österreichische Bundeskanzleramt mit Erlaß vom 18. November 1927, Z. 154.296—7/1927, Nachstehendes eröffnet: „Gemäß dem auf § 34 a. b. G. B. verweisenden Hofkanzleidekrete vom 22. Dezember 1814, J. G. S. 1118, haben Ausländer, welche in Österreich eine Ehe eingehen wollen, durch die Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses den Nachweis ihrer persönlichen Fähigkeit, nach den Gesetzen ihres Landes eine gültige Ehe zu schließen, zu er-

bringen. Da der hierin ausgedrückte Grundsatz des österreichischen Rechtes, daß die persönliche Ehefähigkeit des Ausländers nach seinem heimatlichen Rechte zu beurteilen ist, nur dann nicht zur Anwendung gelangen kann, wenn es sich um einen in Österreich wohnenden Ausländer handelt, dessen heimatliches Gesetz die Ehefähigkeit nach dem Rechte des Wohnsitzes beurteilt wissen will, dies aber gegenwärtig nur bei Angehörigen Großbritanniens, der Vereinigten Staaten von Nordamerika und der Schweiz der Fall ist, ergibt es sich von selbst, daß alle hier nicht genannten Ausländer ihre persönliche Ehefähigkeit durch ein Ehefähigkeitszeugnis nachzuweisen haben."

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

VI. **(Nochmals „Die Ablässe des Heiligen Landes".)**[1]) Im zweiten Heft dieses Jahrganges bespricht der hochw. P. Peter Al. Steinen S. J. die *„Rosenkränze, deren jede einzelne Perle die Weihe der Ablässe des Heiligen Landes erhalten haben"*. Die dort gegebene Erklärung ist unterdessen in ihrem vollen Umfange bestätigt worden. Es handelt sich vorzüglich (nicht ausschließlich) um die Auslegung eines Schreibens des Heiligen Vaters an den hochverdienten P. Lukas Etlin O. S. B. seligen Andenkens. Wir setzen zunächst den vollen Wortlaut des päpstlichen Schreibens hieher:

Vom Vatikan
23. März 1925.

Staatssekretariat Seiner Heiligkeit,
Office Nr. 40.363.

Hochwürdiger Herr Pater!

Der Heilige Vater hat Ursache zu glauben, daß Euer Hochwürden es gefallen würde die Fakultät zu erhalten, eine gewisse Anzahl Rosenkränze so zu segnen, daß *jede einzelne Perle oder jedes einzelne Vater unser, Ave Maria und Gloria* die „Ablässe des Heiligen Landes" erhalte.

Der Heilige Vater weiß aus persönlicher Erfahrung, mit welchem Eifer, mit welcher Liebe und mit welchem Erfolg Euer Hochwürden sich bemüht haben, die Leiden, welche der Weltkrieg in Deutschland und Österreich verursacht hat, zu mildern, insbesonders bei der Geistlichkeit und in den Seminarien. Es ist daher Seiner Heiligkeit eine willkommene Gelegenheit, aufs neue Seine väterliche Hochschätzung für Ihre liebevolle Hilfe dadurch zu bezeugen, daß Er Ihnen durch diesen meinen gegenwärtigen Brief die Fakultät, wie oben angegeben, erteilt.

[1]) Vgl. hiezu Th.-pr. Qu.-Schr. 1928, S. 391 ff. und 1926, 149 S.ff.

Mit Gesinnung besonderer und aufrichtiger Hochachtung, verbleibe ich Ihr, im Herrn herzlich zugetan

† *P. Card. Gasparri.*

An den Hochwürdigen Pater Lukas Etlin O. S. B.,
Convent of Benedictine Sisters
of Perpetual Adoration,
Clyde, Missouri, U. S. A.

An der Echtheit des Schreibens kann kein Zweifel bestehen. Einmal wurde es veröffentlicht unter dem „Nihil obstat" des Abtes Philipp Ruggli O. S. B. von Conception, Mo. und dem „Imprimatur" des Bischofs von St. Joseph, Mo. Zudem bezeugt der Heilige Vater selber in einer Audienz, die er dem Rektor des Germanikums, P. Hofmann S. J., gewährte: „Ja, den guten P. Lukas, den kennen Wir. Wir haben ihm schon geschrieben." (Siehe: Korrespondenzblatt für die Alumnen des Collegium Germanicum-Ungaricum, 1. Heft, 37. Jahrgang, S. 1.)

Eine Reihe von Anfragen, die von Priestern und Laien beim Apostolischen Delegaten in Washington einliefen, veranlaßten Seine Exzellenz, Erzbischof Fumasoni-Biondi, sich an die Pönitentiarie in Rom zu wenden und um eine authentische Erklärung zu bitten. Diese, datiert vom 27. Dezember 1927, lautet:

„Wir haben die zwei Fälle, die im Schreiben Eurer Exzellenz vom 22. November 1927 namhaft gemacht werden, untersucht. Der eine bezieht sich auf das Reskript, welches von diesem heiligen Tribunal am 19. Februar 1926 ausgefertigt wurde zu Handen des Kaplans pro tempore der Schulschwestern vom heiligen Franziskus im St.-Josefs-Konvent Milwaukee, Wiskonsin; der andere nimmt Bezug auf einen Brief des Staatssekretariats Seiner Heiligkeit vom 23. März 1925 an den hochwürdigen Lukas Ettlin O. S. B. In beiden Fällen handelt es sich um die Vollmacht, Rosenkränze zu segnen und bestimmte Ablässe damit zu verbinden.

„In beiden Fällen war die Absicht des Heiligen Stuhles, bei Erteilung dieser Vergünstigungen *die Vollmacht zu geben, mit den Rosenkränzen nur jene Ablässe zu verbinden, die sich in der ‚Raccolta di orazioni e pie opere* (*Ausgabe* 1898) *pp.* 525 *bis* 527, *unter dem Titel ‚Croci, Crocifissi, Corone, Rosari, Statuette, Medaglie ecc. di Terra Santa' finden.* Diese Ablässe sind weiter nichts als *die Apostolischen Ablässe,* wie sie in der Liste vom 17. Februar 1922 (Acta Apostolicae Sedis, Vol. XIV, p. 143) und in einem gedruckten offiziellen Flugblatt aufgezählt sind. Eine Kopie des letzteren wurde dem oben genannten Reskript vom 19. Februar 1926 beigelegt.

„Eure Exzellenz ist bevollmächtigt, von dieser Mitteilung irgendwelchen Gebrauch zu machen, der notwendig oder an-

gebracht erscheint, um so rasch wie möglich etwaige Mißverständnisse zu berichtigen, welche durch Veröffentlichung der genannten Vergünstigungen mögen entstanden sein."

(Sign.) *L. Card. Lauri,*
Poenitentiarius Major.

Das obige Schreiben wurde in der Märznummer der „Ecclesiastical Review", der führenden Monatsschrift für den amerikanischen Klerus, veröffentlicht. — Die Vermutung liegt nahe, daß dem huldvollen Schreiben des Staatssekretärs Seiner Heiligkeit an den seeleneifrigen P. Lukas Etlin O. S. B. das oben genannte offizielle Flugblatt nicht beigelegt wurde. Nur so läßt es sich erklären, daß er sich unter den „Ablässen des Heiligen Landes" eine *ganz außergewöhnliche* Vollmacht vorstellte. Daß der gute Pater bei seiner ganz außerordentlichen Liebestätigkeit nicht Zeit fand, sich über die vielfach wechselnden Bestimmungen über die Ablässe auf dem Laufenden zu halten, ist wohl kaum zu verwundern.

Übrigens ist die ihm erteilte Vollmacht tatsächlich keine so seltene, wie man beim ersten Lesen des Briefes aus dem Staatssekretariat den Eindruck haben könnte. Sämtliche Kardinäle und Bischöfe haben dieses Privileg durch den Kodex can. 239 und 349; ferner genießen manche Priester diese Vergünstigung als Mitglieder von verschiedenen Bruderschaften, so z. B. der in Amerika weit verbreiteten „Holy Name Society" (Bruderschaft vom heiligen Namen Jesu), der „Unio Cleri pro missionibus" und „De Propaganda Fide", der Gut-Tod-Bruderschaft u. s. w. Auch hatten vor dem Erscheinen des neuen kanonischen Rechtes die Priester der meisten Diözesen in den Vereinigten Staaten die Vollmacht, die päpstlichen Ablässe mit Rosenkränzen u. s. w. zu verbinden kraft der Diözesanfakultäten. Wenigstens hatte sie der Schreiber für viele Jahre.

P. Justus Schweizer O. S. B.

VII. **(Die Gebete zur Gewinnung des Portiunkula-Ablasses.)** In der Linzer Quartalschrift 1928, I. Heft, S. 143 wird der Beweis versucht, daß das Dekret über die Normen für die Gewinnung des Portiunkula-Ablasses in Z. IX *„nur"* die Länge und nicht die Art der vorgeschriebenen Gebete zur Bedingung mache. Dabei wird ganz richtig darauf hingewiesen, daß die Worte „id est saltem sex Pater, Ave et Gloria" doch wohl eine Erklärung sein sollen zu „de more preces fundat", und wird eine Erklärung des scheinbaren „Irrtums" der Pönitentiarie gesucht. Der Widerspruch wird aber auf diese Weise nicht gelöst, wenn „de more" in dem Sinne ausgelegt wird: „daß man sich an den bisherigen Gebrauch halten *dürfe";* das besagt weder der Wortlaut noch der Zusammenhang. Es widerspricht ganz und gar dem „bisherigen Gebrauch", daß man *im allgemeinen*

als Gebete nach der Meinung des Heiligen Vaters *wenigstens* sechs Pater mit Gloria zu beten habe. Vielmehr hat die Congr. Ind. schon längst die Antwort erteilt, daß *fünf* Pater und Ave für diesen Zweck genügen, und Volk und Klerus und Schriftsteller haben das als „Gewohnheit" angenommen. Demnach kann das „*saltem* sex Pater" *nicht* als „bisheriger Gebrauch" bei *allen* Ablässen bezeichnet werden.

Welchen Sinn soll aber dann der Ausdruck „de more" in diesem Zusammenhang haben? Er kann sich nicht auf *allgemeine* Ablaßbestimmungen beziehen, denn es wäre nicht nur ein Widerspruch gegen die *frühere* Erklärung der Ablaßkongregation, sondern auch gegen den *jetzt* geltenden can. 934, wonach nicht nur die *Art*, sondern auch die *Länge* der Gebete ad mentem Pontificis dem freien „arbitrium fidelium" überlassen ist; auch da muß gelten: odiosa restringenda. Eine restrictio macht aber dieser can. 934: nisi peculiaris assignetur.

Es bleibt also nur die Auslegung: Das Dekret schreibt für den Portiunkula-Ablaß ein „besonderes" Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters vor, das bei anderen Ablässen nicht vorgeschrieben ist, und zwar: „de more sexies Pater, Ave et Gloria." Das war freilich bisher nicht „Brauch" in den deutschen Pfarrkirchen und ähnlichen, welche das Ablaßprivilegium hatten. Aber es ist *täglicher Brauch* im Franziskanerorden, welchem bekanntlich der Portiunkula-Ablaß zuerst und lange Zeit ausschließlich verliehen war. Die Mitglieder des Ordens gewinnen täglich die Ablässe von Portiunkula (nebst vielen anderen) durch das Gebet von sechs Pater, Ave und Gloria.

Damit ist auch der genannte „Mißstand" beseitigt, daß die Andacht durch das gar zu schnelle „Kommen und Gehen" gestört werde.

Was aber soll das „saltem"? Es will besagen, daß eine weitere Hinzufügung, die *sonst* zu einem Ablaßgebet *nicht* zulässig ist, in diesem Falle die Gewinnung des Ablasses, nicht beeinträchtigen solle.

Über die Gebete zum Jubiläumsablaß aber war nichts Neues vorgeschrieben, der römische Erlaß erwähnt nur die alte sententia communis, welche fünf Pater und Ave für genügend erachtete, offenbar in *empfehlender* Weise, ohne aber eine *Vorschrift* geben zu wollen, welche dem can. 934 widerspräche.

Demnach ist für das Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters an Portiunkula die Vorschrift der Dekrete maßgebend; in allen anderen Fällen ist die Wahl und Dauer der Gebete dem Gutdünken oder dem vernünftigen Urteil (arbitrium) der Gläubigen freigestellt.

Bingen. *F. Schach.*

VIII. **(Der monatliche Familienbesuch der Geistlichen in England.)** Es löst immer ein Staunen bei den Priestern aus, wenn ich ihnen in den Exerzitien sage, in England werde es als eine selbstverständliche *Pflicht* des Seelsorgers betrachtet, jede Familie *monatlich* zu besuchen — ein Staunen, aus dem man unschwer die Frage herausliest: „Aber woher nehmen denn die Geistlichen die Zeit dazu? Die müssen wenig Arbeit haben!" Und die Priester sind mir immer dankbar, wenn ich ihnen erkläre, wie es in England gemacht wird. — Es war zu Weihnachten 1906; da brachte ich die Feiertage bei meinen englischen Mitbrüdern in Stamford Hill im Norden von London zu. (Damals ahnte ich allerdings nicht, daß ich 11½ Jahre später vom „Alexandra Palace" aus als armer indischer Gefangener die Kirche von Stamford Hill in der Ferne werde mit Muße betrachten können; und doch war es so!) Eines Abends fragte mich einer der Patres: „Pater! Möchten Sie gerne einige Besuche machen (do some visiting)?" — „Gerne", antwortete ich. Wir begannen an einem Ende einer Straße und besuchten alle katholischen Familien der Reihe nach: „Guten Abend!" — „Guten Abend, Pater!" (Father heißt in englisch-sprechenden Ländern bekanntlich jeder Priester.) — „Nun, wie geht's immer?" — „Danke, gut." — „Haben Sie Nachricht vom Josef in Amerika?" — „Ja, er hat geschrieben; es geht ihm auch gut." — „Mary, du hast ja in der letzten Kongregationsversammlung gefehlt!" — „Ich war etwas unwohl." — „Aber nächsten Samstag kommst, nicht wahr?" — „Gewiß, Hochwürden." — „Johnny (= Der kleine Hans) lernt, scheint's, ein bißchen schwer; können Sie ihm nicht etwas nachhelfen?" — „Ja, das wollen wir gerne tun." — „Pater, wollen Sie etwas nehmen (= trinken)?" — „Danke! (= No, thanks! oder: Thank you, no!)" — Damit war diese Familie „besorgt" und es ging zur nächsten; etwa fünf Minuten auf die Familie. Dabei werden drei Grundsätze streng festgehalten: 1. Absolut keinen Unterschied machen zwischen reich und arm; 2. nirgends etwas annehmen; 3. keine Zeit verschwenden mit Reden über Tagesneuigkeiten, Wetter, Politik u. ä. Auf diese Weise gelingt es, in zwei Stunden eine ganze Reihe von Familien zu besuchen und den Hauptzweck solcher Besuche zu erreichen, nämlich, die Fühlung zwischen Seelsorger und Gläubigen aufrecht zu erhalten. Ich muß bemerken, daß die Seelenzahl gewöhnlich bedeutend geringer ist als bei uns; so betrug dieselbe, soweit ich mich erinnere, im Jahre 1906 in den beiden Universitätsstädten Oxford und Cambridge ohne die katholischen Studenten je etwa 600.

Vielleicht hätte ein Priester, der selber in England gewirkt hat, die Güte, aus seiner Erfahrung heraus meinen kurzen

Artikel zu ergänzen; vielleicht könnte auch ein Konfrater Vorschläge machen, wie sich eine solche Praxis auf unsere Verhältnisse anwenden ließe. Denn dieses regelmäßige, systematische Besuchen der Familien, wie es in England geübt wird, läßt sich meines Erachtens nur dort durchführen, wo schon eine Tradition besteht. Die Wichtigkeit dieser pastoralen Besuche fassen Klerus und Volk in den Erfahrungssatz zusammen: A visiting priest makes a church-going congregation,[1]) d. h.: Ein Priester, der die Familien besucht, bringt die Leute in die Kirche.

Exerzitienhaus Rottmannshöhe am Starnbergersee.

Albert Ailinger S. J.

IX. **(Der Kult alttestamentlicher Heiligen.)** Das Fest der Machabäischen Brüder am 1. August kann wohl zu der Frage Anlaß geben, warum gerade diese Heiligen allein aus all den gotterfüllten Männern des Alten Bundes im offiziellen Kultus der Kirche einen Platz gefunden haben. Der heilige Gregor von Nazianz hebt in seinem teilweise ins Offizium aufgenommenen Sermo hervor, daß sie den Märtyrertod nur durch den Glauben an den kommenden Christus bestanden hätten und darum gleich den christlichen Blutzeugen zu ehren seien. Doch, haben nicht *alle* alttestamentlichen Glaubenshelden ihre Kraft aus der Erlösungsgnade geschöpft? warum wird da nicht auch andern die gleiche Ehre zuteil? Benedikt XIV. führt in seinem gelehrten Werke De canonizatione Sanctorum, tit. IV, c. 29 verschiedene allegorische Gründe an, die er aber selbst wenig beweiskräftig nennt und die darum auch übergangen werden können. Die rechte Erklärung wird auch hier, wie meist bei liturgischen Gebräuchen, in der geschichtlichen Entwicklung zu suchen sein. Alle Kenner der Geschichte der Liturgie sind darin einig, daß im christlichen Altertum die Feier von Heiligenfesten an die Ruhestätte derselben oder wenigstens an den Besitz bedeutender Reliquien gebunden war. Alle diese Feste waren lokaler Art, jedes Land und jede Stadt feierte nur die dort gestorbenen oder begrabenen Heiligen. Da nun die Gräber der alttestamentlichen Heiligen, wie die Tradition sie annahm, alle im Orient sich finden, waren ihre Feste auch auf diesen beschränkt. Darum wurden nach dem Zeugnis des Baronius in seinem Kommentar zum Martyrologium von Konstantin dem Großen über dem Grabe des Jeremias zu Taphne in Ägypten, vom Kaiser Basilius über dem des Elias am Karmel Kirchen erbaut, in denen das Fest dieser Propheten begangen wurde. In Alexandria bestand eine Basilika zu Ehren der drei Jünglinge, die im

[1]) „Congregation" heißt nicht „Kongregation", wofür man im Englischen das Wort Sodality gebraucht; es bedeutet vielmehr: die beim Gottesdienst gegenwärtige Gemeinde.

Feuerofen zu Babylon so wunderbar beschützt wurden, weil ihre Reliquien dort verehrt wurden. Nun hat die Kaiserin Eudoxia im Jahre 439 zusammen mit den Ketten Petri Reliquien der Machabäerbrüder nach Rom gebracht, die wie diese in San Pietro in vincoli beigesetzt wurden. Bei Ausgrabungen unter dem Hochaltar dieser Kirche 1876 hat man auch einen altchristlichen Sarkophag gefunden, der in sieben loculi geteilt war und die Inschrift trug: „In his septem loculis condita sunt ossa et cineres sanctorum septem Fratrum Machabaeorum etc." (Marucchi, Chiese di Roma, p. 210). Von dieser Reliquienstätte schreibt sich das in den römischen Stadtkalender eingetragene Fest der Heiligen her, welches später von dem allgemeinen Kalender übernommen worden ist. Den besten Beweis dafür, daß erst die Reliquien den Anlaß zur Festfeier geboten haben, gibt eine Vergleichung zweier römischer Kalender, des sogenannten Bucherianum aus dem Jahre 353 und des Gelasianum aus dem Ende des 5. Jahrhunderts: erst der zweite enthält das Fest der heiligen Märtyrerbrüder. Denselben Gang hat auch die Sache anderswo genommen. In Venedig, wohin bei seiner Verbindung mit dem Osten nach und nach Reliquien alttestamentlicher Heiligen kamen, kann man noch heute die im ersten christlichen Jahrtausend begründeten Kirchen S. Moise, S. Giobbe, San Geremia, S. Zaccaria Profeta besuchen. Die Kirche will also die alttestamentlichen Heiligen von liturgischer, auch offizieller Verehrung nicht etwa ausschließen; in der Allerheiligenlitanei rufen wir ja auch Omnes sancti Patriarchae et Prophetae an; in der Litanei bei der commendatio animae finden wir die Verse: Sancte Abel, Omnis chorus iustorum, Sancte Abraham; im Martyrologium, das beim Chorgebet öffentlich verlesen wird, was ja einen Akt offizieller Anerkennung und Huldigung an die Genannten darstellt, sind alle großen und kleinen Propheten neben Samuel, David, Esdras zu finden, deren Feste übrigens alle in der Kirche von Jerusalem auch nach dem reformierten Kalender von 1914 begangen werden.

Nicht also die öffentliche Verehrung und Anrufung der vorchristlichen Heiligen will die Kirche beschränkt wissen, sondern nur die neue Einführung ihrer Feste dort, wo sie nicht von alters her bestanden haben; ebenso soll die Neuerrichtung von Kirchen und Altären zu ihrer Ehre unterbleiben. Das ist schon in einem Dekrete von 1697 bestimmt, welches auch in die neueste Sammlung noch aufgenommen worden ist. Auf die Anfrage des Bischofs von Imola: An in ecclesiis suae dioecesis altaria, sanctis Testamenti veteris prophetis dicata, essent permittenda? ist da der Bescheid ergangen: Antiqua tantum permittat.

Breslau. *Domdechant Dr Buchwald.*

X. **(Kommunionausspendung.)** Wem daran liegt, daß die Kommuniondekrete ausgeführt werden und das Volk wirklich gern und oft zum Tische des Herrn trete, der muß ihm das auch ermöglichen. Das ist sicher nicht der Fall, wenn an Sonn- und Feiertagen nur ein- oder zweimal die heilige Kommunion gereicht wird. Auch wenn nur ein Priester an der Kirche ist, kann man alle halbe Stunden zum Kommunionausteilen aufstehen. Es ist für den Priester nur gesund, besonders im Winter, wenn er zwischen hinein wieder eine kleine Bewegung hat. Für die Leute, die teilweise schon einen weiten Weg gemacht, zu Hause schon den Stall versorgt, vielleicht in nassen Kleidern oder kränklich (schwanger) sind, die die Kinder für den Gottesdienst herrichten sollen u. s. w., ist es entschieden eine Wohltat. Sind sie vom Ort, so können sie noch auf eine Stunde oder mehr heimgehen; sind sie von auswärts, so können sie sich bei Bekannten stärken und wärmen. Die Gefahr, daß die Leute dann gleich heimgehen und nicht mehr in den Gottesdienst kommen, dürfte nicht groß sein. Und selbst wenn z. B. Dienstpersonal in Gasthöfen, oder Mütter mit kleinen Kindern u. s. w. nicht mehr zum Gottesdienst kommen können, ist das dann Sünde und ist es in gewissen Fällen nicht besser, wieder einmal Frieden mit dem Herrgott gemacht zu haben als Monate hindurch mit dem Teufel im Herzen seine Sonntagspflicht zu erfüllen? Denn mit der vollkommenen Reue wissen leider die meisten Katholiken nichts Rechtes anzufangen.

Noch eines wäre beim Kommunionausteilen zu beachten, woran besonders die sogenannten „besseren" Leute sich stoßen. Heute sieht man überall Bakterien und fürchtet überall Ansteckung. Der Priester kann nun selbst bei größter Sorgfalt nicht immer vermeiden, daß die Finger feucht werden. Hat sich nun der Priester angewöhnt, stets — nicht bloß im Winter als Schutz gegen die Kälte des Metalles — ein Purifikatorium um den Knauf des Speisekelches gewickelt zu tragen, der kann, so oft als nötig, die Finger abtrocknen. Derselbe Zweck wird natürlich erreicht, wenn man zur besseren Schonung des Purifikatoriums dasselbe, nur um den Daumen der linken Hand gehängt, an der dem Priester zugewendeten Kelchseite herunterhängen läßt. Sehen nun die Leute, daß der Priester die Finger — natürlich nur an der Außenseite, da Daumen und Zeigefinger geschlossen bleiben müssen (de Herdt I., n. 272, not. 4) — öfters abwischt, so überwinden sie leichter ihre Ansteckungsfurcht. Vorausgesetzt ist, daß das Purifikatorium selber ein vertrauenerweckendes Aussehen hat und — sit venia verbo — keinem Schnupftuch gleicht. Von den Rubriken ist die Mitnahme eines Purifikatoriums nicht direkt verlangt, aber sie kann indirekt erschlossen werden. Denn es heißt: falls eine

konsekrierte Partikel auf den Boden gefallen wäre, solle der Priester das Purifikatorium auf die Stelle legen (Rubr. gen. III, 3, n. 4—6). Also muß er es bei der Hand haben und soll nicht erst zum Altar zurückgehen müssen (Gury, Casus II. 270 und 372). — Nebenher sei hier auch auf zwei Mißbräuche hingewiesen. In manchen Kirchen ist die Bursa mit Korporale stets am Altar, oder es wird an Stelle des Korporales eine Palla oder ein oval zugeschnittenes, ungefaltetes Korporale gebraucht, das man hinter der Kanontafel hervorzieht. Die S. R. C. entschied unterm 27. Februar 1847, daß beides unstatthaft sei; es sei vielmehr eine rubrica praeceptiva, nicht directiva, daß der Priester die Bursa jedesmal an den Altar trage und nur ein ordnungsgemäßes Korporale benütze. — Der andere Mißbrauch findet sich des öfteren in Klöstern. Ordensleute kommunizieren am Altar,[1]) nicht an der Kommunionbank, beziehungsweise, wenn es klausurierte Nonnen sind, hinter dem Gitter. An Stelle des Kommuniontuches gebraucht man da eine speziell dazu bestimmte Patene (S. R. C. 17. September 1853), Palla oder zusammengefaltetes Korporale, manchmal auch bloß ein Purifikatorium (S. R. C. 20. Mai 1875 ad 4). Dieses müßte nach empfangener heiliger Kommunion den Rubriken gemäß (Ephemer. liturg. 1894, p. 93, und 1897, p. 482) auf den Altar gelegt und dort vom Priester abgestreift werden. In Spanien und Südamerika, wo die Männer seit unvordenklichen Zeiten das Recht haben, an den Altarstufen zu kommunizieren, geschieht das ausnahmslos; in Deutschland, bezw. Österreich haben wir das nicht beobachten können. Da wird die Palla vom Ministranten einfach auf die Seite gelegt.

Kloster St. Ottilien (Oberbayern). *P. Beda Danzer O. S. B.*

XI. **(Einige Worte über Konvertitenbilder.)** Wir können uns kaum eine lehrreichere und interessantere Lektüre denken als die eines gut geschriebenen Konvertitenbildes. Nirgends kann man die wunderbare Strategie der Gnade so beobachten wie in der Führung der Konvertiten. Wenn man die grenzenlose Anpassungsfähigkeit der Gnade an den Charakter und die Verhältnisse des Konvertiten sieht, versteht man erst, warum der heilige Petrus (I Petr IV, 10) die Gnade multiformis genannt hat. Konvertitenbilder sind auch ein herrlicher Kommentar zum Apostelworte: „Gott will, daß alle Menschen selig werden" (I Tim II, 4). Auch wüßten wir kein geeigneteres Mittel, den Glauben lauer Katholiken neu zu beleben, als das Lesen von Konvertitenbildern. Wie müssen wir uns unserer Opferscheu schämen, wenn wir sehen, welche Opfer viele Konvertiten gebracht haben, um die Gnade des wahren Glaubens zu er-

[1]) Ordens*schwestern können* innerhalb des eigentlichen Speisegitters auf einem eigenen Schemel, *nicht* an den Altarstufen selbst kommunizieren.

ringen! So trat z. B. der hannoverische Pastor G. Evers, der Vater von fünf Kindern, obwohl er ganz vermögenslos war, im bloßen Vertrauen auf die göttliche Vorsehung zur katholischen Kirche über. Auch in der Liebe und Hochschätzung unserer heiligen Kirche werden wir durch sie bestärkt. Da sehen wir ja, daß die Kirche, die man so gerne in das Austragstüblein verweisen möchte, noch immer ihre alte Werbekraft besitzt. Ja, auch der Theologe kann aus den Konvertitenbildern manches lernen. Der Konvertit sieht das Dogma in einem neuen Lichte, entdeckt an ihm oft neue glänzende Seiten, die der geborene Katholik nur zu oft übersieht. Besonders lehrreich aber sind die Konvertiten für den Apologeten. Derselbe wird darin auf wirkliche, nicht eingebildete Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, lernt die Schwächen des Gegners (Protestantismus), die oft zur Konversion führen, kennen. Wie lehrreich für den Aufbau der Apologetik ist der Ausspruch der Gräfin Hahn-Hahn, den sie dem späteren Bischof Ketteler gegenüber tat, nachdem derselbe ihr die göttliche Einsetzung der Lehrautorität der Kirche dargetan hatte: „Nun bedarf ich keiner anderen Erklärung; sagen Sie mir nur, was die Kirche lehrt, ich glaube, was die Kirche lehrt."[1]) Am meisten aber kann der Homilet aus den Konvertitenbildern lernen. Liefern sie ihm doch die packendsten Züge aus dem Leben für seine Predigten.

Gott sei Dank sind wir nicht arm an gut geschriebenen Konvertitenbildern. Solche gaben heraus: *Beetz*, Klare Köpfe, Charakterzeichnungen hervorragender Protestanten, die katholisch geworden sind, 2 Bände (I.: Hundert deutsche Konvertiten; II.: Hundert ausländische Konvertiten), Aachen 1908, Gustav Schmidt; *Klimsch*, Wege zur Kirche, Klagenfurt 1908, St.-Josef-Bücherbruderschaft; *derselbe*, Wie Gottsucher die Wahrheit fanden, Bekehrungsgeschichten berühmter Männer und Frauen, daselbst 1923; *Gspann Joh. Chrys.*, Reiche und verarmte Königskinder, Katholiken und Protestanten zu ernstem Nachdenken vorgelegt, daselbst 1916; *Reinhard*, Der Sieg der katholischen Kirche in den letzten hundert Jahren (Die Konversionsbewegung in Deutschland in den letzten hundert Jahren), Dortmund 1920, Lensing; *Cathrein Viktor S. J.*, Altarblumen zu Ehren des im Sakrament der Liebe verborgenen Gottes, Leipzig 1923, Vier-Quellen-Verlag; *Opitz H.*, Hin zu Rom, Kleine Erzählungen nach *Dr Andreas Räß*, Bischof von Straßburg, Wien, Norbertusdruckerei; Konvertitenbilder aus dem Volke von *Franz vom Bach*, Mainz 1879, Kirchheim.

Wer höhere Ansprüche stellt, findet dieselben vollauf befriedigt in dem mehrbändigen, klassischen Werke von Rosen-

[1]) *Pfülf*, Bischof von Ketteler, 2. Bd., S. 139.

thal. Seine Konvertitenbilder sind in sechs Abteilungen bei Manz in Regensburg erschienen. Dazu kommen zwei Supplemente zu I^1 und I^2, die im Jahre 1902 erschienen sind. Leider haben sie seitdem keine Fortsetzung gefunden. Und wie viele Konversionen von zum Teil bedeutenden Männern und Frauen haben seitdem stattgefunden! Viele von ihnen haben auch die Wege, auf denen sie zu Gott gelangten, in eigenen Schriften beschrieben. Aber, wer liest sie? Viele derselben verschwinden, kaum erschienen, in dem ungeheuren Meer des Büchermarktes. Vor diesem Schicksal würden sie bewahrt durch ein groß angelegtes Konvertitenbuch, wie Rosenthal es geplant und für seine Zeit auch geschaffen hat. Sollte sich denn in dem großen, weiten deutschen Sprachgebiet niemand finden, der sich dieser gewiß lohnenden Aufgabe unterziehen wollte? Er brauchte dazu keine neue Methode anzuwenden. Eine bessere als die von Rosenthal eingehaltene läßt sich kaum denken. Lag eine Konversionsschrift vor, so fertigte er daraus — und darin war er Meister — einen gehaltvollen Auszug. So gab er z. B. in seinen Konvertitenbildern die Gedanken, die Daumer in seiner Konversionsschrift entwickelt, klarer wieder als der Autor, der aus der Schule Hegels kam, die sich bekanntlich nicht durch besondere Klarheit auszeichnete. Und P. Alexander Baumgartner — gewiß ein kompetenter Beurteiler — gibt der von Rosenthal in seinen Konvertitenbildern veröffentlichten Biographie Friedrich Schlegels den Vorzug vor der von seinem Freund und Zunftgenossen Eichendorff in dessen Deutscher Literaturgeschichte gegebenen Charakteristik (vgl. „Stimmen aus Maria-Laach", Bd. 22, S. 1, Anmerkung). Lag keine Konversionsschrift vor, so wendete sich Rosenthal an den Betreffenden mit der Bitte, die Geschichte seiner Bekehrung selbst zu schreiben. So schrieb mein seliger Lehrer Bickell in Rosenthals Werk seine Konversionsgeschichte selbst. Möge uns bald eine fähige Feder mit der Fortsetzung des Rosenthalschen Werkes beschenken.

Endlich noch eine Bemerkung! Wir wünschen nicht nur die Fortsetzung der Rosenthalschen Konvertitenbilder, sondern auch die der Konvertitenbilder aus dem Volke von Bach. Die Gnade zeigt sich oft nicht minder bewundernswert im Leben eines einfachen Mannes, einer einfachen Frau aus dem Volke, als in dem einer prominenten Persönlichkeit. Solche Konversionsgeschichten einfacher Leute sollten demnach die Seelsorger sammeln, und wenn schon nicht in eigenen Büchern, so doch im „Eucharistischen Völkerbund" veröffentlichen.[1])

Linz a. D. *P. Jos. Schrohe S. J.*

[1]) „Der Eucharistische Völkerbund", Wien, IX., Canisiusgasse 16, Redakteur P. Otto *Werner*, bringt fast in jeder Nummer ein neuzeitliches Konvertitenbild.

XII. **(Anglikanische Toleranz.)** Endlich hat das englische Parlament (Dezember 1926) ein Gesetz angenommen, welches für die Katholiken das Verbot der Prozessionen und des Tragens der geistlichen Kleidung außerhalb der Kirche und der Wohnung der Geistlichen beseitigt. Ausgeschlossen bleiben aber immer noch die Katholiken von der englischen Thronfolge und dem Amte des Lordkanzlers. Auch können sie nicht das Präsentationsrecht für eine anglikanische Pfründe ausüben (Archiv f. k. K.-R. 1927, 736).

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

XIII. **(Einhebung des sogenannten Kirchgeldes.)** In Preußen bestehen staatliche Kirchensteuergesetze, auf Grund welcher mit staatlicher Zwangsgewalt Kirchensteuern zur Deckung der Bedürfnisse der katholischen Kirchengemeinde eingehoben werden können. Da hiebei die Einkommensteuer allein den Verteilungsmaßstab abgibt, kommt es zu Unbilligkeiten. Zudem reichen diese Kirchensteuern zur Deckung der Auslagen nicht mehr hin. Daher wird eine rein kirchliche Steuer, das Kirchgeld eingeführt. Eine Zwangseintreibung findet nicht statt. Verpflichtet sind zur Leistung des Kirchgeldes die Kirchensteuerverpflichteten, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Befreit sind Ehefrauen und Arme. Das Kirchgeld beträgt in der Diözese Osnabrück für ein Jahr 3 Reichsmark, bei einer Staffelung 2—6 Reichsmark (Archiv f. k. K.-R. 1927, 746).

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

XIV. **(Kirche und Rundfunk.)** Die Bischofskonferenz in Fulda hat 1926 folgendes beschlossen: Für die Verhältnisse in Deutschland ist es ratsam, von der Wiedergabe von Gottesdiensten und Predigten bis auf weiteres im Interesse der disciplina sacra Abstand zu nehmen. Kirchenmusikalische Darbietungen können durch Rundfunk aufgenommen werden, wenn sie nicht im Rahmen einer gottesdienstlichen Handlung erfolgen. Im übrigen sollen betreffs Zulassung religiöser und weltanschaulicher Vorträge nach weiteren Erfahrungen klare Richtlinien gegeben werden. Die Mitwirkung der Geistlichen bei Darbietungen durch Rundfunk unterliegt den Bestimmungen des ordinarius loci (Archiv f. kath. K.-R. 1927, 687).

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

XV. **(Feldgottesdienste.)** (Beschluß der Bischofskonferenz in Fulda 1926.) Da sich bei Feldgottesdiensten anläßlich militärischer Gedenkfeiern Mißstände ergeben haben, bestimmt die Konferenz: Gemeinsame (mit Akatholiken) liturgische Feiern sind stets abzulehnen. Eine Mitwirkung der Geistlichen kann je nach den örtlichen Verhältnissen gestattet werden, wenn die Feier außerliturgisch ist. Es ist jedoch darauf zu sehen, daß

dann auch in Kleidung und Unterlassung von Gebeten der nicht-liturgische, weltliche Charakter der Feier sich kundgibt (Archiv f. k. K.-R. 1927, 687).

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von *Dr W. Grosam*, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(Bildliche Darstellungen des Heiligen Geistes.) Das S. Officium entschied in der Sitzung vom 14. März 1928: „Es ist nicht gestattet, den Heiligen Geist in menschlicher Gestalt darzustellen, sei es mit dem Vater und Sohne, sei es für sich allein." (A. A. S. XX, 103.)

(Auflösung der Vereinigung der „Freunde Israels".) Das Heilige Offizium hat sich veranlaßt gesehen, die Ziele und Bestrebungen der Vereinigung „Amici Israel", die unter den Gläubigen und Priestern, ja auch im Episkopat und Kardinalskollegium Mitglieder und Anhänger gefunden hatte, und eine von diesem Vereine herausgegebene Propagandaschrift mit dem Titel „Pax super Israel" zu überprüfen. Das Ergebnis wird in einem Dekret vom 25. März 1928 kundgemacht. Die oberste römische Behörde anerkennt die edle Absicht, aus der das Werk gegründet wurde, nämlich die Gläubigen zu Gebet und Arbeit um die Bekehrung des Volkes Israel aufzumuntern. Die Kirche selbst hat ja nie aufgehört, für dieses von Gott auserwählte und hochbegnadete, dann aber so unglückliche und verblendete Volk zu beten, hat es immer gegen ungerechte Bedrückung und Härte in Schutz genommen, und verurteilt den Haß, der in dem grundsätzlichen „Antisemitismus" genährt wird. Da aber die Bestrebungen des Vereines der „Freunde Israels" Formen und Redeweisen angenommen haben, welche mit dem Geiste und der Ausdrucksweise der kirchlichen Liturgie, der Heiligen Väter und der kirchlichen Tradition unvereinbar sind, findet sich das S. Officium bestimmt, die Auflösung des Vereines zu verfügen und zu verbieten, daß weiterhin in Schriften und Aufsätzen die irreführenden Tendenzen des Vereines vertreten oder verteidigt werden.

(A. A. S. XX, 103 s.)

(Entscheidungen der Kodexkommission.) Zwei sehr bedeutsame Entscheidungen hat die Kodexkommission unter dem 10. März 1928 gefällt über die sogenannte „Not-Eheschließungsform" und die „passive Assistenz bei unerlaubten Mischehen". Da der Inhalt dieser Entscheidungen schon oben (S. 600 ff.) erörtert wurde, wird hier auf diese Ausführungen verwiesen.

(A. A. S. XX, 120.)

(Die heilige Theresia vom Kinde Jesu — Patronin der Missionen. — Neue Offizien.) Vielfachen Bitten entsprechend, hat Papst Pius XI. die heilige Theresia vom Kinde Jesu zur Patronin aller Missionäre (sowohl der Männer wie der Frauen, die in den Missionen tätig sind) und aller katholischen Missionen erklärt, und zwar, was die liturgischen Privilegien angeht, als patrona aeque principalis mit dem heiligen Franz Xaver. Dekret der Ritenkongregation vom 14. Dezember 1927.

Für das Fest dieser jungen Heiligen, das am 3. Oktober in der ganzen Kirche als duplex zu feiern ist, wird die missa propria, wie sie schon für den Karmelitenorden approbiert war, ein eigenes Offizium fürs Brevier und das Elogium für das Martyrologium mit Dekret der S. R. C. vom 14. März 1928 veröffentlicht; desgleichen Offizium, Messe (de Communi „Os Justi") und Elogium des heiligen Johann Bapt. Vianney (festum duplex am 9. August) mit Dekret der S. R. C. vom 14. März 1928. (A. A. S. XX, 148 ss.)

(Das Doktorat des kanonischen Rechtes.) Nach einer Entscheidung des Papstes, welche die Studienkongregation mit Dekret vom 11. April 1928 verlautbart, können *Laien* zum Studium des kanonischen Rechtes und zur Erlangung der akademischen Grade zugelassen werden, ohne daß sie den Kurs der scholastischen Philosophie absolviert haben (vgl. diese Zeitschrift 1927, S. 599). (A. A. S. XX, 157.)

Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von *Pet. Al. Steinen S. J.*, Aachen, Kurbrunnenstraße 42.

1. **Herz-Jesu-Fest, ein Fest der Sühne.** Durch das Rundschreiben „Miserentissimus Redemptor" vom 7. Mai 1928 bestimmte der Heilige Vater, daß fortan das Herz-Jesu-Fest ein Sühnefest sein solle. *Ein Sühnegebet* wurde der Enzyklika beigegeben. Dieses soll in Zukunft gebetet werden, und dieses allein ist mit einem Ablasse von der S. Poenit. R. bereichert worden. Eine *authentische* Übersetzung wurde in den A. A. S. p. 185 veröffentlicht. Sie lautet:

Sühnegebet zum heiligsten Herzen Jesus.

Süßester Jesus, dessen überschwängliche Liebe zu uns Menschen mit soviel Gleichgültigkeit, Nachlässigkeit, Verachtung und Undank vergolten wird, siehe, wir werfen uns hier vor deinem Altare nieder, um die sträfliche Kälte der Menschen und die Unbilden, die sie deinem liebevollsten Herzen allenthalben zufügen, durch einen besonderen Ehrenerweis wieder gut zu machen.

Eingedenk jedoch, daß auch wir einst zur Zahl dieser Unwürdigen gehörten, und durchdrungen von heißem Reueschmerz, erflehen wir vor allem deine Barmherzigkeit für uns selber. Wir sind bereit, nicht nur unsere eigenen Sünden durch freiwillige Buße zu sühnen, sondern auch die Sünden jener, die weit vom Wege des Heiles abirren, die, in Unglauben verstockt, dir als Hirt und Führer nicht folgen wollen, oder ihre Taufgelübde treulos mißachten und das süße Joch deines Gesetzes zu tragen sich weigern.

Wir nehmen uns fest vor, alle diese beklagenswerten Vergehen zu sühnen, insbesondere aber wollen wir gutmachen: alle Unehrbarkeit und Unsittlichkeit im Leben und Treiben, wodurch so viele unschuldige Seelen ins Verderben gezogen werden, die Entheiligung der Sonn- und Feiertage, die abscheulichen Fluchworte gegen dich und deine Heiligen, die Beschimpfungen deines Stellvertreters und des Priesterstandes, ferner die Entweihung des Sakramentes deiner göttlichen Liebe durch Nachlässigkeit oder schändliche Sakrilegien, endlich die öffentlichen Vergehen der Völker, die sich den Rechten und Lehren der von dir gestifteten Kirche widersetzen.

O könnten wir doch diese Sünden mit unserem Blute tilgen! Um indes für die Verletzung deiner göttlichen Ehre einigermaßen Ersatz zu leisten, opfern wir dir jene Genugtuung auf, die du selber einst am Kreuze dem Vater dargebracht hast und noch täglich auf den Altären zu erneuern fortfährst, in Vereinigung mit der Genugtuung deiner jungfräulichen Mutter, aller lieben Heiligen und frommen Christgläubigen. Ernstlich geloben wir, die Sünden, die wir und andere begangen haben, sowie die Vernachlässigung deiner großen Liebe durch Festigkeit im Glauben, Reinheit im Lebenswandel und vollkommene Beobachtung des evangelischen Gesetzes, besonders des Gebotes der Liebe, wieder gut zu machen, soviel wir mit dem Beistand deiner Gnade vermögen. Auch wollen wir uns nach Kräften bemühen, in Zukunft alle Beleidigungen von dir fernzuhalten und möglichst viele Menschen zu deiner Nachfolge zu bewegen.

Wir bitten dich, o gütigster Jesus, du wollest durch die Fürsprache und Sühne der allerseligsten Jungfrau Maria dieses freie Angebot unseres Ehrenersatzes wohlgefällig aufnehmen und uns durch die große Gnade der Beharrlichkeit in der treuen Hingabe an deinen Dienst bewahren, bis wir endlich alle zu jenem Vaterlande gelangen, wo du mit dem Vater und dem Heiligen Geiste lebst und regierst, Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen. (A. A. S. XX, 185 sqq.)

Am 1. Juni verlieh der Heilige Vater diesem Sühnegebet folgende Ablässe:

I. für das öffentliche Beten desselben am Herz-Jesu-Fest, in einer Kirche, einem Oratorium, auch in einem halböffentlichen, für die, die rechtmäßig zu diesem gehören, wenn das Allerheiligste feierlich ausgesetzt ist und die Litanei des heiligsten Herzens Jesu gebetet wird: a) 7 Jahre und 7 Quadragenen für alle, b) vollkommenen Ablaß für jene, die die Sakramente der Buße und des Altares empfangen haben;

II. für das öffentliche oder private Beten zu anderen Zeiten, jedesmal: a) 300 Tage, b) hat man das Gebet täglich gebetet, vollkommenen Ablaß einmal im Monat, wenn man dazu noch einen Kirchenbesuch macht, beichtet und zur heiligen Kommunion geht. — Die früheren, dieser Weihe am Herz-Jesu-Fest verliehenen Ablässe sind aufgehoben (A. A. S. XX, 207; S. Poenit. R., 1. Juni 1928).

2. **Verein der Glaubensverbreitung.** Ordensleute — Männer wie Frauen — können diesem Werke unter folgenden Bedingungen angehören:

I. Hat die Genossenschaft Mitglieder in einer auswärtigen Mission, die in dieser Arbeit leisten zur Bekehrung der Ungläubigen, dann besteht für alle Mitglieder nur die eine Pflicht, täglich die Vereinsgebete zu verrichten, ein Pater, Ave und „Heiliger Franz Xaver, bitte für uns". *Ein Geldbeitrag braucht nicht geleistet zu werden.*

II. Die Mitglieder der anderen Orden müssen diese Gebete beten und außerdem soll das Kloster, in dem sie wohnen, *jährlich* einen Geldbeitrag aus Liebe zu Gott und den Seelen entrichten (A. A. S. XX, 109 sq.; S. Congr. de Prop. Fide, 1. Febr. 1928).

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von *Peter Kitlitzko*, Professor i. R. in Ried (O.-Ö.).

Missionsbericht.

1. Asien.

Vorderindien. Der Apostolische Delegat von Indien, Msgr. Mooney, berichtet, daß die Zahl der Übertritte zur katholischen Kirche jährlich 35.000 betrage, und daß Indien mit seinen 3 Millionen Katholiken zahlenmäßig das vereinigte England, Schottland und Wales übertreffe. Die Organisation der Katholiken läßt viel zu wünschen übrig. Mit Ausnahme der Diözesen Ceylons ist sie noch nirgends über die ersten Anfänge hinausgekommen. („Das Neue Reich" 1928, 154.)

Der sonst so sorglose *Hinduismus* setzt sich seit einiger Zeit zur Wehr und treibt Mission nach christlichem Vorbild. Er wirbt mit großem Erfolg unter den geisterverehrenden Berg- und Urwaldvölkern und sucht auch die mohammedanischen und christlichen Volksgenossen wieder zurückzugewinnen. Der Urya-Samay, eine kleine, aber wohlgeschulte Kampftruppe des Hinduismus, ist am rührigsten. In Kalkutta arbeitet eine Ge-

sellschaft, die sich rühmt, in wenigen Jahren in Bengal und Assam unter den ursprünglichen Stämmen dem Hinduismus 45.000 neue Anhänger zugeführt zu haben. Ihr jetziges Wirkungsfeld ist Behar und Chata-Nagpur.

Mögen die Angaben dieser Kampfgruppen vielleicht übertrieben sein, so bedeutet die Bewegung ohne Zweifel eine Bedrohung, oder doch empfindliche Erschwerung der katholischen Mission.

(„Kath. Miss." 1928, 88 f.)

Die Erzdiözese *Bombay* wird in Zukunft deutschen Bischöfen verschlossen bleiben, denn nach dem mit Portugal abgeschlossenen Konkordat werden Portugiesen und Engländer in der Leitung der Erzdiözese abwechseln.

Der Empfang des Erzbischofes Heinrich *Döring*, der nach 13½jähriger Abwesenheit in seine frühere Bischofstadt *Poona* zurückkehrte, gestaltete sich recht herzlich. Bald nach seiner Ankunft trafen auch die ersten drei Patres aus der Oberdeutschen Jesuitenprovinz in Poona ein. Eine amtliche Meldung über die Übertragung der Mission an die Oberdeutsche Provinz liegt noch nicht vor.

Das 1925 eröffnete Universitätskolleg in der Vorstadt *Mailapur* (*Madras*) wird seit Beginn des dritten Jahres seines Bestehens von 475 Studenten besucht. Das Kolleg hat die Aufgabe, gegenüber dem überstarken protestantischen Einfluß an der Universität Madras die katholische Weltanschauung zur Geltung zu bringen.

Die Diözese *Krishnagar*, von der im vorigen Jahre die Diözese *Dinaypur* abgetrennt wurde und die bis jetzt dem Mailänder Missions-Seminar unterstand, geht nunmehr an die Salesianer Don Boscos über. Die früheren Missionäre ziehen sich nach und nach in die Diözese Dinaypur zurück.

Hinterindien. Aus Siam liegt die Meldung vor, daß die dortige Regierung scharfe Maßnahmen ergriffen hat, der Verseuchung der Massen durch bolschewistisch-chinesische Einwanderer Einhalt zu tun. Unter den Einwanderern befinden sich so viele protestantische Missionäre, daß die hiesigen Protestanten nicht mehr wissen, wo sie dieselben unterbringen sollen. Die katholische Mission hat von China keinen Zuwachs erfahren, da die katholischen Missionäre bekanntlich als wahre Hirten in der Gefahr nicht geflohen sind.

Erfreulich ist, daß die gegenwärtige Regierung der Kirche und den Missionären sehr wohlwollend gegenübersteht. Das zeigte sich besonders beim Empfange des Apostolischen Delegaten *Aiuti* und bei der Krönung des jungen Königs *Praxathipok*, zu der der Bischof mit seinen Missionären offiziell geladen war. Bezüglich der Missionsarbeit schreibt der Apostolische Vikar *Perros* von *Bangkok:* „Die Arbeit des Jahres 1925—1926 hat in unserer Mission bessere Früchte gezeitigt wie in früheren Jahren, Gott sei Dank. Es geht auch hier voran." („Kath. Miss." 1928, 89, 154.)

Holländisch-Ostindien. Die Insel *Java* mit 35 Millionen Einwohnern, meist Mohammedanern, erhielt unlängst ihren dritten selbständigen kirchlichen Sprengel. Das Gebiet von *Surabaja*, bereits von Lazaristen verwaltet, wurde zur Apostolischen Präfektur erhoben. Die Steyler Missionsschwestern leiten in diesem Gebiet ein Krankenhaus.

(„St. M.-B." 1928, 144.)

China. Die vom ersten chinesischen Plenarkonzil in Vorschlag gebrachte Synodalkommission zum Ausbau des Schulwesens und zur Herausgabe und Verbreitung katholischer Literatur in China ist am 5. Februar 1928 eingerichtet worden. Von dem Apostolischen Delegaten Costantini wurden in dieselbe folgende fünf Mitglieder berufen: 1. P. August Bernard S. J., Direktor der Hochschule für Handel und Industrie in Tientsin (Franzose; Präses der Kommission); 2. Dr O'Toole O. S. B., Direktor der Benediktiner-Universität in Peking (Amerikaner); 3. P. Philipp U, Lazarist, Professor am Seminar der Lazaristen in Peking (Chinese; Vizepräses);

4. Georg de Jonghe do Ardoye, Priester des Pariser Missions-Seminars, Direktor der Mittelschule in Chengtu, Provinz Setschuen (Belgier; Sekretär); 5. P. Theodor Mittler aus der Steyler Missionsgesellschaft, Seminardirektor in Yenchowfu (Provinz Schantung; Deutscher).

Außer diesen ordentlichen Mitgliedern wird noch von den Apostolischen Vikaren und Präfekten aus jedem Sprengel ein korrespondierendes Mitglied gewählt. Wer sich für die Aufgaben der neuen Kommission interessiert, der findet dieselben aufgezählt im Juniheft des „St.M.-B." 1928, 144.

Die von Räubern ausgeplünderten und fortgeschleppten Missionäre von *Pucly* wurden am vierten Tage ihrer Gefangenschaft von regulären Truppen des Generals Chu-yü-pu befreit und unter Militärschutz in ihre Mission zurückgebracht. Die Station hat schwere Verluste zu verzeichnen. Die Stimmung der Missionäre ist trotzdem zuversichtlich, obgleich die Wirren noch ungeschwächt fortdauern.

Der Administrator des Vikariates *Suanhuafu*, P. *Tscheng*, wurde nunmehr zum Apostolischen Vikar ernannt als Nachfolger des voriges Jahr plötzlich verstorbenen Bischofs *Tschao*.

Bischof Odorikus *Timmer* O. F. M., Apostolischer Vikar von *Luanfu*, hat seines hohen Alters wegen resigniert und wird sich in die Stille des Klosters zurückziehen. Sein Nachfolger wurde P. Fortunatus *Spruit* O. F. M. („Ant.-Bote" 1928, 98.)

Der Bischof *Walsh* von *Kongmoan*, ein Amerikaner, trägt sich mit dem Gedanken, auf der Insel *Sanzian*, dem Sterbeorte Franz Xavers, ein Trappistenkloster zu errichten. („L. V." 1928, 8. März.)

Japan. Die Missionsuniversität in *Tokio* wurde nach Erfüllung aller gestellten Bedingungen von der japanischen Regierung offiziell anerkannt.

Bischof *Hayasaka* ist unmittelbar vor der Karwoche in seiner japanischen Heimat gelandet, festlich begrüßt von der Bevölkerung. Admiral Yamamoto erließ im Namen der Katholiken Japans eine Kundmachung, in der er allen, die dem japanischen Bischofe so warmen Empfang bereitet hatten, den herzlichen Dank aussprach.

(„Kath. Kirchenztg." 1928, 187.)

Kanadische Dominikaner übernehmen in nächster Zeit ein Missionsgebiet in der Diözese *Hakodate*. („K. M." 1928, 154.)

In seinem Jahresberichte für 1927 protestiert der Apostolische Präfekt *Reiners* S. V. D. von *Nagoya* gegen die Behauptung, die Mission von Japan sei auf dem toten Punkte, und antwortet darauf: Nein, und wenn es jemals der Fall gewesen sein sollte, dann ist dieser tote Punkt überwunden. *Es geht voran auf der ganzen Linie.* Was not tut, das ist: mehr Personal und mehr Mittel! („St. M.-B." 1928, 115 ff.)

Erfreulich ist auch die Nachricht, daß in diesem Jahre 16 Japaner die katholische Priesterwürde erhalten sollen: 6 in Nagasaki, 1 in Tokio, 3 Trappisten in Japan, je 1 Weltpriester in Innsbruck, Freiburg in der Schweiz, Paris und 3 an der Propaganda in Rom. Die Weihe in Innsbruck fand am letzten Passionssonntag statt, der Neugeweihte heißt Josef *Shibutani* und stammt aus einer Vorstadt der Millionenstadt *Osaka*. An seiner Primiz nahmen Mitalumnen aus 72 Diözesen der Alten und Neuen Welt teil. („Reichspost" 1928, 17. April.)

Korea. Bischof Bonifazius *Sauer* von *Wonsan* weilte vor kurzem in Rom, um die Teilung seines großen Missionsgebietes in die Wege zu leiten. („Missionsblätter" 1928, 132.)

2. Afrika.

Ostafrika. Die Apostolische Präfektur *Benadir*, die Italienisch-Somaliland umfaßt, wurde zum Apostolischen Vikariate erhoben. Durch Schreiben vom 15. Dezember 1927 erhielt das neue Vikariat den Namen *Mogadiscio*, von der Hauptstadt des Landes. Über die Einweihung der

neu erbauten Kathedrale wurde im letzten Hefte berichtet, desgleichen die Bischofsweihe des ersten Vikars. („Kath. Miss." 1928, 154.)

Der Jahresbericht 1927 der beiden von den Mill-Hiller Missionären verwalteten Missionssprengel *Obernil* (Vikariat, errichtet 1895) und *Kavirondo* (Präfektur, errichtet 1925) zeigt, daß die Mission in diesen Gebieten erfreuliche Fortschritte macht. Man zählte 1927:

	Obernil	Kavirondo
Christen	69.685	19.014
Katechumenen	37.928	25.519
Priester	54	19
Schwestern	28	—
Schulkinder	32.851	8.725
Taufen	11.704	5.023
Beichten	383.549	211.504
Kommunionen	687.437	329.280

Die Erfolge könnten noch größer sein, wenn die Mission mehr Missionspersonal und mehr Mittel hätte! („St.-Josefs-M.-B." 1928, 42.)

Die Apostolische Präfektur *Albertsee* der Weißen Väter hat anfangs Jänner 1928 ein eigenes Knabenseminar bekommen. Bisher besuchten die Negerknaben, die Latein lernen wollten, um sich auf den Priesterberuf vorzubereiten, dieselben Unterrichtsstunden wie die Zöglinge der Mittelschule, die in erster Linie zur Heranbildung tüchtiger Lehrer und Katechisten dient. Das neue Knabenseminar zählt dermalen zwei Kurse mit je 12 Schülern, im ersten sind die Anfänger des Lateinstudiums, im zweiten die Fortgeschrittenen, die vor zwei Jahren mit dem Latein in der Mittelschule begonnen haben. Die Mittelschule umfaßt ebenfalls zwei Kurse, der erste zählt 21, der zweite 26 und die Vorschule 6 Schüler.

(„Afrika-Bote" 1928, 158.)

In der jüngsten Station *Urundis*, *Busiga*, nehmen zwei Großhäuptlinge am Katechismusunterrichte teil. Der eine, Baranyanka, trägt bereits die Medaille, der andere, Ndwumwe, dessen Land 100.000 Bewohner hat, muß noch zuerst seine Eheangelegenheiten regeln, da er vier Frauen hat. Er scheint aber Ernst machen zu wollen.

(„Afrika-Bote" 1928, 158.)

Bischof Zelger von *Dar-es-Salaam* teilt in einem an die Schweizer Kinder gerichteten Briefe mit, daß er am 8. Dezember des Vorjahres den Grund zu einer Marianischen Kongregation gelegt und 17 Negermädchen die Medaille der Gottesmutter überreicht habe. Zwei dieser Mädchen stellten kurz darauf an den Bischof die Bitte, vollständig nach dem Beispiele der Schwestern leben zu dürfen, d. h. im Ordensstande sich ganz Gott weihen zu wollen. Die Bitte wurde erfüllt; die beiden großmütigen Mädchen dürften den Grundstock einer einheimischen Schwesterngenossenschaft bilden. Bischof Zelger schreibt, das Fest der Unbefleckten Empfängnis im Jahre 1927 sei ihm das trostvollste gewesen in seinen 60 Jahren.

(„Missionsbote" 1928, März.)

Zum ersten Abt der vor kurzem errichteten *Abtei Lindi* wurde über Vorschlag des Erzabtes von St. Ottilien der dortige Apostolische Präfekt Gallus Steiger vom Heiligen Stuhle ernannt. P. Gallus Steiger ist am 27. März 1879 in Büron in der Diözese Basel geboren und arbeitet in Afrika seit 1903. Er hat den schweren Aufstand von 1905 (Ermordung des Bischofs Kassian Spiß) und den ganzen Krieg miterlebt und seit dem 22. Februar 1922 die Präfektur unter den schwierigsten Verhältnissen geleitet. Seine Ernennung wird nicht nur von den Missionären der Präfektur, sondern von allen Missionsfreunden aufs lebhafteste begrüßt werden. Das Schweizerland kann in dieser Ernennung wieder einen neuen Beweis sehen, wie hoch die Arbeiten seiner Söhne eingeschätzt werden!

Das Vikariat *Nyassa* hat im letzten Jahre die drei ersten Seminaristen in das Regionalseminar nach Kipalapala bei Tabora geschickt. Von nun an werden jedes Jahr einige folgen, da das Knabenseminar, das nach der Station Kasina verlegt wird, verhältnismäßig gut besucht ist. Die Hauptsorge der Mission ist die Heranbildung tüchtiger Lehrer, da von 1931 an kein Lehrer mehr unterrichten darf, der nicht seine staatliche Prüfung bestanden hat. („Afrika-Bote" 1928, 160.)

Südafrika. Die *Mariannhiller Missionäre* haben bei ihrem diesjährigen, in der Zeit vom 30. Dezember 1927 bis zum 4. Jänner 1928 in der Station Lourdes abgehaltenen 6. sozialen Jahreskurs wieder höchst praktische Themen behandelt. Nach dem Motto: „Better fields, better homes, better hearts — Verbesserung der Felder, der Wohnungen und der Herzen" handelten die Vorträge über Landwirtschaft, Gartenanlagen, Gemüsebau, über Verhütung von Krankheiten bei den Eingeborenen, über die Kunst des Haushaltens und der Ausschmückung des Heims, über die Ideale des heiligen Franziskus von Assisi, über Sozialreformen und schließlich über die beim 5. Jahreskurs gegründete „Catholic African Union" (C. A. U.), deren Statuten in einzelnen Punkten ergänzt wurden. Der Kurs wurde täglich mit religiösen Andachten eröffnet und geschlossen, die Nachmittage zum Besuche der Werkstätten verwendet. Nähere Ausführungen über diese Sozialreform bringen die „Kath. Miss." 1928, 151 ff.

Aus dem Benediktinervikariat *Eshowe* bringt eine Zeitung die erfreuliche Meldung, daß die finanzielle Lage des Vikariates nunmehr infolge des Erträgnisses der Farm gesichert sei. Wer sich des Berichtes des Bischofs Thomas Spreiter erinnert, der vor ungefähr zwei Jahren durch die Zeitungen ging und in dem der Bischof erzählt, wie er in vollem bischöflichen Ornat mit dem Teller in der Hand an den Kirchentüren der verschiedenen Städte der Vereinigten Staaten für seine Mission betteln mußte, der wird sich mit dem Bischofe freuen, daß er vor solchen Verdemütigungen nunmehr gesichert ist.

Durch Dekret des Apostolischen Stuhles vom 16. März 1927 wurden die Bezirke Fraserburg und Calvinia der Präfektur *Zentralkapland* angegliedert, während der Bezirk Pella zum Apostolischen Vikariate *Oranjefluß* kam. Die Grenzverschiebung war durch die Verkehrswege bedingt.

Dem Apostolischen Administrator von *Kimberley*, Msgr. Meysing, ist es nach Überwindung vieler Schwierigkeiten im Jänner dieses Jahres gelungen, die erste katholische Missionsstation im *Betschuanen-Protektorat* bei Gaberones zu eröffnen. Schon 1895 hatte P. Porte versucht, hier eine Mission zu gründen; doch war der Versuch am Widerstand des Häuptlings gescheitert. Die Protestanten suchten die seit 1925 geplante Gründung auf alle mögliche Weise zu verhindern; erst die Erwerbung einer Farm von einem eifrigen Katholiken ermöglichte die Eröffnung. Die Patres Ackermann und Rittmüller und der Bruder Weber werden bald in ihre neue Niederlassung übersiedeln. („Monatsbl." 1928, 128.)

Westafrika. Über die großen Fortschritte, die die katholische Mission in der portugiesischen Kolonie *Angola* macht, wurde im ersten Hefte dieses Jahrganges berichtet. Beim Lesen der Missionsberichte fällt die veränderte Haltung der Kolonialbeamten angenehm auf. Während diese den Missionären früher allerhand Schwierigkeiten machten, suchen sie jetzt die Arbeit der Glaubensboten durch ihre Autorität zu stützen. So heißt es in einem Berichte: „Überall auf seiner Durchreise wurde der Apostolische Präfekt von den Statthaltern zu Neugründungen ermutigt. Der Statthalter des Ober-Cuanga, ein tiefgläubiger Mann, stellte Msgr. Keiling ein schönes Gelände zur Verfügung, versprach, die Bausteine und Ziegel zu liefern und bat auf den Knien um Gewährung seiner Bitte. Andere Bittsteller bieten den Missionären fixe und fertige Gebäude an." Leider kann nicht

allen Bitten entsprochen werden, da, wie bereits in früheren Berichten erwähnt wurde, die nötigen Missionskräfte nicht vorhanden sind.
(„Kath. Miss." 1928, 117.)

Über das religiöse Leben in *Französisch-Kongo* berichtet die Missionsstatistik des Vikariates Brazzaville 1926/27 folgendes:

Station	Christen	Katechumenen	Oster-Beichten	Andachts-Beichten	Oster-Kommunionen	Andachts-Kommunionen
1. Brazzaville	8503	3280	5350	43.080	5255	71.230
2. Ginzolo	5026	2030	1877	17.500	1855	29.000
3. Mbamu	4621	2105	1950	15.600	1950	32.980
4. Kindamba	1505	2395	1220	15.000	1220	40.505
5. Bundje	2300	1178	1220	18.000	1220	35.410
6. Lekati	1603	546	800	7800	750	17.443
7. Livanga	1298	1500	700	1200	700	1800
8. Berbonati	56	522	45	810	45	2321

Ähnlich stehen die Verhältnisse im Vikariate *Gabun*.
(„Echo d. V. v. Hl. Geist" 1928, 111.)

Von der *Goldküste* schreibt der Apostolische Vikar Hauger: „Trotz aller Schwierigkeiten, die der böse Feind und die neun verschiedenen Sekten in dieser Gegend säen, macht unsere heilige Religion gute Fortschritte. Wir werden dieses Jahr mit einer Zunahme von 3000 Neubekehrten abschließen, was eine Gesamtsumme von 52.000 bedeutet".
(„Echo aus Afrika" 1928, 68.)

3. Amerika.

Kanada hat in den letzten zehn Jahren bedeutende Arbeitskräfte auf das Missionsfeld geschickt. Gegen Ostern dieses Jahres konnten nunmehr auch die kanadischen Dominikaner die ersten Missionäre aussenden. Sie erhielten einen Teil der Diözese Hakodate in Japan angewiesen.
(„Kath. Miss." 1928, 154.)

Über die Negermissionen der *Steyler* in den *Vereinigten Staaten* berichtet P. Karl Wolf S. V. D. in Meridian, Miss., (früher in Togo): „Unsere fünf Negerstationen im Süden außer Bay St. Louis entwickeln sich langsam. Jedes Jahr weist seine Erfolge auf. Durchschnittlich zählt jede Station 20 Taufen im Jahr. Freilich wandern viele Neubekehrte nach dem Norden. Von hier allein sind im Laufe des Jahres mehr als 160 dorthin gezogen. Augenblicklich besuchen 99 Neger meine Kapelle, die mit der Schule verbunden ist. Bay St. Louis, die stärkste unserer Gemeinden, zählt 650 Mitglieder. Das Negerseminar dort wird von 35 Priesterkandidaten besucht. Drei der Zöglinge haben ihr Noviziat zusammen im Norden gemacht und sind im Lehrfach tätig, bis die fünf neuen, die augenblicklich im Noviziat weilen, ihr Philosophiestudium beginnen."

Der Pater urteilt auch sehr strenge über die Bedrängung der Katholiken; das Urteil kann sich wohl nur auf die nächste Umgebung der Mission beziehen. Er schreibt darüber: „Du hast keine Ahnung, wie der Haß gegen die Katholiken im Blute der Amerikaner sitzt, eingeimpft drei Jahrhunderte lang durch die Puritaner. Die religionslosen Staatsschulen formen heidnische Geschlechter heran." Daraus ergibt sich die Wichtigkeit der katholischen Mission und der katholischen Schulen. („St. M.-B." 1928, 142.)

Der frühere Provinzial der amerikanischen Kapuzinerprovinz von Mount Calvary, P. Benno Aichinger, ein geborener Bayer, hat sich anfangs August 1927 der schwierigen Mission unter den wilden Cheyenne-Indianern im Staate *Montana* angeschlossen. Der verdiente Missionär begründet seinen Schritt mit Folgendem: „Ich habe mich freiwillig gemeldet. Ich kannte die Notlage dieser neuen Arbeit, und so fühlte ich mich verpflichtet,

des guten Beispieles wegen, meine schwache Kraft für die arme Mission anzubieten." Das ist echter Idealismus!

(„Seraph. Weltapostolat" 1928, 63.)

Mexiko. Durch die Zeitungen geht soeben die Meldung, daß in Mexiko der Friede zwischen Kirche und Staat endgültig wiederhergestellt wurde. Ähnliche Meldungen sind schon wiederholt aufgetaucht, dann aber durch die Ereignisse blutig widerlegt worden. Millionen von Menschen würden sich freuen, wenn sich die neueste Nachricht bewahrheiten sollte.

Brasilien. Die Regierung des Nordstaates *Para* hat dem nordamerikanischen Milliardär Henry Ford das Recht auf Ausbeutung der Gummiwälder am Tapajoz, einem gewaltigen Nebenstrome des Amazonas, zugestanden. Das überlassene Gebiet hat die doppelte Ausdehnung des heutigen Belgien. — Ein anderer Teil des Gummigebietes wurde von einem japanischen Großindustriellen angekauft, der seine Landsleute zur Ausbeutung heranzuziehen beabsichtigt. Da beide Gebiete innerhalb der Franziskanerprälatur *Santarem* liegen, so erwachsen den deutschen Franziskanern ganz besondere Aufgaben, denn es ist kein Zweifel, daß mit den Nordamerikanern auch die dortigen Sekten kommen werden, um unter den Brasilianern wie auch den einwandernden Japanern für ihre Ziele zu werben. Ob die wenigen katholischen Missionskräfte — 1 Bischof, 13 Patres, 1 Laienbruder und 44 Missionsklarissen — imstande sein werden, mit ihren acht Schulen (436 Kinder) und 15 Katechismuszentren dem zu erwartenden Ansturm Halt zu gebieten, ist mehr als zweifelhaft. Verstärkungen sind unbedingt notwendig.

Bischof P. Amandus Bahlmann erhielt einen Koadjutor in der Person des aus Lippstadt in Westfalen stammenden P. Eduard Herberhold O. F. M.

Die verdienten Mundurucu-Missionäre P. Ludwig Wand und P. Hugo Mense O. F. M. feierten vor kurzem ihr silbernes Priesterjubiläum.

(„Antoniusbote" 1928, 65 f., 118.)

In **Chile,** wo eine heilsame Reaktion die Wühlereien des früheren Logenpräsidenten Alessandri und seiner kommunistischen Anhängerschaft überwunden hat, wurde der neue Nuntius Msgr. Felici seitens der Staatsbehörden mit außerordentlichen Ehren empfangen.

Die *Präfektur der Indianermission der bayerischen Kapuziner* in Chile wurde zum Apostolischen Vikariate erhoben und der bisherige Präfekt *P. Guido Beck* zum ersten Vikar ernannt. Der neue Missionsbischof, in Ramberg (Rheinpfalz) im Jahre 1885 geboren, machte seine humanistischen Studien in Burghausen und die philosophischen und theologischen Studien in Eichstätt, wo er am 29. Juni 1910 zum Priester geweiht wurde. 1912 reiste er nach Chile, wo er zunächst als einfacher Missionär, seit dem Jahre 1925 aber als Apostolischer Präfekt überaus segensreich wirkte. Das neue Vikariat kann mit der Wahl des Apostolischen Stuhles zufrieden sein.

(„Kath. Kirchenztg." 1928, 172.)

Der Präsident des Staates *Minas Geraes* hat der Steyler Mission seine alte, schöne Besitzung Fazenda Borda do Campo geschenkt, damit darin eine Handelshochschule eingerichtet werden kann.

(„L. V." 1928, 11. März.)

4. Australien und Ozeanien.

Der deutschen Provinz der Pallottiner ist das weit ausgedehnte Apostolische Vikariat *Kimberley* im Nordwesten Australiens zu selbständiger und alleiniger Bearbeitung überwiesen worden. Bisher (seit dem Kriege) arbeiteten die Pallottiner in den vier Stationen Broome, Beagle Bay, Carnavon und Lombadina unter der Leitung des italienischen Salesianerbischofs Coppo, der mit seinen Ordensbrüdern zuhilfe gekommen war, als den deutschen Missionären die Einreise nicht gestattet war. Apostolischer

Administrator des Gebietes wird P. Otto Raible, ein ehemaliger Kamerun-Missionär. Die Abberufung der Salesianer erfolgte über Ansuchen ihres Generaloberen, da das Gebiet für zwei Missionsgesellschaften zu spärlich bevölkert ist. („Stern der Heiden" 1928, 110.)

Missionsbischof Dr Vesters, Apostolischer Vikar von *Rabaul* (Neupommern), meldet, daß das Jahr 1927 den Missionären vom heiligsten Herzen Jesu in der Südsee große Beruhigung gebracht habe, erstens wegen der Zurücknahme des Ausweisungsbefehles und zweitens wegen der Zulassung zahlreicher neuer Missionskräfte, wodurch die bisher übermäßig angestrengten Missionäre entlastet und die längst geplanten Neugründungen durchgeführt werden konnten. Das für die Jahre 1926/27 veröffentlichte Zahlenbild weist folgende Ziffern auf (in der Klammer das Jahr 1927): Katholiken 25.595 (26.339), Katechumenen 9966 (11.982), Priester 41 (45), Brüder 35 (37), europäische Schwestern 51 (50), eingeborene Schwestern 41 (50), Katechisten 210 (201), Katechistinnen 91 (88), Pflichtbeichten 13.725 (14.550), Andachtsbeichten 227.981 (255.852), Pflichtkommunionen 13.698 (14.502), Andachtskommunionen 511.637 (582.096) u. s. w.
(„Lieb-Frauen-Monatshefte" 1928, 102.)

Die 19 Missionssprengel der Südsee werden von 5 verschiedenen Missionsgenossenschaften verwaltet. Auf die Maristen entfallen 7 (vergleiche letztes Heft), auf die Missionäre vom heiligen Herzen 5, auf die Picpus-Väter 4, auf die Steyler Patres 2 und auf die spanischen Jesuiten 1 Sprengel.
(„Kreuz und Karitas" 1928, 175.)

5. Europa.

Portugal. In dem vor kurzem abgeschlossenen Konkordate wurden Portugal auch bezüglich Ostindiens einige Zugeständnisse gemacht. So z. B., daß der Bischof von Bombay in Zukunft abwechselnd ein Portugiese und ein Engländer sein müsse. Ferner erhalten zwei Bistümer, die auf englischem Gebiete liegen, nur Portugiesen als Bischöfe und in vier weiteren Bistümern, die alle auf englischem Gebiete liegen, steht Portugal die Designation der vom Heiligen Stuhle vorgeschlagenen Bischofskandidaten, die aber keine Portugiesen zu sein brauchen, zu.
(„Das Neue Reich" 1928, 710.)

Schweiz. Die Schweiz hat in diesem Jahre bereits zwei neue religiöse Genossenschaften in den Dienst der Missionen gestellt. Am 13. Jänner trat der erste Benediktinermönch aus der Abtei St. Moritz die Reise nach *Hanoi* in Hinterindien an. Er soll die Gründung einer Abtei vorbereiten. — Nach *Vizagapatam* in Vorderindien zogen die ersten vier Mitglieder aus der Genossenschaft der Anna-Schwestern in Luzern. Sie werden sich dem Krankendienste widmen. („Kath. Miss." 1928, 154.)

Deutschland. Die Benediktiner von St. Ottilien in Bayern eröffnen in dem Städtchen *Meschede* in der Diözese Paderborn eine neue Niederlassung. Sie übernehmen zunächst die dortige Rektoratsschule und gliedern ihr eine Missionsschule an. Anfangs März sind bereits 5 Patres unter der Führung des bisherigen Priors Linus Leberle nach Meschede abgereist.
(„Missionsblätter" 1928, 130.)

Sammelstelle. Bisher ausgewiesen: 947.38 S. *Neu eingelaufen:* Beim Berichterstatter: 10 S. Bei der Redaktion: *Gerhard Tholen*, Pfarrer in *Neuhonrath* (Rheinland), 27 M. = 45.36 S.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 1002.74 S. — Deo gratias!

Kirchliche Zeitläufe.

Von *Dr Josef Massarette.*

1. *Aus dem Vatikan: Die Enzyklika „Miserentissimus Redemptor". Das Kreuz am Nordpol. Einige Ansprachen des Hl. Vaters. Grundsteinlegung des neuen Kollegs der Propaganda. Die von den deutschen Rompilgern des Jubiläumsjahres gestiftete Kapelle.* — 2. *Der Streit um die Action Française. Päpstliche Richtlinien für die französischen Katholiken. Noch keine Aussicht auf Abänderung der kirchenfeindlichen Gesetzgebung in Frankreich.* — 3. *Pius XI. gegenüber dem Faschismus: Religion und Muttersprache. Das katholisch-faschistische Nationale Zentrum. Bedeutsame Kundgebungen des Papstes.*

1. *Aus dem Vatikan: Die Enzyklika „Miserentissimus Redemptor". Das Kreuz am Nordpol. Einige Ansprachen des Heiligen Vaters. Grundsteinlegung des neuen Kollegs der Propaganda. Die von den deutschen Rompilgern des Jubiläumsjahres gestiftete Kapelle.* Durch die Enzyklika „Miserentissimus Redemptor" vom 8. Mai 1928 ruft Papst Pius XI. als Vater und oberster Lehrer der ganzen christlichen Familie eindringlich die ganz wesentliche, aber leider vielfach vergessene Pflicht der Sühne in Erinnerung. Er hält sie allen vor als gemeinsame Verpflichtung, als Hauptteil jenes Wiederherstellungswerkes der Gesellschaft, das allen obliegt in der Reform des Lebens und der Neubegründung des Friedens und der sozialen Ordnung. Daß es sich um eine gemeinsame Pflicht handelt, drückt schon die Überschrift aus: *De communi expiatione Cordi Jesu debita.* — In der allgemeinen Verwirrung der Gesellschaft und den dadurch bedingten Nöten erwarteten viele eine päpstliche Kundgebung, geeignet, in ernster Zeit zu stärken und zu erleuchten. Unlängst ging durch zahlreiche Blätter die Ankündigung einer Enzyklika über den unchristlichen Nationalismus oder über die Beziehungen von Staat und Kirche. Wichtiger schien dem Hl. Vater vorderhand die Behandlung der dem heiligsten Herzen Jesu schuldigen Sühne und Genugtuung, zu der die Gerechtigkeit und Liebe verpflichten. Es sei nur hingewiesen auf die vom Papstschreiben gebotene klare Darlegung von Wesen und Bedeutung der Herz-Jesu-Verehrung, die eine Ergänzung erhielt mit der Einsetzung des Königtums Christi über die ganze Erde. Der Gedanke der Sühne oder der Wiedergutmachung, der stets im Herz-Jesu-Kult vorherrschte, ist heute zeitgemäßer als je. Durch die gegen die Kirche entfesselten Verfolgungen wird Christus selbst, das Haupt der Kirche, mißhandelt. Mit vollem Recht wünscht er also, wenn er an seinem mystischen Leibe leidet, uns als Genossen seiner Sühne zu besitzen. Das fordert auch unser Gemeinschaftsverhältnis mit ihm; denn als Glieder des Leibes Christi müssen wir mit dem Haupte leiden. „Wie sehr aber diese Sühne und Genugtuung gerade heutzutage notwendig ist, das wird", heißt es in der Enzyklika, „jedem klar,

der mit Geist und Herz wahrnimmt, daß diese Welt ganz im Argen liegt! Von allen Seiten dringt zu uns das Seufzen und Wehklagen der Völker, deren oberste Lenker in Wirklichkeit aufstehen und zusammenkommen wider den Herrn und seine Kirche. Wir sehen, wie in gewissen Gegenden göttliche und menschliche Rechte mit Füßen getreten, wie Gotteshäuser niedergerissen und zerstört werden, wie Mönche und gottgeweihte Jungfrauen aus ihren Klöstern ausgewiesen, mit Spott und Grausamkeit, Hunger und Gefängnis gequält werden; wie Scharen von Knaben und Mädchen dem Schoße ihrer Mutter, der Kirche, entrissen werden, um Christus abzuschwören und ihn zu lästern, und wie sie in die abscheulichste Sittenlosigkeit geführt werden; wie das gesamte christliche Volk, von Schrecken heimgesucht und zerrissen, beständig in der Gefahr des Abfalles vom Glauben oder des grausamsten Todes schwebt. Alle diese Erscheinungen sind so betrübend, daß man fast sagen möchte, es werde dadurch schon der Anfang der Leiden angekündigt, die der Mensch der Sünde herbeiführen wird, der sich über alles erhebt, was Gott oder Heiliges heißt." — Wer denkt da nicht zunächst an die schreckliche Katholikenverfolgung in Mexiko? Noch betrübender erscheinen dem Papst die Mängel und Gebrechen, die vielen Gläubigen anhaften, z. B. Vernachlässigung der christlichen Zucht und altehrwürdiger Einrichtungen. Reichen Segen erwartet er von der wieder auflebenden Erfüllung der Sühnepflicht, hat doch der Heiland selbst allen, die seinem göttlichen Herzen aufrichtige Genugtuung darbringen, die Fülle himmlischer Gnaden verheißen.

Am 31. März empfing der Papst in Privataudienz den italienischen General Nobile. Dann richtete er im Vorsaal herzliche Worte an die zum Nordpolflug engagierte Mannschaft des Luftschiffes „Italia". Auch sprach er den Wunsch aus, daß am Nordpol ein Kreuz ins Eis gesenkt werde. Für das darin eingeschlossene Pergament schrieb der Hl. Vater den lateinischen Text, lautend in der Übersetzung: „Dieses Zeichen Jesu Christi, des Königs, übergab sein Statthalter selbst, Papst Pius XI., am 31. März 1928 zugleich mit Glückwunsch und Gebet dem Umberto Nobile und seinen Gefährten, die auf Kosten der Stadt Mailand eine Luftreise unternehmen, damit der Führer, wenn er das zweite Mal den Pol überfliegt, es daselbst niederfallen lasse, um den Scheitel der Erde zu heiligen." Das Kreuz war so beschaffen, daß es beim Fallen mit seiner metallenen Spitze im Eise stehen bleiben mußte. Nobile hatte den Wunsch geäußert, auf der kühnen Fahrt von einem Geistlichen begleitet zu sein. Dazu wurde der Jesuit P. Giuseppe Gianfranceschi, Rektor der Gregorianischen Universität in Rom, Präsident der Pontificia Accademia delle Scienze, Dozent an der römischen

Staatsuniversität, ein hervorragender Mathematiker und Physiker, ausersehen. Neben seinen seelsorglichen Obliegenheiten konnte er sich an den wissenschaftlichen Arbeiten der Expedition beteiligen. Die „Italia“ wurde am 11. April im Flughafen Baggio von Msgr. Cossio, Bischof von Loreto, feierlich benediziert im Beisein des Kardinals Tosi, Erzbischofs von Mailand, der das Kreuz am Ehrenplatz niederlegte. — Zum Feste des heiligen Achilleus (12. Mai), Taufpatrons des Hl. Vaters, huldigte ihm P. Gianfranceschi von dem als Basis der Nordpolexpedition dienenden Schiffe „Città di Milano“ aus durch die drahtlos übermittelten Worte: „Vom äußersten Polargebiet, wo zum erstenmal die heiligen Geheimnisse gefeiert werden, lege ich zu Füßen Eurer Heiligkeit die Gesinnung tiefkindlicher Ergebenheit und innigen Glückwunsches. Ich bitte um den apostolischen Segen.“ — Es muß ein erhabener Augenblick gewesen sein, als sechs Wochen später das Luftschiff über den Nordpol dahinflog und das Kreuz niedergesenkt wurde. Nobile berichtete an Pius XI.: „Am 24. Mai, um 1 Uhr 30 Minuten ließen wir tief bewegt das Kreuz, das Eure Heiligkeit uns anvertraute, auf das Eis des Nordpols niederfallen. Ich und meine Gefährten drücken Eurer Heiligkeit unsere tiefste Dankbarkeit für die außerordentliche Ehre der uns anvertrauten Mission aus und erneuern die Versicherung tiefster Ergebenheit.“ Fast zu gleicher Zeit traf eine Meldung des P. Gianfranceschi ein, wonach das vom Hl. Vater geweihte Kreuz als Zeichen des Triumphes des Reiches Christi über alle Völker am Nordpol aufgepflanzt wurde. Der Papst ließ durch den Kardinal-Staatssekretär auf demselben Wege die beiden Botschaften beantworten. Die Rückäußerung Gasparris an Nobile lautet: „Für die hocherfreuliche Mitteilung dankend, die mit wunderbarer Raschheit die Ausführung des Unternehmens und das für immer in den Annalen des Glaubens, der Wissenschaft, des Vaterlandes Marco Polos und Columbus' denkwürdige Datum meldet, beglückwünscht der Hl. Vater lebhaft und segnet von Herzen den General und die Gefährten des kühnen Unternehmens und Ruhmes, indem er Gottes weiteren Beistand und immer neue Erfolge erbittet.“ An den Kaplan der Expedition ging folgende Antwort ab: „Hocherfreut über die gute Nachricht der Durchführung des ruhmvollen Unternehmens und dem Allmächtigen dafür dankend, daß durch den General Nobile und dessen wackere Gefährten das Kreuz der Erlösung jene bisher unerforschten Regionen heiligt, erhofft S. Heiligkeit von ihnen stets neue Eroberungen für Glauben und Wissenschaft und erneuert väterlich den Apostolischen Segen.“ Bald aber brach für die kühnen Forscher eine schreckliche Zeit an. Ihr Luftschiff ward durch einen Sturm zerstört, die Mannschaft in mehrere Gruppen auseinandergerissen . . .

Vom 24. bis 27. April wurde in Rom der Generalkongreß des Verbandes der Cäcilienvereine Italiens (Associazione Italiana di Santa Cecilia) abgehalten. Es war damit eine Gedenkfeier des Benediktiners Guido von Arezzo verbunden, der sich als Lehrer und Verbesserer des Kirchengesanges unsterbliche Verdienste erworben hat und vor 900 Jahren vom Papst Johann XIX. ehrenvoll empfangen wurde. In einem Schreiben an Kardinal Bisleti, Präfekten der Kongregation der Seminare und Universitäten, erinnerte der Hl. Vater an die Richtlinien der Kirche auf musikalischem Gebiet. Bisleti, Ehrenpräsident der Veranstaltung, wies auf das vor 25 Jahren erlassene berühmte Motuproprio Pius' X. hin und umschrieb die Aufgaben, die es den Cäcilienvereinen stellt. Etwa 500 Delegierte aus allen Teilen Italiens waren erschienen. Der Papst bekundete sein Interesse für die Arbeiten dieses Kongresses auch, indem er am 26. April im Petersdom das heilige Meßopfer darbrachte, während Schüler der päpstlichen Hochschule für kirchliche Tonkunst und Zöglinge der römischen Seminare und Kollegien zur Andacht stimmende Gesänge meisterhaft vortrugen. In der den Kongressisten gewährten Audienz richtete der Papst an sie eine bemerkenswerte Ansprache. Er gedachte Guidos von Arezzo, dessen Ankunft in Rom sich zum 900. Male jähre, betonte die Bemühungen Pius' X. zur Erneuerung der Kirchenmusik und gab praktische Anweisungen. Er schloß mit einer Erinnerung an den Gründer des Verbandes der italienischen Cäcilienvereine und ersten Rektor der päpstlichen *Scuola Superiore di Musica Sacra*, P. De Santi S. J. Am 28. Jänner 1922 stand Kardinal Ratti am Sterbebett dieses trefflichen Ordensmannes, der mit brechender Stimme sagte: „Eminenz mögen bei uns bleiben." Einige wollten, da das Konklave bevorstand, aus den Worten des Sterbenden einen prophetischen Wunsch heraushören. Der Kardinal antwortete: „Wir sind da und bleiben immer bei Euch." Diese Worte wiederhole er, sagte der Papst, bei diesem frohen Anlaß den Cäcilianern, unter der einen Bedingung, daß sie auch immer mit ihm seien. Ein spontaner Applaus unterstrich diese Worte des Pontifex, der fortfuhr: „Mit dem Papste, mit diesem Hl. Stuhl, mit Unseren Nachfolgern, mit dieser Mutter und heiligen römischen Lehrmeisterin; denn sie ist die einzig autoritative Lehrmeisterin für alle Beziehungen zwischen Gott und den Seelen. Ihr habt es Uns gesagt und Wir wissen, daß es so sein wird."

Eine Abordnung des belgischen Vereines katholischer Schriftsteller überreichte kürzlich dem Hl. Vater die Summe von 263.330 Franken als Peterspfennig von etwa 2000 belgischen Familien und religiösen Vereinigungen. Pius XI. gedachte in seiner Ansprache des geradezu wunderbaren Charakters der

Hilfe, welche die Katholiken dem Hl. Stuhl erweisen. „Die auf uns lastenden Verpflichtungen", sagte er, „sind manchmal so schwer, daß wir uns fragen, wie wir sie erfüllen können. Aber die göttliche Vorsehung und das großmütige Herz der Katholiken ermöglichen es uns, immer über das Notwendige zu verfügen. Wie schön ist die doppelte Gebärde: Hände, die sich uns entgegenstrecken, um zu geben, und andere, die um Hilfe flehen! Von beiden Seiten ist es eine kindliche Handlung gegenüber dem gemeinsamen Vater aller Gläubigen. Wir haben Schwierigkeiten und werden immer solche haben. Christus hat gesagt, daß wir mit ihm das Kreuz zu tragen haben, aber er hat uns auch gesagt, daß er immer bei uns sein und helfen wird, es auf die Schultern zu nehmen. Die Großmut der Katholiken ist einer der Beweise dieser göttlichen Hilfe, die uns nie fehlt und nie fehlen wird."

Unter Führung von Msgr. d'Herbigny, Titularbischof von Ilion, Präsident des Päpstlichen Orientalischen Instituts in Rom, wurden am 2. Juni die Professoren und Studenten dieser jungen Lehranstalt vom Statthalter Christi empfangen. Zahlreiche Nationen waren vertreten: Gelehrte aus Italien, Frankreich, Deutschland, Belgien, Holland, Österreich, der Tschechoslowakei, der Türkei und Rußland halten Vorlesungen. Die Studenten verteilen sich auf folgende Länder: Italien, Polen, Rußland, Bulgarien, Tschechoslowakei, Jugoslawien, Rumänien, Belgien, Holland, Frankreich, Syrien, Nordamerika, Albanien, Türkei, Abessinien. Vertreten sind die Orden der Benediktiner, Franziskaner, Kapuziner, Jesuiten, Assumptionisten, Salvatorianer und Orientalischen Basilianer von Aleppo. In seiner väterlichen Rede bezeichnete Pius XI., unter Hinweis auf die nach Nationalitäten so bunt zusammengesetzte Schar der Lehrer und Schüler das Orientalische Institut als „veri nominis universitas". Seine warmen Worte waren geeignet, alle für ihre wissenschaftliche Arbeit, die ein wirkliches Apostolat sei, zu begeistern. Allein schon die Tatsache, daß man in Rom sich ernstlich bestrebe, den alten Orient besser kennen zu lernen, werde jene Völker günstig beeinflussen. Die einzigartige Hochschule sei ja gegründet im Hinblick auf den in jeder Weise zu fördernden Zusammenschluß der getrennten christlichen Kirchen, ein erhabenes, gottgewolltes Ziel, das dem Papst ständig vorschwebe. Mit reichem Wissen ausgerüstet, durchdrungen von Frömmigkeit und Seeleneifer, werden die jetzigen Studenten später dazu tatkräftig mitwirken können.

Durch Vermittlung des Kardinals Mundelein, Erzbischofs von Chicago, konnte die Kongregation der Propaganda in den Vereinigten Staaten eine Anleihe von 1½ Millionen Dollars aufnehmen zum Bau eines neuen Kollegs in Rom

und zur Errichtung von Seminarien in Missionsländern. Am 12. Mai fand die feierliche Grundsteinlegung des Kollegs auf dem Gianicolo, nahe dem Vatikan, statt; es wird sich in herrlicher Lage auf dem Gelände der früheren staatlichen Irrenanstalt erheben. Den Stein benedizierte der Hl. Vater am selben Tage vor der Lourdes-Grotte in den vatikanischen Gärten im Beisein des Kardinal-Staatssekretärs, des Kardinals van Rossum, Präfekten der Propaganda, sowie der Oberen und Zöglinge des Kollegs. In den Travertinblock wurde ein Pergament gelegt mit folgendem, von Kardinal Galli verfaßten, vom Papst unterzeichneten Text: *IV. Id. Mai. A. MDCCCCXXVIII — molitionem in Janiculo aggressi — ampliorum aedium — Collegii Urbaniani — christiano nomini propagando — hunc lapidem auspicalem — benedicendo rite lustravimus — Jesum Dominum precantes — uti domum novam sanctificaret — eamque faceret — strenuorum Evangelii praeconum — feracissimam.* — Nach der Zeremonie begab sich der Papst mit den Anwesenden in die nahe Kapelle der kürzlich zur Protektorin der Missionen proklamierten hl. Theresia vom Kinde Jesu und betete um ihren Schutz für das neue Kolleg. Gleich nachher begann auf dem Gianicolo die Feier der Grundsteinlegung. Kardinal van Rossum stand der religiösen Handlung vor, umgeben von einer Reihe anderer Purpurträger und Prälaten. Ein zweites Pergament mit einer Inschrift des Professors Stanghetti, unterschrieben von den anwesenden Kardinälen, wurde in den Stein verschlossen.

Zu den ehrwürdigsten und stimmungsvollsten Stätten Roms gehört die unmittelbar hinter den Kolonnaden, südlich der vatikanischen Basilika in friedlicher Einsamkeit gelegene deutsche Nationalstiftung von Campo Santo, ein Gebäude mit Kirche und Friedhof. An dieser Stelle befand sich inmitten der vatikanischen Gärten des Kaisers Nero der Zirkus, wo im Jahre 64 die römischen Erstlingsmärtyrer starben. Es wird heute fast allgemein angenommen, daß auch die Kreuzigung des hl. Petrus hier erfolgte. Vor einigen Jahren wurde an der Mauer des deutschen Gottesackers eine lateinische Inschrift angebracht, die in der Übersetzung lautet: „Diese Stätte, einst Zirkus und Villa Neros, jetzt ein Leuchtturm für die Völker, eroberten mit ihrem Blut die römischen Erzmärtyrer, die von hier unter Führung des Apostels Petrus aufstiegen, um Christus die Palmen ihres neuen Triumphes darzubringen.“ — Nunmehr hält ein Denkmal in Stein und unverwüstlichen Farben diese hehre Erinnerung fest. Es ist eine an der Friedhofmauer als Krönung des Kreuzweges errichtete schöne Kapelle mit einer prachtvollen Darstellung, die Giulio Rufa nach einem Entwurf des Prof. Augusto Orlandi in Keramik ausführte: Inmitten der Arena segnet der hl. Petrus die todgeweihten Christen; oben

deutet die in Wolken erscheinende Peterskuppel den künftigen Triumph der Kirche Christi über die heidnische Welt an. Die deutschen Pilgerscharen, die 1925 vom Campo Santo aus zum Grabe Petri und zur Papstaudienz zogen, haben diese Erinnerung an die ersten Blutzeugen und an das Jubeljahr gestiftet. Msgr. Pacelli, Apost. Nuntius in Berlin, nahm am 19. Mai im Beisein des Kardinals Ehrle und zahlreicher geistlicher und weltlicher Würdenträger die Einweihung vor.

2. *Der Streit um die Action Française. Päpstliche Richtlinien für die französischen Katholiken. Noch keine Aussicht auf Abänderung der kirchenfeindlichen Gesetzgebung in Frankreich.* Seit beinahe zwei vollen Jahren tobt der Kampf um die *Action Française.* Da ihr Oberhaupt Charles Maurras seine Doktrin über Gesellschaft, Staatsgewalt und staatliche Ordnung auf dem Atheismus aufbaute, z. B. das mehr oder weniger verschleierte Prinzip vertrat, der Staat sei über alles, auch über Moral und Nächstenliebe erhaben, war schließlich die kirchliche Verurteilung unvermeidlich. Man wundert sich nur, daß sie so lange auf sich warten ließ. Seither haben die Führer in allen Tonarten behauptet, der Hl. Stuhl sei den republikanischen Machthabern Frankreichs zulieb gegen die monarchistische Organisation rücksichtslos eingeschritten, obwohl dieselbe jahrzehntelang mit unübertroffenem Nachdruck das Logentum, den Liberalismus und Laizismus bekämpft und die Rechte der Kirche in Schutz genommen habe. Befangen in dem Wahn, Rom wolle aus politischen Gründen ihrer Partei und Presse Abbruch tun, haben nicht wenige Royalisten ihre Unterwerfung verweigert unter Berufung auf ihre politische Unabhängigkeit vom Papsttum. Von katholischen Organen wagten es lange nur die Pariser „Croix" und das Wochenblatt „La Vie catholique", den päpstlichen Standpunkt in der Frage der A. F. zielbewußt zu verteidigen. Sehr erbittert zeigten sich die Tonangeber der A. F. über die Instruktionen an die französischen Katholiken, die der Kardinal Dubois, Erzbischof von Paris, in der „Croix" vom 4./5. März veröffentlichte, indem er folgende Erklärung vorausschickte: „Die von Pius XI. für die Einigung der Katholiken Frankreichs hinsichtlich ihrer rechtmäßigen Forderungen gegebenen Weisungen haben diejenigen Leos XIII. nicht abgeändert. Bisweilen wird das Gegenteil behauptet. Das ist ein Irrtum. Um diesen Irrtum aufrecht zu erhalten und zu verbreiten, gebraucht man eine subtile Unterscheidung zwischen zwei Auffassungen des ‚Ralliement': die erstere schließt eine ‚loyale Annahme' in sich, während die zweite sich auf eine ‚rein äußerliche' Anerkennung des republikanischen Regimes beschränkt. Ist diese Unterscheidung begründet? Nein. Alle Nachfolger Leos XIII. — Pius XI. so gut wie Pius X. und

Benedikt XV. — sind der politischen Richtschnur, die ihr berühmter Vorgänger den Katholiken Frankreichs gezogen, treu geblieben . . ." — Die vom Kardinal-Staatssekretär Gasparri unterzeichneten *Directions pontificales aux catholiques de France* betonen zunächst, daß Leo XIII. niemals den französischen Katholiken eine „äußerliche Annahme" des republikanischen Regimes empfohlen, sondern nur von der Annahme „ohne Hintergedanken" mit der dem Christen geziemenden Loyalität, nicht bloß als Mittel zur Sicherstellung ihrer Einigkeit, sondern vor allem als Pflicht gesprochen hat. Nicht um das republikanische Regime zu beseitigen, sollen sie ihre Kräfte vereinigen, wohl aber zwecks Abänderung der kirchenfeindlichen Gesetzgebung. Daß dies auch ganz die Auffassung Pius' X. war, wird nachgewiesen. Zum Schluß heißt es: „Man muß den Sinn der durch S. H. Pius XI. in seinem ersten Schreiben angenommenen Formel wohl erfassen: ‚In den rein politischen Fragen, z. B. der Regierungsform, beläßt die Kirche jedem die angemessene Freiheit *(juste liberté)*'; man darf nicht den Glauben aufkommen lassen, S. Heiligkeit habe durch eine solche Formel nicht mehr die Zustimmung zum gegenwärtigen Regime verlangt. Was diese ‚Formel' betrifft, so hat S. H. nichts geändert an dem von Leo XIII. in seinem Schreiben *Au milieu des sollicitudes* vom 16. Februar 1892 Gesagten: ‚In diesem spekulativen Bereich der Ideen haben die Katholiken gleich jedem Bürger vollkommene Freiheit, eine Regierungsform einer andern vorzuziehen, und zwar gerade deswegen, weil keine dieser sozialen Formen an sich den Geboten des gesunden Menschenverstandes noch den Grundsätzen der christlichen Lehre widerstrebt.' Daher hat die Kirche nie weder die republikanische noch die monarchische Form verurteilt, und infolgedessen steht es jedem Bürger frei, dieser oder jener Form den Vorzug zu geben und sogar in der Praxis für den Triumph des einen oder andern politischen Ideals einzutreten, vorausgesetzt, daß man sich gesetzlicher und ehrenhafter Mittel bediene und die bestehende Autorität anerkenne. Deswegen hat der Hl. Vater ‚la juste liberté' gesagt, d. h. die der Gerechtigkeit entsprechende Freiheit, wobei immer das Gemeinwohl gewahrt bleibt, gemäß den Gesetzen Gottes und der Kirche, ‚welche stets die sich gegen die legitime Autorität auflehnenden Menschen verurteilt haben' (loc. cit.). Obgleich die Kirche den Katholiken die so verstandene ‚juste liberté' selbst bezüglich der Regierungsform läßt, so hat sie trotzdem das Recht, sich gegen die Parteien zu verteidigen, welche im Interesse der Kirche — wie sie sagen — die Unterstützung der Katholiken verlangen, und die in Wirklichkeit sich auf die Kirche zu stützen suchen, um ihrer eigenen Sache zum Siege zu verhelfen, was nach dem Ausdrucke Leos XIII.

darauf hinausliefe, ‚die Politik, die trennt, über die Religion, die eint', zu stellen. Überdies hat die Kirche das Recht, von den Katholiken, die es aufrichtig sein wollen, zu verlangen, daß sie ihre persönliche Vorliebe für diese oder jene Regierungsform beiseite stellen und sich einigen in der Verteidigung der Religion zur Bekämpfung der atheistischen Gesetzgebung und zum Siege des christlichen Ideals, welches das wahre oberste Gut der Gesellschaft darstellt."

Solche päpstliche Richtlinien konnten nicht den Beifall der A. F. finden, deren Hauptführer Maurras aufs hartnäckigste an seinem heidnischen Nationalismus festhält. Jene verblendeten Kreise warfen denn auch dem Hl. Stuhl ungehörige Einmischung in die innere Politik Frankreichs vor. In dieser Beziehung wurde Rom und Moskau auf eine Stufe gestellt. Man behauptet, dem Kardinal-Staatssekretär sei es um unzulässige Beeinflussung der Wähler zu tun. Solch frivoler Deutung stellte Kardinal Dubois das bei der Veröffentlichung versehentlich weggebliebene Datum der päpstlichen Direktiven (2. Mai 1927) entgegen. Auch legte er als Antwort auf unangebrachte Glossen des „Temps" in diesem Blatt den von politischen Rücksichten unabhängigen kirchlichen Standpunkt dar.

Nach einer Beratung der höchsten französischen Kirchenfürsten in Paris wurde folgende Erklärung vom 7. März veröffentlicht: „Die Versammlung der Kardinäle und Erzbischöfe Frankreichs, schmerzlich entrüstet über die Haltung des Ungehorsams, in der die Leiter und Parteigänger der ‚Action Française' gegenüber der obersten Autorität der Kirche seit mehr als einem Jahr verharren, erinnert an die früher promulgierten doktrinären Verurteilungen. Sie protestiert einmütig gegen die Beleidigungen und verleumderischen Erfindungen, womit sie täglich den Hl. Stuhl verfolgen und die den Statthalter Christi und höchsten Stellvertreter Gottes auf Erden treffen. Die Versammlung beklagt und verurteilt feierlich deren Worte, Schriften, Handlungsweise, was alles, aus Gefühlen der Auflehnung hervorgegangen, das Herz des verehrten Vaters der großen christlichen Familie betrübt, Frankreich skandalisiert und die Sache, die sie zu verteidigen glauben, in Verruf gebracht und kompromittiert hat. Die Versammlung richtet nochmals an diese immer geliebten verirrten Kinder einen väterlichen, flehenden Ruf; sie hofft immer noch, daß dieselben, indem sie in sich gehen und endlich die Gedanken des Hl. Vaters verstehen, wieder so werden, wie wir sie gekannt haben, liebende, gehorsame und ergebene Söhne des Papstes und der Kirche." — Es kann nicht bestritten werden, daß vor der Verurteilung der A. F. manche französische Bischöfe dieser Kampforganisation sympathisch gegenüberstanden, geneigt, sie zu beschützen. Heute gibt Frank-

reichs Episkopat der Welt das Beispiel vollkommener Einigkeit mit dem Hl. Stuhl. Ende März wurde die vom Papst approbierte Verfügung sämtlicher französischer Kardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe bekannt, worin dem Seelsorgsklerus Verhaltungsmaßregeln vorgeschrieben werden, die er gegenüber den in ihrer offenen hartnäckigen Auflehnung gegen die kirchliche Autorität verharrenden Anhängern der A. F., welche als öffentliche Sünder zu behandeln sind, beobachten muß. Die betreffende Ordonanz fügt zu den bekannten Dekreten des Hl. Offiziums und der Apost. Pönitentiarie kein neues Verbot hinzu. Eine Art Verwaltungsreglement, hält sie dieselben aufrecht zu uniformer Ausführung im ganzen Lande. Die angegebenen Sanktionen beziehen sich auf Eheschließung, Begräbnis, Taufe, Firmung, Kommunion, fromme Vereine und Werke.

Das Tageblatt „Action Française" geriet immer mehr außer Rand und Band. Geradezu tolle Dinge wurden erfunden, um dem Vatikan eins anzuhängen. Dazu gehört die Behauptung, der Pariser Nuntius Msgr. Maglione habe eine katholische Kandidatur im Wahlbezirk Nantes verhindert, einzig und allein Briand zulieb, auf den der Hl. Stuhl sich im Konflikt mit Mussolini stützen wolle. Auch habe der Hl. Stuhl zielbewußt die antifranzösische und deutschfreundliche Bewegung im Elsaß unterstützt. Der „Osservatore Romano" (27. April) erklärt, an alledem sei kein wahres Wort, Hr. Maurras lüge auch diesmal mit Vorbedacht. — Desgleichen wurden andere von der A. F. zum Erweis der Germanophilie des Papstes im Weltkrieg veröffentlichte „Dokumente" und geäußerte Verdächtigungen vom Nuntius Pacelli und vom Jesuitengeneral Ledochowski als Fälschungen zurückgewiesen. Fr. W. Foerster hat sich blamiert, in dem er sich für seine eigene These auf das Material der A. F. berief.

Zur Tradition des französischen Katholizismus schien eine gewisse gallikanische Zurückhaltung gegenüber Rom zu gehören. Seit 1904 verschwand sie immer mehr, bis der unselige Streit um die A. F. diese unerfreuliche Tendenz in Kreisen der Intelligenz und des Adels wieder aufleben ließ. Da tut Aufklärung in allen das Papsttum betreffenden Fragen not. Zu diesem Zwecke entstand vor einem halben Jahr die Liga der Papstfreiwilligen *(les Volontaires du Pape)*. Geistig geweckte Leute jeden Standes und Alters, besonders junge Mitglieder der bestehenden katholischen Organisationen, schlossen sich zusammen, um mit Wort und Schrift eine rege Propaganda- und Verteidigungstätigkeit zu entfalten. Eigene Instruktionskurse bereiten sie auf ein ersprießliches öffentliches Auftreten vor, wobei sie vor allem das Verständnis für das Walten des Statthalters Christi, für die religiösen Zeitfragen und die Ergebenheit gegen die Kirche fördern wollen. Bereits können die Papst-

freiwilligen bemerkenswerte Erfolge verzeichnen, und bestehen Zweigvereine in einer Reihe von Städten.

Nach den Kammerwahlen vom 22. und 29. April jubelten gewisse Blätter über einen großen Sieg der französischen Katholiken. Solcher Bewertung liegt eine gefährliche Illusion zugrunde. Wohl fehlte es den Parteien der Rechten und der Mitte nicht an Erfolgen. Die antiklerikale Linke wurde etwas geschwächt. Dieses Ergebnis ist hauptsächlich dem Eingreifen der jungen, aber recht tatkräftigen *Fédération nationale catholique* des Generals de Castelnau zu verdanken; es heißt, daß zwei Millionen Wähler diesem Verband angehören. Derselbe hatte keine eigenen Kandidaten mit ausgesprochen katholischem Programm aufgestellt, sie wären unter den obwaltenden Verhältnissen heftigem Widerspruch begegnet. Gemäß dem Wunsch des Episkopats hielt sich die katholische Fédération außerhalb der politischen Parteien und lieh ihre wertvolle Unterstützung den Kandidaten, die sich verpflichteten, die Rechte der katholischen Kirche zu schützen und den religiösen Frieden zu sichern. Das Votum der Katholiken hat denn auch mehr als 200 Gemäßigten zum Sieg verholfen. Mag auch das neue Parlament sich von der Kartellkammer von 1924 vorteilhaft unterscheiden, so besteht doch leider noch keine Aussicht auf Abänderung der kirchenfeindlichen Gesetze von 1901 und 1905. Poincaré hat wenig Sinn für die schmählich mißachteten katholischen Grundsätze. Er selbst bezeichnet sich gern als *laïque* und würde am liebsten mit einer Linksmehrheit regieren. Die Laienschule ist für ihn unantastbar. In seinem Kabinett haben sektiererische Antiklerikale, wie die Radikalsozialisten Herriot, Sarraut, Painlevé und Perrier wichtige Ministerportefeuilles inne. Einem Herriot, der Frankreich an den Abgrund getrieben, vertraute Poincaré das Unterrichtsministerium an und ersterer darf ungestört die Einheitsschule schaffen. Poincaré hat die Neuwahl des Sozialisten Bouisson zum Präsidenten der *„Union nationale"*-Kammer durchgesetzt. Auch wenn der Ministerpräsident die Hand bieten wollte zur Beseitigung der Kulturkampfgesetze, die der elementarsten Gewissensfreiheit hohnsprechen, würde er kaum etwas erreichen. Denn abgesehen von der sozialistischen Opposition, würde der intolerante Kreis der „Vereinigten republikanischen Parteien" jeden Schritt in dieser Richtung hindern. Immerhin dürften jene Gesetze nun ziemlich weitherzig gehandhabt werden. Der Ministerpräsident Poincaré konnte nicht umhin, in seiner Programmrede vor der neuen Volksvertretung feierlich zu erklären, daß die bestehende Gesetzgebung Elsaß-Lothringens betreffs Schule und Religionsregime unangetastet bleibt, solange die dortige Bevölkerung daran festhält. Das klingt wesentlich anders als am 17. Juni 1924, wo Heriot die

Ausdehnung der Laiengesetze auf die zurückgewonnenen Provinzen ankündigte.

3. *Pius XI. gegenüber dem Faschismus: Religion und Muttersprache. Das katholisch-faschistische Nationale Zentrum. Bedeutsame Kundgebungen des Papstes.* Mussolini hat, nachdem er die Regierungsgewalt an sich gerissen, seinem Vaterland unbestreitbare Dienste geleistet. Er beseitigte die drohende Gefahr des Umsturzes, brach die Macht des Sozialismus, machte den Kommunismus unmöglich. Tief eingewurzelte Mißstände schaffte er ab. Der Diktator unternahm den Kampf gegen das Freimaurertum, das während eines halben Jahrhunderts das ganze öffentliche Leben des geeinten Italien beherrscht und vergiftet hat. Durch ihn kehrte das Kruzifix in die Schulen und Gerichtssäle zurück. Geraubte Klöster wurden den rechtmäßigen Eigentümern wiedergegeben. Auch sonst ließ er es gegenüber Papst und Kirche nicht an Freundlichkeiten fehlen. Die materiellen Verhältnisse des Klerus erfuhren eine Aufbesserung, während die „älteste Tochter der Kirche" immer noch die Seelsorger darben läßt.

So willkommen auch diese Zugeständnisse und andere wohlwollende Akte der in Mussolini verkörperten weltlichen Gewalt in Italien sein mögen, sie scheinen darauf berechnet, ein Regime zu stützen, dessen Hauptidee vom katholischen Standpunkt aus verwerflich ist. „Der Staat ist der präsente Gott!" Dieses frivole Wort des Philosophen Hegel nimmt der Faschismus buchstäblich auf. Den Duce erfüllt und treibt der Gedanke: Der italienische Staat und die italienische Nation über alles, besonders über alles im Staatsgebiete selber. Im Staat darf nur geschehen, was seinem Absolutismus dienlich ist. Mussolini hat die religiöse Idee gefördert, in der Einsicht, daß der Staat davon Nutzen haben kann. Aber mit Rücksicht auf dessen Allmacht will er von wirklicher Freiheit der Kirche nichts wissen.

Der faschistischen Parole „Alles für den absoluten Staat" entspricht die Entnationalisierungspolitik in den „erlösten" Gebietsteilen, deren Opfer in Südtirol die Deutschen, in Istrien die Slovenen und Kroaten sind. Durch das Verbot des Religionsunterrichtes in der nichtitalienischen Muttersprache erleidet die religiöse Erziehung der Kinder schwere Einbuße. Mitte Jänner teilte das Kgl. Schulamt in Trient den fürstbischöflichen Ordinariaten in Trient und Brixen einen Regierungsbeschluß mit, wonach unter Zurücknahme aller früheren Zugeständnisse im deutschsprachigen Gebiet von Südtirol der katholische Religionsunterricht in der deutschen Muttersprache gänzlich verboten wird. Derselbe muß nunmehr in sämtlichen Klassen italienisch erteilt werden. So wird vom nationalistischen Dünkel der faschistischen Gebieter der ihnen wohlbekannte grundsätzliche Standpunkt der Kirche mißachtet, werden die

Gebote der Gerechtigkeit und Nächstenliebe mit Füßen getreten. Es steht fest, daß die Fürstbischöfe von Trient und Brixen in den letzten Jahren, seit die Italienisierung des Unterrichtes in Südtirol begonnen, sich für den deutschen Religionsunterricht eingesetzt haben. Wenn sie trotzdem schließlich nicht durchdrangen, so berechtigt das niemanden, sie der Pflichtvergessenheit oder des Verrates zu bezichtigen. Ganz zu Unrecht erhob die protestantische „Christliche Welt" vom 4. Februar Einspruch „gegen das Verhalten der katholischen Kirchenbehörde", wie wenn diese, selber von der weltlichen Macht vergewaltigt, der Konnivenz oder gar einer Betreuung der schmählichen Gewaltmaßnahme schuldig wäre. Die „Weser-Zeitung" verstieg sich sogar zu der unsinnigen Behauptung: „Die Römische Kurie, darunter Andreas Frühwirth, der Steiermärker Dominikaner, und der schwäbische Jesuit Franz Ehrle, hat eingewilligt, daß für die Diözesen Brixen, Trient und Bozen sämtliche Katechismen und sämtliche Gebetbücher in deutscher Sprache aus dem Gebrauch zurückgezogen werden. Auch auf kirchlichem Gebiet ist die Ausrottung der deutschen Sprache festgelegt . . ." Der Münchener Monatsschrift „Hochland" ist ebenfalls nicht beizustimmen, wenn in ihrem Februarheft insinuiert wird, der Bischof von Trient habe vergessen, „daß er vor Jahren von einer österreichischen Regierung für eine kleine italienische Minderheit italienischen Religionsunterricht erwirkt hat, indem er das Gegenteil als ‚unsittlich' bezeichnete." Man liest da auch: „Es gibt bei uns schon heute weite katholische Kreise, die sich ernstlich fragen, ob in einem Falle, wo österreichische oder deutsche Gewalthaber es sich hätten beifallen lassen, italienische Kinderseelen in solcher Weise zu vergewaltigen, ein kirchlicher Einspruch unterblieben wäre." „Hochland" ist freilich überzeugt, daß die betreffende italienische Verordnung nicht erfolgt ist mit Vorwissen, geschweige denn mit Zustimmung der römischen Kurie. Was übrigens selbstverständlich ist. — Wenn auf katholischer Seite der Ruf nach einem demonstrativen Protest der höchsten kirchlichen Stelle laut wurde, so war die Frage angebracht: Was würde damit erreicht? Verschärfung des Gegensatzes ohne Nutzen für die deutsche Bevölkerung in Südtirol. Eine sichere Rückwirkung wäre auch die Schädigung anderer kirchlicher Interessen. Ohne Zweifel ist der Hl. Stuhl am besten in der Lage, das geeignete Mittel zur Wahrung der religiösen Interessen in den verschiedenen Ländern zu erkennen und tatkräftig genug es zur Anwendung zu bringen.

Gegen Ende März, in einer Audienz des Kardinals Piffl, Fürsterzbischofs von Wien, kam Pius XI. auf die ihn schmerzende Tatsache zu sprechen, daß österreichische und deutsche Katholiken ihm mangelndes Interesse für die deutschsprachigen

Südtiroler vorwarfen. Durchaus irrig sei, so betonte der Papst, die Vermutung, daß er die Erteilung des Religionsunterrichtes an deren Kinder in ihrer Muttersprache nicht verteidige und nicht wünsche. Was er tun konnte, habe er getan; denn er denke als Vater an alle seine Kinder und zunächst an die bedrängten. Man scheine aber in gewissen Ländern zu vergessen, daß die Rechtslage des päpstlichen Stuhles in Rom heute noch dieselbe ist wie am 21. September 1870. Mag auch in der Praxis Einiges sich zum Besseren gewandelt haben, so behinderten doch immer noch die unverändert gebliebenen gesetzlichen Verhältnisse die Aktionsfreiheit des Papstes. Er werde auch in Zukunft die deutschen Südtiroler nicht aus dem Auge verlieren und für sie beten. Leider müsse er aber befürchten, daß seine Bemühungen in einer so delikaten Frage die Lage jener deutschsprechenden Bevölkerung eher verschlimmern als verbessern würden. — Etwas später redete der Hl. Vater in einer dem Bischof Berning von Osnabrück gewährten Audienz mit Nachdruck von dem natürlichen und übernatürlichen Recht der Gläubigen auf religiöse Unterweisung in ihrer Muttersprache. Dabei wies er auf die Tradition in der katholischen Kirche hin, wiederholte seine gegenüber dem Kardinal Piffl getanen Äußerungen, erwähnte einen bedeutsamen Beschluß des letzten Provinzialkonzils der Bischöfe Kataloniens und erinnerte daran, daß seinerzeit der Erzbischof von Gnesen-Posen, Graf Ledochowski, von der weltlichen Macht verfolgt wurde, weil er den Grundsatz der Muttersprache für die Seelsorge nicht preisgeben wollte; diese Gesinnungstreue habe Pius IX. mit dem Kardinalpurpur belohnt.

Den einsichtigen Katholiken Italiens könnte die Unvereinbarkeit der faschistischen Staatsidee mit den unveräußerlichen Rechten der Kirche längst klar sein. Daher war eine am 19. März in Rom auf dem Kapitol abgehaltene Versammlung geeignet, die treukirchlichen Kreise peinlich zu berühren. Es handelt sich um eine Zusammenkunft von Delegierten jener italienischen Katholiken, die nach dem „Marsch auf Rom“ „in loyaler Weise für das faschistische Regime Partei ergriffen“, indem sie 1924 das *Centro Nazionale* gründeten. Nach anderen Rednern behandelte der Abgeordnete E. Martire die „religiöse Politik des Faschismus“. Es wurde nicht gekargt mit Lobeshymnen für den Duce, bei dem tags darauf Vertreter des „Nationalen Zentrums“ vorsprachen. Er äußerte seine Befriedigung über die rege Beteiligung am Kongreß und die gehaltenen Reden. Als Martire dem Wunsch der Kongressisten nach ersprießlichen Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und dem italienischen Staat Ausdruck gab, beteuerte Mussolini, „in dieser Hinsicht dürfe man einen kräftigen Optimismus hegen“. Dieser „erste nationale Kongreß“ der faschistisch eingestellten Katholiken erscheint als eine be-

stellte Demonstration, die, vom Klerus abrückend, der katholischen Bevölkerung Sand in die Augen streuen sollte. Nachdem die bekannte Diskussion zwischen dem „Osservatore Romano" und einigen Wortführern der faschistischen Machthaber über die römische Frage ergebnislos verlaufen war, hauptsächlich nfolge der Weigerung, dem Papst auch nur ein ganz kleines, souveränes Territorium zu überlassen, tritt die Tendenz zutage, möglichst viele Katholiken in eine dem Einfluß der kirchlichen Autorität entzogene politische Bahn zu lenken.

Die Antwort des Papstes blieb nicht aus; sie ließ an Klarheit nichts zu wünschen übrig. Am Sonntag, 25. März, empfing er den Diözesan-Ausschuß von Rom, dessen neue Fahne er weihte. Im Laufe seiner Ansprache beschwerte Pius XI. sich darüber, daß kürzlich Katholiken aus verschiedenen Teilen Italiens „in dieses Unser Rom" kamen, ohne den Weg zum Hause des Vaters, dem Vatikan, zu finden. Vielleicht habe man empfunden, daß sich in jener Veranstaltung auf dem Kapitol etwas befinde, das sich einem Besuch im Vaterhause widersetzte. Wohl wurde des Papstes und des angeblich durch das Garantiegesetz beigelegten Zwiespaltes zwischen dem italienischen Staat und dem Hl. Stuhl gedacht, „es wäre aber katholischer, rücksichtsvoller gewesen, Uns diese Erinnerung und diesen Beifall zu ersparen". Mancherlei wäre zu bemerken zu den auf dem Kapitol gefallenen Äußerungen, doch wolle er sich nur auf das Wichtigste beschränken. Der Papst fuhr dann fort: „Offensichtlich und anhaltend befliß man sich, nachzuweisen, daß der Katholizismus in Italien in ein wahres goldenes Zeitalter eingetreten sei. Nicht Wir werden bestreiten, wieviel Gutes getan und wieviel Bösem Einhalt geboten wurde mit Ergebnissen, die auch der katholischen Religion, welche ja die Religion des italienischen Volkes ist, zugute kamen. Haben Wir doch wiederholt das eine und andere anerkannt und Unsere Worte wurden manchmal weiter verbreitet nicht ohne Veränderung ihrer Tragweite, indem man sie aus dem ursprünglichen Text herausriß. Doch Wir wissen und die Bischöfe, die von allen Seiten sich an Uns wenden, wissen und auch jene, die wie ihr, mit dem hierarchischen Apostolat zusammenarbeiten, wissen, wie viel Beweinenswertes noch übrig bleibt. Wir wissen auch, daß nicht wenige christliche Eltern, in voller Erkenntnis dessen, was die christliche Erziehung und Heranbildung ist und sein soll, zu der nur die Kirche den Auftrag und die Mittel besitzt, aufs tiefste betrübt und nachdenklich gestimmt sind, wenn sie einerseits ständige Versuche oder vielmehr einen ganzen Plan, abzielend auf ein wahres Monopol der Jugenderziehung, und zwar nicht nur in körperlicher, sondern auch in moralischer und geistiger Hinsicht, bemerken, anderseits die Schwierigkeiten, Plackereien, Hindernisse, die offenen oder

versteckten Drohungen, die wirklichen Feindseligkeiten, welche mancherorts, im Gegensatz zu den gegebenen hohen Zusicherungen, der ruhigen Entfaltung der von Uns direkt abhängigen Katholischen Aktion und der in unmittelbarer Abhängigkeit von den Bischöfen stehenden Vereine und Oratorien entgegengestellt werden, bald mit öffentlichen und gröblichen Gewalttätigkeiten, bald unter Vorwänden, die, wie Wir schon öffentlich gesagt, den elementarsten und bekanntesten pädagogischen Grundsätzen zuwiderlaufen und sie ignorieren . . .“ Weiter bemerkte der Papst, sowohl auf dem Kapitol wie auch anderwärts sei sein Stillschweigen falsch gedeutet worden; vielleicht habe man außeracht gelassen, daß gar häufig geschwiegen werden kann und muß, nicht als ob nichts zu sagen wäre, sondern um nicht die an sich schon bedauerlichen Verhältnisse noch zu verschlimmern. Es zeuge von völligem Mangel an Urteilsfähigkeit, wenn in jener Versammlung ein Redner bei der Stellungnahme zum Konflikt zwischen dem Hl. Stuhl und dem Räuber-Staat beide auf gleiche Stufe gestellt und ihnen dieselben Rechte zugestanden habe. „Ungleich irriger und gefährlicher ist die vom selben Redner gemachte Unterscheidung zwischen religiöser Politik und kirchlicher Politik, ganz besonders in einem Lande wie Italien. Ebensogut könnte man einen Unterschied zwischen katholischer Religion und katholischer Kirche machen, eine blasphemische und absurde Unterscheidung . . . .“ Man eröffne damit „einen Rückweg zur veralteten und freimaurerisch-liberalen Unterscheidung zwischen Katholizismus und Klerikalismus, die noch unlängst so manche Heuchelei, Ungerechtigkeit und Verfolgung beschönigen mußte“.

Zwei Tage später veröffentlichte das Generalsekretariat des Nationalen Zentrums eine ziemlich nichtssagende Antwort auf die Vorwürfe des Papstes. Der Schlußsatz lautet: „Das Centro Nazionale Italiano, in voller und unbestrittener Huldigung an die höchste religiöse Autorität, betont von neuem seine loyale und tatkräftige Adhäsion zum faschistischen Regime bei der Anstrengung zur Erneuerung des italienischen Lebens, überzeugt, daß seine eigene Aktion die Verteidigung der religiösen Grundsätze und das Wohl des Vaterlandes wird fördern können.“ — Mussolini seinerseits machte unverzüglich seiner Mißstimmung über die päpstliche Kundgebung Luft, indem er einen Schritt weiter ging auf dem Wege der faschistischen Monopolisierung des Jugendwesens. Durch Gesetz vom 3. April 1926 war die „Opera Nazionale Balilla für Beistand sowie für körperliche und moralische Erziehung der Jugend“ gegründet worden. Als Ergänzung dazu wurde das kgl. Dekret vom 9. Jänner 1927 erlassen, gemäß welchem der Staat die Schaffung jeder neuen Organisation verbot, die den Unterricht fördern, auf einen Beruf

oder ein Handwerk vorbereiten oder in anderer Weise für die physische, moralische oder geistige Erziehung der Jugend sorgen will. In Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern durften keine neuen Ortsgruppen der katholischen Pfadfinder geschaffen werden, es sei denn, daß es sich um Provinzialhauptstädte handelt. Wo deren bestanden, waren sie aufzulösen. — Jetzt beschloß Mussolini, überhaupt keine Gruppen katholischer Pfadfinder mehr zu dulden. Am 28. März erklärte er im Ministerrat, die faschistische Revolution erblicke in der allseitigen Erziehung und Vorbereitung des Italieners eine der grundlegenden Aufgaben des Staates, dessen Existenzberechtigung darauf beruhe. Angesichts der Entfaltung der Balilla und der Avanguardisti hätten die den andern Jugendorganisationen bisher eingeräumten Ausnahmen jeden Tag mehr an Berechtigung verloren, weshalb das bestehende Gesetz gemäß den intransigenten und integralen Zielen des Faschismus zu revidieren sei. Dem schneidigen Gerede ließ der absolute Herr Italiens alsbald die Tat folgen, indem er durch ein am 13. April veröffentlichtes Dekret alle nichtfaschistischen Jugendorganisationen aufhob. Innerhalb 30 Tagen waren dieselben aufzulösen. Es schien, als sollten dadurch auch die Jugendvereine von rein religiösem Charakter, ohne sportliche Betätigung, getroffen werden. Mussolini hat dann aber deren weiteres Bestehen gestattet in einem an die Provinzialpräfekten gerichteten Schreiben vom 14. Mai. Der Präfekt in Bozen hatte eben das Aufhören einer Reihe katholischer deutscher Jugendvereine und die Einziehung ihres Eigentums verfügt, als er infolge des Mussolinischen Zirkulars seinen Befehl rückgängig machen mußte. Aber die katholischen Pfadfinder-Gruppen in ganz Italien blieben verurteilt. Unterm 6. Mai ließ Pius XI. ihnen durch den Kardinal-Staatssekretär väterliche Worte der Ermahnung und des Dankes vor ihrer Auflösung sagen.

Das bolschewistische Rußland nachäffend, lud das faschistische Italien zum „ersten gymnastisch-athletischen nationalen weiblichen Wettkampf junger Italienerinnen“ in Rom ein. Junge Mädchen sollten als Amazonen mit Karabinern anrücken zu einem Scheibenschießen. In einem tiefernsten Schreiben an den römischen Kardinalvikar Pompili vom 2. Mai betonte Pius XI., daß er als Vater aller Katholiken und als Bischof von Rom nicht umhin könne, diese im Mittelpunkt der Christenheit vorbereitete Veranstaltung zu bedauern. Gegen Leibesübungen auch für Mädchen sei nichts einzuwenden, vorausgesetzt, daß sie keinen unbescheidenen Charakter trügen. — Daraufhin verschwanden die Gewehre der Turnerinnen und wurde der Anzug verbessert. Auch sonst warnten die Organisatoren ernstlich vor Exzessen. An den Wahrheiten des päpstlichen Schreibens war eben nicht zu rütteln.

Literatur.

A) Eingesandte Werke und Schriften.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

Ailinger, P. Albert, S. J. *„Gott sei Dank, ich darf in die heilige Messe".* Sendboten-Flugschriften Nr. 3. Separatabdruck aus dem „Sendboten des göttl. Herzens Jesu." S —.05, 50 Stück S 2.25, 100 Stück S 4.—.

Ailinger, P. Albert, S. J. *Herzensfreundschaft mit dem Heiland.* M. —.50. — *Warum ich an einen Herrgott glaube.* 4., stark vermehrte Aufl. M. —.50. — *Junger Freund, Hand aufs Herz!* 3., erweiterte Aufl. von „Stark und rein". M. —.50. — Sämtliche Mergentheim, K. Ohlinger.

Ailinger, P. Albert, S. J. *Mann! Jungmann! willst du mittun?* Wiesbaden 1926, H. Rauch. M. —.75.

Anton, P. Josef, O. M. Cap. *Im Dienste Gottes und der Menschen.* Ein Lebensbild des Dieners Gottes Konrad Birndorfer von Parzham, Laienbruders aus dem Kapuzinerorden, † 1894 in Altötting im Rufe der Heiligkeit. 8° (216). München 1928, Kösel-Pustet. Steif geh. M. 2.—, in Halbleinen geb. M. 3.—, Ganzleinen geb. M. 4.—.

Bentele, August. *Von Ostern bis Pfingsten.* Predigten und Homilien. 8° (171). Rottenburg a. N., Badersche Verlagsbuchhandlung. M. 3.—, geb. M. 4.30.

Berghoff, Stephan. *Greuel in Mexiko.* Die Wahrheit gegen Totschweigen und Verleumdung. (82). Köln 1928, Kölner Görres-Haus. Brosch. M. —.30.

Bernadot, M. Vincent, O. P. *Durch die Eucharistie zur Dreifaltigkeit.* Mit einem Geleitwort von Peter Lippert S. J. 12° (208). Mit 11 Kupfertiefdruckbildern. Verlag „Ars sacra" Josef Müller, München 23. Leinen M. 3.—, Volksausgabe brosch. M. 1.50.

Bierbaum, P. Athanasius, O. F. M. *Keine Angst vor Gott.* Eine Trostbotschaft für die Kleinmütigen. Kl. 8° (70). Werl i. W. 1928, Franziskus-Druckerei. M. —.50.

Biermann, Dr Wilhelm. *Franz Leo Benedikt Waldeck.* Ein Streiter für Freiheit und Recht. Gr. 8° (319). Paderborn 1928, F. Schöningh. Brosch. M. 6.50, geb. M. 8.50.

Cappello, P. Felix, S. J. *Tractatus canonico-moralis de Sacramentis.* Vol. I. (De sacr. in gen., Bapt., Confirm. et Euch.). Cum appendice De iure Orientalium. Ed. II emendata et aucta. Taurinorum Augustae 1928. L. 28.—.

Coronata, P. Matthaeus Conte a, O. M. C. *Institutiones juris canonici ad usum utriusque cleri et scholarum.* Vol. I. Taurini 1928, Marietti. L. 50.—.

Decker, Fr. *In den Vorhöfen des Herrn.* Zusammengestellt aus der Hl. Schrift des Alten und Neuen Testamentes. Bühl (Baden), Verlagsbuchhandlung „Unitas" (100). Zu beziehen durch alle Buch- und Schreibwarenhandlungen. Elegant geb. in Rotschnitt M. 2.—, in Goldschnitt M. 2.50.

Dimmler, Dr Hermann. *Flammen der Liebe.* Titelbild von Ruth Schaumann. München 1928, Verlag Seelenkultur.

Dobmayer, Friedr. *Was muß der Katholik über die Ehe wissen?* Das heilige Sakrament der Ehe. Zugleich Auszug aus dem katholischen Eherecht nach dem neuen kirchl. Rechtsbuch unter Berücksichtigung der Be-

stimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in Deutschland. Für Schule und Leben bearbeitet. Mit kirchl. Druckgenehmigung. 1. bis 6. Tausend. Kl. 8° (24). Regensburg, vorm. G. J. Manz. In Umschlag geh. u. beschn. M. —.30. In Partien über 50 Stück je M. —.25.

Dürr, Lorenz. *Religiöse Lebenswerte des Alten Testamentes.* Veröffentlichung des kath. Akademikerverbandes. 8° (VIII u. 156). Freiburg i. Br. 1928, Herder. M. 3.—, in Leinwand geb. M. 4.20.

Egger, Dr. Fr. — **Mayer,** Dr Alf. *Enchiridion theologiae dogmaticae specialis.* Editio IX. Brixinae 1928. Typis et sumpt. Wegerianis. M. 12.—.

Emert, P. Eleutherius, O. F. M. *Bruder Jordan Mai.* Gedanken und Erinnerungen. Mit 8 Abbildungen. Werl i. W. 1928, Franziskus-Druckerei.

Engel, Dr Johannes. *Heilandstrost.* Licht- und Trostworte an christlichen Gräbern. 1. Bändchen. 3., vermehrte u. verbesserte Aufl. Breslau 1928, Aderholz. Steif brosch. M. 2.70, in Halbleinen geb. M. 3.90.

Erbarmen, Gottlieb. *Mode und Sünde* (36). Nachtrag zu „Frauenmode und Seelsorge". Ravensburg (Württemberg) 1928, Auslieferung durch die Dornsche Buchhandlung. M. —.50.

Evers, Maria. *„Ich glaube."* Das Kredo der Liebe im Erlebnis der Seele. 8° (80). Mit 8 Bildern in Kupfertiefdruck. Verlag „Ars sacra" Josef Müller, München 23. Büttenumschlag M. 2.40.

Fischer, P. Zyrill. *Die Kinderfreunde-Bewegung.* 4. Aufl. Zu beziehen im Verlag der Typographischen Anstalt, Wien, I., Ebendorferstraße 8. Einzeln S —.50 (M. —.32 oder cK 2.50) und Zusendung. Vereine erhalten bei größerer Abnahme einen Preisnachlaß.

Franz von Sales. *Philothea.* Anleitung zum religiösen Leben. Übersetzt und herausgegeben von Otto Karrer. 12° (318). Mit 16 Bildern in Kupfertiefdruck. Verlag „Ars sacra" Josef Müller, München 23. Ganzleinen (blau oder schwarz) M. 4.—, schwarz Chagrinleder mit Goldschnitt M. 6.60.

Freericks, Alfons. *Das eucharistische Opfer.* Hildesheim, Fr. Borgmeyer.

Freitag, P. Anton, S. V. D. *Das katholische Missionswerk von heute.* (Missions-Weckruf an die gebildete Welt, Heft 4.) 1. und 2. Aufl. Münster i. W., Aschendorff (40). M. —.60.

Garrigou-Lagrange, O. P. *Mystik und christliche Vollendung.* Autorisierte Wiedergabe. Augsburg 1927, Haas u. Grabherr. In Ganzleinen M. 15.—.

Gebler, Peter. *Der katholische Opfergottesdienst.* Zwölf Vorträge. 2. Aufl. Paderborn 1928, Schöningh. Kart. M. 2.40.

Geß, Franz. *Die Pfarrkartei.* (Schriftenreihe zum „Seelsorger", Nr. 1.) Wien-Innsbruck-München, „Tyrolia". 8° (64). S 1.80, M. 1.10.

Gier, P. Wilhelm, S. V. D. *Wie lernt man gut beten?* Ausgabe in Mitteldruck. 43. Tausend. Missionsdruckerei Steyl, Post Kaldenkirchen (Rhld.). Leinwand-Rotschnitt M. 3.30, Kunstleder-Rotschnitt M. 3.70, Kunstleder-Goldschnitt M. 4.20.

Gottlob, Dr Theodor. *Der abendländische Chorepiskopat.* (Bd. 1 der Kanonistischen Studien und Texte, herausgegeben von Dr Albert Koeniger.) Bonn 1928, Kurt Schroeder. M. 5.—.

Habbel, Josef. *Die Analogie zwischen Gott und Welt nach Thomas von Aquin.* Berlin-Regensburg-Wien 1928, Jos. Habbel. M. 5.—, geb. in Leinen M. 7.50.

Häring, P. Otto. *Das Leben mit der Kirche.* Handbuch für den liturgischen Unterricht. Gr. 8° (VIII u. 183). Rottenburg a. N., Badersche Verlagsbuchhandlung. Brosch. M. 3.60, geb. M. 5.—.

Hättenschwiller, P. Jos., S. J. *Die Verheißungen des heiligsten Herzens Jesu.* Dem kath. Volke erklärt (223). Innsbruck, Fel. Rauch. M. 2.—, S 3.—.

Hammerstein, L. v., S. J. *Edgar, oder vom Unglauben zur vollen Wahrheit.* 11., neu bearbeitete Aufl. (250). Trier 1928, Paulinus-Verlag. In Halbleinen geb. M. 4.—.

Hasenfuß, Jos. *Die Grundlagen der Religion bei Kant.* (Abhandlungen zur Philosophie und Psychologie der Religion. Herausgegeben von Dr G. Wunderle. Heft 12.13.) Würzburg 1928, C. J. Becker. Brosch. M. 4.20.

Hellinghaus, Dr Otto. *Maximilian von Mexiko.* Das Ende eines Kaisers. Blätter aus dem Tagebuch des Prinzen Felix zu Salm-Salm, Generals und Ersten Flügeladjutanten des Kaisers. Mit 4 Bildertafeln und einem Plan von Queretaro. (Bibliothek wertvoller Denkwürdigkeiten, VIII. Band.) 12° (VIII u. 196). Freiburg i. Br. 1928, Herder. In Leinwand geb. M. 4.—.

Hildebrand, Dietrich von. *Reinheit und Jungfräulichkeit.* Neu ausgestattete Aufl. 8° (213). München, Kösel-Pustet. Brosch. M. 4.50, Ganzleinen M. 6.50.

Hollnsteiner, Dr Joh. *Die Union mit den Ostkirchen.* Bericht über die Wiener Unionstagung Pfingsten 1926. (Beiträge zur Erforschung der orthodoxen Kirchen, herausgegeben von Prof. Dr F. Haase-Breslau und Prof. Dr A. Hudal-Rom, II. Heft.) Graz und Leipzig 1928, Moser. Brosch. S 6.—.

Hülster, P. Placidus, O. Cist. *Codicis Iuris Canonici Interpretatio Authentica* seu Collectio Responsorum Pontificiae Commissionis ad Codicis canones authentice interpretandos, indicibus adornata. Paderborn, F. Schöningh. M. 1.60.

Ioseph a Spiritu Sancto, O. Carm. disc. *Enucleatio mysticae theologiae* S. Dionysii Areopagitae episcopi et martyris per quaestiones et resolutiones scholastico-mysticas. Editio critica a P. Anastasio a S. Paulo, Annalista et chartulario ejusdem ordinis, accuratissime exarata. Fasc. III. et IV. Apud curiam generalitiam Corso d' Italia 38, Romae (34).

Kaim, Dr Emil. *Alles wird geheiligt durch Gottes Wort.* Bd. 9 (Sonntagspredigten, 4. Reihe). Mit einem Generalregister von sämtl. Predigten und Ansprachen und einem Verzeichnis aller in der ganzen Sammlung behandelten Schriftstellen. 8° (IX u. 360). Rottenburg a. N., Badersche Verlagsbuchhandlung. Brosch. M. 6.20, geb. M. 7.50.

Karrer, Otto. *Antonius von Padua.* „Wie man das selige Leben findet." Aus den Predigten des Heiligen. Taschenformat (200). Mit 15 Bildern in Kupfertiefdruck. Verlag „Ars sacra" Josef Müller, München 23. Halbleinen M. 3.60.

Kastner, Dr Karl, *Vater unser.* Gebetbuch für die Kinder der Grundschule. Mit 8 Meßbildern und 4 farbigen Bildern von Zeichenlehrer Karl Zwiener. 12° (88). Breslau 1928, Franz Goerlich. M. —.80.

Keller, Dr Franz. *Jahrbuch der Karitaswissenschaft für 1928.* Verlag des Instituts für Karitaswissenschaft, Freiburg i. Br., Werthmannhaus. M. 3.—.

Knackfuß, P. Lukas M., O. P. *Die Wege der Seligkeit.* Kl. 8° (213). Vechta i. O., Albertus-Magnus-Verlag. Geb. in Ganzleinen M. 3.75.

Koppers, W. *Festschrift* (Publication d'hommage offerte au P. W. Schmidt). 76 sprachwissenschaftliche, ethnologische, religionswissenschaftliche, prähistorische und andere Studien. Mit 41 Tafeln. 158 Textillustrationen, 2 Karten (XXIX u. 978). Wien 1928, Mechitaristen-Druckerei (Wien, VII.).

Kreuzwegandachten. Ein Missions- und Exerzitienandenken. Herausgegeben von einem Franziskanermissionär. Werl i. W. 1928, Franziskus-Druckerei. Geb. M. —.50.

Kühnel, Josef. *Gottesfahrt.* Kl. 8° (32). Mit 8 Kupfertiefdruckbildern. Verlag „Ars sacra" Josef Müller, München 23. Büttenumschlag M. 1.25.

Lamprecht, P. Aug., S. J. *Heilige und selige Sodalen.* Kurze Lebensskizzen. Wien 1927, Verlag „Fahne Mariens", Wien IX/1, Lustkandlg. 41.

Lanzenauer, Dr Reiner Haehling von. *Die Grundlagen der religiösen Erfahrung bei Karl Barth.* (Abhandlungen zur Philosophie und Psychologie der Religion. Herausgegeben von Dr G. Wunderle. Heft 11.) Würzburg 1928, C. J. Becker. Brosch. M. 2.—.

Macho, P. H., S. S. S. *Der Himmelsweg.* Gebetbuch für alle Stände. Rottweil a. N., Emmanuel-Verlag. Geb. M. 2.50, S 3.—.

Magnussen, Ingeborg. *Friedel.* Ein kurzes junges Leben. 8° (VIII u. 90). Freiburg i. Br. 1928, Herder. In Leinwand M. 2.60.

Mang, Hermann. *Unsere Weihnacht.* Volksbrauch und Kunst in Tirol. 4° (158). Mit 50 Bildern auf Kunstdruckpapier. Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Ganzleinen S 12.—, M. 7.—.

Markol, P. John, S. J. *The triumpf of the church accompanied by an historical chart.* St. Louis, Mo. The Vincentian Preß 1605 Locust Street.

Martin, Dr B. *Glaube und Leben.* Ein kath. Religionsbuch für achte Klassen und Fortbildungsschulen. 1. Teil: Lehrstücke aus Heils- und Kirchengeschichte. 2. Teil: Kath. Lebensführung. München, Kösel-Pustet.

Mayer, P. Heinrich Suso, O. S. B. *Ehe und Jungfräulichkeit.* Beuron (Hohenzollern) 1928, Verlag der Beuroner Kunstschule. M. —.50.

Neher, Dr A. *Die wirtschaftliche und soziale Lage der Katholiken im westlichen Deutschland.* 1. Teil. Rottweil 1927, Emmanuel-Verlag.

Nell-Breuning, Oswald v., S. J. *Grundzüge der Börsenmoral.* (Studien zur kath. Sozial- und Wirtschaftsethik. Herausgegeben von D Dr Franz Keller. IV. Bd.) 8° (XX u. 226). Freiburg i. Br. 1928, Herder. M. 7.—, in Leinwand M. 8.50.

Newe, Dr Heinr. *Die religiöse Gotteserkenntnis und ihr Verhältnis zur metaphysischen bei Max Scheler.* (Abhandlungen zur Philosophie und Psychologie der Religion. Herausgegeben von Dr G. Wunderle. Heft 16/17.) Würzburg 1928, C. J. Becker. Brosch. M. 3.30.

Nicolussi, Dr Joh., S. S. S. *Der verborgene Gott.* Kommunionbüchlein für jeden Tag des Monats. Rottweil a. N. 1927, Emmanuel-Verlag. Geb. M. 1.80, S 3.—.

Nied, Dr Edmund. *Glauben und Wissen nach Thomas von Aquin.* Freiburg i. Br. 1928, Jos. Waibel. M. 1.80.

Niezgoda, Ks. Piotr. *Ave Maria.* (Ksiażnica-Michalineum, serja I, tom. III.) W. Miejscu-Piastovem 1928. Naklad Tow. Sw. Michala Arch.

Oberhammer, Dr Klemens. *Im Feuer des Heiligen Geistes.* 2. Aufl. 4. bis 7. Tausend (332). Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Ganzleinen S 6.60, M. 4.20.

Officium Festorum Pentecostes et SS. Corporis Christi. Eorumque octavarum necnon festorum SS. Trinitatis et SSmi Cordis Jesu. Ex Breviario Romano pro majori recitantium commoditate digestum. Editio noviter disposita prima. Ratisbonae 1928. Sumptibus et typis Friderici Pustet. Ungeb. M. 2.60, Leinenband mit Rotschnitt M. 4.20, Leinenband mit Goldschnitt M. 5.50, Lederband mit Rotschnitt M. 7.—, Lederband mit Goldschnitt M. 8.50, In ff. Ziegenlederband mit Goldschnitt und Kantenvergoldung M. 10.50.

Ordo Divini Officii Recitandi sacrique peragendi iuxta Kalendarium Ecclesiae Universalis pro Anno Domini 1929. Volumen parvum in-8°, in charta optima, characteribus magnis ac nitidis, editio accuratissima. Casa Editrice Marietti — Via Legnano 23, Torino (118). Unum exemplar Lib. it. 3.—. Centum exemplaria Lib. it. 200.—.

Pascher, Dr Jos. *Die plastische Kraft im religiösen Gestaltungsvorgang nach Josef von Görres.* (Abhandlungen zur Philosophie und Psychologie der Religion. Herausgegeben von Dr G. Wunderle. Heft 18.) Würzburg 1928, C. J. Becker. Brosch. M. 2.40.

Peters, Dr Norbert. *Das Buch Job.* Übersetzt und erklärt. (Exegetisches Handbuch zum Alten Testament, herausgegeben von Prof. Dr Alfons Schulz, Breslau, Band 21.) (XXVIII, 99* u. 517). Münster i. W. 1928, Aschendorff. M. 18.—, geb. M. 20.—.

Piny, P. Alexander, S. Theolog. Mag., O. P. *Höhenflug der Seele — Das Vollkommenste* oder jener innere Weg, der Gott am meisten verherr-

licht und die Seele am meisten heiligt. Berechtigte Übersetzung der französischen Ausgabe von P. Noel O. P. von P. Albertus M. Kaufmann, S. Theol. Lect., O. P. 12° (VI u. 280). Vechta i. O. 1927, Albertus-Magnus-Verlag.

Polifka, P. Johannes, C. Ss. R. *Sancta Maria.* Hundert Marien-Vorträge für Marienfeste und Marienvereine. 3 Teile. 1. Teil (330). Warnsdorf, Ambros Opitz.

Poppe, Dr E. *Eucharistische Pfarrseelsorge.* Wohlgepflegte öftere Kommunion. Aus dem Flämischen übersetzt von P. Dr Mich. van der Hagen O. Praem. Prämonstratenser-Abtei Windberg (Niederbayern).

Prümmer, P. Dom., O. Pr. *Manuale theologae moralis* secundum principia s. Thomae Aquinatis in usum scholarum. Tomus II. Editio IV et V aucta et secundum novum codicem jur. can. recognita. Friburgi Brisg. MCMXXVIII, Herder. M. 11.—, resp. M. 12.60.

Pruner-Seitz. *Lehrbuch der Pastoraltheologie.* 2. Band: Das Vorsteheramt. Einzel- und Gemeinschaftsseelsorge. 4. Aufl. Herausgegeben von Dr Fr. Thurnhofer. Paderborn 1928, Schöningh. Brosch. M. 11.50.

Ranft, Dr theol. Josef. *Der Vorsehungsbegriff in seiner Bedeutung für die katholische Dogmatik.* (Heft 3 der Schriftenreihe des Klerusblattes.) Kl. 8° (IV u. 29). Verlag: Geschäftsstelle des Klerusblattes, Eichstätt (Bayern) 1928. Kart. M. 1.—.

Remler, F. J., C. M. *Your eternity* (*A Heart-to-Heart Chat with Non-Catholics*). — *Perils of godless education.* Brooklyn, N. Y. Internat. Catholic Truth Society 405—407. Bergen-Street. Price 5 Cents.

Ricking, P. Ephrem, O. F. M. *Briefe an einen Freund.* Anleitung zum inneren Leben. (4. Band der „Bücher der Stille", herausgegeben von P. Novatius Flashar O. F. M.) Werl i. W. 1928, Franziskus-Druckerei. Brosch. M. 1.40.

Rieder, Dr Karl. *Des Herren Wort.* Das Kirchenjahr in katechetisch-liturg. Homilien. Paderborn 1928, Schöningh. Brosch. M. 4.—, geb. M. 5.40.

Rümmer, Fr. *Das große Geheimnis der Heiligen.* 2. Aufl. Paderborn 1928, F. Schöningh. Brosch. M. 1.60, geb. M. 2.40.

Sasse, P. Nazarius, O. F. M. *Das Sakrament die Sonne der Heiligen.* Kurze Lesungen für alle Tage des Jahres. Rottweil (Württ.), Emmanuel-Verlag. Geb. M. 3.—, S 4.—.

Senfelder, Dr Leopold. *Schadet Alkoholgenuß?* (40). Verlag der Typographischen Anstalt, Wien, I., Ebendorferstraße 8. S —.40 (M. —.25 oder cK 2.—) und Zusendung.

Siemer, P. Laurentius, O. P. *Die mystische Seelenentfaltung unter dem Einfluß der Gaben des Heiligen Geistes.* Nach der Lehre des heiligen Thomas dargestellt. 8° (176). Vechta i. O. 1927, Albertus-Magnus-Verlag. Indanthrenleinenband M. 3.60.

Soiron, Thaddäus, O. F. M. *Das heilige Buch.* Anleitung zur Lesung der Hl. Schrift des Neuen Testamentes. (Veröffentlichung des kath. Akademikerverbandes.) 8° (VIII u. 152). Freiburg i. Br. 1928, Herder. M. 3.—, in Leinwand M. 4.20.

Soziales Gesetzbuch. Aufriß einer katholischen Gesellschaftslehre. Veröffentlicht von der internat. sozialen Studienvereinigung, gegründet zu Mecheln im Jahre 1920, unter dem Vorsitze des Kardinals Mercier. Übersetzt von Franz, Pfarrer in Ensheim-Saar. Saarbrücker Druckerei und Verlag 1928.

Stefenelli, Dr jur. Emmerich. *Die Wahrheit über die römische Frage.* Eine historisch-politische Studie. München 1928, Verlag Dr Franz A. Pfeiffer. M. 2.—.

Steinen, Pet. Al., S. J. *Handbüchlein des Gebetsapostolates.* Für Leiter und Förderer. Saarbrücker Druckerei und Verlag.

Storr, Dr Rupert. *Die Frömmigkeit im Alten Testament.* 8° (295). M.-Gladbach 1928, Volksvereinsverlag. Brosch. M. 6.50, geb. in Ganzleinen M. 8.—.

Ströbele, G. *Der Himmel auf Erden,* das Glück katholisch zu sein. 8° (176). Deutscher Volksverlag Stuttgart, Sedanstraße 16. In feinem Ganzleinenband M. 4.—.

Theis, Dr Joh. *Das Land des Paradieses.* 8° (39). Trier 1928, Paulinus-Druckerei.

Thomas von Aquin. *Von göttlichem Leben.* Mit Kommentar von P. Lemonnyer O. P., übersetzt von P. Suitbert M. Soreth O. P. 8° (216). Vechta i. O., Albertus-Magnus-Verlag. Geb. in Jndanthrenleinen M. 3.90, kart. M. 3.45.

Thomas von Kempen. *Nachfolge Christi.* Übersetzt von O. Karrer. Bilder von Prof. G. Fugel. 16° (496). Mit 30 Bildern in Kupfertiefdruck. Verlag „Ars sacra" Josef Müller, München 23. Feinstes Ballonleinen mit Farbschnitt M. 5.—, S 8.35, dasselbe mit Goldschnitt M. 6.—, S 10.—, Leder mit Goldschnitt M. 7.80, S 13.—.

Thürlimann, P. Viktor, S. J. *Maria als Vorbild des christlichen Lebens.* 32 Predigten und Erwägungen für den Maimonat und andere Marienfeste. 2. Aufl. Paderborn 1928, F. Schöningh. Brosch. M. 3.75.

Tischleder, Dr Peter. *Der katholische Klerus und der deutsche Gegenwartsstaat.* (Hirt und Herde. Beiträge zu zeitgemäßer Seelsorge. Herausgegeben vom Erzbischöfl. Missionsinstitut zu Freiburg i. Br. 16. Heft.) 8° (X u. 202). Freiburg i. Br. 1928, Herder. Kart. M. 4.60.

Väth, Alfons, S. J. *Im Kampfe mit der Zauberwelt des Hinduismus.* Berlin und Bonn 1928, F. Dümmler. Kart. M. 7.50, geb. M. 9.50.

Vetter, D Dr Johannes. *Weißes Gewand.* Ein Predigerbüchlein von der Gnade. 8° (194). München 1928, Kösel-Pustet. Steif brosch. M. 4.—.

Vogels, Dr Heinr. Jos. *Übungsbuch zur Einführung in die Textgeschichte des Neuen Testamentes.* Gr. 8° (32). Bonn 1928, Peter Hanstein. Kart. M. 1.20.

Wanninger, Dr Josef. *Das Heilige in der Religion der Australier.* Eine Untersuchung über den Begriff „Tjurunga" bei den Aranda. (Abhandlungen zur Philosophie und Psychologie der Religion. Herausgegeben von Dr G. Wunderle. Heft 14/15.) Würzburg 1928, C. J. Becker. Brosch. M. 3.—.

Weisweiler, P. Heinrich, S. J. *Der Jesuiten-Orden.* Berlin 1928, „Germania".

Welte, P. Adalbert, O. M. Cap. *Mariens Wegweisung zum Glück.* Maivorträge. Gr. 8° (170). Warnsdorf, Ambros Opitz. Brosch. cK 20.—.

Werbeflugblätter für Männer- und Jungmännerexerzitien. *Auf zu den Exerzitien!"* von T. Kieninger (33 A). — *Exerzitien — eine Lebensschule* von P. Harrasser (33 B). — *Exerzitien — eine Insel der Glücklichen* von P. Harrasser (33 C). Verein Volksbildung, Wien, XVIII., Sternwartestr. 9.

Wesche, P. Herm., S. V. D. *Die Heidenmission auf den deutschen Katholikentagen.* Handbuch praktischer Missionsgedanken. Saarbrücken 1928, Verlag der Saarbrücker Druckerei.

Wilmers, W., S. J. *Lehrbuch der Religion.* Ein Handbuch zu Deharbes katholischem Katechismus und ein Lesebuch zum Selbstunterrichte. 8., von P. Josef Hontheim S. J. besorgte Aufl. Band III: Von den Geboten. Münster i. W. 1928, Aschendorff. M. 10.—, Halbleinenband M. 13.—.

Wilms, P. Hieronymus, O. P. *Das Tugendstreben der Mystikerinnen.* Dargestellt nach alten Chroniken der deutschen Dominikanerinnen und nach den Aufzeichnungen begnadeter Nonnen des Mittelalters. 8° (304). Vechta i. O., Albertus-Magnus-Verlag. In Indanthrenleinen geb. M. 4.20.

Wolpert, Leo. *Unterwegs zur Heimat.* Sonntagslesungen. 2. u. 3. Aufl. (4. bis 6. Tausend). 8° (VIII u. 216). Freiburg i. Br. 1928, Herder. M. 3.—, geb. in Leinwand M. 4.40.

Worlitscheck, Anton. *Persönlichkeitspflege.* Selbsterzieherische Überlegungen. 8° (VI u. 144). Freiburg i. Br. 1928, Herder. Kart. M. 3.—, in Leinwand M. 3.80.

B) Besprechungen.

Neue Werke.

1) **Die vorexilischen Propheten und die Politik ihrer Zeit.** Von *Dr Andreas Eberharter*, o. ö. Universitätsprofessor zu Salzburg. (Biblische Zeitfragen, Folge 12, Heft 6.) Gr. 8° (48). Münster i. W. 1927, Aschendorff. M. —.80.

Die vorliegende Schrift bildet ein Seitenstück zu einer früheren Arbeit des Verfassers: „Die soziale und politische Wirksamkeit des alttestamentlichen Prophetismus" (1924). In gründlicher Weise wird gezeigt, wie die Propheten am Werden, Entwicklungsgang und Gedeihen ihres Volkes und Staates tätigen Anteil genommen und ihr Wollen und Können in den Dienst des öffentlichen Wohles gestellt haben. Wenn die Propheten in besonders kritischen Zeiten eine hervorragende Rolle gespielt und sich der Förderung des irdischen Wohles ihres Volkes gewidmet haben, so war das nicht ihre Hauptaufgabe, sondern sie haben mit ihrem Wirken höhere, religiöse Interessen verbunden. Ohne den Gebrauch der natürlichen Mittel zur Erhaltung und zum Schutze ihres Vaterlandes zu verwerfen, haben sie sich bei ihrer Tätigkeit von dem Gedanken leiten lassen, daß der Erfolg von Gott komme. Infolge ihrer religiösen Einstellung gerieten sie nicht selten mit König und Volk in Konflikt. Bei der Wichtigkeit der Stellung, welche die Propheten in innen- und außenpolitischen Fragen einnahmen, gestaltet sich die Schrift zu einem kleinen, lehrreichen Abriß der Geschichte des Volkes Israel von der Begründung des Königtums bis zum Untergang des Reiches Juda.

Wien. *Dr J. Döller.*

2) **Das einjährige Wirken Jesu.** Verteidigt von *Dr Johann Mader*, Professor der Theologie in Chur. Kl. 8° (102). Einsiedeln 1927, Benziger.

Was sich zugunsten der Einjahrstheorie sagen läßt, ist hier in gedrängter Kürze und möglichst bestechender Gedankenfolge teils aus anderen wiederholt, teils neu gewendet, teils erstmalig vorgebracht. Der einfache Leser wird auf das Büchlein schwören, der Fachmann sich wiederholt wundern, daß ein Gelehrter wie Mader im Ernste so etwas zu behaupten sich beifallen lassen kann. Daß Johannes nach Jesus nur mehr „einige Nachzügler zu taufen hatte" (S. 14); daß die zweite Brotvermehrung in den Winter fällt, weil . . . die Leute sich damals „auf die Erde" niederließen, offenbar, weil in der — Schweiz im Winter kein Gras wächst — (S. 42), daß die Versuche, Jesus zu töten, erst seit Laubhütten (Jo 7) datieren (S. 43); daß das Sprichwort „In vier Monaten ist die Ernte" entstand, weil man voraussetzte, daß der Saat- und der Erntemonat nicht mitgezählt werden (S. 48); daß die Jünger die Aufgabe hatten, mit Jesus „wie mit einem lieben Freunde zu verkehren" und Jesus die Drei auf den hohen Berg der Verklärung wunderbar *hinaufgetragen* hat, „um ihnen den Genuß droben durch Ermattung nicht zu beeinträchtigen" (S. 72) u. dgl. mehr sind Sätze, die sich selbst ein Gelehrter vom Ansehen Maders nicht leisten darf, ohne es zu schädigen. Ich kann auf Näheres hier nicht eingehen und hoffe einstweilen, daß es nicht nötig sein wird, das anderswo zu tun. Ich habe das Büchlein mit Interesse studiert und gebe Mader das Zeugnis, daß er vornehm zu kämpfen weiß und so prominenten Geist besitzt, daß es ihm nötigenfalls verblüffend gelingt, aus einem Texte das Gegenteil zu machen. Wie schade ist um so viel Wissen und Können für eine so verlorene Sache! Nicht *einen positiven*, stichhältigen Beweis konnte Mader für das Einjahr formulieren. Es gibt eben keinen.

St. Florian. *Dr Vinz. Hartl.*

3) **Der petrinische Primat** (Mt 16, 17 ff.). Seine neueste Bekämpfung und Rechtfertigung. Von *Dr J. Geiselmann.* (Bibl. Zeitfragen, Folge 12, Heft 7.) 8° (28). Münster i. W. 1927, Aschendorff. M. —.60.

In dieser kurzen, aber gediegenen Studie weist Verfasser gegenüber der liberalen und konservativen protestantischen Theologie nach: Die Worte in Mt 16, 17 ff. sind nicht Einschub, weder insgesamt noch teilweise; es sind Worte des historischen Jesus und nicht Gemeindetheologie; diese Worte meinen nicht bloß etwas, was nur dem Petrus einmal und persönlich gilt, vielmehr eine in der Kirche fortdauernde Einrichtung; einer solchen Deutung widerspricht nicht die altkirchliche Tradition.

Wien. *Innitzer.*

4) **Im Lande der Offenbarung.** Reiseschilderungen aus dem Orient. Von *Dr Peter Ketter,* Professor der Theologie in Trier. Mit 50 Bildern nach Originalaufnahmen. 8° (250). Trier 1927, Paulinus-Druckerei.

Erweiterte Reisebriefe (Griechenland, Konstantinopel, Kleinasien, Palästina, Ägypten) vom Jahre 1925; angenehme Plaudereien ohne gelehrtes Beiwerk eines Reisenden, der allerlei derartiges wüßte. Zur privaten Unterhaltungslektüre! Aber auch als Hilfsmittel zur Belebung des Religionsunterrichtes gedacht und passend.

Die Bilder sind Liebhaberaufnahmen, daher zwar nicht übermäßig deutlich, aber hübsch und von seltener Auswahl.

Sicherlich allgemein empfehlenswert.

Stift St. Florian. *Dr V. Hartl.*

5) **Zweistromland.** Kleinere Schriften zur Religion und Philosophie. Von *Franz Rosenzweig.* Gr. 8° (278). Berlin 1926, Philoverlag.

Dieses „Zweistromland" betitelte, von einem Juden für Juden geschriebene Buch enthält eine Anzahl Aufsätze, die der Verfasser größtenteils schon früher in jüdischen Zeitschriften veröffentlicht hat. Sie handeln von der „jüdischen Erziehung", vom „Wesen des Judentums", der (jüdischen) „Sprache" und von „altem und neuem Denken". Leider ist das Buch in *dunkler,* schwer verständlicher Weise geschrieben; man kann von ihm vielfach die Worte gebrauchen, die der Verfasser selbst einmal ausspricht: „Wie vag, wie unbestimmt, wie nebelhaft" (S. 47). Vom *Judentum* z. B. heißt es: „Das Jüdische ist keine Literatur. Im Büchermachen wird es nicht ergriffen. Im Bücherlesen auch nicht. Es wird nicht einmal ‚erlebt'. Es wird höchstens ge-lebt. Vielleicht nicht einmal das. Man *ist* es" (S. 35). Der Jude „ist als Jude Mensch, als Mensch Jude. Ein ‚jüdisch Kind' ist man mit jedem Atemzug" (S. 34). Vom *Talmud* sagt der Verfasser: „Es ist eigentlich unmöglich, eine Stelle aus dem Talmud einem verständlich zu machen, der sie nicht schon versteht" (S. 73). Über das Lesen *philosophischer Bücher* findet sich S. 243 folgendes Urteil: „Hier folgt ein Satz nicht aus seinem Vorgänger, sondern viel eher aus seinem Nachfolger. Wer einen Satz oder Absatz nicht verstanden hat, dem hilft es wenig, wenn er ihn etwa wieder und wieder liest oder gar nochmals von vorn anfängt .... Wer also etwas nicht versteht, darf die Aufklärung am sichersten erwarten, wenn er mutig weiterliest." Aber wenn man dann am *Schluß* des Buches *noch* nichts verstünde?! — Einen größeren Gewinn wird dieses Buch seinen Lesern kaum bringen.

Salzburg. *Dr Josef Vordermayr.*

6) **Okkulte Philosophie.** Von *Dr Josef Feldmann*, Professor der Philosophie. Gr. 8° (VIII u. 223). Paderborn 1927, Schöningh. M. 4.—.

Der inzwischen verstorbene Paderborner Phil.-Prof. Feldmann hat zwar nicht „die erste umfassende, okkulte Philosophie" herausgegeben (S. 20 wird ignoriert Ant. Seitz, Okkultismus, Wissenschaft und Religion. I. Die Welt des Okkultismus, 1926. II. Die Illusion des Spiritismus, 1927), aber eine tüchtige *„historisch-systematische Darstellung"* mit reichhaltigem Tatsachenmaterial aus seminaristischen Übungen in der Heimat der „Spökenkieker", sowie persönlicher Kenntnis des amerikanischen Spiritismus (Vorwort). Der *Begriff des Okkulten* (10 ff.) bleibt unbestimmbar (15) — nur, solange man ihn abhängig macht von dem relativen und subjektiven Maßstab wissenschaftlicher Durchdringung; er ist vielmehr objektiv zu geben unter dem sachlichen Gesichtspunkt von verborgenen Kräften, die als außerordentliche („mediumistische") individuelle Veranlagungen in den Tiefen des Seelenlebens schlummern und erst besonderer Aufrüttelung bedürfen, um aus dem Vermögen in die Tätigkeit übergeführt zu werden. Als solcher supranormaler, d. i. außergewöhnlicher Faktor ist das Okkulte wohl zu unterscheiden vom supranaturalen oder übernatürlichen Gnadenbereich (im Heiligen-Milieu), sowie vom widernatürlichen und illusorischen Gebiet des Aberglaubens. Sehr gut wird die innere Verwandtschaft der okkulten mit hypnotischen, bezw. (auto)suggestiven Phänomenen hervorgehoben wegen des gemeinsamen „somnambulen, hypnoseartigen Zustandes" und daran der Schluß geknüpft: „Was man bei hypnotischen Vorstellungen nicht auf Rechnung fremder Geister setzt, wird man auch in spiritistischen Sitzungen natürlich erklären dürfen und müssen" (16 f.).

Als zu „radikal" ist nicht zu verwerfen der Standpunkt, daß die *„Beurteilung spiritistischer Erscheinungen* den Taschenspielern, nicht dem Gelehrten zusteht", wohl aber jener, der „die objektive Tatsächlichkeit sogar der Hypnose leugnet" (18), sowie „anormale, parapsychische Seelenphänomene" überhaupt (19). Der „eigentliche, spezifische Spiritismus" und einseitige Dämonismus sollte vom wissenschaftlichen Okkultismus auch formell ebenso streng geschieden werden (21), wie er materiell ad absurdum geführt, und Raupert gründlich abgewiesen wird (23 ff.), namentlich mit seinen „Geisterphotographien" (34 f.). Wichtig ist die Feststellung: „Der mexikanische Jesuit C. M. de Heredia, Professor der Naturwissenschaft, versteht die physikalischen Erscheinungen wie Materialisationen, Levitationen und Geisterphotographien nachzumachen. Die immer sich wiederholenden Entlarvungen lassen die Materialisation zum größten Teil oder gar überhaupt als Betrug erscheinen" (39). V. Schrenck-Notzings Medien werden zu kursorisch behandelt (39 ff.; eingehender von Anton Seitz in dem 1928 erscheinenden III. Band: Die Hauptphänomene des Spiritismus); es genügt nicht der Hinweis auf das zu teure Sammelwerk „Der Okkultismus in Urkunden" und dessen „das rechte Maß der Kritik bisweilen überschreitende Gegenschrift: Die physikalischen Phänomene der großen Medien". Sehr beachtenswert ist: „Solange die Medien die Bedingungen der Sitzung selbst diktieren, wird man ihnen mit Grund eine wissenschaftliche Beweiskraft nicht zuerkennen (43 f.). Die neueren Materialisationsphänomene mit ihrer organischen, gestaltbildenden Materie sind doch noch zu zweifelhafter und unfaßbarer Art (47). Die mit den Materialisationsphänomenen meist zusammen vorkommenden Telekinesen und Levitationen bedürfen der spiritistischen Hypothese nicht." Nur wird „die Möglichkeit natürlicher Erklärung" dem physikalischen Fortschritt der Zukunft zugeschoben (48), statt auf die Mangelhaftigkeit des Tatbestandes selbst hingewiesen.

Die *Telepathie*, insbesondere Totenanmeldungen, wird durch zahlreiche Erlebnisse beleuchtet und richtig *psychophysisch erklärt* als „auto-

matische Fernwirkung der Nerven von Unterbewußtsein zu Unterbewußtsein" (49—61). Nicht bloß „in der Regel geschieht eine intellektuelle Einwirkung durch sinnliche Vorstellungsbilder" (51), sondern in allen Fällen wegen der sinnlich-geistigen Wesensanlage des Menschen. Feldmann gibt „zum ersten Male eine eingehendere Darstellung der okkultistischen Lehren der *griechischen Philosophen*. — Dem Stoiker Poseidonios in Syrien (135 bis 51 v. Chr.) ist die Telepathie gleich Aristoteles bekannt" (62 ff.). Freilich „steht im Hintergrund die Anschauung von der im ganzen Weltall herrschenden ‚natürlichen Sympathie', — da alles von einem ewigen Bewußtsein und einem göttlichen Geiste ganz erfüllt ist" (65 f.), d. i. die *monistische Weltanschauung* (vgl. 78, 88 ff.). Dieser wäre die Erklärung vom monotheistischen Standpunkt entgegenzusetzen (vgl. Ant. Seitz, Okkultismus, I., 1926, 110 ff.). — Der *neuere wissenschaftliche Okkultismus* „datiert erst seit 1870" (80 f.), krankt jedoch an „*neuplatonisch-hegelianisch-monistischer Mystifikation*" (93, vgl. 99 f.), auch Johannes Illig in seinem Buche „Ewiges Schweigen" (95 ff.), wogegen „die großen christlichen Philosophen des Mittelalters sich ausgesprochen haben", vor allem Thomas von Aquin (100). Beachtenswert ist die *Kritik:* „Der widerspruchsvolle Begriff eines überindividuellen Individuums verdunkelt das Problem des Okkulten noch mehr. Zur Erklärung genügt die Annahme einer Aufspeicherung der Erinnerungen endlicher Personenzentren, und ist ein dynamisches Alleben nicht erforderlich. Für die Erklärung alles Wissens um die Zukunft aber, besonders der freien zukünftigen Geschehnisse, genügt auch das ‚überindividuelle Leben' nicht (101). Illigs ‚Leben' wäre von der Allwissenheit des theistischen Gottes nicht weit entfernt (103). Tischner, von Wasielewski, Richet, Oliver Lodge, Österreich u. a., auch der katholische Theologe Prof. Dr Ludwig, vertreten eine nicht ohne weiteres pantheistische *‚Panästhesie des Unterbewußtseins'*, unabhängig von räumlichen und zeitlichen Bedingungen" (104).

Feldmann „scheint die *einfachste Erklärung* der Telepathie die schon von Thomas von Aquin dargelegte *psychophysische* (Cazzamati)". Ein Vergleich mit der Radiotechnik liegt außerordentlich nahe. Bei der Telekinese würden den entfernten Gegenstand (Empfänger) unmittelbar physische Energien treffen, die vom Gehirn des Mediums (Sender) ausgingen, wo die psychische Kraft des Gedankens in physische Kraftströme umgestaltet wurde: wie, bleibt freilich ein großes Geheimnis. Aber dieselbe Schwierigkeit besteht für alle seelisch-körperlichen Vorgänge des normalen Seelenlebens. — Aber von einem streng wissenschaftlichen Experimentieren auf dem Gebiete telepathischer oder telekinetischer Strahlung sind wir noch weit entfernt (107). Prof. Alfr. Lehmann will festgestellt haben, daß alle beobachteten physiologischen Wirkungen auch auf anderem Wege als durch Nervenstrahlung zustande gekommen sein könnten (114). Daß die Medien beim Heben von Körpern (Elevationen) ungefähr um das Gewicht derselben zunehmen, entspricht dem bekannten Gesetz der Mechanik. Daß sich aber dabei organische, aus dem Körper der Medien getriebene Glieder bilden sollen, ist für den Naturkundigen eine unerhörte Behauptung. Strengste Beweisführung und Untersuchung fehlt immer noch. — Daß die Levitations-Experimente der Eusapia es an wissenschaftlicher Kritik und Kontrolle fehlen ließen, zeigen die Berichte deutlich genug. Eusapia stellte die Bedingungen. Der naturwissenschaftlich gebildete mexikanische Jesuit de Heredia ‚reproduziert' eine Selbsterhebung unter scharfer Kontrolle, hält die Levitationen für eine Tatsache, die wahrscheinlich einmal durch Magnetismus erklärt werden könne. Indes, als Quelle wird bloß angeführt „der Reporter einer Zeitung", und dieser berichtet: „Der Körper des P. d. H. war kaum in dem verdunkelten Kabinett sichtbar, erhob sich langsam, nahm eine horizontale Stellung ein, verblieb dort für einige Zeit" (115 f.). Wie lange? Mehr wagt auch Feldmann nicht zu behaupten

als bloß „von vorneherein die Möglichkeit, daß bei den Tätigkeiten des Zentralnervensystems chemische Prozesse auf radioaktiver Grundlage sich abspielen. Die bisherigen Versuche haben noch nicht zu einem einwandfreien Resultat geführt. Die Photographierbarkeit der Gedanken" läßt er dahingestellt sein (117 f.).

Das *räumliche Hellsehen* hält Feldmann mangels Ausschaltung aller Fehlerquellen, insbesondere der Telepathie, d. i. „vermittelnder Aktion einer fremden Persönlichkeit", nicht für erwiesen, wohl aber die Tatsachen der *Psychometrie*, besonders mit Aufdeckung von Verbrechen (120 ff.). Auch von *zeitlichem Hellsehen* führt er reichliches Tatsachenmaterial an, jedoch ohne kritische Scheidung vermeintlicher von eigentlicher Zukunftsschau. In unbestimmte „Vorbedeutungen" (Visionen von Kreuz, Feuer, Licht; Halluzinationen von Lauten, Weinen) lassen sich alle möglichen „Erfüllungen" nachträglich hineindeuten oder auch durch Autosuggestion herbeiführen. Anderseits beruhen die Todesvisionen im *„zweiten Gesicht"* meist auf Gegenwartsschau des längst vorhandenen Todeskeimes; nur unvorbereitete Unglücksfälle (144, 148 ff.) sind natürlicherweise nicht vorauszusehen (Erklärung siehe Seitz, ebd. I., 110 ff). Brandgesichte alltäglicher Art (147 ff.) beweisen nichts. Was schon geplant ist, kann in der Ausführung vorausgesehen werden. Der Angsttraum vom Herunterwerfen eines Zwickers „erfüllt sich" durch automatisches Fortwirken der angesponnenen Idee (151 f.).

Feldmann gibt auch eine *geschichtliche Übersicht* über die „Philosophie des Hellsehens" vom griechischen Altertum an (156 ff.) und zieht selbst *zur natürlichen Erklärung des zeitlichen Fernsehens Einsteins Relativitätstheorie* heran, wonach „die entfernten Zeitstrecken im Bewußtsein enger zusammengedrängt, perspektivisch verkürzt werden" sollen, gibt jedoch selbst zu, daß „die Relativitätsgesetze ihre Grenze in einem, wenn auch noch so geringen Quantum objektiver Zeit und objektiven Raumes fänden". Er hält es für „denkbar, daß die unbewußte Seele die raumzeitliche Welt von einem nicht formell raumzeitlichen Standpunkt aus betrachtet", freilich „gemäß ihrer endlichen Natur beschränkt, etwa auf die Lebenszeit des einzelnen menschlichen Individuums und den Raum der ihm bekannten Erde" (180 ff.). Allein eben dieser über die Schranken des Werdens und daher der Zeit erhabene Standpunkt ist wesentlich, nicht bloß dem Grade nach, der Standpunkt des absoluten Geistes, d. i. Gottes, dessen alldurchdringender Blick allein Vergangenes und Zukünftiges ebenso wie Gegenwärtiges gleichmäßig beherrscht, weil er alles in allem wirkt unbeschadet seiner Eigenart, auch das relativ Freie. *Nur durch Mitteilung vom absoluten Wesen* (= göttliche Eingebung) können endliche Wesen an dieser einzigartigen göttlichen Allwissenheit Anteil erhalten. Nach dem Tode fallen für die menschliche Seele wohl die leiblichen Schranken, nicht aber auch die geistigen des über seinen eigenen Machtbereich nicht hinauszusehen vermögenden Wesens. Es geht *nicht* an, die Überschau *der „unbewußten Menschenseele"* weit über die der bewußten hinaus, notabene aus eigener *Kraft, zu überschrauben* bis zu einer relativen göttlichen Allwissenheit. Es gibt keine verschwommene, unhaltbare Mitte zwischen Allwissenheit des absoluten und Wissensmacht des relativen Geistes. Vergangenes läßt sich wenigstens aus verborgenen Erinnerungen im Unterbewußtsein noch lebender Personen „abzapfen", Zukünftiges jedoch nur aus dem allumfassenden göttlichen Geiste herausschöpfen, mit dem die menschliche Seele in ekstatischem Schauen innerlichster Gottesgemeinschaft engere Fühlung nimmt. Wenigstens hindert nichts den absoluten göttlichen Geist, mit ihr nach seinem freien, unerforschlichen Ratschluß auch schon im irdischen Leben, sogar fortgesetzt, geistigen Kontakt herzustellen. — Zwar ist genau genommen auch „die *‚psychische Präsenzzeit'* kein Punkt, sondern eine eindimensional ausgedehnte Strecke, wo kon-

tinuierlich an dieses Gegenwärtige nach der einen Seite Vergangenes und nach der anderen Zukünftiges sich anschließt — verschieden gemäß der Wahrnehmung der verschiedenen erkennenden Subjekte; es gibt keine absolute Gegenwart" (183 f.), aber dabei besteht doch eine *objektive* Verbindung zwischen diesen Subjekten und den von ihnen *erfaßten kontinuierlichen Zeitstrecken* in der Wirklichkeit; mit den noch gar nicht in der Wirklichkeit gegebenen, *zukünftigen* Zeitstrecken jedoch wird eine solche Verbindung *bloß in der Phantasie konstruiert* und dabei deren eigene Kraft überspannt, weil sie sich selbst davon nicht einmal eine deutliche Vorstellung machen kann — wie läßt sich ein zukünftiger Bewußtseinsinhalt als solcher zugleich als gegenwärtig erfassen? Die höhere Mathematik der Einsteinschen Relativitätstheorie selbst beruht lediglich auf abstrakten, die empirische Wirklichkeit überfliegenden, höchst komplizierten Konstruktionen, die zwar von genialem Geisteshochflug zeugen, nicht aber von einfachem, erfahrungsgemäßem Wirklichkeitssinn. Ihrem eigensten relativen, d. i. geschöpflich begrenzten Wesen zufolge ist die Menschenseele an sich eben nicht „raum = zeitlos" und nimmt auch nicht „in beschränktem Maße" teil an dem schlechthin unmitteilbaren, weil einzigartigen Wesen des absoluten, d. i. göttlichen Geistes. Wo aber das Vermögen der geschöpflichen Natur wesentlich überschritten wird, da ist *auch nicht mehr* „an *okkulte Naturgesetze* zu denken" (185).

„Der *Spuk* in der Geschichte und Philosophie" beweist bloß, daß „Spukhäuser und Spukphänomene nichts Neues sind" (186 ff.). Worauf es ankommt, ist: *kritische Scheidung der Geister*. Feldmann erklärt ganz richtig die spiritistischen „Geistererscheinungen" und „Geistermitteilungen" im wesentlichen aus dem „diesseitigen Unterbewußtsein des Mediums", insbesondere die häufigen Menschen-, Feuer- und „autokinetischen" Lichterscheinungen auf der Heide als „Illusionen — in Spukangst beginnt ein fixierter Leuchtpunkt auf dem Moore sich zu bewegen —" (194 ff.), eine nicht geringe Zahl von Spukgeschichten als „Betrug und Lüge" (197, 202), den Rest als „reine Halluzinationen" (198 ff.), verwirft jedoch *hyperkritisch*, verallgemeinernd die „typische katholische *Armenseelenerscheinung* als *Halluzination*" (203), in gleicher Linie mit dem eigenartigen „Typ der eingebrannten Hand, die nicht eingebrannt, sondern eingefärbt ist" (210 ff.), statt solche Fälle auszuscheiden, wo hysterische Geisterseherei (wie 210, 219 ff.) und „Betrug ausgeschlossen" (207) und die Wirklichkeit innerlich begründet ist durch einen sittlichen Zweck: Hilfeleistung zur Linderung und Abkürzung des Fegfeuers. Mit der abergläubischen Spukliteratur ist nicht schlechthin in einen Topf zu werfen das ernste Buch vom † Dechant Klimsch: „Leben die Toten?" (Graz und Wien 1921), zumal wenn himmlische Erscheinungen von Heiligen ihren übernatürlichen, gottgesandten Charakter durch beweiskräftige Wunder dokumentieren, und die „Geisteroffenbarungen" nicht bloß zur Befriedigung unheiliger Neugier in bezug auf das Jenseits dienen (213 f.). Gerade für die armen Seelen gilt das von Feldmann selbst zitierte Wort des seligen Bischofs Wilh. Schneider: „Die Toten stehen in Gottes Hand. Nur mit besonderer Zulassung Gottes und um wichtiger Zwecke willen ist den Verstorbenen ein Wirken im Diesseits möglich." Für den profanen, *stereotypen Ortsspuk* dagegen „könnte man an *telepathische Wirkungen* irgendwelcher leitenden medialen Intelligenzen denken, die einmal in ihrer Anwesenheit den Spuk an dem betreffenden Ort veranlaßt haben, vielleicht auch den dichtenden Volksaberglauben, der für den ausmalenden Weitererzähler oder schon für den Selbsttrug des phantastisch veranlagten und unsicher wahrnehmenden Sehers die Quelle abgab" (223 f.).

München. *Dr Anton Seitz.*

7) **De vera religione quaestiones selectae.** Von *W. Pohl*, Professor der Theologie an der Universität Wien. I. Band: De funda-

mentis religionis generatim spectatae. — De religione generatim spectata. — De revelatione generatim spectata (XIX u. 338). Freiburg i. Br. 1928, Herder. M. 9.—, Leinenband M. 10.50.

Das vorliegende Werk stellt im wesentlichen den ersten Band eines auf zwei Bände berechneten Handbuches der Apologetik dar. Sein Titel ist mit Rücksicht auf seine Einbeziehung auch an sich philosophischer Materien, und seine Beschränkung auf Wesentliches, Grundlegendes gewählt.

Besonders eingehend und gründlich werden im ersten Teile des Buches die Gottesbeweise und die Versuche zu deren Kritik, besonders durch Kant (19—146), sowie die vornehmsten Formen und Begründungsversuche des materialistischen und pantheistischen Monismus (148—189); im zweiten der psychologische (222—233) und historische (233—267) Ursprung der Religion behandelt. Die Darstellung des letzteren schließt sich vor allem an die grundlegenden Forschungen von A. Lang und P. W. Schmidt an, deren Bedeutung der Verfasser wohl als einer der ersten erkannt und sie demgemäß schon vor Jahren in seinen an dem Leitmeritzer Priesterseminar gehaltenen Vorlesungen verwertet hat.

Das Werk ist durch einen ungewöhnlichen Inhaltsreichtum, vor allem aber durch eine ungewöhnliche Tiefe und Solidität, zumal in seinen spekulativen Erörterungen, gekennzeichnet. Auf Schritt und Tritt leuchtet aus denselben eine seltene Vertrautheit mit den großen Alten: Plato, Thomas, Aristoteles, aber auch mit den bedeutenderen neuen und neuesten Philosophen hervor. Ähnliches gilt aber auch von den historischen Ausführungen und Exkursen des Buches (z. B. zu den wichtigsten Gottesbeweisen; zur Geschichte des philosophischen Gottesbegriffes u. s. w.). Besonders wertvoll sind auch dessen vorzüglich ausgewählte, zu eigener Weiterarbeit anregende literarische Hinweise. — Die Darstellung ist der Natur der Sache und den Verhältnissen des Buchhandels entsprechend knapp, aber doch stets lichtvoll und klar, wobei das vortrefflich durchsichtige Latein gute Dienste leistet.

Dabei läßt sich der Autor nicht bloß theoretisch von den Prinzipien des heiligen Thomas leiten, sondern es liegt geradezu etwas von dem innersten Geiste dieses Heiligen, zumal von dessen echt katholischer Universalität, Objektivität und Bescheidenheit (S. Behn) über seinem Werke ausgegossen; was sich auch in seiner musterhaften Verbindung einer stets an den großen Alten orientierten, echt konservativen Grundhaltung mit voller Aufgeschlossenheit für alles berechtigte Neue und stetem Kontakthalten auch mit den neuesten Problemstellungen und Forschungsergebnissen; in seinem maßvollen Urteil; in seinem Verständnis auch für das platonisch-augustinische Element des christlichen Denkens; wie endlich in der inneren Wärme und Lebendigkeit seines Denkens und seiner Darstellung überhaupt äußert.

Alles in allem, mag auch in bezug auf untergeordnete Einzelheiten hie und da der subjektive Geschmack und das Urteil abweichen, unseres Erachtens eine ungewöhnlich wertvolle Bereicherung unserer apologetischen und philosophischen Lehrbuch-Literatur; vor allem aber ein vortreffliches, durchaus zuverlässiges Hilfsmittel zu größerer Vertiefung in die wichtigsten apologetisch-spekulativen Grundfragen.

Leitmeritz. *Prof. Dr Theodor Czermak.*

8) **Die katholische Wahrheit** nach der Summa des heiligen Thomas von Aquin. Von *P. Leo Post O. P.* Erster Teil: Gott — Schöpfung — Weltregierung. Münster i. W. 1926, Aschendorff. Ungeb. M. 3.—, geb. M. 4.—.

Das stets wachsende Interesse für eigentliche Glaubensfragen und das Suchen nach Vertiefung des religiösen Innenlebens muß den Gottesgelehrten wie den gebildeten Katholiken zum heiligen Thomas hinführen, der mit genialer Geisteskraft den Gottesglauben weltweise durchdrungen und in seinen zwei Summen jenen herrlichen Geistesbau der Glaubenswissenschaft errichtet hat, der nun immer mehr die verdiente Würdigung findet. Darum ist der Plan des P. Post wohl zu begrüßen, die „katholische Wahrheit" in einigen Bändchen mit möglichster Anlehnung an den Text des Doctor Communis und Doctor Universalis, wie Papst Pius XI. den Doctor angelicus benannte, darzustellen für den Klerus wie für die Gebildeten, um so zum Studium des Originals anzuregen. Auf prinzipielle Auseinandersetzungen sowie auf moderne religiöse Probleme geht er nicht ein. Er will die Lehre des heiligen Thomas selbst wirken lassen. Nur hie und da macht er einen Zusatz, wie die Entwicklung der Wissenschaften es erfordert. Die Anlage des Büchleins ist nach Art eines Katechismus in Frage und Antwort; doch nehmen die Antworten manchmal Seitenlänge ein. Die Sprache ist schlicht, klar und bestimmt. Das Buch bietet keine spekulative Erziehung zum selbständigen Denken in der Gotteswissenschaft, ist aber doch gut geeignet, als Unterlage zur religiösen Weiterbildung und Vertiefung zu dienen.

Weingarten (Württbg.). *P. Winfried Ellerhorst O. S. B.*

9) **Die Unsterblichkeitsbeweise in der Väterzeit und Scholastik bis zum Ende des 13. Jahrhunderts.** Eine philosophie- und dogmengeschichtliche Studie. Von *Dr Wilhelm Götzmann* (VIII u. 247). Karlsruhe 1927, Friedr. Gutsch.

Verfasser hatte bei der Wahl des Themas eine glückliche Hand. Es ist hochinteressant, zu sehen, wie sich Väter und Scholastik bis zu Duns Skotus mit dem Problem philosophisch und theologisch abmühen, wie sie Gedanken aus Plato und Aristoteles und Cicero und Plotin und anderen teils billigend, teils verwerfend, teils modifizierend oder kombinierend heranziehen, wie so mancher schließlich ganz oder doch hauptsächlich in theologischen Gründen seinen Halt sucht. Daß sich Verfasser mit den wichtigsten Vertretern der Hauptrichtungen begnügt (S. 247), ist begreiflich, aber wegen der Vollständigkeit des wissenschaftlichen Bildes und wegen Vermeidung späterer Wiederholungen oder Unklarheiten hätte ich trotz des „Stoffandranges" (S. 247) die Gegner der individuellen Unsterblichkeit im 13. Jahrhundert zu Worte kommen lassen.

Noch ein paar Bemerkungen seien gestattet, um anderes zu übergehen. Verfasser übt zur rechten Zeit sachliche Kritik an den Beweisgängen; ich werde aber, besonders hinsichtlich der Tragweite des metaphysischen, den Eindruck nicht los, seine eigene Anschauung sei in manchen Punkten angreifbar. Vielleicht ist es ein Mißverständnis. In jedem Fall wäre es besser gewesen, er hätte seine Überzeugung etwas ausführlicher vorgeführt und begründet. — Bei Plotin wäre das metaphysische Verhältnis der Menschenseele zum Ureinen mehr zu betonen gewesen. — S. 55: Emanatismus scheidet bei Origines aus. — S. 56 (unten) f. fordert mindestens eingehendere Darstellung. — S. 81: „Dann muß Augustin auch Plato selbst studiert haben." In welchem Umfang? Im Original oder irgendwie vermittelt? — S. 91: Daß Augustin in der Universalienlehre den extremen Realismus Platos vertritt, ist unhaltbar. — S. 92: Bezüglich der Recxistenzlehre hätte bei Augustin angegeben werden sollen, ob sie inhaltlich völlig mit der platonischen zusammenfällt. — Deutlicher wäre auch zu machen gewesen, ob Augustin ob des Besitzes der ewigen Wahrheit der Seele auch Anfangslosigkeit zuschreiben will. — S. 143: Über „Körperlichkeit" in de spiritu et anima wünschte ich Eingehenderes. — S. 144: Über den Gegenstand der „Intelligenz" unterrichtet der Autortext (Anm. 550) etwas anders

als Verfasser. — S. 166: Zu Anm. 640 ergänze: Ders., Contra Amaurianos, Beitr. z. Gesch. d. Phil. d. M.-A., Bd. 24, Heft 5/6.

Ich würde eine baldige Fortsetzung vorliegender Arbeit sehr begrüßen.

Freising. *Prof. Dr Espenberger.*

10) **Katholische Sexualethik.** Von *Dr Rudolf Geis*, Repetitor am Erzbischöfl. Theol. Konvikt Freiburg i. Br. 8° (94). Paderborn 1927, Bonifaziusdruckerei.

Sexualethik ist heute wohl eine der brennendsten Zeitfragen. Wenn auch Sigmund Freud entschieden falsche Übertreibungen begeht, indem er in seiner Psychoanalyse alles auf sexuelle Impulse zurückführt, so spielt doch der Eros eine große Rolle in dem ganzen sittlichen Leben des Menschen. Da ist es nun von Wichtigkeit, daß diese Rolle mehr eingeschätzt werde. Dr Geis hat dies in glücklicher Weise getan. Seine Darstellungsweise ist sehr modern und wird besonders den jungen Akademikern zusagen. Sein Lehrgehalt ist altbewährt. Ganz richtig betont er S. 20: „Sexuelles Tun muß in der Art seiner Durchführung den Sinnzusammenhang mit dem Wohl der Nachkommenschaft wahren." Die Alten drückten diese Wahrheit kurz und klar in dem Satze aus: „Delectatio venerea est ad conservationem speciei." Recht gut und in edler Form beweist der Verfasser auch (S. 33), daß der sexuelle Trieb nicht zwingend, sondern beherrschungsfähig ist. Fürwahr eine gute Absage an die modernen Fleischapostel mit ihrer „freien Liebe"!

Das Werk zerfällt in vier recht logisch zusammenhängende Abteilungen: 1. Die biologische Seite des Sexuallebens; 2. die seelische Seite des Sexuallebens; 3. die Ethik des Sexuallebens; 4. die Pädagogik des Sexuallebens. Besonders dieser letzte Teil scheint mir recht eindrucksvoll mit den vier Abschnitten: Wert der Keuschheit, Weg zur Keuschheit (im Jugendalter), Bewahrung der Keuschheit (vor der Ehe), Bewährung der Keuschheit (in der Ehe). — Die verwendete Literatur ist reichhaltig und geschickt ausgewählt. Alles in allem ist die Arbeit von Dr Geis sehr empfehlenswert und verdient weiteste Verbreitung. Bei einer hoffentlich bald notwendigen Neuauflage möchte ich ein etwas einfacheres Sprachgewand empfehlen. Es kommen ziemlich schwer verständliche oder gar mißverständliche Ausdrücke vor, z. B. auf S. 57: „Der Beitrag der Freiheit für das sittliche Handeln ist ein formaler." Auch die auf diesen Satz folgende Erklärung hebt das Mißverständnis nicht vollkommen auf. Der große Leserkreis, für den das Werk bestimmt ist, würde wohl wirksamer beeinflußt werden durch eine zwar schöne, aber doch leicht verständliche Darstellung.

Freiburg (Schweiz). *Dr Prümmer O. P.*, Univ.-Prof.

11) **Grundzüge der Börsenmoral.** Von *Oswald v. Nell-Breuning S. J.* 8° (VI u. 225). Freiburg i. Br. 1928, Herder. M. 7.—; in Leinwand M. 8.50.

Vorliegende Arbeit ist als vierter Band der „Studien zur katholischen Sozial- und Wirtschaftsethik", herausgegeben von Univ.-Prof. Franz Keller, erschienen. Der Verfasser verfügt über bedeutende Kenntnisse im Finanzwesen und der einschlägigen Literatur. Das zu Anfang des Buches angeführte Literaturverzeichnis ist daher auch reichlich ausgefallen. Im großen und ganzen kann ich mich mit den vertretenen moraltheologischen Ansichten einverstanden erklären. Die Behauptung auf S. 83, daß die Frage, ob der Verkäufer sich den individuellen Käufernutzen bezahlen lassen dürfe, von den Moralisten längst im verneinenden Sinne entschieden sei, ist freilich nicht ganz korrekt. Ich stehe zwar selbst im Anschluß an Thomas von Aquin durchaus auf diesem verneinenden Standpunkte, aber andere

Moralisten denken doch anders. So z. B. Noldin (de praeceptis[10], n. 598), der hiefür auch Gousset, Schwane, Marres, Waffelaert, Genicot anführt. Doch dies sei nur nebenbei bemerkt. Recht wohltuend wirkt es, daß der Verfasser bei seiner Beurteilung sehr neuzeitlicher Börsenverhältnisse öfters rekurriert auf die soliden Moralprinzipien älterer klassischer Moralisten wie St. Antonin, Dom. Soto, Lugo, Lessius, Molina, Laymann u. s. w. St. Thomas indes wird meines Erachtens zu wenig angeführt. Das Werk von P. von Nell-Breuning wird bei Theologen und gebildeten Laien, die einige Kenntnisse über Finanzwirtschaft und Börsenusancen haben, verdiente Beachtung finden. Für den gewöhnlichen Seelsorgeklerus ist aber dessen Lektüre recht mühsam. Denn nicht bloß kommen zahlreiche, nicht ohneweiters verständliche Fachausdrücke vor, wie corner, Schwänze, Kost geben u. s. w., sondern auch manche Redewendungen und Ausdrücke könnten einfacher sein, wie z. B.: „Verunpersönlichung" S. 7, „In sich Geschäft" S. 8, „die rein wirtschaftlichen Sachgemäßheits- und Zweckmäßigkeitsnormen" S. 9, „Eigenständigkeit der Kultursachgebiete in der geldrechenhaften Wirtschaft" S. 25, „speziellen Entgeltlichkeit" S. 40, „Verdinglichung" S. 111, „Abgeltung der Gefahrtragung" S. 58, „Wendigkeit" S. 119 u. s. w. u. s. w. Hoffentlich gelingt es dem gelehrten Verfasser, bei einer Neuauflage das wichtige Kapitel über Börsenmoral in einer für jeden Gebildeten leicht verständlichen und leicht lesbaren Form zu behandeln. Denn fürwahr, jeder Seelsorgepriester sollte wenigstens summarische Kenntnisse über die Praktiken an der modernen Börse haben. Deshalb behandeln ja auch die besseren Moralhandbücher die Börsenspekulation nach ihrem moralischen Werte. Freilich können kürzehalber in diesen Handbüchern nur die Prinzipien und einige wenige Erklärungen gegeben werden. Eine ausführliche Monographie über diesen Gegenstand, wie P. v. Nell-Breuning sie gibt, ist also eine Notwendigkeit und sehr zu begrüßen.

Freiburg (Schweiz). Univ.-Prof. *Dr Prümmer O. P.*

12) **De peccato philosophico.** Scripsit *Dr Franciscus Jehlicka*, professor p. o. theologiae moralis in Universitate Varsaviensi, antea professor theologiae moralis in Regia Universitate Budapestinensi et in Catholica Universitate Americae, Washington, D. C. (114). Warszawa 1925, Druk. „Polaka-Katolika".

Das vorliegende Schriftchen ist in der Hauptsache eine Verteidigung der unter den katholischen Theologen allgemeinen Lehre über den Begriff und die Bedingungen der Sünde im Gegensatz zu der von Alexander VIII. verurteilten, in neuerer Zeit von vereinzelten Theologen wieder aufgegriffenen Anschauung, welche in gewissen Fällen — wenn der Handelnde nichts von Gott weiß, nicht an Gott glaubt, nicht an Gott denkt — von einer bloß philosophischen Schuld oder Sünde spricht. Insbesondere der irische Theologe Dr McDonald hat diese verurteilte Lehre vor etwa zwei Dezennien wieder aufgegriffen; nach seiner Ansicht seien die Zeitverhältnisse derart verändert, daß die vor mehr als 200 Jahren erfolgte Verurteilung jener Lehre sich nicht mehr aufrechthalten lasse, daß man vielmehr den zahlreichen Atheisten auch eine eigene, „atheistische" oder „philosophische" Moral zubilligen müsse. Die Widerlegung dieser singulären, bei einem katholischen Theologen jedenfalls recht eigenartig anmutenden Lehre bildet den Hauptinhalt der vorliegenden kleinen Schrift. — Sehr störend fallen die ungewöhnlich vielen Druckfehler auf; kaum eine Seite ohne mehrere derartige Schönheitsfehler!

St. Gabriel (Mödling). *F. Böhm.*

13) **Annuaire pontifical catholique.** XXXIe année, 1928. Mit 200 Bildern (928). Maison de la Bonne Presse, 5, rue Bayard, Paris. Brosch. Fr. 35.—.

Der neue Jahrgang des vom Assumptionisten P. E. Chardavoine besorgten weltbekannten Annuaire bietet wiederum eine Fülle wertvoller und interessanter Angaben. Offenbar wurde keine Mühe gescheut, diesen kirchlichen Führer möglichst zu vervollkommnen. Mit den durchgesehenen und ergänzten Listen der Päpste, des Episkopats, der religiösen Orden, der Prälaten u. s. w. wechseln größere Arbeiten ab, z. B. über das Apostolat der Missionen, die Diözese Cambrai, den koptischen Ritus in Ägypten, die Ruthenen in den Vereinigten Staaten und Kanada, die apostolischen Nuntien in Frankreich, die Kardinäle des 13. Jahrhunderts. Auch findet sich da ein Verzeichnis der mit dem päpstlichen Verdienstkreuz des Jubiläumsjahres 1925 Dekorierten. Dieses Repertorium von allem, was Papst und Kirche betrifft, ist das weitaus reichhaltigste seiner Art.

Dr Jos. Massarette.

14) **Geschichte und Kirchengeschichte an den deutschen Universitäten.** Ihre Anfänge im Zeitalter des Humanismus und ihre Ausbildung zu selbständigen Disziplinen. Von *Emil Klemens Scherer* (XXX u. 522). Freiburg i. Br. 1927, Herder.

So groß die Zahl der Monographien über die Geschichte der deutschen Universitäten ist, so gering ist die Reihe jener Arbeiten, die sich mit der Entwicklung der einzelnen theologischen Fächer, die an den Universitäten vorgetragen werden, beschäftigen. Unter den 40.000 Nummern der Bibliographie der deutschen Universitäten von Erman-Horn sucht man vergebens nach einer zusammenfassenden Darstellung der Entwicklung der Dogmatik, Moraltheologie oder eines anderen Faches an den deutschen Universitäten. Wie sehr es daher zu begrüßen ist, daß nun die Kirchengeschichte als erstes Fach eine solche historische Darstellung erfahren hat, liegt auf der Hand. (Der Titel des Buches ist etwas irreführend, denn wenn auch die Entwicklung der Geschichte im ersten Teil der Arbeit behandelt wird, so ist das Buch als Ganzes doch nur auf die Kirchengeschichte eingestellt.) Warum es bisher an solchen Arbeiten über die theologischen Disziplinen gefehlt hat, erfährt man, wenn man das Buch durcharbeitet. Erstens ist das Material, das der Verfasser mit staunenswertem Fleiß zusammengetragen, ein ziemlich weit verstreutes, zweitens ist so vieles verloren gegangen, oft finden sich kaum die Vorlesungsverzeichnisse als Quellen, die wenig liefern, erhalten. Das Buch hat jedem Kirchenhistoriker viel zu sagen: er lernt daraus den inneren Entwicklungsgang, die Lehrmethode und den wissenschaftlichen Fortschritt seines Faches kennen. Aber auch jeder andere Theologe wird aus dem Buch lernen: denn der Ausbau der Kirchengeschichte vollzieht sich, nachdem die Geschichte durch den Humanismus in die Universitäten eingeführt worden war, also durch den Kampf gegen die verknöcherte Spätscholastik, wieder durch den Kampf gegen die an den Jesuitenuniversitäten herrschende scholastische Methode im 17. und 18. Jahrhundert. Erst die Aufklärungszeit mußte der Kirchengeschichte zu ihrer Stellung verhelfen. Mag auch immerhin mancher über diese Entwicklung des Faches so urteilen, wie es heute noch Theologen mit Unrecht tun, die nur den scholastisch betriebenen Fächern den einzigen Platz an der Sonne gönnen und die Geschichte als kritisches Fach über die Achseln ansehen oder verdächtigen: das genaue Studium dieses Buches wird sie belehren, wie die katholische Theologie infolge des Fehlens der historischen Betrachtung im 17. und 18. Jahrhundert in ein nutzloses Wortgezänke ausarten mußte, in eine Spätscholastik der Neuzeit, die schließlich wieder dem Fluch der Lächerlichkeit verfiel, und von den Protestanten weit über-

holt wurde. Angesichts mancher Vorgänge der neuesten Zeit kann man nur sagen: Videant consules! Das Studium dieser Geschichte der Kirchengeschichte ist jedem Nur-Scholastiker zu empfehlen. Auch historia historiae docet!

Wien. *Univ.-Prof. Dr Ernst Tomek.*

15) **Leben und Werke der heiligen Margareta Maria Alacoque.** Autorisierte Übersetzung der 4. französischen, vom Kloster der Heimsuchung in Paray-le-Monial besorgten Auflage. Herausgegeben von der Redaktion des „Sendboten des göttlichen Herzens Jesu" (727). Innsbruck 1926, Fel. Rauch.

Zum erstenmal liegt hier in deutscher Übersetzung eine vollständige Ausgabe der Schriften der heiligen Margareta Maria Alacoque vor. Unter dem Titel „Selbstbiographie" enthält der erste Abschnitt die wertvollen Aufzeichnungen, welche die Heilige im Auftrage ihres Seelenführers P. Rolin S. J. gemacht hatte. Zurückreichend bis in die Tage der Kindheit, geben diese Erinnerungen ein treues Bild der Gnadenführung, durch die der Heiland die auserwählte Seele für seine großen Absichten vorbereitete. Eine Ergänzung dazu bilden Aufzeichnungen über innere Erfahrungen und Gnadenerweise, zu deren Niederschrift Margareta Maria durch ihre Oberin Mutter de Saumaise bestimmt worden war.

Im zweiten Abschnitt des Buches folgen 142 Briefe der Heiligen. Sie sind meist an Schwestern ihres Ordens gerichtet und geben Zeugnis von den eifrigen Bemühungen der begnadeten Klosterfrau, die Herz-Jesu-Verehrung zu verbreiten.

Ein dritter Abschnitt trägt die Überschrift: „Winke, Vorsätze und Unterweisungen." Es sind kostbare Proben von Anweisungen, die Margareta Maria als Novizenmeisterin ihren jungen Mitschwestern erteilte.

Der letzte Abschnitt endlich enthält eine Reihe schöner Gebete, die auf die große Jüngerin des göttlichen Herzens zurückgehen. Alle diese Dokumente haben hohen geschichtlichen und asketischen Wert, zumal bei ihrer Herausgabe möglichste Zuverlässigkeit erstrebt wurde. Zu diesem Zweck wurden die Grundsätze der historisch-kritischen Methode angewendet. In den Fußnoten wurden sogar die verschiedenen Lesarten angemerkt, wenn die vorliegenden Handschriften an einer Stelle voneinander abwichen. So anerkennenswert ein derartig gewissenhaftes Verfahren an sich ist, so möchten doch wohl die meisten Leser lieber auf solche textkritische Bemerkungen verzichten. Sie werden leicht als störend empfunden in einem Buch, das doch in erster Linie erbaulichen Zwecken dient und für weitere Kreise bestimmt ist. Ähnliches gilt auch für die jeweilige Einführung, soweit darin über das handschriftliche Material und das technische Verfahren Rechenschaft gegeben wird. Das wird nur für ganz Wenige Interesse haben.

Feldkirch. *P. Fr. Häussler S. J.*

16) **Zwei Freundinnen Gottes.** Von *Agnes Ernst.* Freiburg i. Br. 1926, Herder.

Das schöne und stimmungsvolle Buch handelt über die heilige Juliana von Lüttich und ihre Freundin, die Reklusin Eva; es bietet ein sehr interessantes Beispiel für den Zusammenhang zwischen echter Mystik und eucharistischer Richtung des religiösen Lebens. Der Stil, die Bildchen und sogar die Ausstattung treffen recht glücklich den Zeitcharakter vom Ausgange des Mittelalters. Nur in der linken Hälfte des Titelbildes und auf S. 57 hat die Verfasserin des Guten etwas zu viel getan. Bei der niedrigen Preislage — M. 3.20, d. i. S 5.76 für 108 Seiten 8° mit 19 Bildchen — ist das Buch sehr zu empfehlen.

Heiligenkreuz bei Baden. *Prof. P. Matthäus Kurz.*

17) **Jahrbuch der Karitaswissenschaft 1928.** Herausgegeben von *Prof. Dr Franz Keller* (171). Freiburg i. Br., Verlag des Institutes für Karitaswissenschaft. M. 3.50.

Als Direktor des Institutes für Karitaswissenschaft an der Universität Freiburg i. Br. hat Univ.-Prof. Dr Franz Keller das Jahrbuch der Karitaswissenschaft für 1928 der Öffentlichkeit übergeben. Der gediegene Inhalt des vorliegenden Werkes bürgt dafür, daß es wie das vom Jahre 1927 — das erste Jahrbuch dieser Art — viele eifrige Leser finden und der Karitasbewegung neue Freunde zuführen wird. Das Jahrbuch ist in drei Hauptabschnitte zerlegt: I. Zur Grundlegung, II. Aus der Bewegung. III. Bibliographie. Die Namen der meisten Mitarbeiter haben weit über den Rahmen der Karitasorganisation hinaus den besten Klang. Es seien nur erwähnt: Prälat Dr B. Kreutz, Prof. Dr F. Keller, Msgr. Prof. Dr W. Liese, Landesgerichtspräsident a. D. Dr Franz Riß, die Privatdozenten Dr Jos. Mayer und Dr Jos. Beeking.

Im ersten Abschnitte werden folgende Gegenstände erörtert: der Ausbau der karitaswissenschaftlichen Forschung, die Grundelemente karitativen Schaffens, sozialethische Erwägungen zur Geschlechtskrankenfürsorge, Schuld und Sühne im künftigen Strafrecht, neue Methoden der Fürsorgegestaltung, die katholische Krüppelfürsorge und ihre Aufgaben, die Obsorge für unseren pflegerischen Nachwuchs ein Gebot der Stunde. Im zweiten Abschnitte wird Einblick gewährt in die praktische Karitasarbeit, die nicht Stillstand oder Tod, sondern Bewegung und Leben bedeutet. Im einzelnen werden behandelt: Jahresschau 1927 des Deutschen Karitasverbandes, Probleme der Ausbildung zum sozialen Beruf, Plan eines katholischen Fortbildungsinstitutes für Gesundheitsfürsorge, Fürsorge für seelisch abnorme Kinder, offene Geisteskrankenfürsorge und die Karitas, Ziel und Weg der Kindergärtnerinnen-Ausbildung, Arbeitsgemeinschaft für Dorfkaritas im Jahre 1927, Kriegsopferfürsorge. Der dritte Abschnitt gewährt einen vorzüglichen Überblick über die einschlägige Literatur, vor allem über jene des Jahres 1927. Die Einteilung dieser mühseligen, aber für die Karitaswissenschaft unentbehrlichen Arbeit ist folgende: Allgemeines, wirtschaftliche Fürsorge, Gesundheits- und Krankenfürsorge, Erziehungsfürsorge, Fürsorge zur sittlichen Hebung, Fürsorge zur sozialen Hebung, Fürsorge zur religiös-kirchlichen Hebung.

Wer das Jahrbuch der Karitaswissenschaft 1928 durcharbeitet, wird nicht nur die tiefgründige Arbeitsmethode des Instituts für Karitaswissenschaft bewundern, sondern auch aus dieser Lektüre neue Impulse zu der heute so notwendigen Karitasarbeit schöpfen.

Dr Jos. Tongelen, Diözesan-Karitasdirektor.

18) **Neue Wege der Seelsorge im Ringen um die Großstadt.** Von *Leopold Engelhart*, Domprediger in Wien (127). Verlagsanstalt „Tyrolia“.

Engelharts Buch dürfte wohl allgemein begrüßt worden sein, von manchen auch deshalb, weil einmal ein österreichischer Seelsorger zu den modernen Seelsorgsaufgaben Stellung nimmt. Seit Swobodas aufsehenerregender Veröffentlichung über die Großstadtseelsorge war's wieder verhältnismäßig still und es machte den Eindruck, als ob wir Österreicher die verschiedenen Mittel der modernen Seelsorgehilfe gar nicht benötigten. Wie reich ist doch die reichsdeutsche Literatur über Seelsorge und Seelsorgehilfe! Doch werden auch bei uns die Seelsorgeprobleme immer dringender. Engelhart gibt nun auf Grund eingehenden Studiums und aus seinen eigenen Seelsorgserfahrungen heraus eine sehr praktische Übersicht über die Gestaltung einer modernen Seelsorge in der Großstadt. Alle Fragen, auf die der Seelsorger, der nicht nur Amtspriester, sondern wirklicher

Seelenhirte sein will, im Laufe seines Wirkens stößt, sind hier besprochen, der ganze Aufbau der Seelsorge, die moderne Seelsorgehilfe wie Pfarrschwester, Apostatenseelsorge, Pfarrkartei u. s. w. Die einzelnen Kapitel sind kurz, bringen nur das Wesentliche, sind interessant, besonders für den, der ähnliche Versuche bereits gewagt hat. Das bedeutsamste Kapitel ist wohl das letzte, das von der Errichtung einer Seelsorgezentrale spricht. Unserer Seelsorge fehlt wirklich nur zu oft Planmäßigkeit und Einheitlichkeit. Eine kirchliche Zentralstelle, in der alle modernen Fragen der Seelsorge studiert und von der aus die Richtlinien gegeben würden, wäre wohl zu begrüßen. Engelharts Buch bedarf keiner eigenen Empfehlung, denn jeder Seelsorger, der es in die Hand bekommt, hat sofort das Gefühl, das ist einmal ein praktisches Buch, das heute ein jeder Priester brauchen kann. Die Zeiten der Gemütlichkeit, des Caplanus oder Parochus jovialis, die sind endgültig vorbei und es heißt in einer wirklich modern betriebenen Seelsorge alle Kräfte anspannen. Ein Wegweiser dazu will Engelhart sein.

Linz-St. Josef. *Pfarrer Mayrhuber.*

19) **Eucharistische Pfarrseelsorge.** Von *Dr E. J. M. Poppe.* Aus dem Flämischen übersetzt von *Dr M. Van der Hagen O. Pr.* Sekretariat des eucharistischen Kreuzzuges, Prämonstratenserabtei Windberg, Niederbayern.

In dem vorliegenden Büchlein macht der Prior der Prämonstratenserabtei Windberg, Dr M. Van der Hagen, bekannt mit einer Schrift des in Belgien hochangesehenen Vorkämpfers der eucharistischen Bewegung, Dr Poppe, † Direktors des Priesterseminars in Leopoldsburg. — Auf dem Eucharistischen Weltkongreß in Lourdes 1914, unmittelbar vor dem Ausbruche des Weltkrieges, war darüber beraten worden, auf welche Weise man die beiden Kommuniondekrete Pius' X. vom 20. Dezember 1905 und vom 8. August 1910 erfolgreich in die Seelsorgepraxis einführen könne. Für Belgien war es hauptsächlich Dr Poppe, der diese Einführung organisierte in dem sogenannten eucharistischen Kreuzzuge. In zahlreichen Schriften propagierte Dr Poppe seine Ideen. Das von Dr Van der Hagen übersetzte Büchlein wendet sich an den Klerus, für welchen es sehr dankenswerte und praktische Winke enthält, die der Beachtung auch bei uns gar wohl wert sind. In Erkenntnis dieses Wertes und der praktischen Bedeutung der Poppeschen Ideen hat es sich das Prämonstratenserkloster Windberg zur Aufgabe gemacht, diese Form der eucharistischen Bewegung auch in Deutschland zu verbreiten, und will Dr Van der Hagen zunächst den Klerus dafür interessieren. — Der Preis des Büchleins, M. 1.20, ist sehr niedrig bemessen, wohl in der Absicht, demselben eine weite Verbreitung zu verschaffen. Beigebunden ist ein Anhang über Wesen und Ziel des eucharistischen Kreuzzuges. Der Anhang kann auch separat von dem Sekretariat in Windberg bezogen werden (Sekretariat des Eucharistischen Kreuzzuges, Prämonstratenserabtei Windberg, Niederbayern).

Degernbach (Niederbayern). *Dr Ed. Weiß.*

20) **Comes Catecheticus.** Literarischer Wegweiser für Katecheten und Katechetiker. Von *Georg Schreiner.* Herausgegeben im Auftrage des Deutschen Katechetenvereines. München, Kösel-Pustet. Geb. M. 2.70.

Dem Verfasser gebührt reicher Dank für die ungemein wertvolle Zusammenstellung der neuesten katechetischen Literatur. Der „Comes Catecheticus" stellt einen literarischen Wegweiser dar, der für den Praktiker und Theoretiker gleich unentbehrlich ist.

Linz. *Dr Kopler.*

21) **Biblische Geschichte für das Bistum Breslau und seinen Delegaturbezirk.** Amtlich herausgegeben vom Fürstbischöfl. Ordinariat zu Breslau. Mit 74 Textbildern, 8 Bildertafeln und 4 Kärtchen. 8° (308). Freiburg i. Br. 1927, Herder.

Die Ausgabe enthält 93 Stücke aus dem Alten Testament, 114 aus dem Neuen; nach der Überschrift ist jeweils die Fundstelle angegeben; die Abschnitte sind durch Untertitel in Fettdruck kenntlich gemacht, die messianischen Weissagungen und die Herrenworte durch Sperrdruck hervorgehoben; am Schluß jedes Stückes ein passendes Schriftwort. Textbilder im Stile der alten Schulbibel von Schuster. Beigaben: vor dem biblischen Text der Gruß des Bischofs an die Kinder, eine biblische Introductio, eine Tabelle über biblische Maße und Münzen und Verzeichnis mehrsilbiger Namen mit Angabe des Akzents, Verzeichnis der Perikopen; nach dem Lerntext als Anhang: Lesestücke, Keilschriftproben, biblische Landschaftsbilder (leider nicht farbig), Landkarten (Mesopotamien, Kanaan und Sinai, Palästina, Karte zu den Missionsreisen des Apostels Paulus). Bei dem geringen Zeitausmaß, das dem biblischen Unterricht in Österreich zur Verfügung steht, wäre das Buch zu stoffreich, ist aber als Handbuch auch für den österreichischen Katecheten von großem Nutzen.

Wien. *Univ.-Prof. Dr Leopold Krebs.*

22) **Religionsunterricht der einklassigen ungeteilten Landschule.** Von *Josef Kröpfl*, Pfarrer. Kl. 4° (148). Graz 1927, Ulrich Moser. *S* 5.—.

Das Thema dieses Buches ist bisher literarisch nur in einzelnen Artikeln behandelt worden, die in verschiedenen Fachzeitschriften erschienen sind. Kröpfl behandelt das Thema nach wissenschaftlichen Prinzipien, indem er Willmanns Grundsätze auf den in Rede stehenden Unterricht anwendet. Er behandelt die Eigenart der einklassigen Schule, ferner die Fragen nach Lehrziel, Stoffverteilung, Abteilungs- und Klassenunterricht, Lehrmethode (samt deren Besonderheiten wie Mitunterricht, Stillbeschäftigung). Lehrstoffverteilungspläne und ein Sachregister bilden den Schluß. Da die Verhältnisse dieser Schulen vielfach verschieden sind, wäre es sehr notwendig, daß dem Wunsche des Verfassers, es möge jeder Katechet, der an einer einklassigen ungeteilten Schule wirkt, seine Erfahrungen mitteilen, ausgiebig entsprochen würde.

Wien. *Univ.-Prof. Dr Leopold Krebs.*

23) **Der Lehrer im Religionsunterricht.** Von *Dr Th. J. Scherg.* Zwei Bände. 8° (263 u. 198). München, Kösel-Pustet.

Scherg gibt eine gemeinverständliche, in lockerer Form sich entwickelnde Methodik des Religionsunterrichtes, in erster Linie für weltliche Lehrkräfte bestimmt, doch können auch geistliche Katecheten daraus reichlich lernen. Die eigentliche Bestimmung des Werkes hat zur Folge, daß vielfach weiter ausgeholt wird, als man es in einer Methodik gewohnt ist und daß Dinge mit hereingenommen sind, die bei einem Theologen vorausgesetzt werden müssen. Am eingehendsten ist naturgemäß die Bibelkatechese behandelt. Abgesehen von der biblischen Methodik ist dem ersten Band als 3. Teil noch eine ganze Bibelkunde angefügt. In der Katechismuskatechese liegt das Schwergewicht auf der Münchener Methode. Über moderne Bestrebungen (z. B. Kautz) wird referierend, mit maßvoller Kritik, gehandelt. — Das Werk verrät auf jeder Seite den gewiegten Praktiker. Man sieht dem Buch die Entstehung aus dem Unterricht an. Zuweilen etwas zu viel. Etwas mehr systematische Verarbeitung scheint mir bei einer sicher zu erwartenden Neuauflage wünschenswert. Zu den in den ersten Teil schon eingestreuten Lehrbeispielen enthält der ganze

2. Band (außer einem gut brauchbaren Anhang über Lehrmittel) nur Beispiele. Die Methode ist fast durchwegs darstellend und darstellend-entwickelnd. Die Gediegenheit und die praktische Richtung dieses Werkes wird ihm sicher viele Freunde erwerben.

Bamberg. *H. Mayer.*

24) **Kurze und ausgewählte Beispiele für den Erstkommunion-Unterricht.** Zugleich eine Fundgrube für den Prediger. Von *Josef Hanß*, Stadtpfarrer in Neustadt a. d. Hardt. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. 8° (76). Limburg a. d. Lahn 1925, Gebr. Steffen. Geb. M. 1.10.

Das vorliegende Büchlein empfiehlt sich von vorneherein durch den Namen seines Verfassers. Pfarrer Hanß ist ja in Katechetenkreisen rühmlich bekannt durch seine „kurzen und packenden Katechismusbeispiele" mit beigedrucktem Text des Lindenschen Katechismus, eine Sammlung, die zu den verwendbarsten Beispielsammlungen gezählt werden muß. Das vorliegende Büchlein rechtfertigt voll und ganz die gehegten Erwartungen. Mag bei uns in Österreich das eine oder andere Beispiel mit Rücksicht auf das niedrigere Alter der Erstkommunikanten nicht verwendbar sein, so bleibt immerhin genug des auch für diese Altersstufe Entsprechenden. Den Gebrauch des Büchleins erleichtert viel beschäftigten Katecheten die Einteilung in folgende fünf Abteilungen: 1. Einleitendes; 2. die Gegenwart Christi im heiligsten Altarssakramente; 3. das heilige Meßopfer; 4. die heilige Kommunion; 5. Abschließendes. Auf engem Raum und für wenig Geld findet hier der Katechet schätzenswerte Hilfen, um den wohl wichtigsten Zweig seines katechetischen Wirkens, den Unterricht der kleinen Erstkommunikanten, anregend und ansprechend zu gestalten.

Linz. *Katechet Gottfried Bayr.*

25) **Der katholische Opfergottesdienst.** In zwölf Vorträgen dargestellt. Von *P. Gebler.* 8° (105). Paderborn 1926, Schöningh.

P. Kramp S. J. hat für die Erklärung der heiligen Messe die „Konsekrationstheorie" aufgegriffen und in verschiedenen Schriften verfochten. Gebler hat sich die Gedanken des P. Kramp zu eigen gemacht und entwickelt sie in den vorliegenden Predigten. Er betont aber ausdrücklich, daß es sich bei dieser Meßerklärung nur um eine Ansicht handelt, welcher andere Ansichten entgegenstehen. Die Predigten sind wohldisponiert und gegliedert, der Ton in hohem Maße didaktisch und überaus ruhig. Mancher wird eine gewisse Wärme vermissen.

Salzburg. *P. Benedikt Baur O. S. B.*

26) **Friede und Freude im Heiligen Geiste.** Festtagspredigten. Von *Dr Dionys Stiefenhofer*, Stadtpfarrer in Dinkelsbühl. 8° (239). Paderborn 1927, F. Schöningh.

Vorliegende Predigten machen dem aus dem Römerbriefe (14, 17) genommenen Titel alle Ehre. In schöner, edler Sprechform predigt ein Seelsorger, der die seelischen Nöten und Bedürfnisse seiner Zuhörer versteht und ihnen die richtigen Wege und Mittel zeigt, wie sie die in der gegenwärtigen Zeitlage so ersehnte Freuden- und Friedensstimmung sich bewahren, ja wieder verschaffen können. Der aus der Heiligen Schrift oder aus liturgischen Texten gewählte Kanzelspruch ist in logisch geordneter und praktischer Weise durchgearbeitet. Jede Predigt klingt wie eine Himmelsglocke, die Freude und Friede in die Herzen läutet. Auch das verirrte Schäflein hört die Stimme des Pastor bonus, qui venit quaerere et salvum facere, quod perierat (Joan 10.). Die Einleitung einiger Predigten dürfte kürzer sein. Betreffs der Karfreitagspredigt über Maria Magdalena,

die mit der Sünderin (Lk 7) identifiziert wird, sei, abgesehen von den Ergebnissen der Exegeten über die Lösung der Magdalenenfrage, darauf aufmerksam gemacht, daß mit dem Namen „Sünderin in der Stadt" wohl ein ärgernisgebendes unsittliches Verhältnis bezeichnet ist, aber nicht öffentliche gewerbsmäßige Unzucht.

Das meisterhafte Predigtwerk ist bestens zu empfehlen.

Seckau. *P. Plazidus Berner O. S. B.*

27) **Aus dem Bergwerk Gottes.** Predigten auf alle Sonntage des Kirchenjahres im Anschlusse an die Evangelien. Von *Josef Klassen*, Pfarrer. 8° (203). Paderborn 1927, Ferd. Schöningh.

Vorstehende kurzgefaßten Predigten bieten im Anschluß an die Sonntagsevangelien alten und neuen Stoff. Die modernen Glaubens- und Sittengefahren berücksichtigend, spricht der Prediger nach kurzer Einleitung eine Wahrheit aus, die meistens unter einem dreifachen Gesichtspunkte vorgeführt wird. Die Sprechform ist frisch, fließend und bewegt sich in gefälliger Abwechslung. Da das Predigtwerk mit keinem Vorwort eingeführt und auch die Seelsorgestation des Verfassers nicht näher bezeichnet ist, kann man aus dem Inhalt der Predigten den Bildungsgrad seiner Zuhörer nicht leicht festlegen. Für Zuhörer aus der Landbevölkerung dürfte der Stil manchmal einfacher und populärer sein. Immerhin sind die Predigten eine Quelle, aus der der Seelsorger für die Ausarbeitung seiner Sonntagspredigten Stoff und Anregung zu selbständiger Arbeit schöpfen kann. Ungern vermißt wird bei jeder Predigt der Kanzelspruch, während die da und dort angeführten Dichterzitate für die Kanzel entbehrlich sind. Vereinsrednern mag manches Thema willkommen sein.

Seckau. *P. Plazidus Berner O. S. B.*

28) **Kleine Bausteine zum großen Werk.** Betrachtungen in fünf Predigtreihen. Von *Franz Brors*, Kaplan an St. Martin in der Kupfergasse zu Köln. Rottenburg a. N. 1926, Badersche Verlagsbuchhandlung.

„Es könnte bei der Lektüre der vorliegenden fünf Predigtreihen der Eindruck entstehen, als seien sie etwa als Konferenzreden vor akademischen oder speziell disponierten Kreisen gehalten worden"; so der Verfasser in der Vorrede, wozu er richtig bemerkt: „Die Umbildung, die mein gesprochenes Wort erfuhr, als es zur Druckform gleichsam *erstarrte*, wird sich bei der Wiederholung der Predigten in umgekehrter Richtung vollziehen müssen."

Kaplan Brors fühlt also selbst, daß die Betrachtungen in Predigtreihen, so wie sie vorliegen, ihrem Stile nach den Forderungen des oratorischen Stils nicht genügen. Eine Probe (S. 139) beweist dies (neben vielen anderen): „Das alttestamentliche Gottesbild ist durch die neutestamentliche Offenbarung klarer und tiefer herausgearbeitet worden in der Richtung des dreipersönlichen Gottes, nach der Seite des göttlichen Erbarmens", und S. 143: „Es hieße Oftgesagtes wiederholen, wollte man dies (die Nichtbeobachtung des christlichen Sittengesetzes im modernen Familienleben) im einzelnen ausführen." Diese Sprache ist akademisch, nicht populär, sachlich, nicht anschaulich.

Dem Inhalte nach sind die Ausführungen den schon oft in anderen, ähnlichen Predigten gebrachten ziemlich gleich. Die dritte Predigtreihe nach Buch Tobias (Familie) ist ein wertvoller Beitrag zu den zahlreichen Versuchen, das sinkende Familienleben homiletisch zu stützen. Die beiden ersten Reihen: Wesen und Eigenschaften Gottes; die katholische Kirche in der modernen Welt, sind zu doktrinär gehalten, inhaltlich gut.

Die vierte Serie, des Heilands Leidensweg, zeigt einen viel wärmeren Ton in der Darstellung und recht aktuelle Anwendungen (dreimaliger Fall Jesu unter dem Kreuze, dreimaliger Zusammenbruch unseres Volkes).

Die fünfte Reihe, Josefspredigten, zeigt wiederum ein recht zeitgemäßes Eingehen auf ganz neue Bedürfnisse (vgl. St. Josef, der Meister der religiösen Innerlichkeit).

Frankfurt a. M. *Dr Herr.*

29) **Das Haus in der Sonne** des göttlichen Herzens. — Rettet die Familie! Von *Georg Ströbele*, Stadtpfarrer an der Herz-Jesu-Kirche zu Stuttgart (137). Mergentheim, Ohlinger.

Ein mit deutschem, ja mit süddeutschem Gemüte geschriebenes Buch, das man nicht ohne Wirkung auf sich selbst lesen wird. Die *Herz-Jesu-Andacht* ist keine Mode, sondern aus den Nöten der Zeit erwachsen. Die Predigten, die die modernen, sittlich-religiösen Zeitfragen und Zeitklagen gerade mit dem *Herzen* des Heilandes in Beziehung setzen, werden, wenn sachlich und rhetorisch glücklich durchgeführt, immer ein merkwürdiges Echo in den Herzen der Zuhörer finden. So auch hier: Ziel dieser Ansprachen, Aussprachen, Betrachtungen, Mahnungen von G. Ströbele ist, den Heiland wieder zum Mittelpunkt des Familienlebens zu machen. Dies Ziel wird mit seelsorglich praktischem Blick für die modernen Zeitbedürfnisse (Erziehung, Lektüre S. 6, 7, 15; Familiengebet, Kinderreichtum S. 26; Jugendsünden S. 36, 38 u. s. w.) und mit warmherziger, wohlklingender Beredsamkeit verfolgt. In die reiche und doch stets natürliche Rhetorik dürfte die kühle Belehrung manchmal etwas mehr Stoff — Tatsachen, Beweise — einfließen lassen. Dann würde sie noch mehr wirken. In solch zusammenhängender Darstellung der erhabenen Würden und Bürden der Familie, Ehe u. s. w. sollte nie eine Predigt über die noch erhabenere Würde der Jungfräulichkeit fehlen.

Frankfurt a. M. *Dr Herr.*

30) **Marienherrlichkeiten.** Maipredigten oder marianische Lesungen. Von *Rupert Wickl S. J.* (344). 1. bis 3. Tausend. Innsbruck 1926, Marianischer Verlag.

Verfasser bietet die Maipredigten, die er selber dreimal, zuletzt Innsbruck 1917, gehalten hat. Anschließend an Apok 12, 1 zeigt er Maria zunächst als Gottesmutter (Sonnenkleid), dann in ihren freud- und leidvollen Erdentagen (der Mond unter ihren Füßen), endlich als Himmelskönigin (Sternenkrone). Er stellt geflissentlich die Gedanken der Freude und des Trostes in den Vordergrund und gibt dadurch den Predigten bei aller Einfachheit etwas ungemein Anziehendes. Ein praktisches Buch, dem man weite Verbreitung wünschen darf.

St. Pölten. *Spiritual Dr R. Pfingstner (†).*

31) **Maria als Vorbild des christlichen Lebens.** 32 Predigten für den Maimonat. Von *Viktor Thürlmann S. J.* (166). Paderborn, Schöningh.

Die Tugenden der allerseligsten Jungfrau als Gegenstand von Maipredigten zu behandeln, ist nichts Neues, aber etwas Gutes. Hier geschieht es, sowohl was die einzelne Predigt als auch den Aufbau der Serie angeht, in gründlich theologischem Inhalt, einfach didaktischer, nicht gerade besonders rhetorischer Sprache, und praktischer Betonung auch neuzeitlicher Bedürfnisse, so S. 96 Maria als Vorbild der Eheleute, S. 88/89 Maria als Hüterin der Reinheit. Diese und ähnliche Punkte könnten etwas weiter ausgeführt sein; auch liebt der Zuhörer in Predigten, die einen ganzen Monat lang über ein und dieselbe Person gehalten werden, zur Abwechslung Beispiele, Erzählungen, Tatsachen, die sich auf andere Personen erstrecken.

Solche Beispiele sollten nicht nur eben erwähnt, sondern hie und da etwas ausgeführt in die Darstellung einbezogen werden.

Sehr wichtig ist die Predigt vom 16. Mai „Das Ideal der Reinheit" (Jungfräulichkeit). Die Marianische Liturgie der heiligen Messe und des Breviers könnte besser verwertet sein.

Frankfurt a. M. *Dr Herr.*

32) **Der Englische Gruß.** 31 Predigten für den Monat Mai und die vorzüglichsten Marienfeste. Von *P. Peter B. Zierler*, Kapuziner (278). Innsbruck 1927, Marianische Verlagsbuchhandlung. S 5.—.

Neue Marienpredigten sind immer erwünscht; denn es will das Volk in Zeiten der Not viel hören von der einzig mächtigen himmlischen Mutter. Neu sind diese Predigten durch ihr Kleid. Die Gedanken kommen aus der Vergangenheit, aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Was Volk und Seelsorger aber wünschen, ist wirklich reich enthalten, viele, wohlverbürgte Erzählungen und Tatsachen, den geschichtlichen Quellen entnommen und das meiste wirklich neu.

Neu sind auch die genauen, logischen Skizzen am Anfang. Wer wenig Zeit hat, kann daraus allein schon einen kräftigen Predigtstoff gewinnen. Neu ist auch die Anordnung der Predigten mit eigens angefügten Einleitungen für die Marienfeste. Die Sprache ist einfach, aber schön und fließend. Die Ausstattung des Buches ist gefällig, der Preis wirklich nicht hoch. Von diesem Buche kann man ruhig sagen, es wird keinen Priester reuen, es seiner Bibliothek eingereiht zu haben.

Innsbruck. *P. Konstanz Rudigier O. M. Cap.*

33) **Augustinus, Das religiöse Leben.** Gesammelte Texte mit Einleitung von *Otto Karrer.* 1. Teil: *Die Seele und ihr Gott* (292). München 1925, Verlag „Ars sacra" Josef Müller.

Vorliegendes Bändchen ist das dritte der Sammlung „Via sacra", Winke und Worte der Heiligen auf dem Wege zu Gott. Die Einleitung bietet uns ein lebendiges, farbenfrohes Lebensbild des Heiligen. Die Texte sind nach Hauptgedanken geordnet: Das Geheimnis der Welt, die Unruhe zu Gott, Gott, Sünde, Heiligung, Gnade, Gebet. Beigegeben ist ein Verzeichnis der Literatur, der zitierten Bücher und Stellen. Verfasser erstrebte „ein auf dem ganzen Schrifttum Augustins aufbauendes Lesebuch für denkende Christen, ja für religiöse Menschen überhaupt", ohne besondere Auswertung für diese oder jene Richtung, er stellt daher auch die Texte einfach hin ohne irgendwelchen Kommentar. Das hat gewiß sein Gutes, wird aber manchem Leser den Genuß der großen Gedanken bedeutend erschweren. Möchte es doch der Verbreitung des Werkchens keinen Eintrag tun. Die Ausstattung des Buches ist würdig und entsprechend.

St. Pölten. *Spiritual Dr Rudolf Pfingstner (†).*

34) **Jesus Christus unser Herr und Erlöser.** Von *Dr R. Wewerka.* Leitmeritz 1927, Verlagsbuchdruckerei Union.

Eine für fromme Lektüre und für Unterweisung des gläubigen Volkes bestimmte Auslese aus dem Leben Jesu, die sicherlich bei gutwilligen Lesern belehrend und erbauend wirken wird und besonders für Volks- und Pfarrbüchereien bestens empfohlen werden kann.

Stift St. Florian. *Dr Vinzenz Hartl.*

35) **Es ist ein Reis entsprungen.** Eine Dichtung von *Margarete Weinhandl* (74). Wolfach (Baden), Ferd. Acker.

Ein Marienleben in 44 Liedern. Die Auffassung ist mittelalterlich naiv, die Einkleidung ahmt glücklich alte volkstümliche Strophenformen

nach, die Sprache ist musikalisch. So ist denn das Werklein auch schon vertont und als Kantate aufgeführt worden.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

36) **Deutsches Denken und Dichten seit Herder.** Von *Dr Hammerschmidt* und *Prof. Rohfleisch* (IV u. 257). Paderborn 1927, Schöningh. Geb. M. 6.60.

Das Buch will die Frage beantworten: Wie läßt sich seit Kant, Hamann und Herder aus den verschiedenen Formen des deutschen Denksubjektivismus die Entwicklung des von diesem beeinflußten deutschen Dichtens erklären? Wie man sofort sieht, ist bei einer solchen Fragestellung die auf einer objektiven Weltanschauung ruhende Literatur ausgeschaltet; tatsächlich werden bedeutende katholische Schriftsteller gar nicht oder nur so nebenbei erwähnt. Bedenklich wird aber diese Fragestellung besonders dadurch, daß einer auf den Gedanken kommen könnte, ein deutscher Dichter sei nur der, der vom „deutschen" subjektiven Denken beeinflußt ist. Und ein Satz des Buches (S. 106) schiene ihm nicht einmal unrecht zu geben: „Hebbel, in seiner Art der deutscheste Dichter seiner Zeit, das heißt, der Dichter, welcher am meisten jene Übersteigerung des Menschengeistes zur Allmacht und Göttlichkeit, von Kant, Fichte und Hegel vollendet, in sich aufgenommen hat . . . kann für einen Stifter, der als Katholik fast gar nicht mit dieser Entwicklung in Berührung gekommen ist, kein volles Verständnis haben." — Sieht man von diesem grundsätzlichen Bedenken ab, so ist die aufgeworfene Frage im ganzen gut beantwortet; es wird trefflich dargelegt, wie sich die verschiedenen Literaturströmungen auseinander und im Anschluß an die Geschicke des deutschen Subjektivismus entwickelt haben. Auffällig ist die Milde, mit der bisweilen freisinnige Erzeugnisse behandelt werden; so sollen Gottfried Kellers „Sieben Legenden", die doch nach des Dichters eigenen Worten „eine deutliche, gut protestantische Verspottung katholischer Mythologie" bezwecken, eine „vollgelungen erscheinende Umwandlung der altchristlichen zarten Seelengebilde in prächtige Leiblichkeit" sein, was dann nur schwach eingeschränkt wird: „Einem religiös vollebendigen Menschen sagen sie nicht Allererstes und Allerletztes." Und da außerdem Werturteile nur selten gegeben werden, sondern zumeist vom Leser selbst mühsam erarbeitet werden müssen, kann das Buch unserer studierenden Jugend, die einer festen, sicheren Führung bedarf, kaum empfohlen werden. Gewiß, im Buche liegt tüchtige Arbeit verborgen, und wer die Mühe nicht scheut, kann sich manches schönen Fundes erfreuen; aber es liest sich doch mehr wie ein erster, zagender Versuch als wie ein ausgereifter, sicherer Abschluß.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

Neue Auflagen.

1) **Enchiridion theologiae dogmaticae specialis.** Scripsit *Dr Franciscus Egger*, episcopus Brixinensis, iterum edidit *Dr Alphonsus Mayer*. (1220) Editio *nona*. Brixinae 1928, typis et sumptibus Wegerianis.

Eggers weitverbreitete Dogmatik verdient den schönen Erfolg einer neunten Auflage durch ihre reiche Stoffülle bei knappester Darstellung, klare Gliederung, durchsichtige Sprache. Die jetzige unhandliche Ausgabe würde durch Zerlegung in zwei Bände nur gewinnen. Ebenso wäre eine größere Berücksichtigung der heute so wichtigen geschichtlichen Seite der Dogmen wünschenswert, wie auch eine Auffüllung der manchmal fast sprunghaft abrißartigen Darstellungsweise. Die Zahl der Thesen hingegen dürfte

wohl vermindert werden, indem das weniger Wichtige nicht in Thesenform geboten, sondern in einem Scholion untergebracht wird. Dadurch tritt das Wichtige vor dem weniger Bedeutungsvollen besser hervor.

Salzburg. *Dr Matthias Premm.*

2) **Manuale iuris canonici** in usum scholarum editit *Dominicus M. Prümmer O. Pr.*, Professor in Universitate Friburgi Helvetiorum. Editio *quarta* et *quinta* aucta et secundum recentissimas decisiones romanas recognita. In 8° (XLIV et 720). Friburgi Brisgoviae 1927, Herder. M. 12.50, relig. M. 14.20.

Die Zahl der Handbücher für das neuere Kirchenrecht grenzt fast ans Unglaubliche. Wenn Prümmers Manuale trotzdem schon in 9000 Exemplaren in der ganzen Welt verbreitet ist und jetzt sogar in einer Doppelauflage erscheint, dann ist dieser rein äußere Erfolg an sich schon ein durchschlagender Beweis für die innere Güte und große Brauchbarkeit des Werkes. Die neue Auflage ist nicht nur um 20 Seiten vermehrt, sondern auch in jeder Beziehung verbessert und vervollkommnet. Durch die häufigere und konsequentere Anwendung von Fett- und Kleindruck ist die Übersicht und das schnelle Auffinden des Gewünschten sehr erleichtert. Die große Klarheit und Bestimmtheit des Ausdrucks und der Sprache, sowie die Fülle des dargebotenen Stoffes auf so engem Raum machen das Werk zu einem wirklich beliebten Nachschlagebuch. Wer das heute geltende Recht, die allerneuesten Entscheidungen und Dekrete der römischen Kurie wissen möchte, der greife nach Prümmers Manuale juris canonici und wird dann sicher und schnell finden, was er sucht.

Trier. *B. van Acken S. J.*

3) **Institutiones morales Alphonsianae** . . . cura et studio Cl. Marc et Fr. X. Gestermann . . . editio *decima octava* diligenter recognita a *J. B. Raus C. Ss. R.* 2 vol. in 8° (XXIV, 880 et 990). Lugduni 1928. Französ. Fr. 80.—.

Wenn ein Handbuch der Moraltheologie 18 Auflagen erlebt, bedarf es keiner besonderen Empfehlung mehr. Denn wäre es nicht recht brauchbar, würde es einen solch großen Erfolg nicht erreicht haben, da ja so viele andere gute Moralhandbücher in allen Ländern vorhanden sind. Der erste Verfasser Cl. Marc ist schon 30 Jahre tot, der nachfolgende Herausgeber und Bearbeiter P. Gestermann ist ebenfalls gestorben, und nun besorgt die neue Auflage P. Raus, der bereits wohlbekannt ist durch mehrere beachtenswerte Publikationen auf moraltheologischem und kanonistischem Gebiete, z. B. „De sacrae obedientiae virtute et voto", „Institutiones canonicae" u. s. w. Es ist daher zu erwarten, daß der neueste Herausgeber den alten Marc immer mehr verjüngen und vervollkommnen wird. In der Tat sind in der vorliegenden Neuauflage erhebliche Verbesserungen angebracht. Die neueste Fachliteratur (sogar aus hervorragenden Zeitschriften) ist reichlich angeführt. Selbstverständlich sind alle neuen Entscheidungen der römischen Kurie berücksichtigt. Der alphabetische Sachindex ist vervollständigt, so daß man sich leicht über einen gegebenen Punkt orientieren kann. Die äußere Druckausstattung ist gefällig und übersichtlich. Kurz, man merkt, daß ein fachkundiger Mann an dem Werke tätig gewesen ist. Ein für heutige Verhältnisse nicht zu unterschätzender Vorteil des vorliegenden Moralhandbuches ist sein außergewöhnlich billiger Preis von 80 französischen Franken, etwa gleich 16 Schweizer Franken und 13 deutsche Mark. Mir ist kein anderes gleich umfangreiches Moralhandbuch von solch billigem Preise bekannt.

Wenn nun auch die vorliegende Neuauflage große Anerkennung verdient, so ist dennoch nicht damit gesagt, daß sie nicht mehr verbesserungs-

fähig ist. Um nur einige Verbesserungswünsche zu äußern, so täte wohl P. Raus gut, das eine oder andere erheblich zu kürzen, hingegen verschiedenes andere mehr wissenschaftlich zu gestalten. So sind z. B. die Traktate de statu religioso mit 64 Großoktavseiten und de statu clericali mit 49 Großoktavseiten für ein Moralhandbuch doch allzu breit ausgeführt. Gar vieles rein Kanonistisches bliebe da besser weg. Hingegen ist der rein moralische, sehr wichtige Traktat de oratione (Bd. I, S. 349—351) auf ganzen zweieinhalb Seiten allzu dürftig abgetan. Ich bin überzeugt, daß P. Raus mit fachkundiger Hand auch fernerhin an Marcs geschätztem Moralhandbuch vervollkommnend arbeiten wird.

Freiburg (Schweiz). *Dr Prümmer O. P.*, Univ.-Prof.

4) **Die XIV Stationen des heiligen Kreuzweges.** Nach Kompositionen der Malerschule des Klosters Beuron. *Fünfte* Aufl. (14 Lichtdrucktafeln 33½ × 79 cm mit Einführung in Mappe). Freiburg i. Br. 1926, Herder. M. 22.—.

Der im Jahre 1890 in der Marienkirche in Stuttgart nach Entwürfen des Gründers der Beuroner Schule, des P. Desiderius Lenz, vollendete Kreuzweg hat nicht ungeteilte Anerkennung gefunden hinsichtlich Stilisierung und Färbung, selbst bei so feinsinnigen Kennern wie Bischof Keppler und P. Kuhn. Einig sind aber alle, daß wir in diesem Kreuzweg ein tiefreligiöses Werk von klassischem Linienzug besitzen, das seine Schönheiten erst dem betrachtenden Auge so recht offenbart. Die vorliegenden Tafeln in Sepiadruck eignen sich sehr gut zum Rahmen.

Freistadt. *Dr Baylaender.*

5) **Biblische Bilder.** 24 farbige Darstellungen in Postkartenformat. Von *Gebhard Fugel.* München, Kunstverlag C. Andelfinger u. Co. Preis in kleiner Mappe M. 3.—.

Man kann sich nur aufs herzlichste über jede Neuauflage dieser 24 Bilder, die ein wahres Standardwerk bilden, freuen. Die Reproduktionen sind dem Verlag abermals großartig gelungen. Sie sind nicht zuletzt für die Episkoptik ein willkommener Behelf.

Linz. *Rud. Fattinger.*

Alle hier besprochenen und sonst angezeigten Bücher sind vorrätig und liefert schnellstens

Buchhandlung Qu. Haslinger, Linz, Landstraße 30.

Ein Buch der religiösen, idealen Betrachtung

der Schöpfung — ein Bekenntnis der Herrschaft Gottes in seiner Schöpfung (aus dem Vorwort) **soll sein das soeben erschienene Buch des bekannten Professors Dr. Bartmann: Die Schöpfung, Gott — Welt — Mensch. Gemeinverständlich dargestellt. 208 Seiten 8°. Dickdruckpapier brosch. 3.50 M., gbd. Leinen biegsam 4.80 M. Stoff für apologet. Predigten — zugleich Fortsetzung von „Dogma und Kanzel".**

Verlag der Bonifazius-Druckerei, Paderborn.